This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HC
265
J65

John
Anti-Tebeldi.

1848

n's Library University of Michigan

Digitized by Google

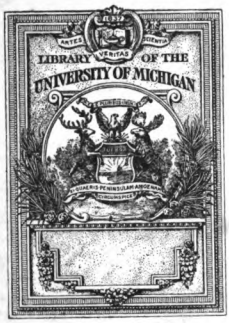

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HC
265
.J65

Digitized by Google

Digitized by Google

49 x 3. Money 3.3. Finance 4.7.2.4.2.
L. 3. Rid

Anti-Tebeldi.

Zur Widerlegung

LAWSONS LIBRARY University of MICHIGAN

der

über die österreichischen Geldverhältnisse

verbreiteten Irrthümer.

Von

L. John.

Leipzig
in Commission bei Otto Spamer.
1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anti-Tebeldi.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Zur Widerlegung

der

über die österreichischen Geldverhältnisse

verbreiteten Irrthümer.

Von

L. Zohn.

Leipzig
in Commission bei Otto Spamer.
1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Als dieses Buch zum Drucke befördert wurde, hatte der große Umschwung der Dinge sich noch nicht zugetragen.

Manches ist seitdem zu den veralteten Dingen geworfen worden, was unerschütterlich fest zu stehen geschienen hat. Manches in diesem Buche paßt nicht mehr vollkommen in die Gegenwart. Das Meiste jedoch dürfte Denjenigen, welche heilig halten, was immer heilig gehalten werden muß, und hochachten was immer Hochachtung verdient, auch unter den jetzigen Verhältnissen willkommen sein.

April 1848.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

		Seite
I.	Einleitung	1
II.	Adel. Beamte. Geistlichkeit. Armee	4
III.	Verfassungssorge und Sprachbewegung	25
IV.	Uebervölkerung	31
V.	Agrarverfassung	46
VI.	Habe ich Industrie. Anschlußfrage an den deutschen Zollverein. Seehandel	63
VII.	Erwerbsteuer. Verbrauchssteuer. Salz- und Tabakmonopol.	84
VIII.	Finanzpatent von 1811	91
IX.	Nationalbank	109

Digitized by Google

I.

Die Schriften, welche man zuweilen, „die Oesterreichische Presse im Auslande" zu nennen beliebt hat, sind von dem Pseudonymen, Albrecht Tebeldi, um ein Buch vermehrt worden, heißend: „Die Geldangelegenheiten Oesterreichs." Der Titel entspricht dem Inhalte keineswegs. Diesem gemäß sollte er vielmehr lauten: „Oesterreichische Zustände (wie sie nämlich der Verfasser auffaßt) mit besonderer Rücksicht auf die Angelegenheiten der Nationalbank zu Wien."

Bei jedem Buche hat man das Recht zu fragen, welchen Zweck der Verfasser durch Veröffentlichung desselben habe erreichen wollen. Welchen hat sich Tebeldi vorgesetzt? Die Antwort giebt sein Buch in unwidersprechlicher Weise.

Wenn in unseren Tagen Bücher noch jene Gewalt auszuüben vermöchten, wie zur Zeit des Ausbruches der ersten französischen Revolution, namentlich die verhängnißvolle des Abbé Sieyes; was müßte da die im aufgeregtesten Tone verfaßte Schrift Tebeldi's, dem es an oratorischen Talenten keineswegs gebricht, für Folgen hervorbringen?

Fürs Erste müßte gegen gewisse Stände, namentlich Adlige und Geistlichkeit, gegen ganze Klassen, wie die Reichen, die äußerste Erbitterung rege werden. Ferner müßte unter Bauern und Fabrikarbeitern die extremste Unzufriedenheit mit ihrem Loose Platz greifen; bei jenen müßte das Streben nach neuen agrarischen Gesetzen, bei diesen das Trachten nach einer ganz anderen Organisation der Arbeit, als wie sie jetzt besteht, sich überstürzend kund geben: Dinge, die an und für sich schon genügen, einen Staat an den Rand unseliger Ereignisse zu bringen! Drittens endlich müßten die Noten der österreichischen Nationalbank eine außerordentliche Entwerfung erfahren.

Unser Pseudonymus könnte allerdings sagen, es habe ihn gedrängt, die Wahrheit kundzuthun, und dazu habe jeder Mensch ein unveräußerliches Recht. Gesetzt, aber nicht entfernt zugegeben, was er vorbringt, wäre unbedingte Wahrheit, so wird jeder loyale Staatsbürger dagegen zugestehen, daß es zu gewissen Zeiten mehr wie unklug, ja verbrecherisch ist, Wahrheiten zu veröffentlichen, sobald die Veröffentlichung nothwendiger Weise eine gemeinschädliche und verderbliche Wirkung hervorbringen muß.

Digitized by Google

Als Napoleon nach dem unglücklichen Feldzuge in Rußland die politischen Körperschaften Frankreichs einberief, beschäftigten sich die Repräsentanten nicht mit den Mitteln das Vaterland zu retten, sondern ergingen sich in Vorwürfen gegen seine Regierung. Mit Recht verwies der Imperator ihnen das in ernster Strafpredigt als unpatriotisch und unpolitisch, nachdem sie zur Zeit seines Glückes stumm wie die Fische gewesen. Ich aber frage, thut der Sohn gut daran, die mißlichen Geldverhältnisse seines Vaters auszuposaunen? ist es nicht tadelnswerth, wenn ein Unterthan die mißlichen Geldverhältnisse seiner Regierung austrompetet? Jedenfalls frevelt er, wenn er es thut; ja er begeht ein Verbrechen, wenn er dabei wissentlich Falsches für Wahres verbreitet.

Aber auch angenommen, Tebeldi wäre in vollkommen gutem Glauben an die unwiderlegliche Richtigkeit seiner Zahlenangaben, wäre in fester Ueberzeugung von den nach ihm in gleichsam geometrischer Progression fortschreitenden Gefahren der österreichischen Finanzen: warum hat er da nicht als rechter Vaterlandsfreund dem österreichischen Finanzminister seine Berechnungen und Ausführungen überreicht, statt sie in die Welt hinaus zu schleudern? Der Freiherr von Kübeck, dieser treue und einsichtsvolle Diener des Kaiserhauses, würde eine solche Eingabe keineswegs ad acta gelegt, sondern der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Prüfung unterzogen haben. Aber wir müßten uns sehr irren, oder Tebeldi hat Bedenken getragen und Scheu empfunden, seine Berechnungen dem klaren Blicke des Finanzministers vorzulegen, denn einige seiner Zahlangaben sind geradezu unwahr, und seine wichtigsten Behauptungen beruhen auf vollständig willkürlichen Voraussetzungen.

Tebeldi hat der Ueberreichung seiner Ausarbeitung an den Finanzminister die Veröffentlichung im Auslande vorgezogen. Da läßt sich, seinen guten Glauben noch fortwährend vorausgesetzt, zunächst annehmen, er habe von einer solchen Ueberreichung nichts gehofft, sondern habe darum den Weg der Presse ergriffen, damit die österreichische Regierung durch die dadurch auf die öffentliche Meinung hervorgebrachte Wirkung genöthigt werde, seinen Ausführungen und Unglücksweissagungen ernste Aufmerksamkeit zu schenken. Indem er aber diesen Weg ergriff, mußte er zwei Dinge wissen. Erstens, daß, wenn man im Auslande und Inlande seinen Angaben Glauben schenkte, der Credit Oesterreichs und insbesondere der Nationalbank eine Erschütterung von Grund aus erlitt. Zweitens, daß die Verhältnisse in Oesterreich denen in England nicht im entferntesten ähnlich sind. In letzterem Lande mag, wer Lust hat, über die Finanzen und über die englische Bank veröffentlichen, was ihm beliebt. Die großen Zeitun-

Digitized by Google

gen, welche jene gewaltigen Parteien vertreten, von denen bald die eine, bald die andere die Geschicke Großbrittaniens lenkt, und welche Zeitungen eben deshalb überwiegenden Einfluß besitzen, würden den unbesonnern Schriftsteller augenblicklich widerlegen, ja geistig so vernichten, daß es für die öffentliche Meinung wäre, als hätte er seine Stimme nie ertönen lassen. Eine solche Bekämpfung ist in Oestereich weder Sitte, noch überhaupt möglich; derlei Zeitungen giebt es dort nicht, und die österreichische Regierung findet es mit Recht unter ihrer Würde, über ihre wichtigsten Interessen gegen einen pseudonymen Schriftsteller in die Schranken zu treten. Das mußte unser Pseudonymus wissen, mußte wissen, daß sein Buch, wenigstens in Oesterreich öffentlich unbesprochen bleiben, wohl aber im Stillen zum Nachtheil der Regierung wirken würde, vielleicht mit Hülfe der Partei, von der es, wenn nicht veranlaßt, doch gebilligt ist. Er kann daher nicht bezweckt haben, mit seinem Buche in Oesterreich eine öffentliche Erörterung der Angelegenheiten, die es behandelt, wenigstens zur Zeit seines Erscheinens hervorzurufen.

Wenn demnach Tebeldi, wie es nicht anders sein kann, wußte, daß seine Berechnungen, würde ihnen Glauben beigemessen, den Credit Oesterreichs und insbesondere der Nationalbank erschüttern müßten, und wenn er zugleich Alles, was in seinen Kräften stand, aufbot, um jene Berechnungen so glaubhaft als möglich zu machen; wenn ferner seine Auslassungen über Adel, Geistlichkeit und Reiche berechnet sind, diese Klassen in Mißcredit zu bringen; wenn seine Schilderung der bäuerlichen und industriellen Zustände so gehalten ist, um Bauern und Fabrikarbeitern ihr Loos verhaßt zu machen: wie muß man da über einen Schriftsteller urtheilen, der zuverlässig die Folgen seiner Schrift zu übersehen im Stande ist? Nichts Anderes, als daß er das Alles bezweckte, daß er namentlich, indem er die österreichische Nationalbank als dem Bankerotte zuschreitend darstellte, die Noten dieser Bank um ihren Credit bringen wollte, — was glücklicher Weise gescheitert ist! —

Digitized by Google

II.

Besonders heftig greift Tebeldi den Adel an, worunter er hauptsächlich den alten, den historischen Adel versteht. Wäre es nicht um der Beweisführung willen, würde ich kaum wagen, folgende Stelle des Buches (S. 363) anzuführen: „Der Nachahmungstrieb, der einem jeden Menschen inwohnt, macht, daß er die Richtungen seiner nächsten Umgebungen verfolgt. Wo demnach ein bestimmter Stand das ausschließliche Recht hat, des Regenten und seiner Familie Gesellschaft zu sein, da befinden sich die übrigen Stände in offenbarem Nachtheile. Es sind die Ansichten des Adels, welche der Kaiser von Oesterreich von dem ersten Augenblick an hört; es ist der Adel, mit dem und in dem er denkt; es sind die Angelegenheiten der Adelskaste, um die sich das tägliche Gespräch der Hofzirkel dreht, für deren blühende Zustände und glückliche Verhältnisse sich jedes Hofindividuum ernstlich interessirt. Es ist aber wiederum eine allgemeine Erfahrung, daß selbst die größten Männer unwillkürlich von ihren Umgebungen das Eine und Andere gleichsam annehmen. So nehmen der Kaiser und seine Familie die äußeren Gewohnheiten eben so wohl, wie die geistigen Richtungen der Kreise an, in welchem sie sich vom frühen Morgen bis zum späten Abend befinden. Sie gewöhnen sich an denselben Ideengang, an dieselbe Art von Schlußfolgen, an dieselbe Anschauungsweise der Dinge, ja an dieselbe Beurtheilung der Verkommnisse im öffentlichen Leben. Das Alles macht sie natürlich dem Adel Freund, dem Adel, der sie geflissentlich von allen übrigen Ständen abzieht. Sie, der Kaiser und seine Familie, stehen überhaupt in keiner, weder in einer äußern, noch innern, weder in einer geistigen, noch in einer gemüthlichen Beziehung zu ihnen; ja sie kennen diese Stände nicht. Es ist aber eine der vornehmsten Forderungen der Gerechtigkeit, daß man überall die bürgerlichen Namen das Hofparquet und die Coterien der vornehmen Welt betreten lasse: sie werden darauf nicht lange Neulinge sein. Bürgerliche haben freilich nicht Zeit und Geld, des Tages drei- oder viermal Toilette zu machen; aber sie haben Kopf und Herz genug, um hoffen zu können, daß sie ihr Kaiser bald genug allen seinen geistlosen Adelsumgebungen vorziehen werde."

Die Verfasser der zahllosen Broschüren, die seit einem Jahrzehent im Auslande gegen alle und jede Maßnahmen — auch die wohlwollendsten — der österreichischen Regierung erschienen sind, haben doch wenigstens darin Maß gehalten, daß sie die kaiserliche Familie außerhalb der Sphäre ihrer Darstellung ließen.

Digitized by Google

Tebeldi aber schildert gerade den Kaiser und die kaiserliche Familie als gleichsam dem Adel dienstbar; während es Thatsache ist, daß der Kaiser, die Erzherzoge und Erzherzoginnen auf einer solchen Höhe stehen, daß ihnen gegenüber der Unterschied zwischen Adeligen und Unadeligen verschwindet; diese Alle sind im Verhältniß zum Herrscher und Herrscherhause wesentlich eins und dasselbe: Unterthanen! Thatsache ist ferner, daß die österreichischen Regenten alle Klassen ihrer Unterthanen mit gleicher Liebe und einerlei Fürsorge umfassen, was jedes Blatt der Geschichte Oesterreichs von dem Regierungsantritt der großen Kaiserin Maria Theresia bis auf den heutigen Tag beweiset. Ja, um zwischen den verschiedenen Klassen der Unterthanen die durch das Staatswohl gebotene Gleichheit (wohl verstanden: nicht die absolute Gleichheit der Utopisten) herzustellen, haben die Regenten dem Adel Opfer auferlegen müssen. Seine Steuerfreiheit ist in Wegfall gekommen, die Macht über seine Gutsunterthanen ist vermindert worden und unterliegt der genauesten Controlle von Seite der Staatsbehörden. Zwar ist ihm in Civilsachen ein eigenes Forum geblieben, jene kaiserliche Gerichtsbehörde nämlich, welche das Landrecht heißt, aber es ist dasselbe Gesetz, es ist dasselbe Verfahren, welches bei den Rechtsangelegenheiten der Adligen, wie bei jenem der Bürger und der Bauern beobachtet werden muß *). In Criminalfällen, wie in schweren Polizeiübertretungen unterliegt der Adlige mit allen anderen Unterthanen einerlei Gerichten, nämlich denjenigen, in deren Bezirk das Verbrechen oder die schwere Polizeiübertretung begangen worden ist. Die Ritter des goldenen Vließes, des erlauchtesten Ordens der Christenheit, sollten nach dem von dem Ordensstifter, Philipp dem Guten von Burgund, 1430 erlassenen und von den nachfolgenden Souverainen des Ordens bestätigten Statuten nur von ihres Gleichen d. i. Rittern des goldenen Vließes gerichtet werden. Diese Bestimmung gilt seit lange nicht mehr und unter der Regierung des Kaisers Franz des Ersten von Oesterreich ist von dem Criminalsenate des Magistrates der Stadt Wien ein Ritter des goldenen Vließes, Fürst und gewesener Botschafter zu Madrid und zu Rom in Untersuchung gezogen worden. Das Angeführte wird genügen, um zu beweisen, daß die österreichischen Regenten deshalb, weil sie von Altadeligen umgeben sind, keineswegs eine exclusive Vorliebe für dieselben gezeigt, sondern deren Stand nur aus dem Gesichtspunkte des allgemei-

*) Das Forum des Landrechtes theilt übrigens der Adel mit den Geistlichen, mit jenen Ordensrittern, die unadlig sind, mit den türkischen Unterthanen u. s. w.

Digitized by Google

nen Staatswohles und des Rechtes beurtheilt und behandelt haben und noch jetzt beurtheilen und behandeln.

Es liegt in der Natur der Dinge, daß der Kaiser und die Erzherzoge und Erzherzoginnen vorzugsweise von den Sprößlingen der alten Geschlechter der Länder der österreichischen Monarchie umgeben sind. Von diesen historischen Geschlechtern reichen einige hinauf bis in die Zeit, da die Söhne des Kaisers Rudolph von Habsburg von ihm unter Einwilligung der Kurfürsten mit dem Erbe des erloschenen Hauses Babenberg belehnt worden sind. Ist es nicht natürlich, daß Friedrich der Schöne und seine Brüder sich vorzüglich mit jenen Rittern, die ihrem Vater Kaiser Albrecht dem Ersten in so mancher heißen Schlacht heldenmüthig beigestanden, in so mancher schwierigen Angelegenheit treu gerathen, oder wenn diese Ritter nicht mehr lebten, mit deren Söhnen von gleicher Treue umgaben? Und entspricht dem nicht, daß die Gattinnen oder Töchter dieser Ritter vorzugsweise die Gesellschaft der österreichischen Fürstinnen bilden mußten? So ging es dann fort von Generation zu Generation, und immer kehrten unter den Umgebungen der Fürsten aus dem Hause Oesterreich dieselben Namen wieder, verherrlicht vom Ruhme neuer Großthaten! Wer zieht nicht am Liebsten den Umgang der treuen Freunde seiner Aeltern oder der Söhne dieser treuen Freunde vor? Und dem Kaiser von Oesterreich will man es zum Vorwurfe machen, wenn er vorzüglich diejenigen zu seinen Umgebungen wählt, deren Väter und Ahnen die treuesten Diener seines Vaters und seiner Ahnen gewesen, und daß er so einem Gefühle folgt, das so tief eingewurzelt in der menschlichen Natur ist. Das Volk findet das in der Ordnung, denn es giebt in Oesterreich Adelsnamen, die in der Brust des Vaterlandsfreundes die Empfindungen des Ruhmes und Enthusiasmus wecken. Nur ein dünkelvoller Staatsverbesserer kann die Söhne und Töchter einer langen Reihe würdiger Ahnen aus den Umgebungen der Erzherzoge und Erzherzoginnen von Oesterreich verbannt wissen wollen.

Eine Unwahrheit aber ist es zu behaupten, daß „der Adel den Kaiser und seine Familie von allen übrigen Ständen geflissentlich abziehe, daß sie, der Kaiser und seine Familie, überhaupt in keiner, weder in einer geistigen, noch gemüthlichen Beziehung zu diesen stehen, daß sie diese Stände nicht kennen." Dies widerspricht einer langen Erfahrung. Gerade, daß die Fürsten aus dem Hause Oesterreich, diese ächt, nicht erkünstelt leutseligen Herrscher in einer geistigen, und vor Allem in einer gemüthlichen Beziehung zum Volke stehen, hat ihnen ihren ehrwürdigen Thron in den Herzen des Volkes auferbauet, einen Thron, den gewisse Schriftsteller sicherlich am wenigsten stürzen werden!! Vielfach

Digitized by Google

kommen die österreichischen Herrscher mit allen Klassen ihrer Unthanen in Berührung, bei den öffentlichen Audienzen, bei Privataudienzen, bei dem Aufenthalte auf ihren Familiengütern, auf Reisen. Es ist so wenig wahr, daß der Kaiser mit dem Volke in keiner gemüthlichen Beziehung stehe, daß sich vielmehr bei den öffentlichen Audienzen nicht selten Menschen einfinden, die den Monarchen in ihren Familien- oder sonstigen Privatangelegenheiten um Rath bitten. Die Lehrer der jungen österreichischen Erzherzoge und Erzherzoginnen gehören sehr selten dem Adel an. Der jetztregierende Monarch hat noch als Kronprinz mit sehr wenig zahlreicher Begleitung Reisen durch Länder des österreichischen Kaiserstaates gemacht, und ist da mit allen Klassen seiner Unterthanen in Berührung gekommen. Oder will man wohl gar von dem um das Vaterland so verdienten Erzherzogen Johann, Ludwig und Rainer sagen, sie kennen nur den Adel, nicht auch die übrigen Klassen? Noch kein Regentenstamm hat so beharrlich die Liebe des Volkes gesucht und so wahrhaft erworben, wie die Fürsten aus dem Hause Oesterreich, ein Beweis, daß alle Behauptungen Tebeldi's, wie die, daß der Kaiser nur mit und in dem Adel denke, und daß alle übrigen Klassen ihm fremd seien, aus der Luft gegriffen sind.

Wie der Pseudonymus behaupten kann, „es sei eine der vornehmsten Forderungen der Gerechtigkeit, daß man überall die bürgerlichen Namen das Hofparquet und die Coterien der vornehmen Welt betreten lasse," ist nicht einzusehen. Nicht allein die Vornehmen haben, ein Jeder hat das unbedingte Recht, seine Salons zu öffnen oder zu versagen, wem er will; Niemand hat das Recht zu fordern, daß er zugelassen werden müsse. Genau so verhält es sich mit dem Hofe, und Niemand hat auch nur den entferntesten Schein von Recht, ihm hierin etwas vorzuschreiben oder zuzumuthen. Ich glaube auch kaum, daß die bürgerlichen Namen, wenn sie, wie Tebeldi geziert sagt, das Hofparquet betreten dürfen, „darauf nicht lange Neulinge sein dürften." An die Nähe des Herrschers muß man von Jugend auf gewohnt sein, um sich in ihrer Gegenwart nicht zu beengt zu fühlen. — „Bürgerliche hätten Kopf und Herz genug, um hoffen zu können, daß sie ihr Kaiser bald genug allen seinen geistlosen Adelsumgebungen vorziehen werde?" Ich glaube kaum, daß ein bescheidener Mann bürgerlichen Standes sich je zu einer solchen Annahme erheben würde. Es giebt unter dem Adel eben so gut geistlose Leute als unter allen übrigen Klassen, aber Geistlosigkeit und Armuth an Kenntnissen ist bei ihm so wenig Regel, daß vielmehr das Gegentheil die Regel bildet. Meint man denn, der Kaiser von Oesterreich wähle zu seinem Oberstthofmeister, seinem Oberstkämmerer,

Digitized by Google

seinem Obersthofmarschall und zu den übrigen höchsten Hofämtern Leute, die aller geistigen Bedeutung baar sind!! Dies und Aehnliches kann nur denen vorgefaselt werden, welche immer offenes Ohr für all' die Fabeln einer gewissen publicistischen Menschenklasse haben!

An die eben bekämpfte Diatribe schließt unser Pseudonymus die unverantwortliche Behauptung an: „Wer immer zu europäischer Bedeutung gekommen, gehört dem Adel nicht an, oder gehörte ihm wenigstens fast nie ursprünglich und von Geburt an." Wir wollen aus dem Gedächtnisse eine Reihe Vasallen des Hauses Oesterreich seit dem Tode des Kaisers Maximilian des Ersten anführen, die zu europäischer Bedeutung gekommen sind und unvergänglich fortleben in der Geschichte. Unter Ferdinand dem Ersten: Graf Niklas von Salm, der Besieger des ungarischen Gegenkönigs Johann Zapoyla und siegreicher Vertheidiger Wiens gegen den Sultan Solyman den Prächtigen. Unter Maximilian dem Zweiten: Graf Niklas Zrinyi, der Vertheidiger der Festung Szigeth gegen denselben Sultan, von Körner in einer Tragödie verherrlicht. Unter Rudolph dem Zweiten: Graf Adolph von Schwarzenberg, der kühne Eroberer von Raab, seit welcher Zeit die Schwarzenberge den Raben im Wappen führen. Unter Matthias: Dampierre und Bouquoy, niederländische Edelleute und berühmte Kriegshelden, welche unter Ferdinand dem Zweiten den Tod auf dem Felde der Ehre fanden. Unter Ferdinand dem Zweiten: Albrecht von Waldstein, Herzog von Friedland, der große Feldherr des dreißigjährigen Krieges; die Staatsmänner Fürst Eggenberg, Fürst Carl von Liechtenstein, Cardinal Dietrichstein, die Grafen Questenberg und Werdenberg, Graf Khevenhiller, Botschafter zu Madrid und Verfasser der für die Geschichte jener Zeit höchst wichtigen Ferdinandeischen Annalen. Unter Ferdinand dem Dritten: Graf Raymund Montecuculi, der sich auch unter Ferdinands Nachfolger Leopold den höchsten Kriegsruhm erwarb; des Souches *), der siegreiche Vertheidiger Brünns gegen den schwedischen Feldmarschall Torstensohn, später Sieger bei Neuhäusel über die Türken; der große Staatsmann Graf Maximilian von Trautmannsdorf. Unter Leopold dem Ersten außer dem schon vorerwähnten Montecuculi: Graf Rüdiger von Stahremberg, der siegreiche Vertheidiger Wiens gegen das zweimalhunderttausend Mann starke türkische Belagerungsheer unter dem Großvesir Kara Mustapha; Graf Guido von Stahremberg, der im spanischen Erbfolgekriege den höchsten Kriegsruhm erwarb; die Minister Johann

*) War allerdings von Geburt ein Franzose, aber doch ein Adeliger.

Digitized by Google

Fürst von Auersperg und Wenzel Eusseb Fürst von Lobkowitz; die Diplomaten Graf Franz Ulrich von Kinski, Unterhändler des Friedens von Nimwegen; der Reichsvicekanzler Graf Dominick Andreas von Kaunitz, Unterhändler des Ryswicker Friedens; Graf Ferdinand Boneventura von Harrach, Botschafter zu Madrid und Verfasser von Denkwürdigkeiten, wichtig für die Geschichte der Staatshändel seiner Zeit. Unter Joseph dem Ersten und Karl dem Sechsten: Graf Wirich von Daun, der tapfere Vertheidiger von Turin und Eroberer des Königreiches Neapel; Freiherr von Harsch, der kühne Vertheidiger von Freiburg gegen den Marschall Villars, und wegen dieser Vertheidigung in den Reichsgrafenstand erhoben; der Feldmarschall Graf Niklas Palfy und der Feldmarschalllieutenant Graf Breuner, welche im ersten Kriege, den Kaiser Karl gegen die Türken führte, den höchsten Kriegsruhm erwarben. Unter der Kaiserin Maria Theresia und dem Kaiser Joseph dem Zweiten: der Feldmarschall Graf Ludwig Andreas von Khevenhiller, welcher im österreichischen Erbfolgekriege Oberösterreich binnen acht Tagen zurückeroberte; der Feldmarschall Graf Traun, welcher im Februar 1743 die Spanier bei Camposants besiegte, im folgenden Jahre den König Friedrich den Zweiten von Preußen ohne Schlacht aus Böhmen hinausmanövrirte und im Jahre 1745 die französische Armee in Baiern durch kluge Bewegungen zum Rückzuge bis über den Rhein nöthigte; der Fürst Wenzel von Liechtenstein, der Schöpfer der neueren österreichischen Artillerie, welcher im März 1746 die Spanier und Franzosen bei Piacenza auf das Haupt schlug; der Feldmarschall Graf Batthiany, einer der berühmtesten Reitergenerale seiner Zeit; der Feldmarschall Graf Daun, der Feldherr Oesterreichs im siebenjährigen Kriege; der Husarengeneral Graf Haddik; der größte Gegner des großen Preußen-Königs, Feldmarschall Laudon*); der große Staatsmann Haus-, Hof- und Staatskanzler Fürst Kaunitz; der Graf, nachherige Fürst Metternich; der Fürst-Erzbischof von Salzburg, Graf von Colloredo. Seit dem Tode des Kaiser Joseph des Zweiten: der Feldmarschall Graf Clerfayt, ein Niederländer, Sieger bei Mainz im Jahre 1795; die Generale Fürst Johann von Liechtenstein, Fürst Rosenberg, Graf Kollowrat, Graf Klenau, des Erzherzogs Karl Unterfeldherren in den Schlachten von Aspern und Wagram; Fürst Karl von Schwarzenberg, der Feldherr des Völkerkrieges; Graf Hieronymus Colloredo, der in der Schlacht von Kulm auf dem rechten Flügel den Sieg zu Gunsten der Verbündeten entschied; die Fürsten Moritz und Aloys von Liechtenstein, die

*) Allerdings kein geborner Oestereicher, aber doch von altadeliger Abkunft.

Digitized by Google

im Völkerkriege den höchsten Kriegsruhm erwarben; Graf Gyulai, durch die Vertheidigung Innerösterreichs gleich berühmt, wie später durch seine Tapferkeit bei Leipzig; Graf Nostitz, der in derselben Schlacht die österreichischen Kürassierregimenter befehligte; die Grafen Wimpfen und Ungnad von Weissenwolf, die mit vielen anderen Generalen von altadeliger Herkunft bei Leipzig mit der größten Auszeichnung fochten; der Graf Fresnel, welcher in der Schlacht von Hanau die Oesterreicher befehligte und nach der Verwundung Wrede's den Oberbefehl übernahm; der Graf Bubna, der 1814 durch seinen Sieg bei St. Julien über den französischen General Marchand die Schweiz und die rückwärtigen Verbindungen der Hauptarmee rettete; der Freiherr von Bianchi, der 1814 in dem hartnäckigen Treffen von Macon den General Musnier, und im Mai 1815 die Neapolitaner unter Murat in der zweitägigen Schlacht von Tolentino besiegte; die Grafen Stahremberg, Nugent und Neipperg, Unterfeldherren zuerst des Feldzeugmeisters Hiller, dann dessen Nachfolgers im Commando, Feldmarschalls Grafen Bellegarde im Kriege gegen den Vicekönig von Italien, sowie des Freiherrn von Bianchi im Kriege gegen Murat; der General der Cavallerie Baron Frimont, von jeher unter den Vordersten genannt, im Jahre 1815 Oberbefehlshaber der österreichischen, gegen Frankreich von Oberitalien aus, bestimmten Armee; die beiden Grafen Hardegg, leuchtende Beispiele der Tapferkeit und kriegerischer Einsicht; der Feldmarschall Graf Radetzky, im Völkerkriege Chef des Generalstabes und seit einer Reihe von Jahren commandirender General im lombardisch-venetianischen Königreiche; die Minister des Innern Grafen Saurau und Kollowrat; die Finanzminister Grafen Wallis und Stadion, letzterer früher nach dem Grafen Ludwig von Cobenzl*) von 1806 bis 1809 Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Fürst Metternich.

Das ist zwar eine, wenn auch nicht entfernt vollständige, doch äußerst glänzende Liste von Männern aus dem hohen Adel, welche theils zu ihrer Zeit von Bedeutung in Europa gewesen, theils es jetzt sind, und von denen viele großen und entschiedenen Einfluß auf die Geschicke von Europa ausgeübt haben, folglich der Weltgeschichte angehören. Oder begreift unser Pseudonymus unter Männern von „europäischer Bedeutung" nur Künstler, Dichter und Gelehrte? Genies wie Freiherr Alexander von Humboldt, der die Naturwissenschaft weit über ihre früheren Grenzen erhoben hat, sind von jeher, aber auch in andern Ständen selten gewesen. Aber

*) Der Graf Philipp von Cobenzl war vor Ausbruch des Krieges von 1805 österreichischer Gesandter am kaiserlich französischen Hofe.

Digitized by Google

nie hat es dem österreichischen Adel an Männern gefehlt, welche ihren Geist vorzugsweise der Pflege der Wissenschaften zugewendet haben, auch nie an begeisterten Sängern, von Ulrich von Liechtenstein an bis herunter zu unseren Zeitgenossen Halm, Lenau, Hammer von Purgstall u. s. w.

Vollkommen unbegreiflich ist es, wie Tebeldi sich so weit hinreißen lassen konnte, um dem Adel zu sagen (S. 380): „Er, der Adel habe kein Vaterland," und: „der Adel bilde unter sich eine Nation, wie die Juden eine machen." Ich glaube mich im Sinne aller Einsichtigen und Verständigen der Widerlegung solcher Paradoxa enthalten zu müssen.

„Der Speculant, der Künstler, der Gelehrte, der Beamte haben, was sie besitzen, sich zu verdanken; dagegen kann der Adel mit der Geburt erwerben, und darum vielfach zerbröckelt werden, und dennoch immerfort voll sein," läßt sich Tebeldi an einer andern Stelle vernehmen (S. 121). Den Speculanten als einen Stand, und in einer Linie mit dem Künstler, Gelehrten u. s. w. aufzuführen, ist wohl noch niemals einem Menschen in den Sinn gekommen. Ist es denn aber auch wahr, daß die drei letzgenannten Klassen Alles, was sie besitzen, sich selbst verdanken? Hat der Gelehrte und der Beamte die Gymnasien und Universitäten, der Künstler die Akademien gestiftet, die ihnen Gelegenheit zur Erwerbung von Kenntnissen und zur Ausbildung von Fähigkeiten geben? Müssen nicht Aeltern oder Wohlthäter sie in den Stand setzen, diese Lehranstalten sich zu Nutze zu machen? Sind sie nicht in sehr vielen Fällen durch die Geburt, durch ihre Abstammung von Gelehrten, Beamten oder Künstlern für denselben Beruf von Kindheit an gleichsam prädestinirt? Wie kann man es daher dem Adligen zum Vorwurf machen, daß er schon durch die Geburt einem andern Stande anzugehören hat? Man spricht so häufig von dem Zufall der Geburt, und nur in dem köstlichen Buche „Gespräche aus der Gegenwart über Staat und Kirche," liest man über diesen Gegenstand folgende erfreulichere Betrachtung: „Ich kenne kaum eine unhaltbarere Redensart, als die so oft vernommene von dem Zufall der Geburt. Gerade von allen Dingen, die mich im Laufe des irdischen Daseins betroffen, ist meine Geburt das am wenigsten Zufällige. Was mir späterhin auf Erden begegnet, Alles ohne Ausnahme, hängt weit mehr mit dem zusammen, was man Zufall nennt, als der Umstand, ob ich, ehe von meiner oder Anderer Einwirkung die Rede sein kann, als reich oder arm, vornehm oder gering, in das Leben eintrete. Eben dies ist selbst bei den engsten dürftigsten Begriffen von göttlicher Weltregierung, unmittelbare Fügung." Freilich von einer unmittelbaren Fügung der göttlichen Weltregierung wollen manche

Digitized by Google

Schriftsteller, die sich Regeneratoren der Menschheit dünken, wenig und noch viel weniger von einer demüthigen Ergebung in diese unmittelbare Fügung wissen. Daher ihr Anstürmen besonders gegen den alten historischen Adel, der ihren Bestrebungen einen Damm von Granit entgegensetzt.

„Jedermann," behauptet unser Pseudonymus (S. 124), „kann sich aus den österreichischen Ranglisten die Ueberzeugung verschaffen, daß alle höheren Staatsämter durch Adlige besetzt sind. Damit wird man den Adligen kaum Unrecht thun, wenn man sie den Unadligen an Fähigkeiten und Kenntniffen gleichstellt. Der Adel macht die bei Weitem geringere Zahl der activen Beamten aus. Also ist zu erwarten, daß sich mehr Leute von Talent in den unteren Graden der Beamtenhierarchie befinden werden, als in den oberen Graden. Darum fällt die Triebfeder zu außerordentlichen Leistungen weg. Dem unadligen Beamten helfen sie zu nichts. Der Aristokrat findet ohne sie seinen Weg. Endlich ist der Adlige immer und überall geneigt, sein Amt im Interesse seines Standes zu mißbrauchen. Die modernen Staaten Europas haben regelmäßig Leute aus dem dritten Stande zu Ministern."

Unter „höheren Staatsbeamten" versteht Tebeldi, da er sich nicht des Ausdrucks „höchste Staatsbeamten" bedient, doch ganz gewiß die Hofräthe, Appellationsräthe, Regierungs- und Gubernialräthe, Kreishauptleute und Landräthe (kaiserliche Räthe bei jenen Gerichtsbehörden erster Instanz, welche die Landrechte heißen). Und da braucht man nur einen Blick in die Ranglisten zu werfen, um sich zu überzeugen, daß keineswegs „alle höheren Staatsämter durch Adlige besetzt sind," sondern, daß es statt „alle" heißen muß „viele." Damit hat es folgende Bewandtniß. Wer sich im Staatsdienste auszeichnet, wird gewöhnlich von dem Monarchen mit der Erhebung in den einfachen Adelsstand, oder auch mit dem Prädikate „Edler von" geehrt; die Ertheilung des Leopoldsordens oder des ungarischen St. Stephansordens bringt statutenmäßig, wenn darum nachgesucht wird, die des ersteren Ordens die Erhebung in den Ritterstand, die des zweiten den Freiherrnstand mit sich. Das macht sehr erklärlich, daß sich unter den höheren Staatsbeamten so viele Adelige befinden, sie waren aber von Geburt aus Bürgerliche. Nur wer dieses Verhältniß nicht kennt, oder geflissentlich verhehlt, kann der österreichischen Regierung den Vorwurf maßloser Begünstigung des Adels auf Unkosten der Bürgerlichen machen. Aber nicht nur unter den Staatsbeamten höheren, sondern auch unter Denen des geringeren Ranges finden sich ungemein viele Adlige. Diese sind zu bei weitem größeren Theile Söhne von Beamten und Offizieren, deren

Digitized by Google

Väter durch ihre Verdienste die Erhebung in den Adelstand verlangt haben. Alle diese Adlige können als solche keineswegs zu der Aristokratie, unter welchem so häufig als gehässig gebrauchten Namen man den alten, historischen, mit großem Grundbesitz ausgestatteten Adel versteht, gerechnet werden. Man zählt sie vielmehr, zwar allerdings nicht zu dem Bürgerstande, wohl aber zu den höheren Mittelklassen.

Man kann Tebeldi unbedenklich zugeben, daß „der Adel die bei weitem geringere Mehrzahl der activen Beamten ausmache," wenn man anders unter „activen Beamten" diejenigen versteht, deren Thätigkeit sich nicht bloß auf die Referate in den Rathsversammlungen erstreckt, sondern jene, welche mit den Unterthanen in unmittelbare amtliche Berührung kommen. Man kann dem Pseudonymus sogar zugeben, „daß sich mehr Leute von Talent in den unteren Graden der Beamtenhierarchie befinden werden, als in den oberen Graden," denn unter tausend Menschen giebt es in der Regel mehr geborne Talente, als bei übrigens gleichen Verhältnissen unter hundert. Aber zwischen angeborenen und ausgebildeten Fähigkeiten waltet ein großer Unterschied ob, ganz abgesehen, daß die höheren Staatsbeamten die Elite der Talente und Bildung sind, aufgestiegen gerade aus den unteren Kreisen der Beamtenhierarchie.

Ein vollständiges non sequitur ist der, an die eben aus Tebeldi angeführte Stelle sich anschließende Satz: „Darum fällt die Triebfeder zu außerordentlichen Leistungen weg." Allerdings setzt er hinzu: „Dem unadligen Beamten helfen sie zu nichts." Das ist unwahr und ein versteckter Angriff auf die österreichische Regierung. Haben etwa dem Freiherrn von Kübeck außerordentliche Leistungen zu nichts geholfen? Er stammt aus geringem Bürgerstande, fing natürlich von unten zu dienen an, wie es jeder muß, und wurde doch als noch junger Mann zu der außerordentlich hohen Stelle eines Staatsrathes erhoben; er ist jetzt Finanzminister der österreichischen Monarchie. Plenciz war der Sohn eines Bauers und starb als Präsident des obersten Gerichtshofes. Und so kann man aus der jüngsten Vergangenheit, wie aus der Gegenwart sehr viele Männer von unadliger Geburt anführen, denen ihre Ehrenhaftigkeit, ihre Talente, ihre Einsichten, ihre Geschäftskenntniß, ihre Leistungen im Dienste der Monarchie und des Vaterlandes gar sehr nach aufwärts geholfen haben.

„Der Aristokrat finde ohne sie (d. i. ohne außerordentliche Leistungen) seinen Weg?" Der Aristokrat, um dieses Wort zu gebrauchen, muß eben so gut wie jeder Andere von unten auf dienen, muß als Conceptspraktikant anfangen, und die ganze Stufenleiter der sogenannten Beamtenhierarchie durchmachen, um an deren Gipfel

Digitized by Google

zu gelangen. Daß man auf Sprößlinge der alten, historischen, mit großen Grundbesitzen ausgestatteten Geschlechter, wenn sie sich dem Staatsdienste widmen, ein achtsames Auge hat; daß man sie, wenn sie Fähigkeit und Eifer zeigen, schnell befördert; daß man ihnen vorzugsweise die Gouverneursstellen der Provinzen und die übrigen höchsten Staatsämter anvertraut, da zu all diesen Posten gewissermaßen eine Repräsentation nach Außen und die Mittel hierzu gehören: ist natur- und sachgemäß. Aber auch abgesehen davon, so werde ich, wenn ich eine Herrschaft besitze, und deren Verwalterstelle zu besetzen habe, zweifelsohne den Sohn des verstorbenen treuen Verwalters, wenn er anders die erforderliche Fähigkeit und Moralität besitzt, allen übrigen Bewerbern vorziehen. Dasselbe Verhältniß waltet, Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit vorausgesetzt, im Staatsdienste ob; ganz gewiß erweckt der Candidat, der von einer Reihe um den Staat im Kriege und im Frieden verdienter Voreltern abstammt, der entweder selbst großer Grundbesitzer ist, oder einem reichbegüterten Hause angehört, bei gleichen Fähigkeiten mehr Vertrauen als der, für dessen Eigenschaften man nur gute Hoffnungen hat. Das Volk findet das ganz vernünftig und ordnungsmäßig, frägt sogar öfters, unbekannt mit dem zeitraubenden Geschäfte wirklicher Oberleitung eines großen Complexes von Herrschaften, warum dieser oder jener Fürst oder Graf sich nicht auch dem Staatsdienste widme. Nur die Nivellirer sind es, welche der Regierung die Besetzung der höchsten Civil- und Militärämter mit Erzherzogen oder Altadligen zum bitteren Vorwurfe machen.

„Der Adelige sei immer und überall geneigt, sein Amt im Interesse seines Standes zu mißbrauchen?" So schroffe Behauptungen wie diese, sollten jedenfalls durch Beweise unterstützt werden, und müssen gerechter Weise, fehlen dieselben, als Unwahrheit bezeichnet werden. Der Diensteid bände also nur den Bürgerlichen, daß er sein Amt nicht mißbrauche, nicht auch den Adligen? Sollte der Bürgerliche das Pflichtgefühl monopolisirt haben? —

„Die modernen Staaten Europa's hätten regelmäßig Leute aus dem dritten Stande zu Ministern?" Das ist theils unwahr, theils sind die Ministerien aus Bürgerlichen und Adligen zusammengesetzt. Bei England wird der Unkundige dadurch getäuscht, daß vor dem Namen des Ministers manchmal nur das einfache Mr. steht und man ihn daher für einen schlichten Bürgerlichen hält, während dieser Name der Familienname eines der Peerage angehörigen Hauses ist; oder auch der Minister gehört der landbesitzenden Gentry an, unter welcher sich der älteste Adel des Königreiches befindet, denn nur wenige Peers können ihr Geschlecht tief zurück in die Jahrhunderte leiten, wenn sie gleich ausschließlich unter dem Namen Nobility begriffen werden. Unser Pseudonymus kann sich

Digitized by Google

darauf verlassen, daß ein mindestens gleich großer Theil der Minister des christlichen Europa dem Adel angehört.

Es ist unwahr, daß der Adel, wie unser Pseudonymus behauptet (S. 117.), „die alleinige Befähigung habe, freies Grundeigenthum zu besitzen." Unter freiem Grundeigenthum versteht er die Rittergüter, die Herrschaften. Im Erzherzogthum Oesterreich kann auch jeder Bürgerliche sie erwerben, deßgleichen in Innerösterreich. In Böhmen außer dem Herren- Ritter- und Prälatenstande auch die Bürger der vier bevorzugten Städte Prag, Pilsen, Budweis und Kuttenberg. Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist jeder Feudalnexus längst aufgehoben, und Jedermann kann Grundbesitz erwerben.

Der Beamtenstand wird von unserm Pseudonymus ziemlich glimpflich behandelt, wahrscheinlich weil er selbst Beamter ist. Doch sagt er (S. 122.): „Die Masse der öffentlichen Beamten besteht aus nichts weiter als aus routinirten Geschäftsmännern. Sie genügen dem maschinenmäßigen Gange der Administration: in jeder außerordentlichen Lage werden sie nicht wissen, wie sie sich zu benehmen haben." Auch in den übrigen europäischen Staaten besteht die Masse der öffentlichen Beamten aus routinirten Geschäftsmännern, und ist daran nichts zu tadeln, wenn sie anders zugleich treu und pflichteifrig sind. Es stände schlimm um eine Verwaltung, wenn alle Beamten Genies wären, denn da möchte es mancherlei seltsame Sprünge und ärgerliche Verwirrungen geben. Die Masse der Buchhalter der Kaufleute besteht auch aus nichts weiter als aus routinirten Geschäftsmännern. Ist das ein Unglück? Sie thun ihre Schuldigkeit, erfüllen ihre Pflicht, und das genügt. Oder will man etwa fordern, daß alle Buchhalter die Talente eines Fugger oder Rothschild, alle Beamten die Gaben und Einsichten eines Kübeck, eines Mittrowsky haben? Daß man ein routinirter Geschäftsmann ist, schließt weder Energie, noch Charakterfestigkeit, noch fortgesetzte Ausbildung des Verstandes aus. In außerordentlichen Lagen werden routinirte Geschäftsmänner, die mit diesen Eigenschaften ausgerüstet sind, das Rechte zu treffen wissen, wie sich bei den beiden französischen Invasionen in Oesterreich gezeigt hat. Ein charakterschwacher Mann aber wird sich in außerordentlichen Lagen niemals zu helfen vermögen, und wäre er ein noch so routinirter Geschäftsmann, ein noch so großer Rechtsgelehrter oder Kameralist.

Nächst dem Adel ist vorzüglich die österreichische Geistlichkeit das Ziel der Angriffe unseres Pseudonymen. Er macht es wie alle Schriftsteller der sogenannten östereichischen Presse im Auslande, welche Unzufriedenheit mit der Regierung und mit Allem, was besteht, — welches als Ausgangspunkt im Auge zu behalten

Digitized by Google

sich ein Jeder verpflichtet fühlen sollte — zu verbreiten sich abmühen; er erhebt die Ausnahme zur Regel. Ein unehrenwerther Kunstgriff, durch welchen man für Nichtunterrichtete oder vom Schauplatze fern Bleibende jeden Stand und jede Corporation nur zu leicht verdächtigen kann. In Wien giebt es vielleicht zwanzig oder dreißig Schneider, welche ihr Handwerk nicht verstehen, folglich verstehen nach jener Logik alle Wiener Schneider ihr Handwerk nicht. Es giebt alljährlich einige hundert Deserteure, folglich bestände nach dieser Logik die ganze über dreimalhunderttausend Mann starke österreichische Armee aus Deserteuren! Es giebt wohl bestechliche, faule, unwissende, tyrannische Beamte, folglich sind nach jener Logik alle Beamte bestechlich, faul, unwissend und tyrannisch. Und so argumentirt Lebeldi (S. 127) in Betreff der Geistlichkeit. — Weil es einige Curatgeistliche giebt, welche „schlechte Studenten waren, welche den geistlichen Stand mit unverhohlenem Widerwillen ergriffen und welche in das Seminar die rohen Sitten der untersten Gesellschaft mitbrachten," häuft unser Pseudonymus diese Vorwürfe auf den ganzen Stand, und entblödet sich nicht zu sagen: „Ist er (der Priester) auf dem Lande, so ist er unter Bauern und in Sitten und Neigungen von den rohesten derselben wenig verschieden. Er hat nachgerade gehört, was aus dem und jenem geworden, welche im Gymnasium mit ihm auf Einer Bank saßen; er hat die Buße, die Armuth, den Cölibat u. s. w. bespötteln gehört; er ist nicht aus religiösen Motiven ein Geistlicher geworden: er findet seine Ansprüche an das Leben allzugering, entgegengehalten den Anstrengungen, welche er durchmachen mußte. Um der Rücksichten willen, die er ihm auferlegt, hasset er seinen Stand alle Tage mehr. Er ist ängstlich bemüht, keine Blume ungepflückt zu lassen, welcher er zu begegnen vermag." Welch eine unbesonnene Herabwürdigung des ganzen hochwichtigen und ehrwürdigen Standes der Seelsorger auf dem Lande! —

Unter dem nahe 50,000 Köpfe*) zählenden Säkularklerus der Monarchie giebt es, wie dies von einer so großen Menschenmenge unzertrennlich ist, allerdings auch Personen von wenig löblichem Wandel; aber es giebt auch für Vergehen, die nicht der Ahndung der Gesetze über Verbrechen und schwere Polizeiüber-

*) Im Jahre 1842 gab es 46,402 Säkulargeistliche in 19,543 Pfarrbezirken, unter 15-Erzbisthümern und 76 Bisthümern. Siehe die von der Direction der administrativen Statistik, näher von dem k. k. Hofcommissionsrath und Direktor Karl Czoernig, und von dem k. k. Hofsekretär und Adjunkten Ignatz Engelhardt herausgegebenen „Tafeln der Statistik der österreichischen Monarchie für das Jahr 1842." Wien, 1846, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

trekungen verfallen, Priesterstrafhäuser und andere Correctionsmittel. Eben so wenig läßt sich leugnen, daß unter dieser so zahlreichen Priesterschaft rohe Menschen sich vorfinden, aber das sind Ausnahmen. Ganz im Gegentheile beobachtet man, daß die Landgeistlichen frische, offene, biedere Charaktere sind, die mit der Einfachheit der Sitten auf dem Lande, Gastfreiheit und Urbanität verbinden. Jene Barschheit und selbst Unzugänglichkeit, die ihnen zu Last gelegt, ist verzeihlich, ja oft nicht mal verwerflich, wenn man bedenkt, daß die große Menge ungebildeter, ja oft störrischer Bauern eine feine Sprache kaum zu verstehen und feine Umgangsmanieren kaum zu würdigen im Stande sind. Gegen den Vorwurf, daß der Landgeistliche verbauere, oder wie der Pseudonymus sagt, „sich in Sitten und Neigungen von den rohesten Bauern wenig unterscheide," schützt ihn das unvertilgbare Bewußtsein seiner hohen priesterlichen Würde, die er durch das Sakrament der Priesterweihe empfing. Dagegen schützt ihn ferner das Auge seiner benachbarten Amtsbrüder, das Auge des Dechants, das Auge des Herrschaftsbesitzer, das auf ihn gerichtet ist. Dagegen schützt ihn die Einrichtung, daß er nach je sechs Jahren vor dem Consistorium eine Prüfung über Dogmatik, Katechetik und andere theologische Wissenschaften bestehen muß. Dagegen schützt ihn die Achtsamkeit auf sein eigenes Interesse, dafern er anders den Wunsch nach Befriedigung nährt. Wenn er hört, daß aus „dem oder jenem, der im Gymnasium mit ihm auf einer Bank saß," ein angesehener Staatsbeamter, oder reicher Advocat, oder berühmter Arzt geworden, so wird der würdige Landgeistliche sich freuen, nicht aber daraus Haß gegen seinen Stand schöpfen, der ja auch ihm großes Ansehen und in den meisten Fällen mehr als ausreichenden Unterhalt gewährt. Der Beruf des geistlichen Standes ist zudem so geartet, um selbst Denjenigen, der ihn gegen seine Neigung ergriffen hat, bald mit demselben auszusöhnen. Was endlich das: „Er ist ängstlich bemüht, keine Blume ungepflückt zu lassen, welcher er zu begegnen vermag," betrifft, so ist das im Allgemeinen, wie es besagt ist, eine der Verleumdungen durch welche die tadelsüchtige Zeit nicht allein den Priester verunglimpft. Abgesehen, daß die Tugend der Keuschheit durch Uebung zur anderen Natur wird, wie jede andere Tugend, so hätte der Verworfene, der den Frauen und Töchtern seines Pfarrsprengels auf dem Lande nachstrebte, schnelle Entdeckung und zuverlässige Strafe zu erwarten. Beschuldigungen aber wie die besprochene, vermögen in den Augen eines Einsichtsvollen dem würdigen Priesterstande eben so wenig schaden, wie alle von dem Werthe der bestehenden Verhältnisse undurchdrungene Wünsche ihm nützen können.

„Dem Pfarrgeistlichen der Stadt sind," behauptet unser Pseu-

Digitized by Google

donymus, „nach allgemeiner Gewohnheit eben sowohl die Salons der Reichen als die Thüren des Mittelstandes verschlossen.“ Thatsache ist, daß der Pfarrgeistliche der Stadt eben so wenig als jeder Andere vornehme oder Bürgerfamilien besuchen kann, bei denen er nicht eingeführt ist; wo er das aber ist, wird er aufgenommen wie jeder andere ehrenwerthe Mann und gute Gesellschafter. Weit in der Ferne liegt ja jene Zeit, wo die Geistlichen sich herausnahmen, nach ihrem Ermessen in die Häuser zu gehen und ihre Aufsicht über die Familien auch über die Kirche hinaus auszudehnen. Schwerlich wird man in Wien oder einer anderen großen Stadt der österreichischen Monarchie einen Pfarrer oder Kaplan finden, der so wenig geehrt und geliebt wäre, daß er der geselligen Freuden heiterer Familienkreise ganz entbehren müßte. Es ist wie gesagt muthwillige Herabsetzung, wenn Tebeldi zu seiner oben angeführten Auslassung hinzusetzt: „So ist er mit seiner Stellung durchaus unzufrieden und wirft sich nothgedrungen jenen Vergnügungen in die Arme, welche für baares Geld zu haben sind.“ Abscheulicher Pessimismus!

Nur grenzenlose Unkenntniß konnte dem Pseudonymus folgende Behauptungen eingeben (S. 128): „Individuen, deren Werth noch zweifelhafter ist, als jener der Kuratgeistlichkeit, machen den Regularklerus*) aus. Joseph II. hat alle reichen Klöster aufgehoben, also geben die in Oesterreich übrigen Klöster nur ein sehr mäßiges Einkommen. Für dieses die mannigfachen Unbequemlichkeiten des Klosterlebens ertragen, für dieses in beständiger Unthätigkeit seine Tage hinbringen, das ist wohl der Geschmack von Leuten geringen Werthes.“ Zuverlässig hat Tebeldi die Ritter- und Mönchsromane eines Spieß und Consorten zum Maßstabe für den gegenwärtigen Zustand des Regularklerus in der österreichischen Monarchie genommen.

Es ist unwahr, daß Kaiser Joseph der Zweite alle reichen Klöster aufgehoben habe. Durch Handbillet vom 20. December 1781 an die Staatskanzlei hob dieser Monarch alle Klöster der Orden auf, die ein lediglich beschauliches Leben führten; dieses beschauliche Leben definirte der Kaiser in seinem Handschreiben als ein solches, „das zum Besten des Nächsten und der bürgerlichen Gesellschaft nichts Sichtbarliches beiträgt. Und noch näher bezeichnete er es dann als das „solcher Orden beiderlei Geschlechtes, die weder Schule halten, noch Kranke bedienen, noch predigen,

*) Man kann nicht Kuratgeistlichkeit und Regularklerus parallelisiren, sondern nur Sekularklerus und Regularklerus, denn auch von dem letzteren sind sehr viele Priester mit der Seelsorge auf dem Lande und in Städten betraut.

Digitized by Google

noch den Beichtstuhl versehen, noch Sterbenden beistehen, noch sonst in den Studien sich hervorthun." Da alle solche Orden abgeschafft werden sollten, kam der Reichthum oder die Armuth ihrer Klöster in keinen Betracht. Es wurden sonach die gesammten Karthäuser, Kamaldulenser Eremiten und alle Nonnenklöster mit Ausnahme der Elisabethinerinnen, welch sich mit Krankenpflege, und der Ursulineerinnen, Salesianerinnen und englischen Fräulein welche sich mit Erziehung der weiblichen Jugend beschäftigen, aufgehoben.

Allmählig schritt Joseph der Zweite auch zur Aufhebung solcher Klöster, deren Mitglieder kein beschauliches, sondern ein sehr thätiges Leben führen. Insbesondere verminderte er gewaltig die Zahl der sogenannten Bettelmönche. Von den Abteien der Benediktiner, Cisterzienser, Prämonstratenser, und von den Propsteien der regulirten Chorherren des heiligen Augustinus hob aber Joseph der Zweite gerade die reichsten nicht auf, denn sie waren den Unterthanen nicht nur nicht lästig, sondern erzeugten sich ihnen in vielen Beziehungen außerordentlich wohlthätig. Dieser Monarch war keineswegs, wie man ihn ausschreit, ein Feind der Geistlichkeit überhaupt, sondern nur ihres Zusammenhanges mit dem römischen Stuhle. Er wußte sehr gut, daß in reinkatholischen Ländern die Bildungsmittel der katholischen Bevölkerung angepaßt sein müssen, und daß hierin gerade die reichsten Abteien am nützlichsten sind, weil sie die meisten Bildungsmittel in sich vereinigen. Er wußte, daß die reichen Stiften, wie man die Abteien zu nennen pflegt, Mittelpunkte der Urbanität, der Gastfreiheit und von Sammlungen sind, die man sonst nur in den großen Hauptstädten findet; daß es in ihnen reiche Bibliotheken, Handschriftensammlungen, Münzkabinete, Naturalienkabinete, Gemäldesammlungen, Sammlungen von Alterthümer giebt, zum Theil ersten Ranges; daß sie Schulen, Gymnasien, Convikte, theologische Lehranstalten*) unterhalten. Der Kaiser wußter ferner, daß die Stifte der Segen der Ortschaften sind, in oder bei denen sie liegen, indem das Stift seine Einkünfte zum größeren Theile an Ort und Stelle verzehrt, und durch Schulen und Gymnasien wesentlich zur Aufnahme des Städtchens beiträgt. Er wußte endlich: daß die Stifter ihre Gutsunterthanen mit großer Milde behandeln; daß sie in Betreff der Landwirthschaft Muster sind; daß sie durch Vertheilung von Almosen, durch Unterstützung tüchtiger Studirender, ohne dabei auf Dank zu rechnen, und sonst vielfach nützlich und wohlthätig sind. Das waren die Gründe warum Joseph der Zweite gerade die reichsten Klöster bestehen ließ,

*) Diese hob Joseph der Zweite, der seine Generalseminarien einrichtete, freilich auf; sie sind aber unter seinen Nachfolgern wieder erstanden.

Digitized by Google

und warum sein Bruder und Nachfolger Leopold der Zweite die Güter einiger ärmerer Klöster vereinigen wollte, um ein paar reichere zu stiften.

Die Behauptung, daß „die in Oesterreich noch übrigen Klöster ihren Leuten nur ein mäßiges Einkommen gewähren," ist, was die reichen Abteien betrifft, keinenfalls gegründet, vielmehr gewähren sie jedem Mitgliede derselben ein reichliches Einkommen. Es haben die 55 Klöster im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ein reines Einkommen von 801,156 Gulden Conventionsmünze*). Da nun zu diesen Klöstern 1392 Mönche und 406 Nonnen gehören, so kommen auf den Kopf in runder Summe 460 Gulden, was, die Unentgeltlichkeit der Nahrung und die Vortheile gemeinsamer Haushaltung in Betracht gezogen, mehr als ausreicht. Da ferner auf die reichen Abteien der Benediktiner, Cistenzienser, Prämonstratenser**) und regulirten Chorherren der größere Theil jener 800,000 Gulden fällt, so sind sie im Stande, die eben erwähnten Anstalten zu unterhalten, ja sogar Prachtbauten aufzuführen, wie neuerlich die Stifte Klosterneuburg und zu den Schotten. Die sogenannten Bettelmönche***), welche ihr Einkommen aus dem Religionsfond beziehen, müssen allerdings kärglicher leben, aber Noth leiden sie in keiner Art. Wer Franziskaner, Kapuziner, Servit wird, weiß zum voraus, daß er sich enge behelfen muß, denn schon die Ordensregel bringt das mit sich.

Von einem Oesterreicher, der Tebeldi ist, hätte ich fürwahr am wenigsten die Behauptung erwartet, daß die Regulargeistlichkeit „ihr Leben in beständiger Unthätigkeit hinbringe," was aller Erfahrung schnurstracks widerspricht. Es giebt in Oesterreich keine Klöster solcher Orden, deren Leben ein rein beschauliches****) wäre; Kaiser Joseph hat sie aufgehoben. Und die gesunde Vernunft muß ja schon jedem sagen, daß die Klöster der übrigen Orden keine Faullenzer ernähren, sondern nur so viele Mitglieder aufnehmen, als gerade zur Verwaltung des Klosters und zur Erfüllung der religiösen und anderen Obliegenheiten hinreichen. Die bestehenden Abteien und Klöster gehören solchen Orden an, deren Regel den Conventualen rege Thätigkeit zur Pflicht macht. Man betrachte zum Beispiel die Benediktinerabtei Mölk. Der Abt hat

---

*) Tafeln der Statistik für das Jahr 1842.

**) In Oesterreich unter der Enns nur eine einzige, die zu Geras.

***) In Oesterreich dürfen die sogenannten Bettelmönche durchaus nicht sammeln gehen. Nur den von dem Portugiesen Johann von Gott gestifteten barmherzigen Brüdern, welche Spitäler ohne eigenes Vermögen unterhalten, ist gestattet, Sammlungen anzustellen.

****) Vita contemplativa.

Digitized by Google

mit der Verwaltung des Stiftes in spiritualibus und temporalibus vollauf zu thun, und wenn er kein rascher Arbeiter ist, bleibt er zuverlässig hinter dem Geschäftsgange zurück. Uebardies ist er Primas der Stände und Präses des Prälatenstandes von Oesterreich unter der Enns, gewöhnlich auch städtischer Verordneter, muß in den Geschäften dieser seiner Würden und Aemter häufig in Wien sein, und wird in der Abtei von dem Prior vertreten, der seine Obliegenheiten theilt. Unter dem Prior steht der Subprior, welcher die Aufsicht über die Novizen und Kleriker*) führt. Dann giebt es einen Gastmeister, der zugleich Sackmeister oder Schatzmeister ist; einen Kämmerer, welcher der Oberamtmannschaft des Stiftes beigegeben ist; einen Kellermeister, welcher zugleich das Bau- und Forstwesen verwaltet; einen Schaffner (Oekonom), der zugleich Küchenmeister ist. Ferner giebt es zu Mölk die Lehrer des Gymnasiums, die Präfekte des Convictes, die Professoren der theologischen Lehranstalt der Benediktiner von ganz Oesterreich unter der Enns. Daß dies Alles, sammt dem Gottesdienste und der Leitung der Musik in der Stiftskirche, ein ansehnliches Personal erfordert, muß Jedermann einsehen. Dazu kommt noch die Verwaltung von sechsundzwanzig Pfarreien, von mehrern Herrschaften, das Mölkerhofes zu Wien, und vielen Zehnten. Nur so viele Personen, als zur Besorgung aller dieser Angelegenheiten nothwendig sind, werden zu Mitgliedern des Stiftes aufgenommen, mehr nicht, und der Müßiggang ist daher ein unbekanntes Laster. Völlig so verhält es sich mit den übrigen Stiftern der Benediktiner, Cisterzienser, Premonstratenser, regulirten Chorherren, und mit den Klöstern der Dominikaner, die gleichfalls Güter besitzen; sie alle nehmen nur so viel Candidaten auf, als die Nothwendigkeit der Besorgung ihrer Pflichten und Angelegenheiten erfordert. Was endlich die Klöster der sogenannten Bettelmönche, der Franziskaner, Kapuziner, Karmeliter, Minoriten und Serviten betrifft, so ergiebt sich schon aus dem Umstande, daß ihnen zum großen Theile die Staatsregierung den Unterhalt reichen läßt, daß in jedem Kloster nur so viele Mönche und Laienbrüder vorhanden sind, als die höchste Nothdurft erfordert. Es ist daher gänzlich falsch, zu behaupten, daß die österreichische Ordensgeistlichkeit „in beständiger Unthätigkeit ihre Tage hinbringe.“ „Individuen sollten den Regularklerus ausmachen, deren Werth noch zweifelhafter wäre als jener der Conventgeistlichkeit!“ wie wir nämlich gesehen haben, daß unser Pseudonymus letztere schildert. Es kommt mir nicht

*) So pflegt man diejenigen jungen Männer zu nennen, welche zwar in den Orden aufgenommen sind, auch das Noviziat zurückgelegt haben, aber noch Theologie studiren.

Digitized by Google

im Entferntesten in den Sinn, die Ordensgeistlichkeit auf Unkosten der Weltgeistlichkeit zu preisen; beide erfüllen ihre Pflichten, beide sind reich an Zierden des priesterlichen Standes. Indessen ist es doch auch wahr, daß die Abteien eine größere Auswahl unter den Kandidaten für die Aufnahme haben, und diese nur jungen Männern von Talenten und Bildung angedeihen lassen. Die Stifter haben ferner vor den Seminarien den Vorzug als Bildungsschulen insofern, als die Zahl der jungen Kleriker viel kleiner ist, mithin viel besser überwacht werden kann; wobei nicht zu übersehen, daß sie von der Gesellschaft des Abtes, der übrigen Obern und Kapitularen nicht so geschieden sind, wie die Seminaristen von jener des Bischofs und der Domherren; wie auch, daß die Abteien häufig von ausgezeichneten, angesehenen und hochgestellten Personen Besuche erhalten; daß folglich mehr Gelegenheit vorhanden ist, feinere Sitte zu lernen, als in den Seminarien der Weltgeistlichkeit. Wenn nach vier Jahren die Zeit der Gelübde, der Profeß herannaht, so versammeln sich die im Stifte anwesenden Kapitularen zu einem Kapitel, um zu untersuchen, ob der junge Kleriker zur Profeß zu lassen sei. Sein ganzes Verhalten während jener vier Jahren wird mit Strenge geprüft, und nicht selten ereignet es sich, daß das Kapitel die Entlassung verfügt*). Man wird einräumen müssen, daß die Kapitel der Abteien dadurch ein mächtiges Mittel besitzen, um zu verhüten, daß unwürdige oder Zwietracht säende Mitglieder in ihrer Mitte Sitz und Stimme erlangen. Wenn die Kapitularen eines Stiftes zur Seelsorge auf dessen Pfarreien verwendet werden, dauert ihre Abhängigkeit und die genaue Aufsicht über sie fort; bei der geringsten Unzufriedenheit, die sie durch ihr Benehmen veranlassen, können sie von dem Abte auf eine geringere Pfarrei versetzt, oder in das Kloster zurückgerufen werden, eine Controlle, welche mit jener des Dechants des Bezirkes nichts weniger als eitel ist, vielmehr im äußersten Grade wirksam und heilsam sich beweiset.

Weiterhin behauptet Tebeldi (S. 367.): „Die zur Landstandschaft berechtigte Geistlichkeit ist beinahe durchgängig adelig." Das ist eine Unwahrheit. Der Prälatenstand bildet allerdings den ersten Stand, aber es ist weit entfernt, daß alle seine Mitglieder adelig wären. Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns

*) In diesem Falle wird dem Entlassenen eine Summe Geldes eingehändigt, um für seine nächsten Bedürfnisse gedeckt zu sein. Tritt er etwa zu einer weltlichen Fakultät über, so kann er der Unterstützung des Stiftes sicher sein, wenn er sich ihrer würdig zeigt, und um sie nachsucht. Eine solche Entlassung hat nichts Entehrendes und besagt weiter nichts als: „Wir zweifeln, daß du in unsern Orden, in unser Stift passest."

Digitized by Google

z. B. ist der Fürsterzbischof von Wien, der Bischof von St. Pölten, sind die sämmtlichen Aebte von unadeliger Herkunft. Ein ähnliches Verhältniß waltet in den übrigen Ländern ob, mit Ausnahme vielleicht Ungarns, in welchem Reiche es eine außerordentlich große Zahl Adeliger giebt*), von denen viele dem geistlichen Stande sich widmen.

Nicht minder falsch ist des Pseudonymen Behauptung (S. 128.): „Die Kapitularen an den Domkirchen sind eben wie die Mehrzahl der Bischöfe Leute der Aristokratie." Die bei weitem größere Mehrzahl der Domherren und Domkapitularen sind von unadeliger Herkunft, und es giebt nur ein Hochstift in der Monarchie, bei welchem sie durchaus dem Herren- oder mindestens Ritterstande angehören müssen, das Erzbisthum Olmütz in Mähren. Auch die große Mehrzahl der Bischöfe ist, Ungarn abgerechnet, nicht von adeliger Herkunft.

Wenn der Pseudonymus sagt (S. 128.): „Endlich hat die österreichische Geistlichkeit mehrere nicht unbeträchtliche Beschäftigungen der höheren Polizei über sich genommen," so ist dies eine grundlose Behauptung mit keinem anderen Zweck, als die Geistlichkeit bei der österreichischen Bevölkerung in Mißcredit zu bringen.

In demselben Tone und dergleichen absprechenden Weise spricht sich Tebeldi (S. 125.) auch über die Armee aus; er nennt die österreichischen Soldaten Commißbrotritter ohne Patriotismus, und wirft ihnen die Siege vor, welche die französischen Republikaner und Napoleon über sie erfochten haben. Er vergißt die doppelt schwierige Stellung Oesterreichs als Reichsoberhaupt und Großmacht, die bei der Unentschiedenheit der Reichsstände viel Störendes im Gefolge hatte und haben mußte. Was aber hat 1809 die Monarchie anders gerettet, als die heldenmüthige Tapferkeit und der Patriotismus eben jener hochherzigen Krieger, welche der unpatriotische Sinn Tebeldi's Commißbrotritter zu nennen keinen Anstand nimmt? Wer hat am ersten Schlachtage von Leipzig, den 16. October 1813 bei Wachau Napoleon den Sieg entrissen, als er mit der Gardereiterei und der alten Garde zu Fuße gegen Gröbern vordrang, und ihm beinahe schon geglückt war, die Armee der Verbündeten in zwei Theile am linken und rechten Ufer der Pleiße zu spalten? Die österreichischen Küraſſiere und Grenadiere, nach dem Pseudonymus Commißbrotritter ohne Patriotismus! Er wirft der Armeeeinrichtung vor, daß die österreichischen Truppen „einen abgesonderten, eigenthümlich gegliederten Stand bilden."

*) In Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgrenze gab es im Jahre 1843 nicht weniger als 375,280 Adelige; im Königreiche Ungarn allein 238,600. Tafeln der Statistik für das Jahr 1843.

Digitized by Google

Dasselbe ist ja der Fall in England, in Frankreich, ja selbst in den constitutionellen Staaten; es wird der Fall sein, so lange es stehende Heere giebt. Wenn der Pseudonymus die alten Griechen und Römer als Beispiele anführt, so übersieht er die unermeßliche Verschiedenheit ihrer und unserer Zeit. Soldaten sind nun einmal nicht Bürger, und sollen es nicht sein, sind es nicht einmal in Nordamerika, so lange sie im Soldatenrock stecken. — Alle diese zärtlichen Besorgnisse der Ultra-Radikalen um die Soldaten stammen nur aus ihrem Wunsche, die Monarchie zu einem kraft- und tonlosen Schattenbilde zu machen. Darum führt auch der Pseudonymus tadelnd an: „Die österreichischen Truppen leisten dem Kaiser allein den Eid der Treue, ihm allein ist es vorbehalten, sie zu verwenden." Truppen schwören dem Kriegsherrn Treue, Kriegsherr ist in Monarchien nur allein der Souverain, also gebührt auch nur ihm allein von den Soldaten der Eid der Treue. Lediglich die Kurhessische Verfassung enthält den, das Wesen eines Kriegsheeres aufhebenden und der Idee des Heerkörpers entgegenstehenden Artikel, daß das Militär auch auf die Verfassung vereidet werden solle. Nirgends sonst leistet das Militär einen solchen Eid, nicht in England, nicht einmal in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Tebeldi's Behauptung (S. 136.), daß in Oesterreich „ausgebreitete Stände sich gegenseitig anfeinden" existirt nur in seinem und anderer Politiker unklaren Gedankengange als Thatsache. Diese Herren wissen wenig von der Rücksicht, die jeder Stand für sich verlangen darf und muß, und anstatt einer jeden Klasse mit der Achtung zu begegnen, wie sie dem einzelnen Bestandtheile der verschiedenartigen Abstufung der menschlichen Gesellschaft zukommt und mit Recht zukommt, hetzen sie Schrift auf Schrift, einen Stand auf den andern, und behaupten dann gegen alle Welt, daß alle Stände sich gegenseitig anfeinden, glaubend und verkündend, es sei diese Meinung, deren Träger sie sind, ein Ausdruck der Gesinnung der Gesammtheit, die aber doch noch von ihrer Anschauungsweise, Gott sei Dank, himmelweit entfernt steht.

Digitized by Google

III.

Unser Pseudonymus verwirft (S. 366 ff.) ganz und gar die jetzigen ständischen Verfassungen der nicht konskribirten Provinzen der österreichischen Monarchie. Er schaudert sogar vor der Möglichkeit zurück, daß die Regierung die Befugnisse der gegenwärtigen Stände etwa ausdehne. Als Grund seiner Unzufriedenheit mit einer solchen Ausdehnung führt er die schon von uns widerlegte Behauptung an, daß die zur Landstandschaft berechtigte Geistlichkeit beinahe durchgängig adelig sei; fügt hinzu, daß der zweite und dritte Stand der österreichischen Provinzialstände ausschließlich aus Adeligen bestehe; pfropft darauf den Schluß, daß auf österreichischen Landtagen ausschließlich der Adel eine Stimme habe, und belastet denselben mit dem Vorwurf: daß er nur sein Interesse berücksichtige; daß die Stände regelmäßig alle Staatslasten von sich gewiesen und damit die Lasten der übrigen vergrößert, ja daß sie die meisten Kriege veranlaßt, und daß zugleich die meisten Kriege die Vertheidigung ihrer Interessen zum Zwecke gehabt hätten (S. 368.). Behauptungen wie sie wohl noch nie aufgestellt worden sind! Die Steuerfreiheit des Adels ist seit langer Zeit aufgehoben und es geschieht seit fast zwei Jahrhunderten, daß die Regierung ausschließlich die Staatslasten bestimmt, und daß, wie sie dieselben bestimmt, die Stände sie auf sich zu nehmen, die Pflicht haben. Seit dem Aufruhr der Böhmen im Jahre 1618 haben die Stände niemals einen Krieg veranlaßt, niemals die Macht, geschweige das Recht besessen, einen Krieg zu veranlassen.

Nachdem Tebeldi dann auf mehrern Seiten sich in den weitesten Schmähungen des Adels ergangen hat, bricht er in folgende Lästerung aus (S. 375.): „Der begüterte Adelige, der nichts gelernt und nichts gehört hat als das geistlose Geschwätz der Salons, der sich in nichts versucht als in den verdummenden Lastern der Reichen: — dieser Mensch soll der Regierung rathen! Eben so soll es der Priester, der, die Satzungen der heiligen Bücher verleugnend, ein Reicher und Vornehmer dieser Welt geworden! Man sehe ferner in diesen Kreisen mit aufmerksamen Blick auf den Magistratsbeamten, der, nach einer Beförderung oder Zulage schnappend, mit knechtischer Demuth zum Stuhl des Landtagsdirektors hinaufblickt — das sind, ja das sind die Stände!" Weg also mit ihnen, ist Tebeldi's nichts weniger als verhehlter Gedanke.

Wenn die österreichischen Adeligen und Prälaten so wären, wie er sie schildert, so würde namenloses Unglück über die Monarchie hereinbrechen müssen. Frankreich, wo vor 1789 ein nam-

Digitized by Google

hafter Theil des Adels und der hohen Geistlichkeit so war, wie der Pseudonymus sie Oesterreich aufbürdet, hat es bewiesen. Die Vertreter des Bürgerstandes auf den Landtagen, mögen sich aus menschlicher Schwäche in dem hohen Kreise allerdings etwas befangen fühlen, aber von dem Knechtssinne, den der Pseudonymus ihnen erdichtet, hat man nie etwas vernommen. Das Bewußtsein, den Bürgerstand des Landes zu vertreten, muß nothwendig ein erhebendes Gefühl der Würde geben.

Mit dem aufgeregtesten Ungestüm klagt Tebeldi, daß das Landvolk auf den Landtagen gar nicht vertreten sei, und daß die städtische Bevölkerung der ganzen Provinz nur Eine Stimme habe. Gesetzt es wäre wünschenswerth, dem Bürgerstand eine ausgedehntere Vertretung zu geben, und angenommen, es wäre jetzt wirklich an der Zeit, das Landvolk an der Landstandschaft Theil nehmen zu lassen: so frage ich, ist Herabwürdigung der gegenwärtigen Stände, das Mittel, dem Bürger- und Bauernstande das zu verschaffen, was nach Tebeldi's Meinung sein Loos außerordentlich verbessern werde? Man erwarte jegliches Gute von der Weisheit des gütigen Kaisers Ferdinand; aber man halte sich von dem Gedanken fern, der gegenwärtigen Regierung durch immerwährende Versuche der Herausforderung der öffentlichen Meinung, irgend wie das Geringste abringen zu können.

Tebeldi aber ist nicht der Meinung, daß nun die Landstandschaft der Bürger erweitert, und daß die Bauern den ständischen Versammlungen als vierter Stand beigesellt werden sollen. Er verlangt vielmehr Volksvertretung, und eine zu Wien befindliche Nationalversammlung*) (S. 380.). Ein unglücklicheres Wort hätte nicht gewählt werden können; die Erinnerung an die Nationalversammlung zu Paris steigt vor der Seele auf, und mit ihr alle die zahllosen und unabweisbaren Gründe gegen eine solche Versammlung. Aus welchen Elementen sie in Oesterreich bestehen, wie und von wem ihre Mitglieder gewählt, mit welchen Befugnissen sie ausgestattet werden, wie sie ihre Verhandlungen einrichten, wie von einem Präsidenten gelenkt werden solle, läßt Tebeldi ein undurchdringliches Räthsel sein. Die meisten deutschen und slavischen Volksvertreter würden die italienischen und diese jene nicht verstehen. Der Pseudonymus behauptet an einer andern Stelle, das deutsche Element müsse in der österreichischen Monarchie die Suprematie haben. Aber die slavischen Volksvertreter würden eben so viele Stimmen haben als die deutschen, und mit den ita-

*) Das Wort Nationalversammlung paßt auf keine Weise. In Oesterreich könnte man sich etwa eine Nationenversammlung aber nicht gut eine Nationalversammlung bei so verschiedenartigen Volkselementen denken.

Digitized by Google

lienischen vereinigt, wären sie weit überlegen. Wenn der Pseudonymus anführt: „Einer in der Hauptstadt befindlichen Nationalversammlung gegenüber, wäre es Ungarn unendlich schwer, seine heutige Verfassung, seine heutige fremde Stellung gegen das übrige Oesterreich zu behalten;" so ist darauf zu antworten, daß eine derartige aus Slaven, Deutschen und Italienern zusammengesetzte, sich nicht verstehende Nationalversammlung den Ungarn ein so lächerliches Bild des Chaos darbieten würde, daß sie dieselbe nur spaßhaft finden könnten. Alle die triftigen, augenfälligen und gewichtigen Gründe, welche gegen des Verfassers von „Oesterreich und dessen Zukunft" reichsständische Versammlung zu Wien vielfach geltend gemacht worden sind, gelten in tausendfach erhöhetem Grade gegen Tebeldi's Nationalversammlung.

Oesterreich würde an seiner imposanten Macht viel verlieren, wenn alle Königreiche und Lande, aus denen es besteht, eine volksrepräsentative Verfassung erhielten, und die inhaltsschweren historischen Worte, mit denen König Friedrich Wilhelm der Vierte im verflossenen Jahre den vereinigten Landtag zu Berlin eröffnet hat, sind auf die aus so vielen, vielfach verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzte österreichische Monarchie vollkommen anwendbar. Tebeldi selbst sagt (S. 379.): „Der Staat muß Einen Willen haben, wenn er Ruhe nach Innen, Kraft und Dauer nach Außen versprechen will." Der österreichische Staat hätte aber nicht mehr Einen Willen, wenn in allen Ländern, aus denen er besteht, an die Stelle der Landstände die Volksrepräsentation gesetzt würde.

Von der Sprachbewegung unter den Slaven der österreichischen Monarchie denkt Tebeldi (S. 133.) gering, entweder weil er sie nicht kennt, oder weil er sie geflissentlich unterschätzt, um die Möglichkeit einer Nationalversammlung in der Hauptstadt Wien glaublicher zu machen. In Betreff der Magyaren giebt er zu, daß ihre Ueberlegenheit über die Slaven in Ungarn unbestreitbar sei. Es könnte aber sein, daß die Magyaren die Macht der Slaven doch zu gering anschlagen; jedenfalls sind diese jenen an Zahl überlegen, der Walachen nicht zu vergessen. Zu straff dürfen daher die Magyaren den Bogen nicht spannen; sie sind davon durch einen der beredtesten Stimmführer der Bewegungspartei in Ungarn abgewarnt worden. Vielleicht hätten die Magyaren besser gethan, den Aufschwung der slavischen Racen, soweit er einzelne Völker betrifft, keineswegs aber das Gespenst des Panslavismus, zu fördern, als entgegen zu treten und diese Nationalerhebung zu erdrücken zu suchen. In der zu Leipzig erschienen Schrift „Oesterreich und die Broschürenschmiede" ist übrigens die Frage der Nationalitäten und Sprachen so ausführlich behandelt, daß wir überhoben sind, auf diesen Gegenstand näher einzugehen.

Digitized by Google

Daß, wie Tebeldi behauptet (S. 135.), „Ungarn durch alle seine Interessen Deutschland in die Arme getrieben werde," möchte wohl kein Ungar zugeben. Die Magyaren lieben die Deutschen nicht, und die Slaven in Ungarn lieben sie eben so wenig. Wenn Tebeldi seine Behauptung mit den Worten unterstützt: „Deutschland hat den Zollverein," so ist zu entgegnen, daß die Entfernung auch wenn Ungarn in die deutsche Zolllinie eingeschlossen wäre, die deutschen Fabrikate so vertheuern würde, daß die Bewohner dieses Königreiches sie nicht wohlfeiler haben könnten, als jetzt jene der übrigen österreichischen Erblande; daß ferner diejenigen Theile Deutschlands, welche wirklich Zufuhr von Getreide bedürfen, zu entlegen sind, als daß ihnen Ungarn sein Hauptprodukt, Getreide und Wein mittlerer Sorten, über die weiten trennenden Landstrecken mit Gewinn zuzuführen vermöchte. Auf die Einfuhr von Getreide hat übrigens der deutsche Zollverein keinen Schutzzoll, sondern nur einen sehr mäßigen finanziellen Zoll gelegt. Wenn Tebeldi seine Behauptung ferner unterstützt, indem er in emphatischer Weise ausruft: „Deutschland hat Verfassungen; das Wort ist, wenn auch nur bedingt, frei in Deutschland, und die meisten seiner Söhne sind keine Knechte mehr," so ist zu entgegnen, daß kein deutscher Staat eine so freie Verfassung hat als Ungarn, daß der Freiheit und Selbstständigkeit des ungarischen Adels nichts in Europa gleich kommt, daß das Wort in Ungarn weit früher minder gefesselt als in Deutschland, daß Reichstag auf Reichstag sich emsig mit der Verbesserung des Zustandes des Volkes beschäftiget. Das Hauptinteresse Ungarns ist die Hebung der innern Zustände des Königreiches, während es die Beziehungen zum Auslande vertrauungsvoll in die Hände des Königs oder Kaisers legt, und seit Jahrhunderten gelegt hat. Sich Deutschland in die Arme zu werfen, wie unser Pseudonymus will, ist für Ungarn kein Grund vorhanden, und widerstrebt auch dem ungarischen Nationalstolze.

Digitized by Google

IV.

Die Uebervölkerung ist eines der Uebel, welches in manchen Ländern Europas bereits den höchsten Grad erreicht hat, und in vielen anderen für eine nicht sehr ferne Zukunft gefürchtet werden muß. Auch Tebaldi hat sich über diesen Gegenstand verbreitet (S. 137 ff.), nach seiner Art schwarz in schwarz malend. Von eine Uebervölkerung des Kaiserthumes Oesterreich im Allgemeinen kann nicht die Rede sein, und nur in einzelnen Bezirken macht sich dieselbe fühlbar. Nach amtlichen Angaben*) wohnten im Jahre 1843 in der österreichischen Monarchie auf einer Quadratmeile im Durchschnitt mit Einschluß des Militärs 3119, ohne Militär 3075 Menschen. Nach einzelnen Provinzen mit Einschluß des Militairs: In der Lombardei 6989; in Venedig 5433; in Böhmen 4784; in Mähren und Schlesien 4705; in Oesterreich unter der Ems 4227; im Küstenlande 3542; in Galizien 3265; in Ungarn 2650; in Oesterreich ob der Enns 2598; in Steiermark 2552; in Siebenbürgen 2219; in Kärnthen und Krain 2196; in Dalmatien 1826; in der Militärgrenze 1809; in Tyrol 1696 Menschen. Man ersieht hieraus, daß nur wenige Provinzen des österreichischen Kaiserstaates der Uebervölkerung nahe sind, und wenn dies auch im lombardisch-venetianischen Königreiche einigermaßen der Fall sein dürfte, so wird das durch die Fruchtbarkeit des Bodens und durch die mäßige Lebensweise der Einwohner für jetzt noch ausgeglichen. Daß durchaus keine Uebervölkerung im Kaiserthume im Allgemeinen vorhanden ist, beweist auch der Umstand, daß die Zahl der Auswandernden sehr gering ist.**)

Die am meisten bevölkerten Kreise und Delegationen sind und zwar in der Lombardei: Delegation Mailand mit Einschluß dieser Hauptstadt 16,516; Lode 10,304; Pavia 8993; Cremona 8432;

---

*) Tafeln der Statistik der österreichischen Monarchie für das Jahr 1843. Wien, 1847.

**) „Ueber den Einschluß, welchen die Ein- und Auswanderung auf die Volksmenge der österreichischen Staaten ausübt, läßt sich schwer mit einiger Sicherheit Näheres angeben, da die Mehrzahl dieser Fälle von den Behörden nicht nachgewiesen zu werden vermag, weil dieselben entweder nicht zu ihrer Kenntniß gelangen, oder weil sie mit den Nachweisungen der anwesenden Fremden und der abwesenden Inländer vermischt vorkommen. Im Allgemeinen steht fest, daß die Zahl der Einwandernden jene der Auswandernden übersteigt, und daß letztere nur in geringer Menge, nur vereinzelt vorkommen." Tafeln der Statistik für 1842.

Digitized by Google

Como 8010; Mantua 6354; Brescia 5865; in Venedig: Delegation Padua 8070; Rovigo 7484; Vicenza 6378; Treviso 6610; Venedig (Stadt und Delegation) 6256; in Böhmen: Leitmeritzer Kreis 6344; Königgrätzer Kreis 6192; Bunzlauer Kreis 6113; Bidschoner Kreis 5873; Elbogener Kreis 5031; in Mähren und österreichisch Schlesien: Troppauer Kreis 5366; Olmützer Kreis 5323; Prerauer Kreis 5029; in Galizien: Kreis Bochnia 5756; Kreis Wadovice 5386 Menschen auf der Quadratmeile. Die am wenigsten bevölkerten Kreise sind, und zwar in Siebenbürgen: (Land der Sachsen:) Bisztritzer Distrikt 645; Repser Stuhl 1906; (Land der Szeckler:) Csiker Stuhl 1151; Udvarhelyer Stuhl 1863; Jaromszeker Stuhl 1962; (Land der Ungarn:) Kraznaer Comitat 1180; mehre andere Comitate unter 2000; in Tyrol: Oberinnthalkreis 972; Botzener Kreis 1734; in Steiermark: Judenburger Kreis 1022; Brukker Kreis 1165; in Oesterreich ob der Enns mit Salzburg: der Salzburger Kreis 1171; in Kärnthen: Villacher Kreis 1315; in der Militärgrenze: Ottochaner Regiment 1350; Banatisches Generalat 1491; in Dalmatien: Kreis Zara (mit der gleichnamigen Stadt) 1478; Kreis Spalato 1848; in der Lombardei: Delegation Sendrio 1660; in Ungarn (und zwar im einverleibtem Königreiche Slavonien): Poseganer Comitat 1814; Veröczer Comitat 1911; (im eigentlichen Ungarn): Weiselburger Comitat 1817; Schümegher Comitat 1945; Beregher Comitat 1952; in Galizien: Brzezaner Kreis 1960; Czernowitzer Kreis oder die Bukowina 1942 Menschen auf der Quadratmeile.*)

Manche dieser gering bevölkerten Kreise bestehen allerdings zu einem großen Theile aus unfruchtbaren Hochgebirgen, andere aus Weiden**), andere aber auch, wie namentlich der Czernowitzer Kreis des Königreiches Galizien oder die Bukowina aus dem fruchtbarsten Ackerboden. Da ferner in Ungarn, diesem von der Natur so gesegneten Königreiche auf 3962 Quadratmeilen mit Einschluß des Militärs 10,500,000 Menschen wohnen, so fallen auf die Quadratmeile nur 2649 Einwohner im Durchschnitte***).

*) Zusammengestellt aus den Provinzial-Uebersichten in den statistischen Tafeln der österreichischen Monarchie für das Jahr 1843.

**) In Tyrol, Steiermark und anderen Alpenbezirken Oesterreichs aus Alpenweiden (Almen), in Ungarn aus weit ausgedehnten Weiden (Pusztten) in den fruchtbarsten Ebenen.

***) Tafeln der Statistik für 1843. Unter den 3962 Quadratmeile sind österreichische zu verstehen. Einhundert österreichische Quadratmeilen sind gleich 104,549 geographischer Quadratmeilen. Die geographische Längenmeile, 15 auf einen Grad des Aequators, beträgt 3912 Wiener Klafter, die österreichische Längenmeile aber 4000 Wiener Klafter. Ein österreichisches Joch (Morgen, Acker) enthält 1600 Wiener

Digitized by Google

Nun hat aber Ungarn 14,454,892 österreichische Joche an Aeckern, 1,120,330 Joche an Weingärten, 3,168,410 Joche an Wiesen und Gärten. Die Aecker gaben im Jahre 1843, welches keines der gesegnetsten war, 108,244,000 niederösterreichische Metzen an Weizen, Korn, Gerste, Hafer und Mais, ungleich mehr als zur Ernährung der Einwohner des Königreiches Ungarn nothwendig. Wenn also auch nicht mehr Land zum Getreidebau verwendet würde, als jetzt geschieht, so liegt diesem Königreiche wahrhafte Uebervölkerung sehr ferne; besonders wenn man berücksichtigt, daß außer jenen Körnern auch 800,000 niederösterreichische Metzen an Fisolen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, erzeugt werden, ungerechnet Kartoffel, Rüben, Kraut Kastanien, Obst, dann die nährenden Thierprodukte Milch, Butter, Käse und Honig, und das Thierfleisch selbst*). Bedenkt man endlich, daß Ungarn 3,186,779 niederösterreichische Joche an Weiden, zum größten Theile fruchtbarster Boden, besitzt, und daß mindestens zwei Millionen in Ackerland verwandelt werden können, so verringert sich die Besorgniß vor drohender Uebervölkerung außerordentlich**).

Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns hat auf 343 österreichischen Quadratmeilen mit Einschluß des Militärs und der Fremden eine Bevölkerung von 1,453,315 Menschen oder im Durchschnitte 4,227 Menschen auf die Quadratmeile. Rechnet man aber die Bevölkerung der Haupt- und Residenzstadt Wien wie sie im Anfange des Jahres 1843 war, nämlich 373,236 Menschen, als selbstständige Größe: so wohnen im Viertel (Kreis) Unter-Wienerwald 3815, im Viertel Ober-Wienerwald 2472, im Viertel Unter-Mannhartsberg 3302, im Viertel Ober-Mannhartsberg 2751 Menschen auf der Quadratmeile, gewiß nichts weniger als Uebervölkerung. Das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns besitzt 1,399,910 niederösterreichische Joche an Aeckern, 80,153 an

---

Quadratklafter; die österreichische Quadratmeile enthält 10,000 solcher Joche, die geographische 9564.8 österreichische Joche. Die österreichische Monarchie hat ein Flächenmaaß von 11,577 österreichische Quadratmeilen und 4156 Jochen, oder 12,104.1770 geographische Quadratmeilen. (Mit Ausschluß von Krakau, das erst noch 1843 mit der österreichischen Monarchie vereinigt wurde).

*) Ungarn hatte 1843 an 4,260,000 Stück Hornvieh, 17000,000 Schafe, 4,000,000 Schweine.

**) Waldungen besitzt das Königreich Ungarn 11,162,481 niederösterreichische Joche. Im Nothfalle könnte auch ein Theil der Waldungen ausgerodet und in Ackerland verwandelt werden; doch wäre das nur im äußersten Nothfalle anzuwenden, theils wegen zu besorgenden Holzmangels, theils weil eine unbesonnene Verminderung der Wälder den Wasserreichthum der Flüsse mindert, wie das Beispiel Rußlands und andere Länder unwiderleglich beweiset.

Digitized by Google

Weingärten, 447,758 an Wiesen und Gärten. Der Nutzfrüchtenertrag belief sich 1843, wie schon erwähnt, keines der gesegnetsten Jahre auf 18,359,527 niederösterreichische Metzen an Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Mais, Hirse und Haidekorn; 174,364 Metzen an Fisolen, Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken; 3,960,357 Metzen Kartoffel, 671,681 Metzen Rüben, 500,597 Schilling Kraut, 242,040 Metzen Obst. Das ist weit mehr als hinreichend zur Ernährung der Bevölkerung, mit Ausnahme, daß insbesondere Wien die Einfuhr von ungarischem Schlachtvieh bedarf. Da nun Oesterreich unter der Enns noch 251,347 Joch Weiden besitzt, von denen ein beträchtlicher Theil in Ackerland verwandelt werden kann; da ferner die Weingärten, die in der Ebene liegen und geringen Wein hervorbringen, gleichfalls zum Getreidebau benutzt werden können, so droht noch lange keine wirkliche Uebervölkerung. Ein ähnliches Verhältniß waltet mit Böhmen ob, welches in Jahren von gewöhnlicher Fruchtbarkeit Getreide ausführt, und wo noch ein großer Theil der 686,258 niederösterreichischer Joche Weiden, die es besitzt in Ackerland umgeschaffen werden kann. Eben so in Galizien, wo die Weiden 1,366,878 niederösterreichische Joche betragen.

Selbst in der Lombardei, welche auf 375 österreichischen Quadratmeilen 2,621,680 Menschen im Jahre 1843, folglich auf die Quadratmeile 6,989 Bewohner zählte, ist keineswegs ein schreiendes Mißverhältniß zwischen der Volksmenge und den Bodenprodukten vorhanden. Die Ebenen dieser Provinz gehören bekanntlich zu den fruchtbarsten unseres Welttheiles, und besitzen 1,383,059 Joche an Aeckern, 70,574 an Reisfeldern, 38,603 an Weingärten, 417,805 Joche an Wiesen und Gärten, 2430 an Olivenwäldern, 52,496 an Lorbeer- und Kastanienwäldern*). Das Erträgniß davon war im gedachten Jahre 8,014,346 niederösterreichische Metzen Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Mais, Hirse und Heidekorn; 489,221 niederösterreichische Zentner Reis; 129,140 niederösterreichische Metzen Fisolen, Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken; 590,604 Metzen Kartoffel; 584,800 Metzen Rüben; 722,915 Schilling Kraut; 188,134 Metzen Kastanien; 265,403 Metzen Obst; 2,546,116 niederösterreichische Eimer Wein. Das Alles sammt den animalischen Produkten 268,528 niederösterreichische Zentner Butter und Milchprodukte, 408,896 Zentner Käse, 6,702 Zentner Honig) und dem Fleische der Thiere (471,171 Stück Hornvieh, 146,209 Schafe, 64,221 Ziegen, 119,604 Schweine), und zugleich auch die größere Mäßigkeit der Italiener

*) Die übrigen Waldungen betragen 670,656 niederösterreichische Joche.

Digitized by Google

gerechnet, reicht mehr als zur Ernährung der Bevölkerung hin, welche von ihrer landwirthschaftlichen Produktion ein Namhaftes ausführt. Noch ist daher trotz der sehr großen Volksmenge keine eigentliche Uebervölkerung vorhanden*). Dasselbe ist der Fall im Königreiche Venedig, wo auf 415 österreichische Quadratmeilen 2,242,927, also im Durchschnitt auf der Quadratmeile 5405 Menschen im Jahre 1843 wohnten.

Im Durchschnitte beträgt die Volkszunahme in den außerungarischen Ländern in drei Jahren drei Percente, oder jährlich fast genau ein Percent (Siebenbürgen jedoch und die Militärgrenze mit einbezogen), und auf jeden Bewohner fällt nahe zu ein Joch Ackerland**). Hiebei ist zu bemerken, daß in dem Maße,

*) In der Delegation Mailand, welche einen Flächeninhalt von $33\frac{7}{10}$ Quadratmeilen enthält, wohnen, die Bevölkerung der Hauptstadt mit eingeschlossen, 556,583 Menschen, so daß im Durchschnitt 16,516 auf die Quadratmeile kommen. Es erzeugt diese Delegation in mittleren Jahren 1,387,233 niederösterreichische Metzen an Getreide aller Arten, und die gesammten Naturalerzeugnisse (Getreide, Weizen, Heu, Holz ꝛc.) haben einen Geldwerth von 16,803,036 Gulden Conventionsmünze, so daß auf den Kopf 30 Gulden kommen. Hiezu muß man die Industrie (Seide u. s. w.) rechnen, welche das Fehlende schafft.

**) Tafeln der Statistik für das Jahr 1843 nach folgendem Schema:

Provinz	Bevölkerung			Verhältniß der Zunahme zur Bevölkerung.
	1840	1843	Zunahme	
	Köpfe	Köpfe	Köpfe	Percente
Oesterr. unt. d. Enns	1,409,626	1,453,315	43,689	3.09
Oesterreich ob d. Enns	857,568	864,549	6,981	0.81
Steiermark . . .	975,309	998,200	21,891	2.24
Kärnthen u. Krain	759,541	776,849	17,308	2.27
Küstenland . . .	481,189	492,628	11,439	2.37
Tyrol	839,755	848,177	8,422	1.00
Böhmen	4,174,168	4,318,732	144,564	3.46
Mähren u. Schlesien	2,166,638	2,242,167	75,529	3.48
Galizien	4,797,243	4,980,208	182,965	3.81
Dalmatien . . .	394,028	405,854	11,826	3.00
Lombardei . . .	2,547,976	2,621,680	73,704	2.89
Venedig	2,168,553	2,242,927	74,374	3.42
Siebenbürgen . .	2,079,000	2,118,578	39,578	1.90
Militärgrenze . .	1,203,605	1,235,466	31,861	2.64
Summa	24,854199	25,598330	744,131	2.99

Die officiellen Tafeln der Statistik bemerken hiezu: Die scheinbar regellos vorkommende Zunahme, welche sich weder nach dem Verhältnisse der Volksdichtheit, noch nach jenem der produktiven Bodenfläche richtet,

Digitized by Google

als dieser auf den Bewohner fallende Bodentheil größer ist, sich auch in der Provinz eine raschere Zunahme der Bevölkerung und umgekehrt kundgiebt*). Sobald nämlich durch die Zunahme der Bevölkerung in einer Provinz die auf jeden Bewohner entfallende Oberfläche kleiner wird, so vermehrt die Volksmenge

zeigt gleichwohl eine bemerkenswerthe Regelmäßigkeit, wenn man sie der auf jeden Bewohner durchschnittlich entfallenden Ackerfläche gegenüberstellt. Hiebei ergiebt sich nachstehende Reihung der Provinzen:

Provinz	Zunahme der Bevölkerung in Procenten	Auf den Kopf entfallende Ackerfläche in n. ö. Jochen
Galizien	3.81	1.187
Mähren u. Schlesien	3.49	1.712
Böhmen	3.46	0.010
Venedig	3.43	0.724
Oesterreich unter der Enns	3.10	0.973
Dalmatien	3.00	0.690
Lombardei	2.89	0.563
Militärgrenze	2.73	1.227
Küstenland	2.38	0.505
Kärnthen und Krain	2.28	0.620
Steiermark	2.24	0.730
Siebenbürgen	1.90	0.613
Tyrol	1.00	0.308
Oesterreich ob der Enns	0.81	0.988
Gesammt-Durchschnit	2.99	0.87

*) Bei Oesterreich ob der Enns zeigt sich allerdings das Verhältniß bedeutend abweichend; allein die officiellen statistischen Tabellen bemerken, daß das Verhältniß der Regel nahe komme, wenn man das beinahe zwei Fünftheile dieser Provinz einnehmende Herzogthum Salzburg davon absondert, welches, von dem Hochgebirge durchzogen, einer sehr dünn gesäeten Bevölkerung nur spärlichen Unterhalt gewährt und in dem Zeitraume von 1840 bis 1843 nur einen Volkszuwachs von 217 Seelen aufzuweisen vermochte. Bei dem Küstenlande gestaltet sich das Verhältniß nach Ausscheidung des Freihafens von Triest ganz regelmäßig, und bei Steiermark macht sich die ungleiche Vertheilung der Volkszunahme und der Ackerfläche in den zwei oberen gebirgigen und in den drei unteren Kreisen fühlbar. In der Militärgrenze wirkt die langgestreckte Gestalt der von Galizien bis nach Dalmatien reichenden, des Zusammenhanges seiner Theile entbehrenden Provinz, sowie die eigentliche Verfassung des Landes auf das Verhältniß zwischen der Ackerfläche und der Volkszunahme ein. Der in der Lombardei und Venedig auf den Kopf entfallende geringere Antheil an der Ackerfläche muß wegen der durch Cultur und Bewässerung gesteigerten Ertragsfähigkeit in Vergleich zu den übrigen Provinzen mindestens die Hälfte größer angeschlagen werden. In Dalmatien dagegen zieht ein Theil des Volkes seine Nahrung aus der Viehzucht und dem Fischfange.

Digitized by Google

sich nicht mehr um dieselben Procente wie früher. So kam in Galizien in den Jahren 1834 bis 1837 auf den Kopf eine Ackerfläche von 1.291 Joch, und die Zunahme der Bevölkerung betrug in diesem dreijährigen Zeitraume 4.65 Percente; in den Jahren 1839 bis 1840 entfiel auf den Kopf eine Ackerfläche von 1.236 Joch und die Zunahme der Bevölkerung sank auf 4.29 Percente; in den Jahren 1840 bis 1843 kam auf den Kopf eine Ackerfläche von 1.187 Joch, und die Vermehrung der Volksmenge betrug nur noch 3.81 Percent. Aehnliche Ergebnisse liefern nach dem Zeugnisse der von der kais. kön. Direction der administrativen Statistik zusammengestellten Tafeln, auch die übrigen Provinzen. Mithin wird im Laufe von einem Jahrzehend schon die Zunahme der Bevölkerung der österreichischen Provinzen, mit Ausnahme Ungarns, jährlich nicht mehr ein Percent betragen, sondern unter diese Höhe sinken. So schnell also, wie man es der Welt glauben machen will, ist eine Uebervölkerung der Monarchie nicht zu befürchten. In Wien allerdings, in Prag, im böhmischen Erz- und Riesengebirge, und in einigen Fabrikbezirken giebt es Symptome dieses Uebels, welches aber noch lange nicht so groß ist, um durch Wachsamkeit und Fürsorge der Regierung und der Lokalbehörden in seinem weitereren Umsichgreifen nicht aufgehalten werden zu können.

Tebeldi gefällt sich einmal darin, die Zukunft schwarz zu malen, und ergeht sich in folgender Berechnung (S. 146), um zu beweisen, daß die Produktionskraft des Bodens abnehme, daher ein Mißverhältniß der Bodenfrüchte zu einer zunehmenden Volksmenge eintreten müsse. Er sagt: „Der europäische Acker verlangt regelmäßig gedüngt zu werden. Wenn jährlich nur der vierte Theil ihres Ackerlandes gedüngt werden soll, so hat die österreichische Monarchie, mit Ausschluß Ungarns und Siebenbürgens 4,769670 Joch zudüngen, wozu ungefähr 953,933380 Centner Dünger erforderlich sind. Die nicht ungarischen Provinzen der Monarchie haben zusammen 7,438000 Stück Hornvieh und Pferde, dann über 7,684000 Stück Schafe. Die erstere brauchen ungefähr 744 Millionen die letzteren ungefähr 77 Millionen Zentner Futter, was zusammen 821 Millionen Centner Futter ausmacht. Gewöhnlich wird angenommen, daß die Menge des Düngers der Menge des verwendeten Futters gleichkomme. Bei dieser Annahme fehlen über 132 Millionen Zentner Dünger, um jährlich nur den vierten Theil des Ackerlandes zu düngen. Auch die Weingärten, Gärten und Wiesen bedürfen Dünger. 821 Mill. Centner Dünger lassen sich übrigens nicht einmal erwarten. Die gewöhnliche Erzeugung an Heu besteht in 120 bis 140 Millionen Zentner! Wenn auch Klee, Stroh und sonstiges Viehfutter dieses Quantum

Digitized by Google

auf das Doppelte erhöhen, so ist auch dieses Quantum noch zu gering, um jene Menge Dünger zu geben."

Wäre es erwiesen, daß es der österreichischen Landwirthschaft an Dünger fehle, so müßte seit geraumer Zeit die Ertragfähigkeit der Aecker abgenommen haben, was nicht der Fall ist. Da in den meisten Provinzen jährlich ein Drittheil der Aecker brach liegen bleibt, so ist jährlich für eben dieses Drittheil kein Dünger nothwendig. Nach Tebeldi's Aufstellung forderte das Joch in runder Zahl 200 Centner Dünger, was viel zu viel ist*), nicht nur im Marchfelde, in der Hannah und in vielen anderen Gegenden mit tiefer, fetter, schwarzer Erde, sondern auch auf dem schlechtesten Boden. Die Angabe der Zahl des Hornviehs, der Schafe und Pferde in den österreichischen Provinzen, ohne Ungarn, Siebenbürgen und die Militärgrenze ist ziemlich richtig. Aber der Verfasser hat ganz übersehen, daß es außer dem Hornvieh, den Schafen und den Pferden noch eine sehr große Menge anderer Düngererzeuger giebt. Nämlich: 92,908 Maulthiere und Esel; 714,875 Ziegen**); 1,038,950 Schweine**) und nicht weniger als 22,244,286 Einwohner vom Civil und 374,533 Soldaten. Bringt man alle diese Düngererzeuger in Anschlag, so ergiebt sich, daß Tebeldi eine völlige falsche Düngerberechnung geliefert hat, daß vielmehr die gedachten Provinzen Dünger übergenug erzeugen. Auch müssen zur Menge des Düngers viele andere Abgänge gerechnet werden, welche keineswegs von den erwähnten Düngererzeugern herrühren, ganz abgesehen, daß auch Knochenmehl und mineralische Substanzen, wie Gyps und Kalk (unter gegebenen Verhältnissen zum Düngen verwendet werden. Endlich erzeugt ja auch das Federvieh eine sehr beträchtliche Menge Dünger.

Um zu beweisen, daß im Kaiserthume Oesterreich das Bodenerträgniß mit der Volksmenge in Mißverhältniß stehe, führt Tebeldi weiterhin (S. 143) eine Scene an, die er im Januar 1847 in einer der ersten Städte der Monarchie erlebt haben will. „Ich übersah," erzählt er, „aus meinem Fenster den Victualienmarkt der Stadt. Es waren der großen Bevölkerung entgegengehalten,

---

*) Da das Joch 1600 Quadratklafter hat, so würde auf die Quadratklafter nicht weniger als acht Zentner kommen, was eine so dichte Schichte gäbe, daß alles Ackern unmöglich wäre.

**) Nämlich in Kärnthen und Krain, in Tyrol, in Böhmen, in Mähren und Schlesien, in Dalmatien, in der Lombardei und Venedig. Es fehlen für die Provinzen außer Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgrenze hier Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Küstenland und Galizien die Angaben in der officiellen statistischen Tabelle.

***) Fehlen die Angaben für Oesterreich ob unter der Enns, Steiermark und Küstenland.

Digitized by Google

wahre Kleinigkeiten, welche da waren. Ich sah die Leute verzweifelnd ihre Hände ringen, wenn sie, ihren geringen Erwerb in der Hand, dafür nicht so viel erhalten konnten, als nothwendig war, ihren Hunger zu stillen. Ich sah ihrer funfzig bis achtzig um einen Sack Kartoffeln versammelt; ich sah die Leute mit gierigen Blicken nach den Stücken schlechten Obstes langen, welche irgend ein Vorübergehender wegwarfen." Allerdings sehr traurig, wenn nicht übertrieben; ähnliche Scenen waren aber in vielen Städten sonst sehr fruchtbarer Gegenden Deutschlands und anderer Länder zu sehen, nicht bloß in einer der ersten Städte der österreichischen Monarchie. Und warum gerade das Jahr 1847 anführen, die Ausnahme zur Regel machen! Dieses Jahr war ein so außerordentliches, wie keines seit Menschengedenken. Der Mißwachs lastete nicht bloß auf einzelnen Provinzen oder Ländern, sondern auf ganz Europa mit Ausnahme Rußlands und der Türkei. Es mißriethen nicht bloß die Getreidegattungen, sondern auch die Kartoffeln, und sämmtliche Feld- und Gartenfrüchte.

Die immer fortschreitende Vermehrung der Menschen ist eine im Allgemeinen sich natürlich entwickelnde Thatsache, und wenn auch im Ganzen für die österreichische Monarchie noch lange keine wahrhafte Uebervölkerung zu besorgen ist, so geht sie ihr doch, wenn auch nicht mit Riesenschritten, doch sicher entgegen, und es ist nothwendig, den drohenden Uebeln, soweit es menschlicher Einsicht und Wirksamkeit gestattet ist, vorzubeugen. Welche derartigen Maßregeln schlägt nun Tebeldi vor?

Er bebt nicht zurück, auf Kinderaussetzung zu deuten, indem er sagt (S. 156): „Bis auf einige Gelehrte ist Europa der Aussetzung der Kinder entschieden abgeneigt," — ein abscheuliches Rettungsmittel, dessen ruchlose Praxis Gott sei Dank nur in Staaten wie China herrscht. Ferner sagt er (S. 143): „Man schilt die Zeiten roh, wo die Kinder ausgesetzt und getödtet wurden, wo kein Gesetz die Frucht unter dem Herzen der Mutter schützte." Wenn dies auch keine direkte Vertheidigung genannt werden kann, so liegt doch auch darin kein Zurückschaudern vor einer abscheulichen Sache!

Ferner glaubt Tebeldi andeuten zu müssen, es sei die Ehe nichts sonderlich Gutes, weil sie der Uebervölkerung Vorschub leiste, denn er sagt: „Eine undenkliche Verjährung hat die Ehe geheiligt. Und wenn um sie (soll heißen: ihretwegen) die verderblichsten socialen Krisen Europa verheeren sollten, die Ehe wird nicht abgeschafft werden." Also ist sie nicht durch sich selbst heilig, sollte vielmehr abgeschafft werden, um den verderblichsten ihretwegen entstehenden socialen Krisen vorzubeugen! Die Ehe definirt unser Pseudonymus (S. 161) als eine „privilegirte Vereinigung

Digitized by Google

zur Erzeugung von Kindern." Das ist aber nicht der christliche Begriff der Ehe. Dem Katholiken ist die Ehe nach der Lehre der heiligen Kirche die rückhaltlose, aus dem Geiste hervorgehende auf ihn übergehende Wechselhingabe der weiblichen und männlichen Individualität; ist der höchste Act des Menschen in seiner irdischen Sphäre, ein Gleichniß dessen, was Christus für seine Kirche gethan hat, ein Abbild der Religion, eine Religion der Natur, eine Kirche im Fleische, zwei in dieser Niederkeit in Gottes Namen und Ordnung Versammelte*). Die Consummation gehört nicht zum Wesen, sondern nur zur accessorischen, sekundären Vollständigkeit der Ehe, nicht zur essentialen und primären.**) Zweck der Ehe ist nach der Lehre der katholischen Kirche die Vereinigung zur Hülfe und Propagation, zur geistigen und leiblichen Existenz und Entwickelung, zur Milderung und allmäligen Auslöschung und Ueberwindung der gefallenen Natur***). Um noch mehr ein Heilmittel der Concupiscenz zu sein, ist sie im neuen Testamente zum Sakrament erhoben worden. Würde je die Ehe von der Erde ver-

*) Klee, katholische Dogmatik, dritter Band, dritte Auflage, S. 345.

**) Oder, wie die Scholastiker sagten, die Consummation ist nicht de integritate quantum ad esse necessitatis, sed quantum ad esse completionis. Klee, ibid. p. 347.

***) Um Derjenigen willen, welche falsche Begriffe vom Zwecke der Ehe nähren, führe ich aus Klee noch an: „Der Endzweck der Ehe ist der Individuen und des Geschlechtes Erhaltung und Vollendung nach ihrem wahrhaftigen Sein. Diese Erhaltung haben die Individuen, inwiefern durch Bestimmung und Beschränkung der Begierlichkeit dieselbe allmälig um ihr Uebergewicht gebracht, der Geist vom Verschweifen und Versinken in die Materie bewahrt wird. Diese Vollendung haben die Individuen in der wechselseitigen Aufhebung der gegenseitigen Beschränktheit, Mangelhaftigkeit, und in der wechselseitigen Erhebung der Männlichkeit und Weiblichkeit durch die wechselseitige Ergänzung und Entwickelung der in ihnen liegenden besonderen Vorzüge, da der männliche Geist dem weiblichen Gemüthe seine Klarheit, Festigkeit und Allgemeinheit, das weibliche Gemüth dem männlichen Geist seine Milde und Innigkeit, Besonderheit leiht; die Tapferkeit und Gerechtigkeit mit Sanftmuth, Barmherzigkeit, kurz alle männlichen und weiblichen, so alle menschlichen Tugenden vereinigt und durch einander completirt und temporirt werden, den rechten Halt und die rechte Gestalt erhalten, so eine reine und volle, starke Menschheit darzustellen. Seine Erhaltung und Vollendung hat das Menschengeschlecht in der Ehe, in welcher es bei dem Dahinschwinden der Individuen sich also stets erneuert und sich selbst mit seiner Aufgabe (der vollen Entwickelung seines als Geistes, bewußten freien Seins nämlich) fort und zu Ende führt, in welcher es seine immer weiter aus einander gehenden Kreise wiederum zur Einheit, die außer sich gehende Eine Natur immer wieder in ihren Grund und Ursprung und in das Bewußtsein ihrer Identität und Totalität, die Individuen zur Gattung zurückführt."

Digitized by Google

schwinden, so müßte in kurzer Zeit das Menschengeschlecht tief unter das Thierreich herabsinken.

Da man neugeborne Kinder in Europa nie aussetzen wird, um die Bevölkerung zu mindern, und da, wie Tebeldi selbst sagt, die Ehe niemals abgeschafft werden wird; so giebt er Mittel an, dem übergroßen Anwachsen der Menschen vorzubeugen, verlangt für Oesterreich namentlich die Abschaffung der sogenannten Paternitätsklage. Der Code Napoleon kennt diese Klage allerdings nicht. Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch dagegen, welches nirgends den Satzungen der Kirche und den Geboten der Moral widerstrebt, geht von dem Grundsatze aus, daß die Vaterschaft jedes Kindes, mithin auch des unehelichen, wenn irgend möglich, festgestellt werden müsse, damit an demselben die von der Natur, dem Staate und der Religion vorgeschriebenen Pflichten des Vaters erfüllt werden. Da ein strenger Beweis der unehelichen Vaterschaft in den meisten Fällen zu führen nicht möglich ist, so sah der österreichische Gesetzgeber sich gezwungen, eine sogenannte praesumptio juris et de jure aufzustellen, daß nämlich, wie Tebeldi ganz richtig sagt, Derjenige für den Vater eines unehelichen Kindes zu halten sei, welcher der Mutter desselben innerhalb eines Zeitraumes beigewohnt hat, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind. Dieses Gesetz wird allerdings zu jenen verbrecherischen Erpressungen benützt, wie sie der Pseudonymus schildert. Schlechte Frauenspersonen, denen mehre Männer beigewohnt haben, erpressen durch die Drohung der Klage vielleicht von elfen Geld, und klagen dann doch noch den zwölften an. Die Frauensperson, die so handelt, wird für ihre Betrügerei, im Falle der Entdeckung mit Zuchthaus bestraft. Wer immer gegen die Gebote der Moral und Religion handelt, mag es sich selbst zuschreiben, wenn ihm die Folgen solch sträflichen Wandels zur Last fallen. Diese und noch größere Mißbräuche beweisen nichts gegen das Gesetz, das auf einem richtigen Prinzipe fußet. Derjenige, der sich mit keinen öffentlichen Mädchen einläßt, läuft nicht Gefahr: „auch wenn er," wie der Pseudonymus sagt, „ein noch so angesehener Mann ist, vor aller Welt der Vater des zufälligen Kindes einer Gassendirne sein zu müssen." Daß Manche um das zu vermeiden, „arme Mädchen aushalten, welche nach einander Konkubinen, Mädchen der Stadt, Bettelweiber werden," ist abermals nicht die Schuld des Gesetzes, sondern der Männer, die charakterlos genug sind, einem regellosen Trieb den Zügel schießen zu lassen. „Die meisten Männer," sagt der Pseudonymus, „müssen eine Paternitätsklage um jeden Preis vermeiden; unter sie rechne ich Verheirathete, Geistliche, Beamte und Personen, deren Familienverhält-

Digitized by Google

dungen besondere Rücksichten auflegen." Da diese Männer die verstärkte Verpflichtung haben, sich selbst zu beherrschen, sind sie um so weniger zu beklagen, wenn sie mit der Paternitätsklage oder mit Androhung derselben heimgesucht werden. — Meint man etwa, der Pseudonymus will die von dem Gesetze gestattete Paternitätsklage darum abgeschafft wissen, weil durch diese Abschaffung die Mädchen und Witwen bewogen würden, sich nicht hinzugeben? Im Gegentheile, sein Hauptgrund lautet: „Die Paternitätsklage benimmt dem weiblichen Geschlechte die Beweggründe, Acht zu haben, daß sein außerehelicher Umgang mit Männern ohne Folgen bleibe." — Welche Unnatürlichkeit!!! —— Nur ein Grund mehr, die Paternitätsklage bestehen zu lassen.

Zweitens schlägt Tebeldi als Mittel, der übergroßen Volkszunahme vorzubeugen, „die Errichtung großer, einer ausgedehnten Benutzung geöffneten Findelhäuser" vor (S. 160.). Die österreichischen Findelhäuser sind errichtet worden, um dem Kindermorde und der Abtreibung der Leibesfrucht, so viel als möglich vorzubeugen, sind daher auf Erhaltung von Menschenleben berechnet. Unser Pseudonymus aber will „große, einer ausgedehnten Benutzung geöffnete Findelhäuser" zur Verminderung von Menschenleben. Er sagt: „Leute, welche sich nur mit großer Schwierigkeit allein fortbringen können, sind nicht im Stande, Kinder zu erhalten. Wenn man ihnen ihre Kinder nicht abnimmt und zugleich nicht gestattet, daß sie solche aussetzen, was sollen sie thun? Ihre Kinder hindern sie, in Tagelohn oder häusliche Dienste zu gehen*). So fallen sie, sammt ihren Kindern der Mildthätigkeit der Bemittelten anheim." Diese lahme Schlußfolgerung hat folgenden furchtbaren Nachsatz: „Inwiefern Findelhäuser auf die Herabminderung der Bevölkerung Einfluß nehmen, zeigt sich aus der in diesen Häusern herrschenden Sterblichkeit. Im Familienkreise erreichen $\frac{9}{10}$ der Gebornen das zwanzigste Jahr. Dagegen sterben in Findelhäusern durchschnittlich von 100 Kindern 91 vor Vollendung des fünften Jahrs." Tebeldi möchte wohl also den Arbeitern, die ihre Kinder mit eben so großer Schwierigkeit als großer Liebe aufziehen, dieselben abnehmen und in ein Findelhaus stecken, weil von hundert Kindern in solchen Häusern nur neun das fünfte Lebensjahr erreichen? — Das ist ruchlos!

Man traut seinen Augen kaum, wenn man liest, daß Tebeldi als Mittel zur Verhinderung des übermäßigen Anwachses der Bevölkerung „die Emancipation des Fleisches neben der Ehe" ver-

*) Den Vater doch gewiß nicht. Statt der Vergrößerung der Findelhäuser hätte der Pseudonymus die Vermehrung der Kleinkinderbewahranstalten vorschlagen sollen.

Digitized by Google

langt (S. 100.). Das heißt, er will an die Stelle der christlichen Religion den Phallusdienst setzen. Mit Ausdrücken dem unsaubern Gegenstand entsprechend, fährt Tebeldi fort: „Die Bordelle werden geschlossen, die Mädchen der Stadt einer immer strengeren Aufsicht unterzogen, wo nicht gar in ihre Heimatsörter abgeschoben. Das heiße ich: Die Leute in den Ehestand und in außereheliche monogame Verbindungen jagen. Kein Arzt wird zweifelhaft sein, daß die Monogamie treibhausweise auf die Bevölkerung wirkt. Dagegen haben Bordellen noch wenig Menschen ihre Geburt verdankt. Eben so selten ist, daß Freudenmädchen Kinder zur Welt bringen." In einigen Staaten giebt es Bordelle unter öffentlicher Aufsicht, um der Verbreitung syphilitischer Krankheiten vorzubeugen, und man duldet da anderweitig die Preisgebung als Erwerb durchaus nicht. Tebeldi aber will Bordelle, damit die Volksmenge nicht zunehme; er will aus demselben Grunde, daß auch außer den Bordellen Freudenmädchen geduldet werden, daß die männliche Bevölkerung sich so selten als möglich in die Ehe begebe, vielmehr nur die Bordelle und die übrigen Mädchen der Stadt besuche. Wenn das Princip des Pseudonymus allgemeine Geltung erlangte, so würde aus der Menschheit bald ein unermeßlicher Sumpf werden. Der österreichischen Regierung zumuthen, nach einem so verwerflichen Princip zu handeln, hätten wir dem staatsverbessernden Genie Tebeldi's kaum zugetraut! Wenn es nicht so ernst wäre, könnte man versucht sein zu lachen und zu glauben, Tebeldi habe eine Mystification loslassen wollen.

Wenn derselbe weiter eine „beschränktere Gestaltung der Ehe" verlangt (S. 161.), so weiß man schon nach dem Vorhergehenden, in welchem Sinne dies gemeint sein kann. Zum Ueberflusse fügt er den abscheulichen, wir wollen hoffen, unbedachten, Ausspruch hinzu: „Die Ehe ist ein Luxus, sobald außerhalb ihrer die Thüren offen, rein menschlichen Bedürfnissen genug zu thun."

Der Pseudonymus behauptet (S. 138.): „Von 1000 Fällen wird es in 999 dem Menschen zuträglicher sein, das Fortpflanzungsvermögen seiner Gattung zu beschränken." Und weiterhin führt er diesen extrem unmoralischen Satz so aus (S. 159, 160.): Die Neuzeit ist an Erfindungen reich. Wir haben mechanische Mittel, die Vermehrung der Bevölkerung aufzuhalten. Sie sind unschädlich, einfach, wohlfeil. Aber insbesondere die österreichische Regierung hat ihrer Verbreitung allenthalben Hindernisse in den Weg gelegt. Ich vermuthe, daß solches aus falsch verstandener Moralität geschehen ist." Die österreichische Regierung ist nicht die Alleinige, die geglaubt hat, die öffentliche Unzucht nicht nur nicht befördern, sondern auch hindern zu sollen! Wir verweisen auf Preußens neuere Gesetzgebung und finden darin wahrlich nichts

Digitized by Google

Tadelnswerthes, wenn die österreichische Regierung dazu nicht die Hand geboten hat, daß jene Sünde, die leider jetzt von vielen Seiten beschönigt wird, zu einem Gewohnheitsrecht werde. — — Die Verbreitung solcher Grundsätze des Pseudonymus sind eben nicht geeignet, Nationen zu veredlen!! —

Derselbe theilt die Uebervölkerung eines Landes in eine zweifache ein (S. 151.) „nämlich in eine an und für sich vorhandene und eine mit Rücksicht auf die bestehende Ordnung vorhandene;" und fährt fort: „Wo der Boden eines Landes nicht Nahrung genug hat für die darauf fußenden Menschen, da ist kein anderer Rath, als zu sehen, daß der Menschen weniger werden. Dagegen giebt es Länder, welche für ihre Bewoher mehr als Raum haben; allein ihr Boden ist in große untrennbare Besitze, in Herrschaften, Rittergüter, u. s. w. eingetheilt. Es gehört Einer Familie an, woran hundert Familien genug haben könnten. Da ist künstliche, gemachte Armuth; da sollen Capital, Arbeit und Landbesitz in das rechte Gleichgewicht kommen." Mit andern Worten neue agrarische Gesetze, etwa Comunismus, Umsturz alles Bestehenden sollen abhelfen!!! Und dazu soll die Regierung, deren Pflicht ist jedwedes Recht zu schätzen, die Hand bieten!

Der Pseudonymus macht es der Regierung des österreichischen Kaiserthumes zum Vorwurfe (S. 156.), daß sie auf Vervielfältigung der Nahrungszweige, auf Eröffnung neuer Nahrungsquellen bedacht war und bedacht ist, weil dadurch die Bevölkerung über Gebühr vermehrt worden wäre und vermehrt wird, weil dadurch die Armuth wie ein Krebsschaden um sich gefressen hätte und noch um sich fräße. — Die Regierung soll daher auf Eröffnung neuer Nahrungszweige nicht bedacht sein, soll sie eher vermindern? — Lebeldi'sche Nationalökonomie!

Von der Auswanderung erwartet unser Pseudonymus (S. 157) keine fühlbaren Erfolge für die Verminderung der Volksüberzahl. Er führt das Beispiel Großbrittaniens und Irlands an. Hätte aber die Regierung der Königin seit zehn Jahren jährlich eine Million Pfund Sterling aufgewendet, um die Auswanderung aus Irland und aus den bevölkerten Bezirken Englands und Schocklands förmlich zu organisiren, so würde sie im verflossenen Jahre nicht fünf Millionen Pfund Sterling auf Irland haben wenden müssen, um einen Theil der Bevölkerung vom Hungertode zu retten, ohne das Elend wesentlich zu mildern. Wenn die katholische Kirche noch über ganz Europa verbreitet wäre, wenn sie noch dieselbe Macht über die Gemüther der Menschen hätte wie etwa zur Zeit der Kreuzzüge, so kann man sich darauf verlassen, daß sie großartige Auswanderungen mit allen hiezu erforderlichen Mitteln schon seit geraumer Zeit veranlaßt, und sich an deren Spitze gestellt haben würde.

Digitized by Google

Jetzt haben die Regierungen der übervölkerten Länder diese Aufgabe zu lösen. Der Pseudonymus sagt ja, wie wir oben angeführt haben: „Wo der Boden eines Landes nicht Nahrung genug hat, für die darauf fußenden Menschen, da ist kein anderer Rath als zu sehen, daß der Menschen weniger werden." Wie kann dies anders erzielt werden, als durch eine wohlorganisirte Auswanderung? In der österreichischen Monarchie übersteigt, wie wir bereits aus officieller Quelle angeführt haben, die Zahl der Einwanderer die der Auswanderer, und letztere kommen nur in geringerer Menge, meist vereinzelt, vor. Es ist diese Thatsache ein Beweis, einerseits daß im Auslande die Ueberzeugung herrscht, es sei in Oesterreich nicht so schwer, das nothwendige Auskommen zu finden; andererseits, daß die Inländer dasselbe in den bei weitem meisten Fällen finden, daß daher das Uebel der Uebervölkerung jene reißenden Fortschritte, noch lange nicht gemacht hat. Wo wirklich im Kaiserthume eine zu große Menge Menschen mehr vorhanden ist, dort bietet zumeist dieselbe Provinz die Mittel dar, sie zu verringern. Beispielsweise führen wir Oesterreich unter der Enns an, wo im Marchfelde und in anderen Gegenden vielleicht noch eine beträchtliche Anzahl Dörfer angelegt werden könnte. Freilich würde der Ueberfluß und zugleich Ausschuß (im schlimmern Sinne) der Wiener Bevölkerung zum Ackerbau wenig passen. In Ungarn giebt es einen großen Vorrath unbebauter Ländereien, wohin der Ueberfluß der Bevölkerung einiger Bezirke der übrigen Provinzen versetzt werden könnte. Aber das hat vorzüglich für die Deutschen, welche in Ungarn nicht allzusehr geliebt werden, seine großen Bedenklichkeiten; des ihnen in vielen Gegenden dieses Königreiches nicht zusagenden Klima's nicht zu vergessen. Auch darf man nicht übersehen, daß zu solchen Colonisationen die Einwilligung der betreffenden Gutsherrschaften erforderlich wäre, welche nicht in allen Fällen gegeben werden dürfte. Auch möchte keineswegs in allen Fällen die wegen Mangels an zureichendem Erwerb zur Verpflanzung reifen Arbeiter geneigt sein, Vaterstadt oder ländliche Heimath zu verlassen. Das müßte nach allen Grundsätzen der Gerechtigkeit dem freien Willen überlassen bleiben, es sei denn, das Uebel hätte eine so außerordentliche Höhe erreicht, daß eine Verpflanzung der sich nicht zu ernähren vermögenden Arbeitstüchtigen durch das Staatswohl unerläßlich geboten wäre.

Das wirksamste Mittel, die übergroße Zunahme der Bevölkerung durch uneheliche Geburten zu verhüten, bleibt moralischer Lebenswandel. So gebrechlich auch die menschliche Natur ist, ist sie das doch nicht in dem Grade, daß fester Wille, gestärkt durch Pflichtgefühl und Religion, die Sinnlichkeit zu bändigen nicht vermöchte, wobei man auch Ehrgefühl und jene Klugheit, Handlungen

Digitized by Google

zu melden, welche das ganze Lebensglück zerstören können, in Anschlag bringen muß. Es sind nicht immer die am dichtesten bevölkerten Provinzen der Monarchie, wo die meinsten unehelichen Kinder geboren werden.

Nach den officiellen Tafeln der Statistik der österreichischen Monarchie für 1842 waltet folgendes Verhältniß ob:

Provinz.	Einwohnerzahl mit Einschluß des Militärs	Uneheliche Geburten.	Die unehelichen zu den ehelichen Geburten verhalten sich wie: 1 zu
Oesterreich unter der Enns	1,417,783	14,408	2,9
Steiermark	983,744	8187	3,1
Kärnthen und Krain . .	766,396	4798	4,1
Oesterreich ob der Enns	859,741	4922	4,4
Böhmen	4,279,189	27,382	5,4
Mähren und Schlesien .	2,223,729	13,020	6,0
Galizien	4,910,629	19,705	10,7
Küstenland	486,435	1337	13,2
Tyrol	842,768	1183	21,8
Lombardei	2,600,760	4296	24,5
Dalmatien	401,541	468	26,9
Siebenbürgen*)	2,108,405	1665	39,1
Venedig	2,202,529	2115	39,6
Militärgrenze	1,220,503	660	84,7

In Betreff Oesterreichs unter der Enns ist zu bemerken, daß Wien mit seinen 400,000 Einwohnern die Zahl der unehelichen Geburten so sehr anschwillt. In Steiermark, Oesterreich ob der Enns, Kärnthen und Krain knüpfen sich zwischen den Burschen und Mädchen frühzeitig ernste monogame Verhältnisse, ohne daß jene oder diese anderweitig ausschweifen; daher das ungünstige Ergebniß, das aber einigermaßen dadurch gemildert wird, indem den unehelichen Geburten in der Regel die Ehe zwischen deren Aeltern folgt. Sehr günstig in Betracht der Bodenfläche und Bevölkerungszahl ist das Verhältniß in den so dicht bevölkerten Königreichen, Lombardei und Venedig. Und das günstigste Verhältniß waltet in der Militärgrenze ob, wo strenge Zucht auch züchtige Menschen macht.

Wenn demnach mehrere Provinzen Oesterreichs den Beweis liefern, daß die Menschen sich zu beherrschen verstehen, so müssen alle Mittel ergriffen werden, welche Erziehung, Unterricht und Religion darbieten um die Kraft und Uebung der Selbstbeherrschung

*) Ueber Ungarn fehlen die Angaben in Betreff der unehelichen Geburten.

Digitized by Google

überall zu wecken und so allgemein als möglich zu machen. In großen Städten besonders müssen die Kleinkinderbewahranstalten im vollen Umfange des Bedürfnisses vermehrt, es müssen immer mehr Anstalten errichtet werden, um die Schulkinder solcher Aeltern, welche wegen ihres Berufes wenig daheim sein können, auch außer der Schule zu beschäftigen und zu beaufsichtigen. Gymnastische Uebungen der Jugend, insbesondere Schwimmen, tragen mächtig bei, nicht nur den Leib, sondern auch die Seele gesund zu erhalten und zu stählen. Es wäre ersprießlich, sie in allgemeine Anwendung zu bringen. Die Aufsicht, die bei den höheren Ständen über ihre, den Kinderjahren entwachsene Jugend geübt wird, müßte etwas verschärft werden. Und was die mittleren und geringen Klassen betrifft, so möchte, wenn die Commis als ihrer Principale, die Gesellen als ihrer Meister Hausgenossen, wie es einst geschah, betrachtet würden, und wenn Principale und Meister zugleich eine bestimmte strenge Hausordnung einführten, einer Menge von Gelegenheiten zu geschlechtlichen Ausschweifungen vorgebeugt werden.

Außer dem sittlichen und religiösen Gefühl müßte vorzüglich auch auf Steigerung des Ehrgefühls bei den unverehelichten Personen gewirkt werden. Ich glaube, daß es einen guten Eindruck hervorbringen möchte, besonders auf dem Lande, wenn Mädchen, welche nicht nur nicht geboren, sondern überhaupt einen reinen, unbescholtenen Lebenswandel geführt haben, sobald sie sich in den heiligen Stand der Ehe begeben, mit besonderen Feierlichkeiten und Ehrenbezeigungen getraut würden, welche bei Bräuten, von denen das Gegentheil bekannt ist, natürlich wegblieben. Solche Dinge wirken auf die Gemüther der Menschen; wie denn aus der alten Geschichte bekannt ist, daß, als auf einer griechischen Insel der Hang zum Selbstmorde in beispielloser Art überhand nahm, man dem Uebel endlich dadurch Einhalt that, daß die Selbstmörder nicht bestattet wurden, wie der Funeralritus des griechischen Alterthumes es sonst mit sich brachte. Die Hauptsache wird aber stets die Furcht Gottes bleiben, die Erkenntniß und Gemüthsreinheit, in welcher diejenigen leben, welche die Gebote des Herrn zu beobachten entschlossen sind, und die Heilsmittel der Kirche reinen und demüthigen Herzens gebrauchen.

Was die Ehe betrifft, so gilt ganz gewiß als oberster Grundsatz, daß Niemand heirathe, der nicht die zu erwartenden Kinder zu ernähren und zu erziehen im Stande ist. Das Verfahren nach dem entgegengesetzten Grundsatze ist eine himmelschreiende Thorheit, vermehrt die Bevölkerung außer jedem wünschenswerthen Verhältnisse, und vergrößert die Zahl der Armen, der Proletarier, der es nicht bloß in den niederen Ständen giebt, in der bedenklichsten Weise. Und daß mit der Vermehrung der Armuth auch die Ver-

Digitized by Google

brechen genommen, ist eine eben so bekannte als unläugbare Thatsache. Die Rücksicht auf den Staat, die Voraussicht unabwendbaren Elendes, die Forderungen der Vernunft, die Gebote der Religion, Alles rufet denjenigen, der nicht hat, wovon er Weib und Kind ernähren, gebieterisch auf, sich nicht zu verehelichen. Schule und Kirche, häusliche und öffentliche Erziehung können und müssen zusammen wirken, um durch Erhöhung der Einsicht und Festigung des Charakters leichtsinnigen Ehen vorzubeugen. Und wenn der Staat durch seine Gesetze von denjenigen, die in den Stand der Ehe treten wollen, den strengsten Nachweis zureichenden Auskommens fordert, und die Verheirathung in Ermangelung dieses Beweises nicht gestattet; wenn er zugleich die lebendigste und thätigste Sorgfalt den Schulen zuwendet, und der Kirche Raum gewährt, mit Kraft zu wirken: so mag der Erfolg, welcher immer sein, er hat gethan, was ihm oblag.

Nur allgemeine Hebung und Kräftigung des sittlichen und religiösen Zustandes vermag dem Uebel wirklicher Uebervölkerung vorzubeugen und es dort, wo es schon vorhanden ist, zu mildern; alle anderen vorgeschlagenen Mittel, der unmoralischen gar nicht zu erwähnen, sind unzureichend.

V.

Tebeldi stellt es als eine Thatsache hin, daß die österreichische Monarchie wesentlich ein Agrikulturstaat nicht mehr sei. Nichts kann falscher sein. Nach den officiellen statistischen Tabellen für 1842 betrug in diesem Jahre der Geldwerth der Naturalerzeugnisse des produktiven Flächenmaßes 1375,024425 Gulden C. M. Der Geldwerth der Erzeugnisse der Industrie dagegen wurde in runder Summe zu 1000 Millionen Gulden angeschlagen. Wenn man aber in Rechnung zieht, daß man ein Industrieland eigentlich und vorzugsweise dasjenige nennt, wo die fabrikmäßige Bearbeitung nicht nur der inländischen, sondern noch weit mehr der ausländischen Rohstoffe, außer allem Verhältnisse zum Verbrauche der Landeseinwohner betrieben wird, so ergiebt sich, daß die österreichische Monarchie noch immer wesentlich ein Agrikulturstaat ist.

In den erwähnten officiellen Tabellen*) findet sich folgende

*) Schade daß sie nicht paginirt sind, was den Gebrauch etwas erschwert.

Digitized by Google

Angabe des Werthes der vorzüglichsten Industrieerzeugnisse der österreichischen Monarchie, mit denen Handel getrieben, und nicht der bloße Ortsbedarf gedeckt wird*):

Fabrikate aus Erde und Stein	30,360000 Fl.
Glas- und Spiegelwaaren	17,500000 „
Eisen- und Eisenwaaren	32,000000 „
Andere Metall- und Metallwaaren (Quincaillerie-waaren eingeschlossen)	27,781000 „
Erbaute Schiffe (sammt Schnitzwaaren)	2,150000 „
Papier	8,190000 „
Baumwollenwaaren	45,000000 „
Flachs- und Hanfprodukte	35,000000 „
Seide und Seidenwaaren	58,000000 „
Tuch und Schafwollenwaaren	71,740000 „
Leder und Lederwaaren	64,566000 „
Andere veredelte Thierprodukte	37,500000 „
Chemische Produkte	54,891000 „
Bier und Branntwein	46,600000 „
Zuckererzeugung	15,000000 „
Mechanische Erzeugnisse	7,140000 „
Zusammen	593,418000 Fl.

Aus dieser Tabelle, obschon sie keineswegs erschöpfend ist, ergiebt sich doch, daß sich unter den großen Industriezweigen nur ein einziger vorfindet, dessen Rohstoff ganz und gar aus dem Auslande bezogen werden muß, nämlich die Baumwollenindustrie. Die übrigen großen Industriezweige beziehen die ihnen nothwendigen

*) Die officiellen Tabellen geben als hauptsächlichste Lücken selbst an: „Es wurde die Verarbeitung der Metalle nur in den wesentlichsten Gattungen der Waaren, sämmtliche Holzwaaren mit Ausnahme des Schiffbaues und der Schnitzwaaren gar nicht, eben so wenig die Erzeugnisse der zahlreicheren kleinen chemischen Fabriken, der Spiritus-, Liqueur- und Rosoglio-Fabriken, der Buch- und Steindruckereien und sämmtlicher Baugewerke (mit Ausnahme der Ziegelerzeugung), dann die veredelten Thierprodukte nur in einzelnen Abtheilungen und Gegenden, und die mechanischen Erzeugnisse beinahe nur von Wien einbezogen. Endlich sei ganz außer Berücksichtigung die Erzeugung industrieller Produkte für den Ortsbedarf, insofern sie nicht zugleich einen Gegenstand des Handels darbieten, so wie die höhere Verwerthung der Gewerbserzeugnisse durch den Detailhandel. Wenn man die letzteren beiden Abtheilungen bloß nach der Zahl der hiermit beschäftigten kleineren Fabriken und Gewerbe in auch nur geringen Anschlag bringt, so müßte die Summe von 201,599000 Fl. für sämmtliche Provinzen und Länder, mit Ausnahme Ungarns, von welchem Lande die Zahl der Gewerbe nicht bekannt ist, hinzugeschlagen, und die obige Gesammtsumme auf 795,017000 Fl. erhöht werden."

Digitized by Google

Rohstoffe mit verhältnißweise geringen Ausnahmen aus dem Inlande. Reich an Industrie ist Oesterreich allerdings und soll es sein, aber sie wird von der Agrikultur überwogen. Nur Verkennung der wahren Verhältnisse, oder absichtliche Verdrehung derselben zum Zwecke der Agitation kann leugnen, daß der österreichischen Monarchie der Charakter eines Agrikulturstaates wesentlich gebühre.

Eine zu große Zerstückung des Bodens ist allerdings ein Uebel, wie dies Irland beweiset, wo dieselbe die höchste Höhe erreicht zu haben scheint. Wenn aber Tebeldi behauptet, die Zerstückung sei auch in der österreichischen Monarchie bereits zu weit vorgeschritten, so würde, wäre dies wahr, die Schuld die Regierung insbesondere des Kaisers Josephs des Zweiten treffen, der dazu aufmunterte, nicht aber die Regierungen nach ihm. Der Pseudonymus selbst sagt ja (S. 199): „Die Administrationsbehörden können ausnahmsweise eine Zerstückung bewilligen, sie sind jedoch angewiesen, diesfalls mit der größten Behutsamkeit vorzugehen." Unter einer Viertelhube (Viertellehen), darf in den Provinzen, in denen der Bestiftungszwang besteht, kein Bauergut betragen. Es ist also eine weitere Zerstückung des bäuerlichen Grundeigenthumes über dieses Maß hinaus nicht zu besorgen.

Das Loos der Bauern in der österreichischen Monarchie wird von dem Pseudonymus in den düstersten Farben geschildert, indem er sagt (S. 225): „Der sonst für solid gehaltene Bauernstand ist in der größten Dürftigkeit, in der größten Unzufriedenheit. Er gehört der unverläßlichen Bevölkerung an, welche man sonst ausschlußweise in großen Städten zu finden meinte. Er ist ein Haufen von veränderungslustigen Tagelöhnen — von halben Bettlern." Wie stimmt das mit seinem Ausspruche zusammen, daß im Bauernstande „der Enkel sein regelmäßiges Erbe finde (S. 164)?" Wie mit folgender Schilderung, die er entwirft: „Die Poesie überleuchtet das Eigenthum des Bauern. Die Manen seiner Vorfahren schweben darüber: jeder Stuhl, jeder Tisch, jeder Flecken an der Wand ist bedeutend. Das Strohdach über ihn hat sein erstes Athemholen bewacht; dieselbe Sonne scheint in seine Hütte, die seinem Kinderspiele zugesehen; die Bäume stehen noch, auf welcher er als ein muthiger Knabe herumgeklettert. Er wird alt werden und sterben, aber die Bäume, die er gepflanzt, werden Früchte tragen, und sein Haus wird stehen, und seine Enkel werden sein Bild in Ehren halten." Wie könnten solche Gefühle in der Brust des österreichischen Bauern wohnen, wenn er das namenlos gedrückte, unglückliche Geschöpf wäre, wozu der Pseudonymus ihn anderwärts zu machen beflissen ist, in der schlecht verhehlten Absich, um Haß zu erwecken? Müßten da nicht bei einem so tiefen Elende

Digitized by Google

die Häuser der Bauern die Empfindungen des Verfalls, der Noth, des Gesunkenseins erwecken? Ganz im Gegentheile ergeht sich Tebeldi in folgenden Empfindungen: „Ich finde den Anblick eines Dorfes anheimelnd, beruhigend, gemüthlich. Die willkürliche Richtung der Häuser, der Wein, der sich an ihren Wänden hinaufschlingt, der schützende Dachvorsprung — dieses Alles sind die wunderbar erfreulichen Dinge. Im Innern der Wohnung der warme Ofen, welcher ein Viertheil des Zimmers einnimmt, die Bänke herum, darauf sich's so angenehm plaudert, wenn es draußen stöbert und der Wind an der losen Bleifassung der kleinen achteckigen Glasscheiben rüttelt — sind diese Gegenstände nicht alle von Bedeutung für mein Gemüth? Bei und zwischen ihnen fällt mir so manches Mährchen ein, so manche Spinnstubengeschichte aus guter alter Zeit, und mir ist's, als wäre allen Menschen zu wünschen, daß sie Dörfler wären." Würde der Anblick österreichischer Dörfer das Gemüth des Verfassers so ansprechen, und würde das Weilen in Bauernhäusern solche Empfindungen in seiner Seele hervorrufen, wenn die Bauern halbe Bettler wären, wenn sie durch Noth und Armuth herabgewürdigt würden, wenn in den Dörfern Elend herrschte, wenn der Mangel an Allem, was das Leben erträglich macht, in die Häuser der Bauern eingekehrt wäre. In diesem Falle würde der Pseudonymus keine warmen Oefen, „die das Viertheil des Zimmers einnehmen," erblicken; das Blei der Fensterscheiben möchte verkauft werden, und an die Stelle der zerbrochenen Scheiben möchte Papier getreten sein. Schmutz, der Gesellschafter des Elends würde in den Häusern und rings um sie herrschen, und der Anblick eines Dorfes würde nicht „anheimelnd, beruhigend, gemüthlich," sondern unerquicklich, peinlich und abstoßend sein.

Die Entwickelung des Entstehens des Lehenswesens, wie der Pseudonymus sie giebt (S. 219 ff.), ist im äußersten Grade unhistorisch, wie jeder Kenner der Geschichte sogleich sieht, wenn er auch nur einen einzigen Blick auf die betreffende Darstellung in Tebeldi's Buch wirft. Das Lehenwesen hat sich keineswegs erst, wie er behauptet, aus der „Beamtenaristokratie" Kars des Großen entwickelt. Der Ursprung des Lehenwesens reicht in eine viel ältere Zeit hinauf, und wurzelt in den freien Geleiten, die auf Eroberungen unter Anführern zogen, die bald Herzog, bald König hießen. Als die Franken im fünften Jahrhunderte Gallien eroberten, theilte Chlodwig das eroberte Land, und diejenigen seiner Krieger, welche Gebiete erhielten, übernahmen sie unter der Bedingung der Treue und der Dienstleistung, ursprünglich fast nur in Waffendienst bestehend. Das ist der Ursprung des Lehenswesens, und als im sechsten Jahrhunderte die Longobarden Italien

Digitized by Google

eroberten, brachten sie es dahin mit. Als das Reich der Franken unter Karl dem Großen seinen Höhenpunkt erreicht hatte, und nachdem dieser bewunderungswürdige Monarch am Weihnachtstage 800 in der St. Peterskirche zu Rom zum Kaiser gekrönt worden war, ging eine gewaltige Umwandelung in diesem Reiche vor sich. Karl fühlte sich als Kaiser zu größeren Ansprüchen berechtigt, und forderte von allen Freien eine so geartete Huldigung, daß sie dadurch zu seinen Lehensleuten gemacht wurden. Durch diesen großen Fürsten ist der Untergang der freien germanischen Verfassung, die dem Begriffe eines Staates aufhebend entgegenstand, vollendet worden. Aber noch unter seinem Sohne und Nachfolger hielten manche Freie, die auf ihrem Eigen geboten, es für wenig ehrenvoll, sich mit anderweitigem Besitz belehnen zu lassen.*)

Nicht minder unhistorisch ist es, wenn Tebeldi die Leibeigenschaft und Hörigkeit von den Abgaben herleitet, welche die Beamten erhoben. Die alten Deutschen waren zwar sämmtlich frei, aber sie hatten Sklaven, Kriegsgefangene nämlich, welche sie zu Arbeiten im Hause und auf dem Felde verwendeten, ihnen auch ein Stück Land und eine Hütte gaben. Die Kinder dieser Kriegsgefangenen waren gleichfalls unfrei, und so sieht man, daß die Leibeigenschaft bis in das graueste Alterthum der Germanen hinaufreicht. Das Bedürfniß des Schutzes nöthigte später die kleineren Freien, sich den Mächtigen zu unterwerfen, ihr bisheriges freies Eigen von diesen als Lehen anzunehmen, und dagegen sich zu Kriegsdiensten und andern Leistungen zu verpflichten. Diese Verpflichtungen mußten um so mehr diejenigen übernehmen, denen die Großen Land erst zutheilten; letztere schrieben die Bedingungen vor, unter denen sie es thaten. So entstand in schon früher Zeit die Hörigkeit, entstanden die Frohndienste, die sogenannten Hofdienste und andere Verpflichtungen, welche von harten Herren nur zu oft bis zum Ungebühr vermehrt wurden. Im Ganzen war aber das Verhältniß keineswegs ein unerträgliches; selbst Tebeldi ent-

*) Karls des Großen Sohn, Kaiser Ludwig der Fromme, belehnte Viele mit königlichen Willen, die er von seinen Vorvätern ererbt hatte, und legte durch seine übertriebene Freigebigkeit den Grund, daß die Macht der Großen immer höher stieg. Der Baier Ethiko aber, einer der Ahnherrn des so berühmten noch blühenden Geschlechtes der Welfen, empfand es überaus schmerzlich als sein Sohn Heinrich viertausend Hufen Landes vom Kaiser als Lehen empfing und dafür schwur, ihm hold und unterthänig zu sein. Ethiko hielt dadurch seine Ehre als freier Adliger so gekränkt, daß er beschloß, seinen zum Vasallen gewordenen Sohn nie wieder zu sehen, sich mit zwölf seiner getreuesten Mannen in das Gebirge bei Amberg zurückzog, und in einer Zelle, welche ihm Mönche erbauten, das Ende seines Lebens erwartete. Sein Thun war aber Ausnahme, die meisten Edlen drängten sich nach Lehen.

Digitized by Google

wirft davon eine günstige Schilderung (S. 223), freilich zu dem Zwecke, die jetzigen Gaben und Leistungen des Bauern an die Grundherrschaft als angeblich auf keiner Rechtsverpflichtung weiter fußend, darzustellen. Die Rechtsverpflichtung, anderer Gründe zu geschweigen, ist darum vorhanden, weil der Bauer nach der gegenwärtigen gesetzlichen Verfassung Haus und Hof unter Bedingung dieser Leistungen und Abgaben besitzt, und mit Uebernahme von Haus und Hof zugleich die Verpflichtung dazu übernommen hat.

So sehr Tebeldi für unbedingte Abschaffung aller und jeder sogenannten Feudallasten ist, verspricht er sich doch wenig von dem Aufhören der Robothen oder Frohndienste. Er sagt (S. 230): „Damit, daß die Frohntage wegfallen, wird die Arbeit auf den unterthänigen Besitzer vermehrt; der Ertrag dieser Besitzungen selbst nicht größer; der Bauer selbst nur insofern reicher, als er die Zeit, welche ihm durch das Aufhören der Frohnen übrig bleibt, gewinnbringend verwenden kann. Durch den Ausfall den Handfrohnen erspart der Bauer nicht mehr als einen oder der anderen Dienstboten. Der Dorfdienstbote ist um Geringes zu unterhalten. Ein anderer Fall tritt bei der Zugfrohne ein. Aber der Bauer muß zu seinen Vorspannverbindlichkeiten eine gewisse Anzahl Pferde halten. Wenn mit der Frohnarbeit die halbe Arbeit seiner Pferde aufgehoben ist, darf er ihre Zahl dennoch nicht ändern."

Das Alles widerspricht der Erfahrung, so wie sie sich in Sachsen, wo die Frohndienste seit einem Jahrzehent abgelöst sind, jedem darbietet. Auch in Oesterreich würde der Bauer durch Wegfall der Frohntage gewinnen. Denn erstens vermag er dann mehr Zeit, folglich auch mehr Sorgfalt auf die Bestellung seiner Felder, auf die Wiesenkultur, die Obstkultur u. s. w. zu verwenden; und je größer die Sorgfalt ist, desto größer ist auch unter gewöhnlichen Verhältnissen der Ertrag. Die Zug- und Handfrohndienste müssen in der Woche an bestimmten Tagen geleistet werden. Tritt an den Tagen, welche der Bauer für sich hat, schlechtes Wetter ein, so kann er nur schwer das versäumte Pflügen wieder einbringen. Besonders zur Zeit der Heu-, der Getreide-, der Kartoffelernte und der Weinlese macht sich der Unterschied zwischen bösem und gutem Wetter oft nur allzufühlbar. Ist dagegen dem Bauer die Frohne abgenommen, so kann er seine Zeit wählen. Doch wozu weiter die Vortheile aufzählen, welche durch den Wegfall der Frohne dem unterthänigen Grundbesitz zufließen: sie liegen am Tage!

Tebeldi hat auch seine sonderbare Behauptung nur darum gemacht, weil er nichts von Ablösung, sondern nur von unbedingter Abschaffung hören will und mit dem über die Frohnablösung

Digitized by Google

erschienenen allerhöchsten Patente vom 18. December 1846, das er einer bitteren Kritik unterwirft, im höchsten Grade unzufrieden ist.

Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, daß wie den Bauern so auch den Grundherrschaften, die in einer den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht widersprechenden Art zu bewerkstelligende Entfernung der Frohndienste den größten Nutzen verschaffen würde. Schon ist es von hoher Wichtigkeit, wenn ein Grund der Unzufriedenheit des Landvolkes, eine Veranlassung zu vielfältigen Streitigkeiten, zu zahlreichen Vergehen der Unterthanen, zur häufigen Nothwendigkeit sie zu strafen, hinweggeräumt wird. Dann ist es eine durch lange Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß Fröhner die schlechtesten und faulsten Arbeiter sind, ob auch der Aufseher*) mit dem Stocke hinter der Schaar dieser unfreiwilligen Arbeiter, stehe. Man darf behaupten, daß die mittels Roboth hauptsächlich betriebene Feldwirthschaft das Minimum des Ertrages liefert, dessen der Boden fähig ist. Zeugniß geben in Oesterreich vom Gegentheile, davon nämlich, daß Feldarbeit mit eigenen Leuten das Grnnderträgniß steigert, die Ländereien der Geistlichkeit, auf denen die Frohndienste schon seit den Zeiten des Kaisers Joseph abgeschafft worden sind. Zeugniß geben die so blühenden Oekonomien in Sachsen und Preußen. Jener der Agrikultur so nützliche Stand der Rittergutspächter, der in den eben genannten beiden Ländern und anderwärts in Deutschland so wichtig und so wohlhabend ist, würde sich auch in den österreichischen Staaten nach Wegfall der Frohndienste allmälig bilden; mehr Capital würde sich dem Ackerbau zuwenden**), und die Einkünfte der

*) Hier und da „Trab" genannt.

**) Viele Söhne der Reichen und Wohlhabenden empfinden Neigung zur Oekonomie; aber wenn sie nicht so reich sind, um sich Freigüter oder Rittergüter zu kaufen, welches letztere in manchen Provinzen den Bürgerlichen verwehrt ist: so bleibt ihnen, um ihren angebornen Beruf zur Oekonomie zu erfüllen, nur übrig, Wirthschaftsverwalter der Grundherrschaften zu werden. Sehr wenige aber, ja fast Niemand entschließt sich, aus der Unabhängigkeit, welche Wohlhabenheit gewährt, in die Abhängigkeit der herrschaftlichen Verwalter herabzusteigen. Sobald aber mit Wegfall der Frohndienste auf den Herrschaften eine andere Art der Bewirthschaftung nothwendig wird, dann werden diese gewiß Pächter des ganzen Oekonomiecompleres eines Gutes, welche Caution für die richtige Zahlung des Pachtzinses leisten und alle Wechselfälle tragen, der eigenen Regie vorziehen, außer der Herrschaftsbesitzer selbst fühlt Neigung zur Oekonomie und versteht dieselbe. Dann werden auch Söhne reicher und wohlhabender Leute, die Lust und Beruf zur Oekonomie haben, sich denselben widmen, weil sie ja als Rittergutspächter ihre persönliche Unabhängigkeit nicht einbüßen; und mit ihnen weder dem Ackerbau auch größere Capitalien zufließen.

Digitized by Google

Grundherrschaften würden größer, gleichförmiger und gesicherter sein.

Tebeldi kennt offenbar die Pachtverfassung und den Stand der Ritterguts- und Domainenpächter in Sachsen und Preußen nicht, sonst würde er nicht folgende Betrachtung haben zum Besten geben können (S. 236): „Um den Weitläufigkeiten mit armen Pächtern zu entgehen, wird das Gut an einen Capitalisten verpachtet. Dieser zerschlägt seine Pachtung unter hundert Unterpächter*) und veranlaßt, daß eine Heerde Proletarier sich auf dem Lande ansiedelt, welcher er Vieh und Saat, Pflug und Spaten leihen muß. Wo in der Regie der Obrigkeit die Frohne nicht ausreicht, müssen Taglöhner zugezogen werden. Die Arbeit des Landwirthes macht früher unthätig als die des Fabrikarbeiters**). So wächst den Gemeinden aus den herrschaftlichen Unterpächtern und Taglöhnern eine Masse von Bettlern zu, welche sich nicht abweisen lassen, wie die Bettler der Städte; Bettler, welche wissen, daß sie mit der Hand auf die Strohdächer der Bauern reichen, daß ein Stück guter Schwamm hinreicht, mehre Dörfer in Brand zu stecken."

Es ist den Kritikern der dermaligen bäuerlichen Verhältnisse in Oesterreich zu rathen, das Rittergutspachtwesen in Sachsen und Preußen zu studiren, bevor sie über Verpachtung der Oekonomie der Grundherrschaften schreiben. Tebeldi schwebt der Pachtzustand Irlands vor. Das Rittergutspachtwesen in den beiden genannten Ländern ist aber davon himmelweit entfernt. Der ganze Complex eines Rittergutes wird da verpachtet; der Pachter bewirthschaftet den Grund und Boden selbst, und darf ihn nicht weiter verpachten. Es sind also sowohl Capitalisten, welche keine Oekonomen sind, als auch Unterpächter***) völlig ausgeschlossen. Und was die Taglöhner betrifft, welche verwendet werden müssen, so sind diese ja schon vorhanden in den Dienstboten, welche durch den Wegfall der Frohnen, wie ja der Pseudonymus selbst sagt, den Bauern überflüssig werden. Daß die Taglöhner auf dem Lande nothwendig Bettler und Mordbrenner werden kann nur in den verschrobenen Ansichten Ununterrichteter oder Uebelwollender Beweise finden.

Um auf Tebeldi's Kritik des allerhöchsten Patentes vom 18.

---

*) Das mag im österreichischen Italien der Fall sein, ist es aber sonst nirgends in der Monarchie.

**) Das ist eine Unwahrheit, und Tebeldi selbst sagt an andern Orten, daß die Fabrikarbeiter hinsiechen und überhaupt früher sterben als die Bauern.

***) Mit Ausnahme etwa der der Grundobrigkeit zustehenden Schenkwirthschaften; der ihr gehörigen Brauereien, Ziegelbrennereien ꝛc.

Digitized by Google

December 1846 zurückzukommen, genügt zu sagen, daß er Abschaffung der Frohndienste und Zehnten ohne Weiteres will, und mithin das Patent, welches auf die Rechte auch den Grundherrschaften Rücksicht nimmt, in seinen Augen keine Gnade findet. Es wäre freilich leichter zu dekretiren: „Wir, u. s. w. Erster Artikel. Alle Frohndienste, Zehnten, und alle Leistungen, die aus dem Lehensverbande herrühren, sie mögen was immer für Namen haben, sind und bleiben abgeschafft. Zweiter Artikel. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt," als ein Gesetz zu erlassen, durch welches dieser wichtige Gegenstand nicht nach Weise jenes Herrschers, dessen Styl wir eben nachgeahmt haben, sondern so geordnet wird, daß alle Rechte pflichtmäßige Berücksichtigung finden, und daß die widerstreitenden Interessen nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

Der Pseudonymus findet in der Erbfolge in die unterthänigen Güter eine Haupturſache des „Elendes der Bauern (S. 244)." Wenn ein Ganzlehner zwölf, ein Halblehner acht, ein Viertellehner sechs Kinder hat, kömmt freilich der das Gut übernehmende Sohn in eine schwierige, aber darum noch in keine schlechthin verzweifelte Lage. Jene Kinderzahl ist jedoch keineswegs die gewöhnliche, sondern man darf im Durchschnitte nur drei nicht fünf Kinder wie Tebeldi zu einer Bauernfamilie rechnen. Ferner muß man berücksichtigen, daß sehr viele Bauern außer den von ihrem Hofe untrennbaren Aeckern, Wiesen, Waldantheilen, auch sogenannte walzende d. i. zu ihrem Gute nicht wesentlich gehörige, verkäufliche Grundstücke besitzen, wodurch das Auszahlen der Geschwister erleichtert, mithin in Folge desselben das Bauergut selbst, d. h. der Complex der von demselben untrennbaren Realitäten nicht so sehr belastet wird, als Tebeldi glauben machen will. Endlich darf man nicht vergessen, daß der Bauer in der Regel ein Sparer ist, besonders von klingendem Gelde, und daß er nur in ganz armen Gegenden oder in besonders unglücklichen Zeitläuften, wenn er stirbt, gar kein baares Geld hinterläßt.

Warum, nach Tebeldi (S. 241), die Geschwister eines Bauern, wenn sie auf fremdem Gute taglöhnern müssen, deshalb Bettler werden sollen, ist nicht einzusehen. Erstens taglöhnern nicht alle diese Geschwister, sondern die Brüder widmen sich häufig auch einem Gewerbe, oder werden zu Soldaten ausgehoben. Die Schwestern gehen in Dienst, es sei auf dem Lande oder in der Stadt, oder verheirathen sich. Warum, nach Tebeldi, „die kleinen Capitale, welche die nachgebornen Kinder in die Hände bekommen, verschleudert werden, weil sie zur Betretung eines festen Erwerbsweges zu klein sind," ist gleichfalls nicht einzusehen. Die Capitalien mögen noch so klein sein, so ziehen die Landleute, welche nicht selbstständ-

Digitized by Google

dige Bauern sind, wenn sie nur irgend ihr Leben zu fristen vermögen, es vor, dieselben auf dem väterlichen Gute stehen zu lassen, um für den Fall der Noth den erforderlichen Pfennig zu haben. Auch ist es keineswegs Regel, daß diese Capitalien zur Betretung eines festen Erwerbsweges zu klein sind; es giebt Handwerke und Beschäftigungen, zu denen schon ein sehr geringes Capital für den Anfang genügt.

Einen weiteren Grund des „zunehmenden Elendes der österreichischen Bauern" erblickt unser Pseudonymus (S. 254 ff.) in dem Hypothekenwesen. Seine Anführung: „Die österreichischen Bauern sind arme Leute" ist keineswegs wahr, die bei weitem größere Mehrzahl hat ihr Auskommen, viele dürfen wohlhabend, nicht wenige für ihren Stand sogar reich genannt werden. Es ist des Pseudonymus Schluß, „das sie häufig versucht sind, augenblicklichen Verlegenheiten durch Anleihen abzuhelfen" nicht so ganz richtig, am wenigsten in den fruchtbaren Bezirken. Es wird verhältnißmäßig nicht viele Bauern geben, welche, wie der Pseudonymus behauptet, „schon durch Eine Ueberschwemmung, durch Einen Hagelschlag, durch die langwierige Krankheit eines Familienmitgliedes" ruinirt werden. Wäre des Pseudonymus Anführung richtig, so hätte durch die Feldzüge von 1805 und 1809 der größte Theil des Bauernstandes der deutschen Provinzen und auch Mährens ruinirt werden müssen. Das ist nicht geschehen, ein Beweis, daß der Bauer in Oesterreich nicht auf so schwachen Füßen steht, wie der Pseudonymus es die Welt glauben machen will. Auch kommt das leichtsinnige Schuldenmachen unter den Bauern, welches Tebeldi als so häufig darstellt, viel seltener vor, als in den übrigen Ständen. Gegen einen leichtsinnigen Schuldenmacher hat man übrigens das Rechtsmittel, ihn zum Verschwender zu erklären, ja wohl gar ihn abzustiften.

Was sind nun die Maßregeln, welche Tebeldi vorschlägt, um dem von ihm behaupteten Elende der Bauern abzuhelfen?

Für's Erste verlangt er, daß „der Unterthanenboden nur an die männlichen Nachkommen des Bauern und nur unter der Bedingung vererbt werde, daß der neue Erwerber den Grund selbst besitzen und bewirthschaften könne. In allen anderen Fällen, als wo keine Söhne vorhanden, oder die vorhandenen nicht Bauern werden können oder wollen, erkläre er den unterthänigen Besitz sammt Zubehör der Obrigkeit verfallen, welche im Bezirk Feudalrechte ausübt. Wo der Grundbesitz frei ist, spreche er das Heimfallsrecht den Gemeinden zu." Ich würde die Einsicht des Lesers verkennen, wollte ich die Ungerechtigkeit erst auseinandersetzen, deren sich der Staat schuldig machen würde, wenn er einen solchen Rath befolgte.

Da die Gerechtigkeit die angerathene Maßregel verbietet, ist

Digitized by Google

auch jede auf sie gebaute weitere Folge unzulässig. Tebeldi will durch diesen jedwedes menschliche und göttliche Recht verletzenden Heimfall eine allmälige Concentration des unterthänigen Bodens erzielen, und sagt: „Obrigkeit und Gemeinde verbinde die Regierung, die ihnen heimgefallenen Gründe in bestimmten Terminen hintan zu geben. Die Hintangebung der einzelnen Gründe stelle sie unter die Beschränkung, daß sie erst erfolgen kann, wenn so viel Grund und Boden heimgefallen sind als eine Hube ausmachen. Daneben gestatte sie die Hintangebung ohne Weiteres, wenn zu dem heimgefallenen Boden so viel herrschaftlicher hinzugethan wird, als zusammen eine Hube ausmacht, oder wenn der heimgefallene Grund an einen Besitzer veräußert wird, der aber so viel oder mehr zu seinem Grundbesitze abgeht, damit dieser das Maß einer Hube habe. Ein für alle Mal verbiete sie einem Nichtgrundeigenthümer weniger zu kaufen als eine Hube. Ueber die Hintangabe bestimme die Regierung, daß sie nach gefälligem Entgelt an wen immer geschehen könne, daß jedoch unter keinem wie immer geartetem Vorwande periodisch wiederkehrende Leistungen bedungen werden dürfen." Wenn Tebeldi glaubt, daß nicht schon der bloße Versuch der Ausführung seiner Vorschläge zu einer Umwälzung führen und eine Katastrophe veranlassen würde, die um jeden Preis vermieden werden muß; wenn er glaubt, daß die von ihm angerathenen Maßregeln, gesetzt eine Regierung wäre ungerecht und stark genug sie durchzusetzen, den größten Theil der zum Bauernstande gehörigen Einwohnerschaft des Staates in das namenlose Elend stürzen würde, das er als schon vorhanden fingirt: so mangelt ihm die gewöhnliche Gabe jedweder gesunden Einsicht, die nämlich von Ursachen auf Wirkungen zu schließen.

Er verlangt ferner: „Allen Landwirthen, welche weniger Grundeigenthum als den vierten Theil einer Hube haben, verbiete die Regierung so lange die Ehe, als sie ihrem Eigenthum vorstehen und dasselbe auf die Größe einer Viertelhube nicht zu erhöhen vermögen." Landwirthe bedürfen einer Gehülfin; wenn sie nicht heirathen dürfen, miethen sie eine, und in diesem Fall sind bei dem Zusammenwohnen in derselben Stube die Folgen unschwer vorauszusehen. Nur wer, wie Tebeldi, von der Ehe gering denkt und sie am liebsten ganz verbannen möchte, kann geneigt sein, einen solchen Vorschlag zu machen.

Daß, wie der Pseudonymus will, zu dem heimgefallnen Boden so viel herrschaftlicher gethan werde, als zu einer Hube nöthig, hängt mit einer anderwärtigen Störung der jetzigen agrarischen Verhältnisse zusammen, der er, ohne die Folgen zu berücksichtigen, das Wort redet indem er sagt (S. 237): „Die Regierung gestatte, um der Gerechtigkeit, auf die der Arme ebenso wie der Reiche, der

Digitized by Google

Kleine ebenso wie der Große Anspruch hat, zu genügen, so viel Gründe immer von einem Rittergute abzutrennen und zu veräußern, als sie Wirthschaften ausmachen können, welche eine Familie wohlhabig auskommen lassen; sie gestatte ferner den Tabulargläubigern die Exekution auf einzelne Gutstheile; sie schaffe endlich die Majorate, Fideicomisse und Substitutionen ab."

Dieser Vorschlag Lebeldt's läuft auf gänzliche Zerschlagung des großen Grundbesitzes hinaus, ohne daß sich fernerhin ein solcher wieder bilden könne. Zwar spricht er einstweilen nur von „Gestattung;" da er aber anderwärts (S. 236.) „die Herrschaften als die Ursache der nothwendigen Verarmung des auf kleinen Besitzungen lebenden Bauernstandes" schildert, würde er, wenn er sähe, daß die großen Grundbesitzer klug genug wären, von einer derartigen Gestattung keinen Gebrauch zu machen, gar bald fordern, daß die Regierung sie zur Parcellirung nöthige. Daß dies für das Land ein großes Unglück wäre, davon hat der Pseudonymus nicht die leiseste Ahnung, oder stellt sich wenigstens sie nicht zu haben. Mit dem Wegfall der großen in Einer Hand vereinigten Grundbesitze fallen eben so viele große Getreidemagazine weg, welche durchaus nothwendig sind, damit nicht schon bei mittelmäßigen Ernten eine Theurung des Getreides eintrete wie bei völligem Mißwachs; damit jener Bevölkerung, die nicht Landwirthschaft treibt, besonders den großen Städten nicht bei nur einigermaßen außerordentlichen Conjunkturen Brodmangel drohe; damit die durch Aufkäufer hervorgebrachten Schwankungen des Getreidepreises nicht so häufig sich ereignen; damit bei Mißernten jemand dem Bauer Saatkorn vorschießen könne; damit endlich durch das Verweigern der Getreideausfuhr, deren in Jahren von gewöhnlicher Fruchtbarkeit fast alle österreichischen Provinzen fähig sind, die ohnehin nachtheilige Bilanz des auswärtigen Handels der österreichischen Monarchie nicht noch nachtheiliger werde. Mit Auflösung des großen Grundbesitzes muß zugleich der solideste Reichthum, den es giebt, zersplittert und zerstört werden, und welche bösen Folgen das für zahllose Gewerbe, für die Künste, für Alles was das Leben erheitert und verschönert, haben müßte: braucht wohl kaum auseinander gesetzt zu werden.

Daß die Majorate und Fideicomisse, ja sogar die Substitutionen abgeschafft werden sollen, ist ein Begehren, wie es von einem erklärten Widersacher des alten historischen Adels, als welcher Lebeldt sich zeigt, nicht anders erwartet werden konnte. Ja er will, daß dieser Adel nach und nach auf eine Linie mit dem Bauernstande herabsinke, indem er von der Regierung begehrt, „daß sie in Erbschaftssachen die Zerschlagung der Landgüter in so viele Theile anwende, als Köpfe da sind." Wenn also ein Majorat nur aus

Einem Gute besteht, wie dieß häufig der Fall, und der Besitzer hat zwei Söhne und zwei Töchter, so zerfiele es nach Tebeldi's Willen in vier Theile, in der zweiten Generation etwa in acht, und so fort, bis das nicht weiter zu theilende Maß einer Hube erreicht wäre. Ein solches System, consequent durchgeführt, müßte nothwendig zur Vernichtung des Adels führen, müßte die Schranke hinwegräumen, die in ihm gegen das Princip der Volkssouverainität besteht, und weßwegen die radikalen Weltverbesserer ihm so feindlich gegenüberstehen. Nur eine revolutionäre Regierung könnte zu Maßregeln greifen, wie Tebeldi sie anräth. Die agrarische Umwälzung, die er will, müßte nothwendig eine politische Umwälzung zur Begleiterin haben, ja könnte nur aus dieser hervorgehen.

Während der Pseudonymus das Erstgeburtsrecht bei dem grundbesitzenden Adel durchaus verwirft und als gemeinschädlich darstellt, fordert er „die Nachfolge Eines Sohnes in das ungetheilte Bauerngut" und fügt hinzu: „Das nichterbende Bauernkind wird reichlich damit entschädigt, daß es hoffen kann, auf dem väterlichen Gute Arbeit und Unterhaltung zu finden, wenn ihm die Arbeitshäuser der Städte geschlossen sein werden (S. 248)." Wann hat jemand je die Hoffnung als Entschädigung für materielle, bitter fühlbare Verluste geltend gemacht? Mit fortgesetzter Rechtsverkennung sagt Tebeldi: „Die neben dem älteren Sohne lebenden Kinder dürfen auf den Hof keinen wie immer gearteten Anspruch haben. Er (der Hof) muß sammt Zubehör aus der Verlassenschaft ausgeschieden werden, als ob er gar nicht vorhanden wäre. Von einer Verletzung von Rechten kann dabei füglich nicht die Rede sein, nachdem die ersten Rechtsgelehrten das Erbrecht einzig in den Gesetzen der Staaten gegründet sehen." Zu solchen abenteuerlichen, ausschweifenden und zugleich gefährlichen Behauptungen gelangt man, wenn man die Idee des christlichen Staates verwirft, und nur dem Gespenste des abstrakten Staates huldigt!

Das Erbrecht ist so wie das Eigenthumsrecht, älter als alle unsere jetzigen geschriebenen Gesetze, älter um Jahrtausende. Das Eigenthum hat eine traditionelle göttliche Sanction. Es ist im innern Menschen gegründet, für es spricht die Stimme des Gewissens, welche vollkommen und durchaus von dem menschlichen Willen unabhängig ist, denn der Herr redet durch sie zu dem Menschen. Die Stellen der geoffenbarten Gebote beziehen sich nothwendig auch auf das Erbrecht. Nicht der Familienvater als einzelne Person, sondern er mit seiner Familie ist der Eigenthümer, wie es die ganze alte Welt nicht anders wußte und kannte. Starb das Familienhaupt, so wurde dadurch die Familie keineswegs des

Digitized by Google

Eigenthums entsetzt, weil sie ja vor seinem Tode bereits Eigenthümer gewesen. In diesem mit der Menschenwelt gleich altem heiligen Verhältnisse ruht das Erbrecht auf festestem Ankergrunde. Die späteren Rechtsgewohnheiten, die sich bildeten, und aus denen nach und nach die geschriebenen Gesetze entstanden, haben so wenig als diese das Erbrecht, oder gar das Eigenthumsrecht geschaffen, vielmehr nur nach den Traditionen, religiösen Ansichten und Bedürfnissen der Völker und Staaten modifizirt. Das Erbrecht ist daher keineswegs „einzig in den Gesetzen der Staaten gegründet," wenn schon es Rechtsgelehrte giebt, welche im Widerspruch mit der Geschichte der Menschheit, einen solchen, aller Grundlage ermangelnden Satz behaupten. Aber Tebeldi scheut sich auch nicht, das bäuerliche Hypothekenwesen anzutasten, indem er folgende Grundsätze proklamirt (S. 257.): „Ich will die Grundbücher nicht überhaupt angegriffen haben. Sie sind durchaus nothwendig zur Aufrechthaltung der Ackermaße und Bestuhlungen; durchaus nothwendig, damit Steuern, Gemeindeabgaben u. s. w. vor willkührlichen Erhöhungen und Anfechtungen gesichert seien; nothwendig zur Erkennbarkeit der Gutswerthe, und um so nothwendiger, eine je strengere Hubenfassung eingeführt wird. Dagegen sollen sie keine wie immer gearteten Privatschuldigkeiten sicher stellen. Die Schuldigkeiten der Besitzer sollen, der Sache fremd, einzig an die Personen der Schuldner gewiesen werden. Die unbeweglichen Sachen sollen den Gesetzen unterworfen werden, welche abgesehen von einer Pfandbestellung, für bewegliche Sachen gelten."

Durch den letzten Satz kommt Tebeldi in Widerspruch mit dem kurz zuvor Aufgestellten; es ist wenig Logik in seinen Schlußworten. Denn nach den Gesetzen können die beweglichen Sachen ausgeklagter persönlicher Schuld wegen, im Exekutionswege in Beschlag genommen und verkauft werden, um aus dem Erlös den Gläubiger zu befriedigen. Wenn demnach, wie Tebeldi sagt, die unbeweglichen Sachen den Gesetzen unterworfen werden sollen, welche für bewegliche Sachen gelten, so müßte nach streng logischer Folge ausgeklagter Schuld halber ein Bauerngut im Exekutionswege in Beschlag genommen und verkauft werden können, um den Gläubiger zu befriedigen. Das aber will ja der Verfasser vermeiden, indem er die Gläubiger eines Bauers einzig und allein an seine Person weiset. Haftet einzig und allein die Person, so können nicht zugleich seine unbeweglichen Güter haften. Sie haften aber zuverläßig, wenn sie wegen ausgeklagter persönlicher Schuld im Exekutionswege verkauft werden dürfen. Damit wäre im Wesentlichen nur geändert, daß der Bauer noch mehr durch Wucher leiden würde als unter den gegenwärtigen Verhältnissen.

Den von Tebeldi vorausgesehenen Einwand gegen seinen

Digitized by Google

Einem Gute besteht, wie dieß häufig der Fall, und der Besitzer hat zwei Söhne und zwei Töchter, so zerfiele es nach Tebeldi's Willen in vier Theile, in der zweiten Generation etwa in acht, und so fort, bis das nicht weiter zu theilende Maß einer Hube erreicht wäre. Ein solches System, consequent durchgeführt, müßte nothwendig zur Vernichtung des Adels führen, müßte die Schranke hinwegräumen, die in ihm gegen das Princip der Volkssouverainität besteht, und weßwegen die radikalen Weltverbesserer ihm so feindlich gegenüberstehen. Nur eine revolutionäre Regierung könnte zu Maßregeln greifen, wie Tebeldi sie anräth. Die agrarische Umwälzung, die er will, müßte nothwendig eine politische Umwälzung zur Begleiterin haben, ja könnte nur aus dieser hervorgehen.

Während der Pseudonymus das Erstgeburtsrecht bei dem grundbesitzenden Adel durchaus verwirft und als gemeinschädlich darstellt, fordert er „die Nachfolge Eines Sohnes in das ungetheilte Bauerngut" und fügt hinzu: „Das nichterbende Bauernkind wird reichlich damit entschädigt, daß es hoffen kann, auf dem väterlichen Gute Arbeit und Unterhaltung zu finden, wenn ihm die Arbeitshäuser der Städte geschlossen sein werden (S. 248)." Wann hat jemand je die Hoffnung als Entschädigung für materielle, bitter fühlbare Verluste geltend gemacht? Mit fortgesetzter Rechtsverkennung sagt Tebeldi: „Die neben dem älteren Sohne lebenden Kinder dürfen auf den Hof keinen wie immer gearteten Anspruch haben. Er (der Hof) muß sammt Zubehör aus der Verlassenschaft ausgeschieden werden, als ob er gar nicht vorhanden wäre. Von einer Verletzung von Rechten kann dabei füglich nicht die Rede sein, nachdem die ersten Rechtsgelehrten das Erbrecht einzig in den Gesetzen der Staaten gegründet sehen." Zu solchen abenteuerlichen, ausschweifenden und zugleich gefährlichen Behauptungen gelangt man, wenn man die Idee des christlichen Staates verwirft, und nur dem Gespenste des abstrakten Staates huldigt!

Das Erbrecht ist so wie das Eigenthumsrecht, älter als alle unsere jetzigen geschriebenen Gesetze, älter um Jahrtausende. Das Eigenthum hat eine traditionelle göttliche Sanction. Es ist im innern Menschen gegründet, für es spricht die Stimme des Gewissens, welche vollkommen und durchaus von dem menschlichen Willen unabhängig ist, denn der Herr redet durch sie zu dem Menschen. Die Stellen der geoffenbarten Gebote beziehen sich nothwendig auch auf das Erbrecht. Nicht der Familienvater als einzelne Person, sondern er mit seiner Familie ist der Eigenthümer, wie es die ganze alte Welt nicht anders wußte und kannte. Starb das Familienhaupt, so wurde dadurch die Familie keineswegs des

Digitized by Google

Eigenthums entsetzt, weil sie ja vor seinem Tode bereits Eigenthümer gewesen. In diesem mit der Menschenwelt gleich altem heiligen Verhältnisse ruht das Erbrecht auf festestem Ankergrunde. Die späteren Rechtsgewohnheiten, die sich bildeten, und aus denen nach und nach die geschriebenen Gesetze entstanden, haben so wenig als diese das Erbrecht, oder gar das Eigenthumsrecht geschaffen, vielmehr nur nach den Traditionen, religiösen Ansichten und Bedürfnissen der Völker und Staaten modifizirt. Das Erbrecht ist daher keineswegs „einzig in den Gesetzen der Staaten gegründet," wenn schon es Rechtsgelehrte giebt, welche im Widerspruch mit der Geschichte der Menschheit, einen solchen, aller Grundlage ermangelnden Satz behaupten. Aber Tebeldi scheut sich auch nicht, das bäuerliche Hypothekenwesen anzutasten, indem er folgende Grundsätze proklamirt (S. 257.): „Ich will die Grundbücher nicht überhaupt angegriffen haben. Sie sind durchaus nothwendig zur Aufrechthaltung der Ackermaße und Bestuhlungen; durchaus nothwendig, damit Steuern, Gemeindeabgaben u. s. w. vor willkührlichen Erhöhungen und Anfechtungen gesichert seien; nothwendig zur Erkennbarkeit der Gutswerthe, und um so nothwendiger, eine je strengere Hubenfassung eingeführt wird. Dagegen sollen sie keine wie immer gearteten Privatschuldigkeiten sicher stellen. Die Schuldigkeiten der Besitzer sollen, der Sache fremd, einzig an die Personen der Schuldner gewiesen werden. Die unbeweglichen Sachen sollen den Gesetzen unterworfen werden, welche abgesehen von einer Pfandbestellung, für bewegliche Sachen gelten."

Durch den letzten Satz kommt Tebeldi in Widerspruch mit dem kurz zuvor Aufgestellten; es ist wenig Logik in seinen Schlußworten. Denn nach den Gesetzen können die beweglichen Sachen ausgeklagter persönlicher Schuld wegen, im Exekutionswege in Beschlag genommen und verkauft werden, um aus dem Erlös den Gläubiger zu befriedigen. Wenn demnach, wie Tebeldi sagt, die unbeweglichen Sachen den Gesetzen unterworfen werden sollen, welche für bewegliche Sachen gelten, so müßte nach streng logischer Folge ausgeklagter Schuld halber ein Bauerngut im Exekutionswege in Beschlag genommen und verkauft werden können, um den Gläubiger zu befriedigen. Das aber will ja der Verfasser vermeiden, indem er die Gläubiger eines Bauers einzig und allein an seine Person weiset. Haftet einzig und allein die Person, so können nicht zugleich seine unbeweglichen Güter haften. Sie haften aber zuverlässig, wenn sie wegen ausgeklagter persönlicher Schuld im Exekutionswege verkauft werden dürfen. Damit wäre im Wesentlichen nur geändert, daß der Bauer noch mehr durch Wucher leiden würde als unter den gegenwärtigen Verhältnissen.

Den von Tebeldi vorausgesehenen Einwand gegen seinen

Digitized by Google

Grundsatz, daß die Bauerngüter „keine wie immer geartete Privatschuldigkeiten sicher stellen sollen," den Einwand nämlich, daß dann die Bauern keinen Credit weiter genießen würden, beantwortet er in folgender Weise: „Der Bauer würde mit dem Realcredit keineswegs alles Credites verlustig. Entbehren die Handwerker und der Kaufmann den Credit, weil sie keine Hypothek bestellen können? Diese brauchen aber ungleich größere Capitale, als sie der Ackerbauer braucht. Entbehrt der Beamte den Credit, entbehrt ihn der Offizier? Gegen diese sind nicht einmal die gewöhnlichen Exekutionsmittel anwendbar."

Der Handwerker hat in der Regel nur Waarencredit, der Schneider beim Tuchhändler, der Schuster beim Lederhändler, andere bei anderen Besitzern den zur Ausübung des betreffenden Handwerkes nothwendigen Stoffe. Geldcredit aber hat der Handwerker, wenn er keine Hypothek oder kein Hauptzustand zu bestellen vermag, in sehr geringem Maße, und nur zu häufig verfällt er den Händen des Wucherers. Kaufleute bieten ganz und gar keinen Vergleichungspunkt mit den Bauern dar, Credit ist die Seele des Handels, und die Gesetze gestatten, daß Kaufleute bei Gelddarlehen unter sich zwölf Procente berechnen und nehmen. Dem Offizier oder Beamten, der nicht sonst eigenes Vermögen oder zuverlässige, wenigstens sehr wahrscheinliche Aussichten hat, wird in der Regel nicht mehr geborgt, als der nach den Gesetzen der Belastung unterliegende Theil des Gehaltes beträgt.

Allen Credites würde der Bauer, wenn die vorgeschlagene Maßregel des Pseudonymus Anwendung fände, allerdings nicht verlustig gehen. Er würde jenen Geldcredit genießen, den ihm seine bewegliche Habe, und das Einkommen aus seinem Grundstücke sicherte. Weiter aber würde dieser Credit sich nicht erstrecken. Und wenn er außer seinem Hofe mittellos ist, würde er nur im Verhältnisse zum Ertrage Credit finden, und müßte, da der Ertrag von der Witterung abhängt, folglich unsicher ist, wucherische Procente zahlen. Es ist falsch, daß, wie der Pseudonymus sagt (S. 257), „der Bauer, abgesehen von Erbfolgegesetzen und Parcellirungen, welche letztere auf Gebäude, Ackergeräthe, Vieh u. s. w. große Auslagen machen, selten in die Nothwendigkeit kommen werde, Credit zu nehmen." Gerade wegen Ausschließung aller seiner Kinder, Einen Sohn ausgenommen, von der Erbfolge, würde der Bauer aus väterlicher Liebe in die Veranlassung kommen, beträchtliche Schulden zu machen, wenn er anders Creditgeber findet. Er hat eine Tochter auszustatten, einen Sohn muß er Meister werden lassen, oder sonst zu seiner Versorgung beitragen, und wird daher Geld aufnehmen müssen, wofür er den Ertrag seines Hofes theilweise vielleicht für mehre Jahre zu verpfänden genöthigt ist.

Digitized by Google

Dadurch kömmt er für seine Person genau in dieselbe Lage, wie wenn auf seiner Besitzung Hypotheken lasteten, deren Zinsen jenen Theil des Ertrages aufzehrten. Der das Bauerngut übernehmende Sohn wäre gleichfalls nicht besser daran, weil in den meisten Fällen Gewissen und Ehrgefühl ihn anspornen würden, die von seinem Vater zu den angegebenen Zwecken contrahirten Schulden zu bezahlen. Ja es würde dies sich auf den Dörfern zur Gewohnheit feststellen, weil andernfalls in den meisten Fällen den Bauern unmöglich werden würde, Geld aufzunehmen. So wäre der Bauernstand durch die Aufhebung des gegenwärtigen Hypothekenwesens um nichts gebessert.

Tebeldi begnügt sich indessen nicht mit Abschaffung des bäuerlichen Hypothekenwesens, sondern will auch, daß fernerhin auf den großen Grundbesitz und auf die Häuser in den Städten keine Schulden hypothecirt werden sollen. Bei dem großen Grundbesitze, sagt er (S. 258), „solle die Zerstückung der Scholle bis zum Maße von Huben gestattet werden," und fährt fort: „Ein Haus kann die Größe einer Gasse haben. Ein großes Haus ist wie ein großes Gut, es giebt zu Monopoliengeist, Speculation u. s. w. Gelegenheit. Häusermaß kann aber wie Hubenmaß stattfinden. Eine gleiche Erbfolge ist das erste, nächste und zweckmäßigste Ausgleichungsmittel des Besitzes. Sie soll von der Herrschaft in die Hube, vom Pallast in die Hütte reichen. Damit sie aber den Besitz nicht in's Unendliche zersplittere und einen Nachwachs von Hungerwirthschaften hervorrufe, durch welchen das Land nothwendig verarmte, muß sie auf unüberschreitbare Grenzen gesetzt werden. Ein Haus ist vollkommen dazu befähigt, von Natur nämlich, in abgesonderte Räume getheilt zu werden. Es hat Stockwerke, Flügel, Vor-, Hinter- und Nebengebäude. Seine Zertrennung geschehe bis auf das Maß von Häusern, welche zwei Familien bequemes Obdach geben können. Eine Ausnahme müßten die Gebäude machen, welche mit Rücksicht auf bestimmte Gewerbsbetriebe das allgemeine Maß überschreiten."

Tebeldi will also durch gleiche Erbtheilung des Grundbesitzes bis zum Maß einer Hube, der großen Häuser bis zum Maß von Räumen, die zwei Familien bequemes Obdach geben können, eine allgemeine Gleichheit des Grund- und des Häuserbesitzes eingeführt wissen. Und das glaubt er, würde so ohne Weiteres durch einfache Erlassung eines Gesetzes bewirkt werden können. Gesetzt, irgend eine Regierung würde ein solches Erbtheilungsstatut geben, so würde sie die großen Grundbesitzer und die reichen Capitalisten, folglich die zwei mächtigsten Klassen ihrer Unterthanen gegen sich aufbringen, würde furchtbaren Ereignissen die Thore mit zugleich unkluger und ungerechter Hand angelweit öffnen.

Digitized by Google

Nachdem Tebeldi gesagt hat: „Wo die Lastenvormerke (Hypotheken) abgeschafft werden sollen, da muß die weitere Zuschreibung von Schuldigkeiten völlig eingestellt werden. Eben so darf eine fernere Uebertragung oder Umänderung der schon haftenden Lasten nicht gestattet werden. Im entgegengesetzten Falle würde das Gesetz umgangen," triumphirt er: „Beide Verfügungen vorausgesetzt, würde schon in zwanzig Jahren ein großer Theil der bücherlichen Schulden abgestoßen sein."

Obschon dies aus guten Gründen bezweifelt werden muß, wollen wir doch setzen, es wäre der Fall. Was soll dann mit der Masse des zurückgezahlten Capitals geschehen? Da nach dem Pseudonymus Gleichheit des Grund- und Häuserbesitzes eintreten soll, dürfte Niemand mehr als eine Hube, mehr als ein Haus, das zwei Familien bequeme Wohnung giebt, kaufen. Die Anlegung des Capitals in ländlichen oder städtischen Grundstücken wäre also auf das Minimum reducirt. Wie soll der Ueberschuß verwendet werden, da Darlehen auf Häuser und Grundstücke gesetzlich unzuläßig wären? Was soll mit den zurückgezahlten Pupillengeldern angefangen werden? Würde diese Masse Capital in Staatspapieren angelegt, so müßten diese schnell einen so hohen Cours erreichen, daß für hundert kaum ein Procent ausstele. Es bliebe daher den Capitalien kein Ausweg, als sich auf die Industrie zu werfen, die jedoch ihre bestimmte Grenze hat, jenseits welcher sie nicht mehr rentirt, sondern Verluste bringt. Schließlich würden daher die Capitalien in das Ausland wandern, wo keine so verrückte Wirthschaft Raum gewonnen wie sie Tebeldi eingeführt wissen will. Solche Ausgeburten einer allzu lebhaften Phantasie, solche Absenker des heillosen Princips der Gleichheit bringt Tebeldi einer Regierung in Vorschlag, die den pflichtgemäßigen Rechtschutz für Alle zur Grundlage ihrer ganzen Wirksamkeit gemacht hat. Anstatt Vorschläge zu machen, auszuführende, welche das bäuerliche Creditwesen befestigen, wie dies verschiedene norddeutsche Staaten mit Erfolg thun, ist Tebeldi nur bestrebt, ihm die nothwendigste Unterlage hinwegzunehmen! Eine neue Art dem Staate zu rathen und helfen!

Digitized by Google

VI.

Bei Gelegenheit seiner Auslassungen gegen die Industrie, worunter er hauptsächlich das Fabrikwesen versteht, tritt Tebeldi's ganze Abneigung gegen die Vermögenden — Reichen — zu Tage.

„Der Marmor über dem Grabe des Reichen," sagt er, „kann die Schande nicht hinwegleugnen, den Fluch der Beraubten, Betrogenen und Unterdrückten nicht tilgen." (S. 184) Als ob Reichthum nur durch Raub, Betrug und Unterdrückung erworben, als ob er nicht ererbt, als ob er nicht in der Mehrzahl der Fälle, wo sich ein Mensch von unten aufschwingt, durch Thätigkeit, Einsicht und Worttreue errungen werden könnte!

In seinen Angriffen auf die Reichen bedient sich Tebeldi keiner edlen Mittel. Er sagt (S. 184): „Patriotismus, Familiensinn, eheliche Liebe, Gastfreiheit, Mäßigkeit, reges Mitgefühl, alle Tugenden, welche die gesellige Ordnung fest und sicher machen, sie wohnen sämmtlich nicht in der Brust des Reichen!" — Bei Glückspilzen, die durch Börsespiel und dergleichen plötzlich zu großem Reichthum gelangen, mag das nicht so gar selten der Fall sein. Aber einen solchen Vorwurf ausdehnen auch auf jene gediegenen Charaktere, die gerade durch Mäßigkeit, Redlichkeit und Einsicht Vermögen erworben haben, ist lieblos und unedel im äußersten Grade. Nicht minder verwerflich ist es, jenen, welche die Erben großen Gutes sind, alle Tugenden gradezu abzusprechen, als wären sie herzlos geboren, als wären sie schlechthin unempfänglich für eine sorgfältige und wohlgeleitete Erziehung, die ihnen fast immer zu Theil wird.

Die Gehässigkeit, die Tebeldi gegen die Reichen erregen will, noch zu steigern, stellt er sie alle als aus eigener Schuld siech und elend dar, und siech sollen auch alle ihre Kinder sein. „Die Häuser der Großen," sagt er, (S. 166.) „scheinen ein Gedränge von Glück zu enthalten; aber es schleichen darin die Vornehmen und Aristokraten krank und träge umher. Ihren überreizten Mägen eckelt vor der Tafel. Nicht selten vermag die Kunst der geschicktesten Aerzte nicht, ein Leben zu verlängern, das Ausschweifungen, die noch obendrein mit schwerem, oft genug erschlichenem und geraubtem Gelde erkauft wurden, unaufhaltsam dem Grabe zudrängen. Wo auf Dörfern rothe muntre Kinder jubeln, da stöhnen in ihrem Mahagonibettchen unter seidenen Decken die Kinder der Vornehmen. Man weiß nicht, ob sie übler daran sind, wenn sie das dicke schleimige Blut des Vaters geerbt, oder das zarte ihrer Mutter. Da liegt der elende schmerzende Körper, und die Aerzte flößen ihm

Digitized by Google

Gifte ein, damit sein Zwergleben gefristet werde." Und an einer andern Stelle mit gleich herzloser Ausdrucksform (S. 182): „Eine Ueberfülle von Genüssen, eine frühe Verzärtelung säen zahllose Krankheiten in den Körper des Reichen, kürzen sein Leben ab, schwächen seine Sinne, machen ihn zum Narren seiner Umgebungen." Und weiterhin: „Nicht ein einziges Mal stillt der Reiche seine schändlichen Gelüste, ohne daß sein elender Körper in sich zusammenschaudert, ohne daß er Reue und Eckel fühlt und sich selbst zuwider ist. Er steht auf von der Tafel, an der er sich von dem Glücke tausender seiner armen Mitbürger vollgepfropft, um bald nachher stundenlanger Qual anheim zu fallen. Der Wein hat seinen Kopf wüst gemacht, die allzunährenden Speisen haben seine feinern Gefäße verstopft. Da steht er endlich, nachdem er alle Vergnügungen ausgeschöpft, deren er fähig, alt vor der Zeit, einer Trägheit, einer Langenweile anheimgefallen, die ihn den Tod würde herbei wünschen lassen, wenn nicht sein verweichlichtes Herz, sein unruhiges Gewissen vor dem bloßen Namen des Todes zitterte. Da steht er vor seinen Schätzen, unempfindlich für das Geschrei der Noth, jeder Niederträchtigkeit fähig, um des eitlen Geldes willen, ohne Anhänglichkeit an Vaterland oder Familie, ohne Freude, ohne Erinnerung, ohne irgend eine Zukunft, als die, welche aus seinem Mammon herauswachsen kann. Was nützen ihn die Reichthümer, mit denen er die Flüche Tausender auf sich geladen, mit denen er ein zaghaftes Herz, ein Herz, das die Freude nicht wieder heimsucht, erkauft hat? Können sie ihm ersparen, alle die eckelhaften Arzneien zu nehmen, mit denen er seinen elenden Leib retten will, der schon nahe daran ist, dem Grabe zuzuschleichen?"

Wenn ein Prediger auf der Kanzel sich den Mißbrauch des Reichthums und das Trachten auf ungerechtem Wege zu Schätzen zum Thema nimmt, so darf er ein Bild wie das vorstehende entwerfen, denn jedermann weiß: daß es nur einen Reichen schildern will, der seinen Reichthum in jeder Art mißbraucht; einen Habsüchtigen, der vor nichts zurückbebt, um seine Schätze zu mehren, nicht aber daß er Alle, die mit Glücksgütern gesegnet sind, der Verachtung preisgeben will. Wenn aber ein Schriftsteller, der sich zum Kritiker der bestehenden Zustände berufen fühlt, der ein Staatsverbesserer sein will, der also mit Besonnenheit und Wahrheit schreiben sollte, über alle Reiche in der angegebenen Art den Stab bricht, und sie alle als Verworfene an Seele und Körper brandmarkt, so möchten doch Viele der Leser sich geneigt fühlen, jenes Gefühl, das ein solcher Schriftsteller für eine ganze Menschenklasse herzlos herausfordern möchte, auf ihn selbst zu übertragen. Der schlecht gerichtete Pfeil dürfte leicht auf den gefühllosen Schützen zurückkehren! Wir haben seine excentrische Schil-

Digitized by Google

dennoch nur darum berührt, um den Mann in seiner ganzen Ungerechtigkeit, Lieblosigkeit und Gespensterseherei darzustellen, der sich berufen glaubt, der österreichischen Regierung die ungereimtesten Dinge anssinnen zu dürfen, der endlich ihren Gelderedit in den tiefsten Grundfesten zu erschüttern, beflissen ist.

Was Tebeldi von den Aristokraten, wie er die Vornehmen in seinem Sinne nennt, zu sagen beliebt, ist gleich unwahr. Jedermann kann sich ja zu Wien, zu Prag, und in andern großen Städten der Monarchie überzeugen, daß die altadeligen Geschlechter vorzugsweise reich sind an kraftvollen, blühenden Männern und an anmuthigen, schönen, gesunden Frauen. Die Zeiten, in denen der hohe Adel seine Sprößlinge weichlich erzog, sind längst vorüber. Sein Erbe ist weder Siechthum noch Trägheit, vielmehr Gesundheit und Thätigkeit, und mit außerordentlich seltenen Ausnahmen auch Mäßigkeit vorzüglich im Genuße des Weines.

Und was jene Reichen betrifft, die durch ihre Geburt der Aristokratie nicht angehören, so ahmen sie diese in allen eben aufgezählten Eigenschaften nach, und nur wenige sind so verblendet oder ängstlich, ihren Kindern eine weichliche Erziehung zu geben. Es ist mehr wie ungerecht, wenn der Pseudonymus die Reichen ohne alle Ausnahme als jedweder Art materiellen Genusses in tollstem Uebermaße fröhnend schildert. Die Reichen wissen so gut wie Andere, daß Mäßigkeit das Leben verlängert und seine Freuden erhöhet, und die bei weitem größte Mehrzahl handelt nach diesem Grundsatze.

Das weiß der Pseudonymus Alles so gut wie ich, und wie es tausend Andere wissen. Es paßt aber zu seinem Zwecke, die Reichen als eine Menschenclasse darzustellen, in jeder Beziehung, geistig wie leiblich gleich verächtlich. Indem er das thut, indem er gegen ihren, wie er sagt, zusammengeraubten Ueberfluß an allen Gütern des Lebens die Armuth, die Noth, das Elend der Arbeiter contrastirt, indem er dazwischen die furchtbaren Worte ruft: „Arme giebt es, weil die Reichen die Gesetze geben!“ hat er hinlänglich an den Tag gelegt, wie ihm zufolge die Arbeiter mit den Reichen verfahren sollen.

Die Industrie und zwar namentlich das Fabrikwesen schildert er als Wurzel aller Uebel. Doch malt er auch dessen „blendende Seite,“ wie er die Vortheile nennt, die es bringt, und erhebt sich bei Betrachtung der Maschinen, zu folgender transcendentalen Höhe der Bewunderung ihrer Macht: „Sie tragen unsere Waaren durch die Wüsten des Oceans, sie unterwerfen uns die Elemente, sie machen uns im Sonnensystem zu Herren, wie wir es zuvor nicht auf unserer Erde waren.“ (S. 175) Wenn der gute Mann stallmeisterliche Talente hat, so ist von ihm nicht

Digitized by Google

allein zu erwarten, sondern zu befürchten, daß es ihm analog mit dieser excentrischen Diction in den Sinn käme, seine Rosse hinauf zum Sirius und Orion zu lenken!

Der Pseudonymus giebt als Kennzeichen einer übergroßen landschädlichen Industrie an (S. 174): „Sind irgendwo nach Abzug der nothwendigen Ackerleute die Uebrigen in einer so großen Menge da, daß der Ueberschuß der Bodenprodukte für sie nicht hinreicht, so sind sie arm, zum Verhungern arm, wenn sie für ihre Fabrikate nicht Brot im Auslande kaufen können. Eine Nation aber, welche einen Theil ihres Kornbedarfs aus dem Auslande nimmt, hat eine Stellung von heute auf morgen. Jeder Krieg, jede Veränderung der Nachbarländer, jedes neue Zollgesetz kann die Quelle ihrer Erhaltung versiegen machen. Sie hat dann wahrscheinlich Ueberfluß an Allem, was zum Luxus und zur Gemächlichkeit gehört, aber sie kann in die Lage kommen, auf weichen Kissen und auf prächtigen Teppichen zu verschmachten." Das paßt auf die österreichische Monarchie nicht, welche ein Getreide ausführender Staat ist, und diejenigen Bezirke ihrer Provinzen, welche geringere Fruchtbarkeit haben, mit Brod zu versorgen pflegt. Was soll denn die Bevölkerung solcher Bezirke anderes thun, als durch Industrie so viel erschwingen, als nothwendig ist, um die Unfruchtbarkeit ihres Bodens auszugleichen? Es sind daher diese Bezirke auf Industrie als auf einen Haupterwerbzweig mit Nothwendigkeit angewiesen, und sie ist in ihnen nicht das Produkt willkürlicher Wahl oder der Vorliebe der Verwaltung für diese oder jene Gattung der Industrie.

Die aus der Theilung der Arbeit, diesem wesentlichen Merkmal fabrikmäßigen Betriebes sich ergebenden Nachtheile schildert Tebekki mit Schärfe. Aber dieselben sind zunächst keineswegs aus der Theilung der Arbeit hervorgegangen, sondern vielmehr aus dem Leichtsinne, mit welchem die Fabrikarbeiter von jeher Ehen und andere Verbindungen eingingen und noch eingehen, wodurch schnell ein solches Mehr der Bevölkerung in Fabriksbezirken entsteht, daß die Zahl der Arbeiter außer allem Verhältniß zur Arbeit kömmt, ein Uebel, dessen Folgen oft geraume Zeit nicht hervortreten, die sich aber, wenn es einmal geschieht, nur allzu fühlbar machen.

Und daran sollen nach dem Pseudonymus (S. 173) die Regierungen Schuld tragen. Sie haben nur ihre Pflicht gethan, indem sie den Erwerbfleiß begünstigten. Ein solches „Ueberhandnehmen der Industrie aber, in welchem der größte Theil der Arbeiter ferner keine Nothwendigkeiten des Lebens erzeugte, insofern auch keinen nothwendigen Antheil an den Produkten des Landes hatte, folglich das Bestreben der Industriellen, welche dieser Pro-

Digitized by Google

dukte um jeden Preis haßhaft werden mußten, nothwendig darauf ging, die Erwerbung ihrer Waaren so lockend als möglich zu machen," ein solches Ueberhandnehmen der Industrie ist keineswegs den Regierungen zuzuschreiben. Vielmehr war es der natürliche Lauf der Dinge, daß, nachdem das Fabrikwesen einmal geweckt war, die Capitalien sich auf dasselbe warfen, und nicht nur auf Hervorbringung von Nothwendigkeiten des Lebens, sondern des höheren Gewinns wegen auf Erzeugung von Gegenständen des Luxus Verwendung fanden. Es ist, so weit es die österreichische Regierung betrifft, eine Unwahrheit, wenn der Pseudonymus sagt: „Die Regierung, welche die Industrie schützte, mußte darauf hinwirken, daß die Menschen ihre einfachen Sitten ablegten und sich eine Menge Bedürfnisse aneigneten; sie mußte darauf sehen, daß der Besitz einer großen Menge Gewerbserzeugnisse nach Ständen und Vermögensumständen zum Wunsch, zum Bedürfniß, zur Nothwendigkeit, zum Gebrauche wurde; sie mußte darauf sehen, daß die volksthümliche Kleidung aufhörte und durch andere ersetzt wurde, deren Schnitt in kurzen Zeitabschnitten wechselte; sie mußte das Volk unbeständig, eitel, über seinen Standpunkt hinaus verlangend machen."

Ganz gewiß ist nicht zu leugnen, daß die Ueppigkeit und der Luxus mancher Höfe eine Einwirkung der Art, wie der Pseudonymus sie schildert, auf das Volk hervorgebracht haben, aber daß diese Einwirkung beabsichtigt war, ist falsch, sie erfolgte vielmehr aus dem Nachahmungstriebe. Jedenfalls kann man dem österreichischen Hofe in keiner Zeitperiode den Vorwurf machen, daß er das Beispiel der Ueppigkeit oder eines verschwenderischen Luxus, im jetzigen Sinne dieses Wortes, gegeben habe. Was übrigens die Tracht betrifft, ist sie zu allen Zeiten der Mode unterlegen, und wie viel Kleiderordnungen auch in den vorigen Jahrhunderten erlassen worden sind, sie haben nie und nirgends geholfen. Die Herrschaft der Mode ist die unabhängigste, die es giebt; Alles unterwirft sich ihr, und wäre es auch nur aus dem Grunde, nicht abzustechen von der allgemeinen Tracht und Sitte und sich nicht lächerlich zu machen. Bei Todesstrafe haben einige osmanische Herrscher das Tabakrauchen verboten, sie richteten nichts aus, rauchten endlich selbst. Welche Gesundheitsrücksichten und Gründe der plastischen Schönheit sprechen nicht gegen die Schnürleiber? Insektenmäßig dünne Taillen gelten aber einmal für schön, und die Schnürleiber bleiben, obschon die Frauen ihre Schädlichkeit selbst anerkennen.

Wenn demnach die oben erwähnten Vorwürfe, welche Tebeldi den Regierungen macht, falsch sind, gilt dies noch mehr von seinen aus jenen gefolgerten, auf Erregung der Gemüther berechnetem

Digitized by Google

Ausspruche: „Es waren es ohne die Regierungen selbst, welche die Völker auf jede mögliche Weise verschlechterten!"

Gesetzt, aber nicht zugegeben, in Oesterreich hätte das Fabrikwesen auf eine der Monarchie nachtheilige Weise überhand genommen, so könnte man doch das in keinem Falle der gegenwärtigen Regierung zur Last legen. Der Kaiser Joseph der Zweite war es, der zu einer außerordentlichen Vermehrung der Industrie nöthigte. Dieser Monarch hat nicht nach und nach, sondern mit Einem Schlage das Prohibitivsystem in der österreichischen Monarchie eingeführt. Am 27. August 1784 erließ er das für die Industrie in Oesterreich so folgenreiche Patent, durch welches die Einfuhr aller ausländischen Fabrik- und Manufakturwaaren, wie auch aller fremden Weine und Eßwaaren vom 1. November des gedachten Jahres an verboten wurde. Und dieses allgemeine Verbot ließ der Kaiser mit der größten Strenge handhaben. Die Kaufleute mußten ihre ausländischen Waaren in ein Magazin niederlegen, und durften sie zwar aus demselben nach und nach verkaufen, aber keine neuen einführen*). Privatleute, welche ausländische Waaren durchaus nicht entbehren wollten, mußten bei der Hofstelle die Erlaubniß erbitten, sie zu ihrem persönlichen Gebrauche einzuführen, und wenn ihr Gesuch gewährt wurde, mußten sie sechzig Procent vom Werthe bezahlen.

Die Voraussicht des Kaisers Joseph, der dem Volke voranging, indem er die ausländischen Weine seines Hofkellers in die Spitäler schickte und fortan nur inländische auf seiner Tafel duldete, ging glänzend in Erfüllung. Während die Fabrikthätigkeit zunahm, blieb der Ausfuhrhandel Oesterreichs in seiner bisherigen Blüthe, und die Ausgaben für ausländische Waaren verminderten sich von achtundfünfzig Millionen auf achtzehn. Die Industrie erstieg in der Monarchie eine vorher nie geahnte Höhe, wozu beitrug, daß Kaiser Joseph sich gerne herbeiließ, zu Handelsunternehmungen große Summen vorzuschießen. Das von diesem Monarchen eingeführte Prohibitivsystem wurde, weil es sich wohlthätig gezeigt hatte, im Allgemeinen beibehalten, und namentlich trug auch die Absperrung eines großen Theiles des Festlandes gegen den englischen Handel zur Zeit des französischen Kaiserreiches mächtig bei, die Entwicklung des österreichischen Fabrikwesens außerordentlich zu steigern.

Tebeldi erklärt das Prohibitivsystem, oder besser zu sagen das Schutzzollsystem Oesterreichs für eine Calamität der Monarchie. (S. 308 ff.) Die Fabrikindustrie Oesterreichs ist aber einmal in

*) Derlei neueingeführte Waaren wurden, wenn entdeckt, weggenommen und ohne Schonung öffentlich verbrannt.

Digitized by Google

ihrer gegenwärtigen Höhe vorhanden, und hat daher ein unleugbares Anrecht auf Schutz. Der Sirenengesang des Freihandels, von England herüberhallend, dringt nicht aus gesunder Kehle, sondern ist von den krankhaften Zuständen dieses Industriestaates geboten, um die Nationen zur Aufhebung der Schutzzölle zu verlocken, damit die Länder mit englischen Fabrikaten überschwemmt würden, die Fabrikanten aber und mit ihnen die Arbeiter zu Grunde gingen.

Der Pseudonymus selbst sagt (S. 311): „Die ungarischen Länder, Galizien, Oberösterreich und Illyrien haben eine Industrie von untergeordneter Wichtigkeit. Die genannten Provinzen aber sind die bei Weitem größere Hälfte der Monarchie." Er giebt also jedenfalls zu, daß die Provinzen, in denen das Fabrikwesen eine sehr hohe Stufe erreicht hat, in der Monarchie selbst, einen außerordentlich ausgedehnten Absatzkreis haben. Oder wäre es etwa besser, wenn „die größere Hälfte der Monarchie" vom Auslande mit Fabrikwaaren versorgt würde? Gewiß würde dies ihr Summen entziehen, welche durch die Ausfuhr von Rohprodukten nimmermehr gedeckt werden möchten.

Wenn der Pseudonymus die außerordentliche Wichtigkeit der Industrie in Oesterreich genauer kennen zu lernen, sich die Mühe gegeben hätte, könnte er unmöglich in seiner Weise gegen das Fabrikwesen der Monarchie losziehen. Wir heben, um diese Wichtigkeit anschaulich zu machen, die Haupt- und Residenzstadt Wien hervor, mit Einbezug der zum Weichbilde der Stadt gehörigen Ortschaften, welche, wie die officiellen Tafeln der Statistik für 1842 sagen, in industrieller Beziehung den innerhalb der Linie gelegenen Ortschaften ganz gleich gehalten werden müssen. Die Hauptgegenstände der Produkten Wiens sind: Seidenwaaren 12 Millionen, Metallwaaren und Geschmeide 9 Millionen, Schafwollenwaaren und Shawls 7 Millionen, Baumwollen-, gemischte und gedruckte Stoffe 5 Millionen, Wagen 3 Millionen, Zucker 2½ Millionen, Backsteine 2 Millionen, Leder und Lederwaaren 3 Millionen Gulden. Wäre es rathsam, diese Industrie zu stören?

Die Baumwollenindustrie ist jener Industriezweig, welcher seit dem Beginn des laufenden Jahrhunderts die größte Ausdehnung erlangt hat und die größte Zahl Arbeiter in Anspruch nimmt. Es sind nämlich durchschnittlich beschäftiget: Bei der Baumwollenspinnerei 40,000, bei der Weberei 282,000, bei der Druckerei und Appretur 38,000, mithin im Ganzen 360,000 Individuen. Das macht den hundertsten, und mit Einschluß der Familienglieder, angenommen, daß die Hälfte derselben wirklich beschäftiget ist, den fünfzigsten Theil der gesammten Bevölkerung des Kaiserstaates *).

*) Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für 1842.

Digitized by Google

Diese Arbeiter, besonders im Gebirge, würden ohne die Baumwollenindustrie dem Elende preisgegeben sein*). Die Baumwollenindustrie versorgt einen sehr großen einheimischen Bedarf, für welchen, müßte er aus dem Auslande bezogen werden, unermeßliche Summen aus der Monarchie schon fortgegangen wären und noch fortgingen, um nicht so leicht wiederzukehren. Die Baumwollenindustrie in Oesterreich unterliegt wie in allen europäischen Ländern den Schwankungen und Störungen des Welthandels, sollen diese etwa noch in irgend einer Art vermehrt oder gesteigert werden? Und das müßte nach aller Wahrscheinlichkeit geschehen, wenn der österreichischen Baumwollenwaarenindustrie der Schutz, den sie genießt, völlig entzogen würde, wie die englische Freihandelsmänner es wünschen. Aehnliche Verhältnisse walten bei den meisten übrigen Industriezweigen ob, welche in der Monarchie fabrikmäßig betrieben werden.

Tebeldi erklärt sich insbesondere feindlich sowohl der Colonialzucker-Raffinerie als der Runkelrübenzucker-Fabrikation. In Betracht der letzteren macht er aufmerksam, daß sie eine Bodenfläche in Anspruch nehme, welche besser benützt werden könnte. Aber die 5479 österreichische Quadratjoche Aecker, die auf die Erzeugung von Runkelrüben nach officiellen Quellen im Jahre 1841 verwendet wurden, und wozu seitdem ein paartausend Joche noch gekommen sein mögen, stehen in einem kaum nennenswerthen Verhältnisse zu den 98,092,941 niederösterreichischen Jochen produktiver Bodenfläche, welche die österreichische Monarchie besitzt. Das auf die Runkelrübenzuckerfabrikation verwendete Capital betrug in dem gedachten Jahre sechs Millionen C. M., und sie beschäftigte 4200 Arbeiter. Die Colonialzucker-Raffinirung erzeugt aus dem Zuckermehl 80 Percent raffinirten Zucker und 16 bis 17 Percent Syrup, betrug im Jahre 1841 von jenem 344,000,000, von diesem 70,000 Centner, im Gesammtwerthe von 11,815,000 Gulden. In gedachtem Jahre kostete der Centner Zuckermehl zu Triest 14 Gulden, und 430,946 Centner dieses Mehles wurden in der Monarchie eingeführt. Daraus möge sich jeder selbst berechnen, wie viel Geld durch die Colonialzucker-Raffinerien und durch die Runkelrübenzucker-Fabriken dem Lande erhalten werden.

Weiterhin behauptet Tebeldi (S. 319): „Die Industrie, auf welche die Schutzzölle Einfluß üben, hat mit den eigentlichen Bedürfnissen nichts zu thun. Sie ist ausschließlich auf den Luxus berechnet. Seide, feine Wollstoffe, Saffian, Battist, Tapeten,

*) Mit der Stockung des Absatzes der Leinwand waren die zahlreichen Weber in Böhmen, Mähren und Oesterreich genöthigt, sich der Baumwollenweberei zuzuwenden.

Digitized by Google

Schawls, Teppiche, Krystalle, die Leckereien aus den Colonien — das sind die Sachen, welche wir weither beziehen, und oft um so lieber, je weiter her sie kommen. Die Fabriken sind die Erzeugnisse dieser Luxusgegenstände. Es ist einzig ihr Interesse, welche die Prohibitivsysteme aufrecht erhält."

Die Baumwollenindustrie liefert nur zum kleinsten Theile Luxusgegenstände, vielmehr nothwendige Stücke der Bekleidung zu verhältnißmäßig wohlfeilen, unschwer erschwingbaren Preisen. Zukker ist einmal Bedürfniß, man kann daher nicht sagen, daß die Raffinerien und Runkelrübenzuckerfabriken einen Gegenstand des Luxus liefern. Zuckerbäckereiwaaren sind Luxus, der Zucker selbst ist es nicht. Wollen, daß nur Gegenstände der allernothwendigsten Lebensbedürfnisse erzeugt werden, käme dem Verlangen gleich, es sollten alle Gärten in Kartoffel- und Krautfelder verwandelt werden.

Mit seinen Beispielen ist Tebeldi, besonders was Seide betrifft, eminent unglücklich. Der Rohstoff der Seide ist ein Naturprodukt, die Cocons nämlich, von welchen im Jahre 1841 im lombardisch-venetianischen Königreiche 438,000, in Tyrol 30,000, in den übrigen Provinzen 12,000, also in der ganzen Monarchie 480,000 Centner erzeugt wurden, und man kann in runder Summe 500,000 annehmen. Dieses Rohprodukt hatte einen Werth von 43 Millionen Gulden, die sich durch die Bereitung der rohen und der filirten Seide um 7½ Millionen steigerte. Für 30,446,640 Gulden C. M. gingen in das Ausland, für 790,156 Gulden werden eingeführt, es überstieg mithin die Ausfuhr die Einfuhr um 29,656,384 Gulden. Die gesammte Seidenmanufaktur in Oesterreich erzeugt in Stoffen aller Art einen Werth von 19½ Millionen Gulden, wovon auf Wien 12,000,000, auf die Lombardei 6,000,000, auf Venedig, 700,000, auf die übrigen Provinzen 800,000 Gulden kommen. An diesem Werthe nimmt die verarbeitete Seide mit 12 Millionen Gulden Theil, so daß für die Verarbeitung eine Vermehrung dieses Werthes um 7½ Million Gulden erübriget. Wird hiezu der Werth der Erzeugung der rohen und filirten Seide mit 50½ Millionen Gulden geschlagen, so ergiebt sich für die gesammte Seidenindustrie in der österreichischen Monarchie, ein jährlicher Ertrag von achtundfunfzig Millionen Gulden*).

Es ist also die Seide ein Hauptprodukt der österreichischen Monarchie. Im lombardisch-venetianischen Königreiche beschäftigt die Erzeugung der Cocons, der Rohseide und der Filetseide 800,000 Menschen. Man kann nicht alle Seidenwaaren zum Luxus rech-

*) Tafeln der Statistik für 1842.

Digitized by Google

nen, wie Tebeldi es thut, der zu glauben scheint, es wäre besser, wenn die Rohseide im Staate selbst gar nicht zu den verschiedenen Seidenstoffen verarbeitet, sondern ganz ausgeführt würde. Im Gegentheile hat in der Monarchie die Verfertigung von Seidenstoffen noch lange nicht die Ausdehnung erhalten, deren sie fähig ist, vielleicht hauptsächlich aus dem Grunde, weil das einheimische Bedürfniß nach Seidenwaaren noch nicht hinlänglich geweckt und entwickelt ist. Nur blinde Vorliebe kann übrigens die Lyoner Seidenwaaren denen von Wien vorziehen! Die eitlen selbstgefälligen Franzosen haben bei der Ausstellung fremder Seidenwaaren in letzgenannter Stadt selbst erklären müssen, daß die Wiener Stoffe zunächst, und dann die Mailänder Seidenwaaren in Qualität und Arbeit den Lyoner Fabrikaten am nächsten stehen, daß folglich ihre Concurrenz am meisten zu beachten sei. Seidenwaaren wurden im Jahre 1843 nur für 6400 Gulden eingeführt, ein Beweis, daß man sie nicht, wie Tebeldi behauptet, in Oesterreich aus der Ferne zu beziehen liebt.

In demselben Jahre wurden, um bei Tebeldi's eignen Beispielen zu bleiben, feine Schafwollenwaaren nur für 25,800, Shawls und Shawlstücher nur für 162, feine Leinwandwaaren, worunter Batist, den Tebeldi als Beispiel anführt, nur für 9084 Gulden eingeführt. Unter den Krystallen, die er auch anführt, wird wohl Krystallglas zu verstehen sein, aber Krystall- und Spiegelglas zusammen wurde im Jahre 1843 nur für 9800 Gulden in Oesterreich eingeführt. Was endlich die Leckereien aus den Colonien betrifft, ist nur die Einfuhr von Cacaobohnen für 187,226, der Gewürze für 701,382, des Arracks und Rums für 163,227 Gulden nennenswerth. Die Beispiele Tebeldi's zum Beweise, daß Schutzzölle nur Luxusartikeln nützen, beweisen daher nichts, denn weder ist die Erzeugung der Rohseide Luxus, noch kann man alle Seidenfabrikate zum Luxus rechnen; und die Leckereien aus den Colonien, die nur in diesen erzeugt werden, durch Schutzzölle in österreichischen Fabriken hervorbringen zu lassen, ist Unmöglichkeit. Und um noch einmal auf die Shawls, die geschliffenen, brillantirten und krystallähnlichen Glaswaaren zurückzukommen, so möchte doch Herrn Tebeldi zu rathen sein, einmal zur Zeit der Oster- oder Michaelismesse nach den großen Meßplätzen Leipzig u. s. w. zu kommen, und er wird sich überzeugen, daß österreichische Schawls, andere feine Schafwolle-, Baumwolle- und Leinenwaaren, alle Arten Glas, ferner Wagen und musikalische Instrumente aus Wien einen großen Antheil des Meßhandels, also des österreichischen Ausfuhrhandels bilden.

Eine in ihrer Allgemeinheit leichter anzugreifende Behauptung habe ich kaum je gelesen, als die apodiktische Tebeldi's (S. 320):

Digitized by Google

„Die Fabrikate sind das zunächst Entbehrliche.“ Soweit sie Luxusgegenstände darstellen, ist dies mit der Einschränkung wahr, daß das, was der gemeine Mann Luxus nennt, keineswegs Luxus auch für alle übrigen Stände ist. Ueberdies verfertigen die bei weitem größere Zahl von Fabriken und Manufakturen Gegenstände, die in keiner Art Luxus, sondern wahrhaftes Bedürfniß sind, wenn auch nicht des Mundes. Tebeldi nehme die von der kais. kön. Direction der administrativen Statistik zusammengestellten Tafeln zur Hand, und er wird sich von dem Ungrunde seiner ausschweifenden Behauptung überzeugen

Indem Tebeldi Oesterreich anräth (S. 322), seine Schutzzölle mit reinen Finanzzöllen zu vertauschen, führt er an, daß der Zollverein die letztere Art von Zölle erhebe. Allerdings erhebt er Finanzzölle, aber keineswegs sie allein, ganz so wie Oesterreich. Auf Einfuhrverbote dehnt der Zollverein den Schutz der Industrie der Länder, die er umfaßt, nicht aus; aber an Schutzzöllen, an sehr hohen Schutzzöllen fehlt es keineswegs. Der allgemeine Zollsatz wurde ursprünglich von dem Vereine auf 50 Kreuzer für den Centner festgesetzt; mehrere Rohstoffe und Hülfsstoffe für die Manufaktur- und Fabrikindustrie wurden bei der Einfuhr ganz frei erklärt, oder nur mit wenigen Kreuzern für den Centner belegt. Dagegen belegte man Ganzseidewaaren und neue Kleider mit 187 Gulden und 5 Kreuzern, Halbseidewaaren, Spitzen, Bijouterie-, feine Quincaillerie waaren, Taschen- und Stockuhren, Galanteriewaaren, feine Bast- und Strohhüte, desgleichen Porcellainwaaren mit 93 Gulden 32½ Kreuzer, Baumwollenwaaren mit 85 Gulden, Wollenwaaren (mit Ausnahme der mit 54 Gulden 31½ Kreuzer belegten Teppiche) mit 51 Gulden 21½ Kreuzer, gebleichte und gefärbte Leinwand mit 18 Gulden 45 Kreuzern für den Centner. Diese und andere Ansätze beweisen doch klar, daß der Zollverein dem Schutzsysteme huldigt.

Wenn Tebeldi behauptet (S. 322): „Die Einfuhr deutscher Erzeugnisse macht einen nur unbeträchtlichen Theil der österreichischen Zolleinnahme,“ und: „Eben so unerheblich ist das Einkommen des Zollvereins von österreichischen Einfuhrsartikeln,“ so hat er abermals Unkenntniß der wirklichen Lage der Dinge bewiesen. Es betrug nämlich im Jahre 1843 die gesammte Einfuhr nach Oesterreich über dessen Grenzen an Süddeutschland, Sachsen und Preußen in Geldwerth die Summe von 36,125,103 Gulden C. M. (freilich die Colonialwaaren für 1,734,599 Gulden und andere Transitowaaren mit eingerechnet. Die gesammte Ausfuhr Oesterreichs aber über die es berührenden Grenzen des deutschen Zollvereines hatte einen Geldwerth, von 35,370,803 Gulden C. M. Hieraus ergiebt sich, daß die Behauptung von der Geringfügigkeit

Digitized by Google

ken, wie Tebeldi es thut, der zu glauben scheint, es wäre besser, wenn die Rohseide im Staate selbst gar nicht zu den verschiedenen Seidenstoffen verarbeitet, sondern ganz ausgeführt würde. Im Gegentheile hat in der Monarchie die Verfertigung von Seidenstoffen noch lange nicht die Ausdehnung erhalten, deren sie fähig ist, vielleicht hauptsächlich aus dem Grunde, weil das einheimische Bedürfniß nach Seidenwaaren noch nicht hinlänglich geweckt und entwickelt ist. Nur blinde Vorliebe kann übrigens die Lyoner Seidenwaaren denen von Wien vorziehen! Die eitlen selbstgefälligen Franzosen haben bei der Ausstellung fremder Seidenwaaren in letzgenannter Stadt selbst erklären müssen, daß die Wiener Stoffe zunächst, und dann die Mailänder Seidenwaaren in Qualität und Arbeit den Lyoner Fabrikaten am nächsten stehen, daß folglich ihre Concurrenz am meisten zu beachten sei. Seidenwaaren wurden im Jahre 1843 nur für 6400 Gulden eingeführt, ein Beweis, daß man sie nicht, wie Tebeldi behauptet, in Oesterreich aus der Ferne zu beziehen liebt.

In demselben Jahre wurden, um bei Tebeldi's eignen Beispielen zu bleiben, feine Schafwollenwaaren nur für 25,800, Shawls und Shawlstücher nur für 162, feine Leinwandwaaren, worunter Batist, den Tebeldi als Beispiel anführt, nur für 9084 Gulden eingeführt. Unter den Krystallen, die er auch anführt, wird wohl Krystallglas zu verstehen sein, aber Krystall- und Spiegelglas zusammen wurde im Jahre 1843 nur für 9800 Gulden in Oesterreich eingeführt. Was endlich die Leckereien aus den Colonien betrifft, ist nur die Einfuhr von Cacaobohnen für 187,226, der Gewürze für 701,382, des Arracks und Rums für 163,227 Gulden nennenswerth. Die Beispiele Tebeldi's zum Beweise, daß Schutzzölle nur Luxusartikeln nützen, beweisen daher nichts, denn weder ist die Erzeugung der Rohseide Luxus, noch kann man alle Seidenfabrikate zum Luxus rechnen; und die Leckereien aus den Colonien, die nur in diesen erzeugt werden, durch Schutzzölle in österreichischen Fabriken hervorbringen zu lassen, ist Unmöglichkeit. Und um noch einmal auf die Shawls, die geschliffenen, brillantirten und krystallähnlichen Glaswaaren zurückzukommen, so möchte doch Herrn Tebeldi zu rathen sein, einmal zur Zeit der Oster- oder Michaelismesse nach den großen Meßplätzen Leipzig u. s. w. zu kommen, und er wird sich überzeugen, daß österreichische Schawls, andere feine Schafwolle-, Baumwolle- und Leinenwaaren, alle Arten Glas, ferner Wagen und musikalische Instrumente aus Wien einen großen Antheil des Meßhandels, also des österreichischen Ausfuhrhandels bilden.

Eine in ihrer Allgemeinheit leichter anzugreifende Behauptung habe ich kaum je gelesen, als die apodiktische Tebeldi's (S. 320):

Digitized by Google

„Die Fabrikate sind das zunächst Entbehrliche.“ Soweit sie Luxusgegenstände darstellen, ist dies mit der Einschränkung wahr, daß das, was der gemeine Mann Luxus nennt, keineswegs Luxus auch für alle übrigen Stände ist. Ueberdies verfertigen die bei weitem größere Zahl von Fabriken und Manufakturen Gegenstände, die in keiner Art Luxus, sondern wahrhaftes Bedürfniß sind, wenn auch nicht des Mundes. Tebeldi nehme die von der kais. kön. Direction der administrativen Statistik zusammengestellten Tafeln zur Hand, und er wird sich von dem Ungrunde seiner ausschweifenden Behauptung überzeugen

Indem Tebeldi Oesterreich anräth (S. 322), seine Schutzzölle mit reinen Finanzzöllen zu vertauschen, führt er an, daß der Zollverein die letztere Art von Zölle erhebe. Allerdings erhebt er Finanzzölle, aber keineswegs sie allein, ganz so wie Oesterreich. Auf Einfuhrverbote dehnt der Zollverein den Schutz der Industrie der Länder, die er umfaßt, nicht aus; aber an Schutzzöllen, an sehr hohen Schutzzöllen fehlt es keineswegs. Der allgemeine Zollsatz wurde ursprünglich von dem Vereine auf 50 Kreuzer für den Centner festgesetzt; mehrere Rohstoffe und Hülfsstoffe für die Manufaktur- und Fabrikindustrie wurden bei der Einfuhr ganz frei erklärt, oder nur mit wenigen Kreuzern für den Centner belegt. Dagegen belegte man Ganzseidewaaren und neue Kleider mit 187 Gulden und 5 Kreuzern, Halbseidewaaren, Spitzen, Bijouterie-, feine Quincaillerie waaren, Taschen- und Stockuhren, Galanteriewaaren, feine Bast- und Strohhüte, desgleichen Porcellainwaaren mit 93 Gulden 32½ Kreuzer, Baumwollenwaaren mit 35 Gulden, Wollenwaaren (mit Ausnahme der mit 34 Gulden 34½ Kreuzer belegten Teppiche) mit 51 Gulden 2½ Kreuzer, gebleichte und gefärbte Leinwand mit 18 Gulden 45 Kreuzern für den Centner. Diese und andere Ansätze beweisen doch klar, daß der Zollverein dem Schutzsysteme huldigt.

Wenn Tebeldi behauptet (S. 322): „Die Einfuhr deutscher Erzeugnisse macht einen nur unbeträchtlichen Theil der österreichischen Zolleinnahme,“ und: „Eben so unerheblich ist das Einkommen des Zollvereins von österreichischen Einfuhrsartikeln,“ so hat er abermals Unkenntniß der wirklichen Lage der Dinge bewiesen. Es betrug nämlich im Jahre 1843 die gesammte Einfuhr nach Oesterreich über dessen Grenzen an Süddeutschland, Sachsen und Preußen in Geldwerth die Summe von 36,125,103 Gulden C. M. (freilich die Colonialwaaren für 1,734,599 Gulden und andere Transitowaaren mit eingerechnet. Die gesammte Ausfuhr Oesterreichs aber über die es berührenden Grenzen des deutschen Zollvereines hatte einen Geldwerth, von 35,370,803 Gulden C. M. Hieraus ergiebt sich, daß die Behauptung von der Geringfügigkeit

Digitized by Google

der Zolleinnahme völlig aus der Luft gegriffen ist, auch wenn man den Transito in Anschlag bringt.

Ferner ergiebt sich aus obigen Zahlen, daß die österreichische Monarchie mehr nach den Ländern des Zollvereines einführt, als diese nach Oesterreich ausführen. Das zeigt sich besonders an den natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen, von denen im Jahre 1843 über die Zollvereinsgrenzen nach Oesterreich für 6,957,419 Gulden eingeführt, aus Oesterreich aber über jene Grenzen für 10,718,916 Gulden ausgeführt wurden. In derselben Art betrug die Einfuhr von Rohstoffen nach Oesterreich 4,523,539, die Ausfuhr 12,909,922 Gulden; die Einfuhr von Fabrikaten 1,643,366, die Ausfuhr 8,345,518 Gulden. Gewichtige Zahlen in Betreff der Anschlußfrage an den deutschen Zollverein! eine Frage, die allerdings viele Stimmen zu Gunsten des großen Princips des Freihandels gelöst sehen möchten.

Für die österreichische Industrie ist eine der Hauptgründe, welche Tebeldi für diesen Anschluß anführt, eben nicht sehr schmeichelhaft. Er sagt (S. 313): „Der österreichische Fabrikant wetteifert nur ausnahmsweise mit dem Auslande; in der Hauptsache pfuscht er im dichten Schatten der Schutzzölle. Er hat keine Ursache, sich wegen der Vervollkommnung seiner Fabrikate in Ungelegenheiten zu versetzen."

Nichts kann ungerechter sein. Die österreichischen Fabrikanten haben sich gar sehr „wegen der Vervollkommnung ihrer Fabrikate in Ungelegenheiten versetzt." Nehmen wir zum Beispiele die Glas- und Spiegelwaaren. In Folge der Schutzzollsysteme der übrigen europäischen Länder, sowie der den Handel beeinträchtigenden Kriege, wodurch der Absatz stockte, war seit Ende des vorigen Jahrhundertes die Glaserzeugung, welche vorzüglich in Böhmen betrieben wird, rückwärts gegangen. „Dieser Verfall," heißt es in den officiellen statistischen Tafeln für 1843, „währte ungefähr bis zum Jahre 1825, als durch den Eifer und den thatkräftigen Unternehmungsgeist einiger Fabrikanten, wie Meyer, Abele, Haffenbrödl, Rößler und Pohl (letztere beide Direktoren der gräflich Buquoy'schen und Harrach'schen Glasfabriken) die neuesten Verbesserungen in diesem Zweige eingeführt, und die Erzeugung in weit vollkommenerer und dabei billigerer Art als früher bewerkstelligt wurde. Reinheit des Krystalls, vollendete Appretur, besonders elegante Formen, kunstreiche Schleiferei, Gravirung und Malerei wurden nach Englands Vorbilde zu erreichen gestrebt, und mit der Kunst, alle Farben der Edelsteine dem Glase einzuprägen, ein neuer zu vielfachen Erfindungen führender Zweig dieser Industrie begründet. Obgleich in der unmittelbar darauf folgenden Zeit viele Glashütten Frankreichs, Deutschlands und

Digitized by Google

Rußlands böhmische Glasarbeiter kommen ließen, um deren erworbene Geschicklichkeit auszubeuten, und obgleich seit dem Emporkommen des Zollvereines mehrere Glashütten unmittelbar jenseits der böhmischen Grenze errichtet worden, welche Pottasche, Kies, Thon und Kalk, ja sogar den Brennstoff aus Böhmen bezogen: so datirt sich demnach von jener Zeit der erneuerte Aufschwung in diesem Industriezweige Böhmens, dessen Erzeugnisse sich seither mehr als verdoppelt und mittelst neuer Erfindungen noch in weit höherem Grade verbessert und mannigfacher gestaltet haben."

Mit eben solcher Sorgfalt, Thätigkeit und Ausdauer sind in Betreff der übrigen Fabrikate die neuesten Verbesserungen und Erfindungen oft mit außerordentlich großen Kosten eingeführt worden. Um die Baumwollindustrie zu heben, wurden die in England geheim gehaltenen Maschinen mit großen Kosten von dort bezogen. Daß die Seidenmanufaktur durch jedwede Anstrengung gehoben würde, das beweiset der schon angeführte Umstand, daß die Lyoner Fabrikanten nur die Concurrenz der Wiener- und Mailänder Seidenwaaren fürchten. Welche Capitale und Verbesserungen der Tuchmanufaktur zugewendet worden sind, kann jeder ermessen, der ihren gesunkenen Zustand im Jahre 1813 mit ihrer jetzigen Blüthe zu vergleichen sich die Mühe nimmt.

Eben so unwahr ist es, daß der österreichische Fabrikant sich wegen der Vervollkommnung seiner Fabrikate „keiner Ungelegenheiten aussetze," ist auch die, daß er „pfusche," daß er schlechte Waare, namentlich für den inländischen Gebrauch liefere. „Alle Länder," sagt Tebeldi, „die von den gelb- und schwarzen Schranken geschlossen sind, sind seine gewissen Kunden. Er ist ein Monopolist, und seine Erzeugnisse stehen weit über den natürlichen Preisen." Auch von dem Fabrikanten des deutschen Zollvereines kann man gleichfalls sagen, daß alle Länder, die von dessen Schranken umschlossen werden, seine gewissen Kunden sind, daß er daher Monopolist sei. Dies so ausdrücken, heißt aber, ein natürliches und nothwendiges Verhältniß verdrehen. Ich meine jenes doch so allbekannte Verhältniß, daß der innere Markt für die Fabrikate den auswärtigen unermeßlich übersteigt, in England, in Frankreich, im deutschen Zollverein, in Oesterreich. In letzterer Monarchie beläuft der äußere Verkehr mit den Fabrikaten sich auf mehr als zweihundert Millionen Gulden, beträgt aber doch höchstens zehn Procente des innern Verkehrs. Es klingt komisch, wenn man sagen hört, daß die Fabrikanten, weil sie zunächst den einheimischen Bedarf eines Reiches decken, Monopolisten seien, als ob sie nicht unter der Herrschaft der Concurrenz untereinander stünden, ganz wie die Fabrikanten des deutschen Zollvereines! Diese Concurrenz ist zugleich die sicherste Bürgschaft, daß ihre Erzeugnisse die möglichst natürlichen

Digitized by Google

Preise haben, und nicht, wie es dem Pfeudonymus zu behaupten beliebt, weit über denselben stehen.

Was endlich das „Pfuschen" betrifft und die Behauptung (S. 318), daß die Fabrikate der conskribirten Provinzen „höchst mittelmäßig wären," so sieht auch hier wieder Meister Tebelbi durch seine schwarze Brille. Schon im Jahr 1838 schrieb der großherzoglich badische Staatsmann Nebenius*): „Der Manufaktur- und Fabrikindustrie der (deutschen Zoll-) Vereinsländer gegenüber stehen die österreichischen Erbstaaten, im Ganzen genommen, wohl schwerlich, und Böhmen, Mähren und das Erzherzogthum gewiß nicht im Nachtheile; im Allgemeinen ist ihnen die Wohlfeilheit des Arbeitslohnes, einzelnen Zweigen der Reichthum an Rohstoffen und die wohlfeileren Preise derselben günstig. Wo, wie in Oesterreich, die Sorgfalt für die Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter der gewerbtreibenden Klasse sich auf so mannigfaltige und glänzende Weise offenbaret, kann es an tüchtigen Unternehmern und Arbeitern nicht fehlen." So Nebenius im Jahr 1835, und welchen glänzend und großartigen Aufschwung hat nicht seitdem die österreichische Industrie in Qualität wie in Quantität genommen!

Ohne über die außerordentlich wichtige Frage des Anschlusses Oesterreichs an den deutschen Zollverein im Geringsten aburtheilen zu wollen, muß ich doch bemerken, daß Tebelbi in Betreff dieses Vereines schlecht unterrichtet ist, wenn er sagt (S. 325): „Hauptsächlich hindern den Anschluß an den Zollverein die österreichischen Staatsmonopole und Verbrauchsauflagen." Die Verkehrfreiheit in den Ländern des deutschen Zollvereines ist in Bezug auf mehrere Gegenstände beschränkt. Namentlich ist die Einfuhr der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände aus einem Vereinsstaate in den andern unbedingt verboten. Diese Bestimmung trifft Salz und Spielkarten, und wenn Oesterreich beiträte, würde in Bezug auf diese Monarchie der Tabak dazu kommen. Auch sind solche Gegenstände, welche ohne Eingriffe in die, von einem der Zollvereinsstaaten ertheilten Erfindungspatente und Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, für die Dauer dieser Patente oder Privilegien von der Verkehrsfreiheit ausgeschlossen. Was die Verbrauchsabgaben betrifft, denen die Erzeugung gewisser Gegenstände im Innern eines Vereinsstaates unterworfen ist, so gilt die Regel, daß bei der Einfuhr aus einem anderen Vereinslande, in welchem solche Abgaben gar nicht oder nicht in gleich hohem Betrage bestehen, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-

*) Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft, S. 286.

Digitized by Google

abgaben erhoben werden*), welche jedoch die Differenz der etwa in beiden Ländern bestehenden Steuern nicht übersteigen dürfen, während, wenn die Abgaben in beiden Ländern gleich sind, keine Ausgleichungssteuer erhoben werden darf. Man ersieht hieraus, daß die österreichischen Staatsmonopole und Verbrauchsauflagen kein so großes Hinderniß des Anschlusses an den deutschen Zollverein sind, als man es uns glauben machen will.

Wie schlecht aber Tebeldi über die Ausfuhr aus der österreichischen Monarchie unterrichtet ist, beweiset er auch bei Aufzählung der Vortheile, welche das Fallen der Zustimmen bringen würde, indem er sagt (S. 325), es sei zu bemerken: „daß Böhmen, Mähren, Oesterreich und Galizien, Norddeutschland gegenüber, einen Ueberfluß an Getreide haben; daß der Unterschied der Fleisch- und Getreidepreise dieser Provinzen, entgegengehalten Sachsen und Preußen ein so bedeutender ist, daß sich für die genannten österreichischen Provinzen eine nicht unbedeutende Ausfuhr von Rohprodukten erwarten ließe." Diese „nicht unbedeutende Ausfuhr" braucht nicht erst „erwartet" zu werden, sondern ist längst vorhanden. Ueber die sächsische Grenze wurden im Jahre 1843 an Natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen nach Oesterreich eingeführt für 2,064,052, von da über jene Grenze aber ausgeführt für 3,668,407 Gulden C. M. Desgleichen wurde in denselben Erzeugnissen über die preußische Grenze nach Oesterreich eingeführt für 1,508,072, von da über jene Grenze aber ausgeführt für 3,036,209 Gulden C. M. Um einzelne Artikel dieser Kategorie zu erwähnen, bemerken wir, daß über die sächsische Grenze im Jahre 1843 an Getreide und sonstigen Feld- und Gartenerzeugnissen aus Oesterreich um 1,166,654, an Schlacht- und Stechvieh für 428,265 Gulden C. M. mehr aus- als eingeführt worden. Was Preußen betrifft, betrug die Mehrausfuhr aus Oesterreich in jenem Artikel 335,535, in diesem 381,299 Gulden C. M.

Den übertriebenen Klagen Tebeldi über die in den Provinzen des österreichischen Zollgebietes**) allzuhoch gespannte Industrie,

*) In dem einen Lande wird eine größere, in dem anderen eine geringere Menge Artikel von dieser Bestimmung getroffen, in der Regel Bier, geschrotenes Malz, Branntwein, Tabak, Traubenmost, Wein.

**) Das österreichische Zollgebiet umfaßt in Betreff des Verkehrs zu dem Auslande, zu welchem auch die Zoll-Ausschlüsse gerechnet werden, die ganze übrige Monarchie. Zu den Zoll-Ausschlüssen gehören Istrien, die Gebiete der österreichischen Freihäfen Triest, Venedig, Fiume, Buccami, Porto-Re, Zeng und Carlopago, dann das Gebiet der Stadt Brody in Galizien; auch Dalmatien und die quarnerischen Inseln werden in Beziehung zu dem großen Zollgebiete der Monarchie als Zollausschlüsse betrachtet, obschon sie von einer besondern Zollline umfangen,

Digitized by Google

daß sie daher nur durch übermäßige Schutzzölle kümmerlich gefristet werde, daß die Ausfuhr von Fabrikaten nach dem Auslande unbedeutend sei, — diesen gewagten Behauptungen fügt er weiter hinzu (S. 313): „So muß Ungarn am Ende das Bad ausgießen. Es muß der Abnehmer der österreichischen Fabrikate sein, es muß den Ausfuhrhandel der Monarchie retten. Ungarn befindet sich zu Oesterreich im Verhältnisse der alten Colonien zu ihren Mutterländern. Die Ungarn sind empört, daß man den auswärtigen Fabrikaten den Zugang in ihre Länder versagt, und sie so verhindert, ihre Bodenprodukte vortheilhaftet zu verwerthen; sie sind entrüstet über die Zumuthung, die höchst mäßigen Erzeugnisse der conskribirten Provinzen theurer zu kaufen als sie ohnehin schon sind."

Tebeldis Auslassungen, daß die österreichische Industrie höchst mittelmäßige und unverhältnißmäßig theure Fabrikate liefere, haben wir schon näher beleuchtet. Daß sich „Ungarn zu Oesterreich im Verhältnisse der alten Colonien und ihren Mutterländern befindet," ist eine Behauptung, welche beweiset, daß Tebeldi das gegenseitige Verhältniß wenig kennt. Die Sätze der ungarischen Zwischenzolllinie, welche Ungarn von den übrigen Provinzen trennt, gehören in gar keiner Art, auch nur entfernt dem Schutzzollsysteme an, sondern sind reine finanzielle Zölle, darum schon vorlängst errichtet, weil Ungarn zu jenen Gesammtausgaben der Monarchie, welche durch die Pflicht der Bewahrung der Unabhängigkeit und Integrität zur Nothwendigkeit gemacht sind, nicht in dem erforderlichen Maße beitrug. Es waltet daher nicht die entfernteste Aehnlichkeit mit dem Verhältnisse der alten Colonien zu ihren Mutterländern ob.

Weit entfernt, daß der Handel Ungarns und Siebenbürgens mit den übrigen Provinzen des österreischen Zollgebietes in gedrückten Verhältnissen sich befinde, ist er vielmehr außerordentlich blühend und sehr zu Gunsten jener beiden Länder. Nach den officiellen Tafeln der Statistik für das Jahr 1843 betrug der Werth der Ausfuhr aus Ungarn und Siebenbürgen nach dem übrigen österreichischen Zollgebiete 56,246,809, die Ausfuhr dagegen nur 46,685,887 Gulden C. M. Es ergiebt sich daher ein Ueberschuß zu Gunsten Ungarns und Siebenbürgens von nicht weniger als

---

und für die Waareneinfuhr und Ausfuhr in diesen Landestheilen eigene Zollgebühren festgesetzt sind. In Betreff des inneren Verkehrs sind Ungarn und Siebenbürgen sammt der Militairgrenze von den übrigen im Zollverbande gelegenen Provinzen durch eine Zwischenzolllinie getrennt. Das österreichische Zollgebiet im engeren Sinne umfaßt daher die österreichischen Provinzen mit Ausnahme der Zoll-Ausschlüsse, dann Ungarns, Siebenbürgens und der Militairgrenze.

Digitized by Google

2,556,922, oder in runder Summe von zehn Millionen Gulden.

An Natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen führten Ungarn und Siebenbürgen im Jahre 1843 aus den übrigen Provinzen der österreichischen Zollgebiete für 3,554,039 Gulden C. M. ein, dagegen nach diesen für 27,662,906 Gulden aus. Die Einfuhr der Industriegegenstände aus gedachten Provinzen nach Ungarn und Siebenbürgen betrug 43,131,848, die Ausfuhr nach diesen Provinzen 28,583,903 Gulden*). Den bedeutendsten Posten unter den eingeführten Industriegegenständen bilden die Fabrikate in einem Geldwerthe von 36,312,074 Gulden C. M., während nur für 1,191,338 Gulden ausgeführt wurden, so daß mithin die Einfuhr der Fabrikate in Ungarn und Siebenbürgen die Ausfuhr um 35,120,736 Gulden übersteigt. Aber wenn in Folge der inneren Verbesserungen, an denen Regierung wie Stände unablässig arbeiten, der Bodenreichthum Ungarns sich immer mehr entwickelt, wird es, wenn es vorzieht ein reines Agrikulturland zu bleiben, vielleicht den doppelten Werth an Fabrikaten einführen, oder doch in der Gesammtheit seines Handels außerordentlich gewinnen.

Die obenerwähnten eingeführten Fabrikate sind keineswegs sämmtlich die Erzeugnisse der Fabriken des österreichischen Zollgebietes im engern Sinne, aber doch der bei weitem größeren Mehrzahl nach. Gesetzt nun, Ungarn bezöge seine sämmtlichen Fabrikate aus dem Auslande, so würden dieselben an Geld eine weit größere Summe als die angeführte betragen, weil jene Fabrikate, welche allgemeines Bedürfniß sind und in das Gewicht fallen, schon durch den Landweg, den sie aus Sachsen, Bayern und anderen Nachbarländern**) nehmen mußten, sehr vertheuert würden. Die Länder des österreichischen Zollgebietes im engern Sinne aber würden nicht länger im Stande sein, den Ungarn ihre natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnisse und ihre Rohstoffe der Industrie in dem Maße abzunehmen, wie es jetzt geschieht. Der Ausfall würde durch die Ausfuhr in das Ausland nicht gedeckt werden, weil diese zu sehr in das Gewicht fielen. Der Pseudonymus selbst stellt ja als Grundsatz auf (S. 312), daß Absatz nach Außen nur dann zu erwarten sei, wenn die Mittel und Wege, das Produkt an den Absatzort zu bringen, nicht so kostspielig sind, daß sie den Preis gar zu sehr vertheuern. Das würde aber gerade mit den Hauptprodukten Ungarn, wären sie zum größten Theile mit ihrer Aus-

*) Darunter für die Rohstoffe der Industrie für 23,121,843 Gulden, namentlich für Schafwolle 18,793,600, für Felle und Häute 1,680,350, für rohe Seide 589,500, für Bettfedern 439,400 Gulden C. M.

**) Von England kann, so lange auf dem Continent das gegenwärtige Handelssystem herrscht, nicht die Rede sein.

Digitized by Google

sehr auf das Ausland verwiesen, der Fall sein. Wenn daher Ungarn seine Fabrikate statt aus dem österreichischen Zollgebiete im engeren Sinne, aus dem Auslande bezöge, so würde dieses Königreich der verlierende Theil sein, würde seine Bodenprodukte nicht nur nicht vortheilhafter verwerthen, als jetzt, sondern vielmehr eine weit geringere Menge derselben ausführen als unter den gegenwärtigen Verhältnissen.

Uebertrieben aber ist, daß „Ungarn den Ausfuhrhandel der Monarchie rette." Eigentlich wollte Tebeldi sagen, daß Ungarn der Hauptabnehmer der Fabrikate des österreichischen Zollgebietes im engeren Sinne sei, daß es daher den Ausfuhrhandel derselben rette. Aber so erfreulich es auch ist, daß Ungarn den österreichischen Fabrikanten eine so große Menge ihrer Erzeugnisse abnehmen kann, und dennoch durch seinen Ausfuhrhandel einen höchst bedeutenden Gewinn zieht; so ist doch andrerseits wahr, daß Oesterreich an Fabrikaten in das Ausland für 27,796,901 Gulden ausführt, was zwar den Werth der nach Ungarn und Siebenbürgen ausgeführten Fabrikate nicht erreicht, aber doch ganz gewiß eine Summe von großem Belang ist, besonders wenn man erwägt, daß aus dem Auslande nur für 4,422,006 Gulden C. M. Fabrikate eingeführt werden.

Indem Tebeldi die Fabriken als die vornehmste Ursache der Ueberwölkerung betrachtet, malt er Gegenwart wie Zukunft mit den düstersten Farben, und sagt (S. 321): „Wir haben es mit einer Volkszahl zu thun, welche gegen die vorhandenen Subsistenzmittel in keinem Verhältnisse steht. Es giebt unter den gebildeten Klassen Oesterreichs Hunderte, welche meinen, die Aufstände der Proletarier werden ihr und der Ihren Grab sein. Es geht zu Ende mit unserer Industriezeit; denn die heutige Ordnung der Dinge kann, sie kann insbesondere in Oesterreich kein Jahrzehent mehr bestehen."

Wir haben die Falschheit des Hauptsatzes, daß nämlich in Oesterreich die Volkszahl mit den vorhandenen Subsistenzmitteln in keinem Verhältnisse stehe, umständlich nachgewiesen. Es entbehren daher auch die von dem Pseudonymus aus diesem seinem Hauptsatze hergeleiteten Folgerungen der Begründung. Noch hat der Bodenreichthum von mindestens zwei Drittheilen der österreichischen Monarchie bei weitem nicht die höchste Blüthe erlangt, mithin steht von der Zukunft ganz sicher eine sehr bedeutende Vermehrung der Subsistenzmittel zu hoffen, und folglich wird die Industrie, statt wie ihr Gegner weissagt, am Ende ihrer Zeit angelangt sein, noch eine viel höhere Stufe erreichen können und dürfen, ohne daß die Erschütterung, auf die er so deutlich hinweiset, jene Empörung der sogenannten Proletarier nämlich, welche ihm zufolge Hunderte

Digitized by Google

sind den gebildeten Klassen Oesterreichs als ihr Grab betrachten sollen, irgend zu befürchten wäre.

Daß in Folge von Handelsstockungen und andern unglücklichen Ereignissen die Industrie überhaupt und die Fabrikarbeiten insbesondere oft sehr schmerzlich betroffen werden, weiß jedermann, und es hätte der Schilderungen Tebeldi's nicht bedurft, um das der Welt kundzuthun, und um die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Lage jener Arbeiter hinzulenken. Diese selbst aber sind es vor Allem, welche auf Verhütung einer Verschlimmerung ihrer Lage bedacht sein müssen. Wenn sie sich vor leichtsinnigen Heirathen hüten, wenn sie dem Branntweingenusse entsagen, wenn sie in Zeiten guter Arbeit gemeinschaftliche Unterstützungskassen anlegen, so wird schon viel geschehen sein, um der Uebervölkerung der Fabrikdistrikte und dem aus ihr erfolgendem Elende vorzubeugen, und in Zeiten der Industriebedrängniß einen Nothpfennig zu haben. Einsichtsvolle Fabrikenbesitzer werden von selbst die Hand zu solchen Maßregeln bieten, welche auf die Lage ihrer Arbeiten von wohlthätigem Einflusse sind. Ob aber ein direktes Eingreifen der Regierung, wie Tebeldi es will, in dem von ihm angegebenen Maße räthlich sei, ist eine andere Frage. Er verlangt (S. 322.) daß „die Regierung den Arbeitslohn so hoch setze, daß der Arbeiter im Stande wäre, mit Weib und Kind einigermaßen bequem zu leben; daß sie ferner die Fabrikanten nöthige, die Verpflegung ihrer kranken Arbeiter auf sich zu nehmen und immer und allein für den an ihren Diensten unfähig gewordenen Arbeiter zu sorgen." Die Kirche vermöchte vielleicht, wenn sie ihre ganze alte Macht über die Gemüther der Menschen wieder zu gewinnen im Stande wäre, Fabrik-Anstalten, die auf solche Bestimmungen gegründet sind, zu organisiren, weil es die Gewissen sind, die sie in Bewegung setzt. Ob aber der Staat die Religionspflicht in eine Zwangspflicht umwandelnd, eingreifen könne, ohne dadurch viele Capitalien aus dem Lande zu verscheuchen oder wenigstens von der Industrie abzuziehen, dürfte sehr zu bezweifeln sein. „Jene neue Organisation der Arbeit," wie sie von einer Partei verlangt wird, dürfte, wenn man sie sich verwirklichen ließ, leicht eine Quelle neuer und größerer Uebel werden, als die gegenwärtigen es sind.

In etwas unrespectirlicher Art, spricht (S. 312.) der Pseudonymus von der österreichischen Seemacht, und sagt: „Die Finanzen Oesterreichs, die Stufe seiner Industrie, und die Beschaffenheit seiner Meergegenden genügen bei ihrer Betrachtung, um an eine Emporbringung dieser Macht nicht zu denken." Was die „Beschaffenheit der Meergegenden" betrifft, redet der Verfasser wie im Traume, wenn er sie als ein Hinderniß der Emporbrin-

Digitized by Google

gung der österreichischen Seemacht nennt. War nicht Venedig lange Zeit herrschende Seemacht? Wenn es für Oesterreich nothwendig wäre, eine beträchtliche Seemacht zu haben, so würden die Finanzen keineswegs ein unübersteigliches Hinderniß sein, so wenig als sie das in Betreff der großartigen Staatseisenbahnbauten gewesen sind. Die Bedingungen, eine Seemacht von Belang zu schaffen, wenn die Regierung das für nöthig findet, sind vorhanden. England rekrutirt die Bemannung seiner Flotte von den Handelsmarinen. Die Schiffsmannschaft der österreichischen Handelsmarinen und Seefischerei erreichte nach officiellen Nachrichten im Jahre 1843 die Zahl von 25,000 Mann, so abgehärtete und so gute Matrosen, als sie nur irgend ein anderes Seehandel treibendes Land aufzuweisen hat. Der Seeschiffbau wird an der Meeresküste, namentlich auf den Werften von Triest, Venedig und Fiume sehr lebhaft betrieben, und es werden jährlich im Durchschnitte Seeschiffe im Werthe von nahe anderthalb Millionen Gulden C. M. gebaut. Es steht nur bei Oesterreich den Schiffsbau auszudehnen, seine Kriegsmarine namhaft zu erweitern, und daß die allerdings nicht sehr große, die es besitzt, mindestens eine tüchtige ist, das haben die Ereignisse des Jahres 1840 bewiesen.

Wir mögen dem Pseudonymus zugeben, daß die Handelsverbindungen Oesterreichs in den außereuropäischen Ländern jenen Englands und Frankreichs weit nachstehen; aber im Verhältnisse zu der nicht großen Ausdehnung der österreichischen Meeresküste sind sie dennoch bedeutend, besonders nach der Levante, nach Egypten, nach Tunis, nach Algerien, und nichts weniger als unbedeutend auch nach Brasilien. Die Ueberzeugung von der Wichtigkeit des außereuropäischen Seehandels Oesterreichs wird Jeder gewinnen, der sich die Mühe nimmt, die von der k. k. Direction der administrativen Statistik zusammengestellten Tafeln zu prüfen, auf welche wir hiermit verwiesen haben wollen.

Indem Tebeldi den außereuropäischen auf österreichischen Schiffen betriebenen Seehandel unterschätzt, denkt er auch von dem europäischen gering, und sagt (S. 313): „So ziehen sich die Hoffnungen der Industriellen Oesterreichs auf Europa zurück. Rußland, Deutschland, Italien, die Türkei wären die möglichen Absatzorte. Aber Italien und die Türkei brauchen wenig; denn mehr als hinreichend decken ihrer Bedürfnisse das Meer."

Ja das Meer führt allerdings dem außerösterreichischen Italien und der Türkei einen sehr großen Theil ihrer Bedürfnisse zu, aber es ist gerade die österreichische Schifffahrt dabei außerordentlich thätig. Im Jahre 1842 hatte die Einfuhr aus österreichischen Häfen nach der Türkei einen Werth von 5,666,497, nach Egypten von 1,938,060, nach dem Kirchenstaate von 3,754,440

Digitized by Google

nach beiden Sicilien von 320,297, nach Sardinien von 455,256, nach Toskana von 267,400 Gulden C. M. Der durch österreichische Schiffe bewerkstelligte Verkehr mit den neun Häfen Alexandrien, Smyrna, Sinigaglia, Marseille, Constantinopel, Corfu, Ferrara, Durrazzo und Seutari macht zwei Drittheile des bezüglichen Seehandels, und der Werth der aus diesen Hafen ausgeführten Waaren stellt sich beinahe gleich mit jenem der aus den österreichischen Häfen dahin ausgeführten Waaren.

Die Ausfuhr nach der Türkei und nach dem außerösterreichischen Italien aus österreichischen Häfen ist nur ein Theil der nach jenen Gegenden ausgeführten Waaren. Die Ausfuhr Oesterreichs nach der Türkei betrug im Jahr 1843 zu Lande an Werth 7,917736, darunter an Fabrikaten für 6,086,423 Gulden C. M. Die Ausfuhr Oesterreichs nach den italienischen Staaten belief sich in gedachtem Jahre zu Lande auf 15,866,823, darunter die Fabrikate allerdings nur auf 1,993,978, aber die übrigen Industriegegenstände auf 11,339,004, die Natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnisse auf 2,533,841 Gulden C. M. Nach Rußland ist in Folge der von diesem Staate getroffenen Prohibitivmaßregeln der Ausfuhrhandel Oesterreichs gering. Was Deutschland angeht, haben wir uns schon mehrfach ausgesprochen. Die Schweiz hat Tebeldi ganz vergessen, während doch aus der Monarchie über die Schweizergrenze im Jahre 1843 die Ausfuhr nicht weniger ergab als einem Werth von 18,613,061 Gulden. Die Ausfuhr über die Schweizergrenze überstieg die Einfuhr um 16,540,189, über die Landgrenze des österreichischen Italiens um 2,108,743 Gulden. Kurz, wenn Tebeldi wieder etwas über die österreichischen Industrie- und Handelsbewegung zu schreiben gesonnen sein sollte, so lasse er jene zuverlässigen Quellen nicht unbenützt aus denen auch wir geschöpft, und die einem Jeden offen stehen.

Digitized by Google

VII.

Tebeldi verbreitet sich auch über das österreichische Gewerbswesen, (S. 262 ff.) und was er in Betreff der Zünfte sagt, ist zwar beherzigenswerth, aber nur Wiederholung dessen, was in neueren Zeiten die Gegner der unbedingten Gewerbsfreiheit lange schon auseinandergesetzt und geltend gemacht haben. Zu der Zeit, als das Zunftwesen zuerst Beeinträchtigung erlitt, und das ist in Oesterreich schon über einhundertzwanzig Jahre her, war die Einrichtung der Zünfte, welche Vorzüge sie sonst immer haben mochten, doch so geartet, daß eine allzugroße Anzahl Gesellen auf Lebenszeit verurtheilt war, Gesellen zu bleiben, und niemals zu einiger Selbstständigkeit zu gelangen; daß ferner die Zünfte Herren der Preise waren, weil sie schlechterdings keine Concurrenz zu fürchten hatten. Als man dann immer mehr und mehr dem Grundsatze der Gewerbfreiheit huldigte, und namentlich in Oesterreich für die sogenannten Commercial-Gewerbe*) festsetzte, daß bei ihrer Verleihung die Industriefreiheit zur Richtschnur genommen werden müsse, konnte man die mancherlei nachtheiligen Folgen nicht vollständig übersehen, die sich zwar bei einigen dieser Gewerbe bis jetzt wenig gezeigt haben, bei anderen aber, zu denen ein geringes Capital erforderlich ist, hie und da am Tage liegen. Man darf jedoch nicht vergessen, daß die Commercialgewerbe größtentheils zu denen gehören, wo der Geschicklichkeit und dem Talente ein großer Spielraum gegeben ist, und deren Absatzkreis nicht immer ein bloß lokaler ist.

Daß die meisten Handwerke eines fabrikmäßigen Betriebes fähig sind, kann man Tebeldi eben so wenig streitig machen, als daß dieser Betrieb ihnen in vielen Fällen schadet; bis

*) Ihr Gegensatz sind die Polizeigewerbe, solche nämlich bei deren Verleihung die Lokalverhältnisse, und namentlich die Zahl der schon vorhandenen Gewerbsleute des betreffenden Zweiges berücksichtigt werden, oder welche aus Gründen der Wohlfahrtspolizei einer besondern Aufsicht bedürfen. Solcher Gewerbe giebt es eine sehr beträchtliche Anzahl, von denen viele mit Verzehrungsgegenständen, andere aber auch sich nicht mit denselben beschäftigen. Alle Gewerbe, die nicht Polizeigewerbe sind, und nicht zu den freien Gewerben (Maler, Kupferstecher u. s. w.) gehören, hießen Commercialgewerbe.

Digitized by Google

jetzt ist derselbe aber in der österreichischen Monarchie zu keiner besondern Ausdehnung gelangt. Vielmehr beschäftigen sich die Fabriken und Manufakturen hauptsächlich mit solchen Gegenständen, deren Erzeugung ohne Arbeitstheilung den inländischen Bedarf nicht decken, geschweige einen Ausfuhrhandel gestatten würden. Nach den Tafeln der Statistik für 1843 gab es in den österreichischen Provinzen mit Ausschluß Ungarns, Siebenbürgens und der Militärgrenze 7315 Fabriken und Manufakturen; und zwar für Thonwaaren, Steingut, Porzellan 185; für Glas und Spiegel 291; Eisen-, Schmelz-, Hammer-, Puddling- und Walzwerke 993; für Eisenmanufakturwaaren 789; für andere Metalle und Metallwaaren 380; für Holzwaaren 166; für Papier und Tapeten 167; für Baumwollenwaaren 505; für Lein- und Hanfwaaren 132; für gemischte und verschiedene Stoffe 154; für Seide und Seidenwaaren 1073; für Tuch- und Schafwollenwaaren 325; für Leder und andere veredelte Thierprodukte 329; für chemische Erzeugnisse 592; für gegorene und gebrannte Flüssigkeiten 592; für Zucker und Syrupe 101; für Maschinen, Instrumente und andere mechanische Erzeugnisse 195; endlich für Buch- und Steindruckereien 346. Es erscheint daher der fabrikmäßige Betrieb nur auf sehr wenige Gewerbe ausgedehnt, und in dem gedachten Jahre gab es in den obenbezeichneten Provinzen 706,519 Polizei- und Commerzialgewerbe, die seitdem sich noch vermehrt haben.

Inwiefern es vielleicht rechtlich wäre, für die Zukunft die Ausdehnung des fabrikmäßigen Betriebes der Gewerbe auf diejenigen zu beschränken, bei denen er jetzt schon stattfindet, wage ich nicht zu entscheiden, da die Erfindungskraft des menschlichen Geistes unberechenbar ist und sich zuletzt doch immer Bahn bricht, wie dies die Einführung der Maschinen, trotz der zahlreichen Gegner, die sie hatten und noch haben, hinlänglich beweiset. Sie sind einmal da, die Maschinen, sie sind da, die Eisenbahnen, sie werden nicht wieder verschwinden, es ist erfolglos das Schwert zu ziehen gegen sie (Tebeldi S. 277.); und daß gefährlich es sei, das Volk gegen die Maschinen zu erbittern, haben die Luddisten in England und zahlreiche bedauerliche Vorfälle auf dem europäischen Continente sattsam dargethan. Die Maschinen sind und bleiben ein Triumph des menschlichen Geistes, die civilisirte Welt muß sie mit allen ihren Folgen annehmen, und die Ausgleichung der durch sie gestörten Verhältnisse wird und muß sich, es sei früher oder später, zum Wohle der Menschheit vollständig verwirklichen. Wenig von dem Geschwätze der Massen, die erst im schwäbischen rechten Alter zur Einsicht kommen, unterscheidet sich Tebeldi, wenn er in Betreff der Eisenbahnen die abgedroschene Reflexion anstimmt: „Wären einmal die Versendungen nicht so häufig gewesen, denn

Digitized by Google

hätten die Fuhrleute, Wagner, Sattler, Wirthe, Straßenmeister u. s. w. nicht zu dulden gebraucht, daß man sie unnütz mache.“ Sie sind nicht unnütz gemacht worden, wie man sich allerwärts, wo es Eisenbahnen giebt, bündig überzeugen kann. Nach dem Grundsatze, auf der sich die Deklamationen Tebeldis zurückleiten lassen, war auch die Entdeckung des Seeweges um das Cap der guten Hoffnung ein Unglück für Europa, weil dadurch der Handel der italienischen Seestaaten in seiner Blüthe geknickt wurde; war die Erfindung der Buchdruckerei ein Unglück, weil durch sie das Bücherabschreibegewerbe vernichtet wurde; sind sogar gute Landstraßen ein Unglück, weil bei ihrem schlechten Zustande Fuhrleute und Reisende häufiger einkehren, häufiger übernachten mußten, folglich die Wirthe, dann auch die Wagner, Sattler, Hufschmiede und ähnliche Gewerbsleute mehr verdienten.

Die Erwerbsteuer, wie sie in den deutschen und slawischen Provinzen umgelegt ist, erfährt dem bitteren Tadel Tebeldis. (S. 285.) Er schlägt vor, die Ortschaften zum Behufe der Umlegung der Erwerbsteuer in sieben Klassen zu theilen, die höchste 100,000 Menschen und darüber, die niedrigste unter 3125 Menschen. Dann will er die Erwerbszweige in sieben Kategorien getheilt, und sie so nach Kategorie und Einwohnerzahl der Ortsklasse besteuert wissen. Aerzte z. B., die Tebeldi zur zweiten Kategorie rechnet, müßten ihm zufolge zahlen: 200 Gulden in Städten von 100,000 Einwohnern und darüber, 160 in Städten zwischen 50,000 und 100,000 Seelen, 120 in Städten zwischen 25,000 und 50,000, 80 in Städten zwischen 12,500 und 25,000, 60 in Ortschaften zwischen 6250 und 12,500, 50 in Ortschaften zwischen 3125 und 6250, 36 endlich in Ortschaften mit weniger als 3125 Menschen. Dagegen würden seiner Annahme zufolge die Kupferschmiede, bekanntlich eines der einträglichsten Handwerke, in Städten von 100,000 Einwohnern und darüber nur 12 Gulden, und in Ortschaften von weniger als 3125 Menschen nur 4 zu bezahlen haben.

Tebeldi vertheidigt die von ihm vorgeschlagenen Umlagen der Gewerbesteuer folgendermaßen: (S. 289.) „Damit wüßte jeder Gewerbsmann von vornherein, welche Steuern er jährlich zu entrichten habe. Die Vorschreibung, Berechnung und Einhebung der Steuer wäre eine mechanische Arbeit, welcher Jeder gewachsen wäre, der das Lesen, Schreiben und Rechnen verstände. Der Erwerb des Individuum hätte auf die Steuerziffer nicht den geringsten Einfluß zu äußern. Die Zahl der Hülfsarbeiter oder Werkführer, die Beträchtlichkeit des Betriebscapitals, die persönliche Geschicklichkeit des Unternehmens, sein

Digitized by Google

ostensibler Aufwand u. s. w. stünden außer dem Bereich der Steuerbeamten. Die Steuern wären gefestet, wie es die Grundsteuern sind."

Wer sieht nicht ein, daß Tedeldi den möglichen Erwerb, nicht den wirklichen besteuert wissen will? Jeder Erwerbsteuer aber muß, wenn sie gerecht sein soll, der Grundsatz zur Richtschnur dienen, daß die Rente, die der Gewerbsmann aus Arbeit und Capital zieht, besteuert werde. Das geschieht bei Tebeldi's Art der Umlegung durchaus nicht; es wird, wie er ja selbst sagt, „auf den Erwerb nicht die geringste Rücksicht genommen." Aber wenn diese Rücksicht nicht genommen wird, häuft man, abgesehen von jener Forderung der Gerechtigkeit, uneinbringbare Steuern. Advokaten, Amtleute, Agenten und Aerzte werden von ihm gleichgestellt, und sollen das angeführte Maß der Erwerbsteuer je nach der Volkszahl zahlen. Da liegt es ja am Tage, daß in großen Städten Keiner, der nicht ein sehr beträchtliches Vermögen hat, sich dem Berufe eines ausübenden Arztes oder Advokaten zu widmen im Stande sein würde. Denn wie soll der junge Arzt, der Advokat, der seine Praxis erst beginnt und kein oder nur ein sehr geringes Vermögen hat, jährlich an den Staat 200 Gulden Erwerbsteuer zahlen? Es müßte also der ärztliche und anwaltliche Beruf in großen Städten ein Monopol der Reichen werden. Dagegen ist die Umlage der Erwerbsteuer, wie sie in Oesterreich geschieht, dem Grundsatze der Gerechtigkeit angemessen, und wenn man sich auf die Aufrichtigkeit der Gewerbsleute durchaus verlassen könnte, würde die Bestimmung des Steuerbetrages durch die bezüglichen Beamten, welche der Pseudonymus etwas stark mitnimmt, in Wegfall hemmen.

Eben so wenig wie mit der Umlage der Erwerbsteuer ist Tebeldi mit jener der Verbrauchssteuer zufrieden. Die Nothwendigkeit von Verbrauchsteuern wagt er nicht zu bestreiten, sie liegt in der That zu sehr am Tage; auch würde ohne sie das Einkommen der meisten Consumenten gar nicht getroffen werden, während das Einkommen von Grund und Boden durch die Grundsteuer es unmittelbar wird. Eben so wenig ist aber auch zu leugnen, daß die Verbrauchsteuer der Betriebsamkeit und dem Verkehr in manchen Fällen sehr nachtheilig ist. Nach den Systeme der Physiokraten, würde es nur eine einzige Steuer geben, nämlich die Territorialsteuer, welche nach Maaßgabe des vermehrten Staatsbedarfes jedesmal erhöhet werden soll. Aber dieses System ist längst gerichtet, und würde dem Landbesitz in schreckenerregender Art nachtheilig werden. „Wer da räth," heißt es in einen mit Recht geschätztem Werke *), „an die Stelle der Verbrauchsteuer eine Erhöhung der Grundsteuer zu setzen, bedenkt nicht, daß die erstere der Regel

*) Murhard, Theorie und Politik des Handels. II. 305.

Digitized by Google

nach bloß das Einkommen, die letztere (die Erhöhung) dagegen immer zugleich das Capital der Staatsbürger angreift; unbestritten aber ist der Satz, daß die öffentlichen Abgaben nie das Kapital angreifen dürfen, sondern lediglich das reine Einkommen. Jede Abweichung von der Regel droht dem Nationalwohlstande Gefahr, daher schon in solcher Beziehung der Vorschlag Tadel verdient, welcher die Verbrauchssteuer gänzlich abzuschaffen und die dadurch in den Finanzen entstehende Lücke durch Einführung einer neuen oder durch Erhöhung der bisherigen Grundsteuer zu ergänzen räth."

Verbrauchssteuern auf Artikel des Luxus sind freilich denen auf nothwendige Bedürfnisse vorzuziehen, und in diesem Sinne trifft die Steuer in Oesterreich auf dem flachen Lande auch Rum, Arak, Punscheſſenz und süße Liqueure; in Wien, den Provinzialhauptstädten und in Trient auch Wildpret, Seefische, Austern und dergleichen Dinge, welche mehr oder minder überflüssig sind, und gewöhnlich nur von reichen Leuten verzehrt werden. Würde man aber nur Luxusartikel mit der Verbrauchsteuer belegen, so könnte der Ertrag dem Staatsbedürfnisse nicht genügen. Es werden daher stets die Gegenstände von der Verbrauchssteuer getroffen werden müssen, welche zum Wohlleben im weitern Sinne dieses Wortes beitragen, wie Wein, Bier, Branntwein und dergleichen. Sie aber lediglich auf diese Gegenstände beschränken, wie Tebeldi es will (S. 303.), scheint auch nicht rathsam; weil es dem Gebote der Gerechtigkeit widerspricht, daß der Arbeiter, der ein Glas Bier trinkt, Verzehrungssteuer zahle, der Reiche aber nicht, der Austern ist. Auf dem Lande sind in Oesterreich Getreide, Mehl, Gries, Graupen, sind andere nothwendige Lebensbedürfnisse von den Verbrauchssteuern nicht getroffen. Dagegen ist dies zu Wien, in allen Provinzialhauptstädten und in Trient der Fall. Der Grund kann nur sein, weil diese Städte die Mittelpunkte großen Reichthumes, der Sammelplatz von Wohlhabenheit sind, und weil der Verdienst in ihnen leichter und höher ist als in den kleineren Handelsstädten, in den Märkten und Dörfern. Die Verbrauchsteuern sind in Oesterreich von vergleichungsweise neuerm Datum, und es steht zu erwarten, daß die gemachten Erfahrungen einige Abänderung sowohl in Betreff der besteuerten Artikel, als in der Art der Erhebung hervorrufen werden.

In letzterer Beziehung räth Tebeldi die Verzehrungssteuer jener Art, bei der die Vorschießung nothwendig ist, durch die Kleinhändler vorschießen zu lassen, in welchem Falle sie, wie er sagt (S. 304.), auf die wohlfeilste und zuverläßigste Art eingehen würden. Die Zuverläßigkeit würde jedenfalls leiden, denn der Kleinhändler nimmt nur zu häufig von dem Großerzeuger die Waa-

Digitized by Google

ren auf Credit, ist also in vielen Fällen gar nicht fähig die Verbrauchssteuer vorzuschießen. Auch müßte die Ueberwachung, welche Tebeldi bei Brennereien u. s. w. so veratorisch schildert, vervielfältiget werden. Das Fixum, je nach der Volkszahl der Ortschaften veranschlagt, unterliegt gar mannigfaltigen Bedenken. Er will die Verbrauchssteuern von Mehl auch auf jene Ortschaften ausdehnen, die nicht Provinzialhauptstädte sind; und er setzt in solchen Ortschaften, welche weniger als 3125 Menschen zählen, die voraus zu bezahlende Verbrauchssteuer des Mehlhändlers jährlich auf fünfzig Gulden fest. Wie hart würden dadurch nicht diese Ortschaften in jenen Bezirken getroffen, wo das Getreide mit großen Kosten eingeführt werden muß, in Nordtyrol, im böhmischen Erzgebirge und ähnlichen Landstrichen?

Daß die Theorie über einige monopolistisch benutzte Regalien, wie Salz- und Tabakregal, den Stab gebrochen hat, ist eine bekannte Sache. Und so will denn auch Tebeldi (S. 325.) diese Monopole in Oesterreich aufgehoben und durch Verbrauchsauflagen auf ihre Gegenstände derselben ersetzt wissen. Die Praxis spricht aber ganz anders. Ein Monopol gewährt dem Besitzer desselben große und gesicherte Einkünfte; das ist besonders mit dem Salzmonopol der Fall, weil es einen zum Leben schlechthin unentbehrlichen Artikel zum Gegenstande hat. Salz ist fast überall Staatsmonopol, und so lange die Regierungen das sehr große Einkommen davon nicht entbehren können, muß auch dort, wo Privatsalinen geduldet sind, der Salzverkehr sehr beschränkt werden. Ja in manchen Staaten ist es, so z. B. in Sachsen, dem Landbewohner gar nicht einmal frei gestellt, wieviel Salz er kaufen will, sondern er muß bei Strafe eine bestimmte Menge Salzes der Regierung abkaufen, ob er es brauche oder nicht. Wenn die österreichische Regierung, in deren Ländern seit den urältesten Zeiten alles auf oder unter der Erde von der Natur erzeugte Salz ausschließliches Staatseigenthum ist, auf dieses ihr Recht verzichten, und die Gewinnung des Salzes und den Vertrieb desselben freigeben würde, so wäre sie noch immer durch ihre eignen Salzbergwerke und Salinen im Stande, jede Concurrenz auszuschließen, da dieselben vollständig ausreichen, die Monarchie mit diesen so nothwendigen Artikel zu versehen, und auch noch ein Quantum auszuführen, welches unter Umständen gar sehr gesteigert werden könnte. Warum daher Capitalien zu einen Wettkampf verlocken, bei welchen dieselben zu Grunde gehen müßten? Bei der Salzgewinnung ist das so beliebte Axiom, daß der Staat theurer producirt als die Privaten keineswegs anwendbar, da eine sehr lange Erfahrung, z. B. im Salzkammergute von mehr als einen halben Jahrtausend, die zweckmäßigste und ergiebigste Salzproduktion gelehrt

Digitized by Google

hat. Wenn man überdies erwägt, daß die Salzpreise in Oesterreich nichts weniger als drückend, vielmehr wohlfeiler sind als in den übrigen europäischen Staaten, so muß man sich mit dem Salzmonopol der Regierung versöhnen, dessen Ertrag sie nun einmal durchaus nicht entbehren und in keiner Art anderweitig ersetzen kann.

Ein ähnliches Verhältniß findet in Bezug auf das Tabaksmonopol statt, welches die österreichische Regierung in allen außerungarischen Provinzen des Kaiserstaates ausübt. Würden, wenn sie auf dieses Monopol verzichtete, mehr Menschen Beschäftigung und Unterhalt finden, als durch Ausübung desselben? Würde nicht vielmehr mit Freigebung des Tabakshandels ein Mittel wegfallen, Quiescenten aus den Militär- und Beamtenstande zu versorgen? Würde das reine Einkommen, welches die Regierung aus den Tabaksmonopol zieht, und das der Pseudonymus selbst zu $8\frac{3}{10}$ Millionen Gulden anschlägt (S. 301.), eben so zuverlässig durch eine auf die Tabakerzeugung gelegte Verbrauchsteuer erzielt werden? Das ist sehr zu bezweifeln, außer die Tabakerzeugung würde auf einige wenige Fabriken beschränkt bleiben; dann hätten aber diese dasselbe Monopol, wie die Regierung es jetzt hat. Kurz, so lange diese die aus dem Tabakmonopol sich ergebende Ertragssumme nicht entbehren kann, könnte sie zwar die eigene Tabakregie aufgeben, müßte aber, sowohl die Erzeugung, als den Verkehr des Tabakes in so hohem Grade beschränken, daß man in Oesterreich keinen wohlfeileren Tabak haben würde als jetzt, wo die Regierung ihn ohnehin zu mäßigen Preisen verkauft, ja ganz gewiß zu mäßigeren, als Fabriksunternehmer, die nicht nur die Zinsen ihres Capitals, sondern dieses selbst hereinbringen wollten, sie stellen könnten und würden, besonders da dieselben unter obiger nothwendiger Voraussetzung selbst Monopolisten wären, auch die ganze große Verbrauchssteuer von Tabak vorschießen müßten, also auch die Zinsen dieses Vorschußes auf dessen Preis schlagen würden. Endlich ist zu berücksichtigen, daß die Tabakregie des Staates gegen gesundheitsschädliche Beimischungen vollkommene Bürgschaft darbietet, während man von Privatunternehmern nicht dasselbe behaupten kann, wie aus Ländern, in denen die Tabakerzeugung, die Schnupf- und Tabaksfabrikation freigegeben ist, Beweise genug vorliegen.

Das Stempel- und Targesetz vom 27. Januar 1840 mag nicht alle die wohlthätigen Folgen getragen haben, welche man von demselben erwartete. Das giebt kein Recht aber die Regierung anzuschuldigen, daß sie bloß das Interesse der Bemittelten berücksichtigt habe, und daß jenes Gesetz ein Denkmal sei, wie weit die Bedrückung der niedern Stände gehen könne. (Lebeldi S. 338, 344.) Wenn das frühere Stempelgesetz in Betreff der Urkunden über in Geld aus-

Digitized by Google

gedrückte Werthschaften oder anderer Art, jene in den höheren Sätzen, diese vollständig gemildert wurden, und letzterer Milderung gleichartig war: so ist zu bedenken, daß höher gestellte Personen weit öfter Urkunden auszustellen haben als geringe, daß sie daher von der früheren Stempelgebühr, welche in neuen Klassen eine Art Rangordnung der Stände aufstellte, sehr hart getroffen wurden. Uebrigens kann man von der Gerechtigkeit der Regierung mit Zuverlässigkeit erwarten, daß sie die Mißstände, die mit dem Stempel- und Taxgesetze von 1840 verbunden sein und sich durch die Erfahrung kundgegeben haben möchten, in die reiflichste Erwägung zieht und daß deren Abstellung nicht lange auf sich warten lassen wird.

VIII.

Tebeldi verbreitet sich weitläufig über einen Theil der Finanzgeschichte Oesterreichs in der zweiten Epoche der großen Kämpfe gegen die französische Republik und gegen das französische Kaiserreich. Seine unverkennbare Absicht dabei ist, zu beweisen, daß man in Oesterreich jetzt in Betreff der Banknoten auf demselben Wege wandle, wie vor einen Menschenalter in Betreff der Bankozettel, kurz daß man einen Staatsbankerott entgegengehe. Dieses Zweckes halber entstellt er das Gebahren der Nationalbank, verähnlicht es durch diese Entstellung dem Gebahren mit den Bankozetteln, stellt zwei grundverschiedene Zeiten als identisch dar, und sucht dadurch den Credit jener großartigen Anstalt zu erschüttern, wodurch die Annahme der Banknoten erschwert werden müßte.

Um in Beurtheilung der Finanzoperationen, die in Folge der durch die französische Revolution veranlaßten Kriege vollzogen wurden, gerecht zu sein, darf man nie aus den Augen verlieren, daß die fortgesetzte immer steigende Nothwendigkeit, riesenhafte Geldsummen zur Fortführung des Kampfes aufzubringen, niemals zuvor sich in ähnlicher Ausdehnung kundgegeben hatte, daß daher in diesem Betreff weder Regierungen noch Geldmänner die erforderliche Erfahrung besaßen, um Mißgriffe zu vermeiden. Ja was uns als Mißgriff erscheint, war zur Zeit ein Nothschritt, geboten durch unausweichliche und dringende Staatsnothwendigkeit.

Auch auf einen anderen sehr wichtigen Umstand muß Rücksicht genommen werden. Die Geldverhältnisse Europas waren bereits in Verwirrung gerathen, als die allmälige Entwerthung der

Digitized by Google

Bankozettel in Oesterreich begann. In Frankreich hatte sich das Geld in Folge der außerordentlichen Contributionen, die es in allen Ländern, wohin es seine Waffen trug, ausschrieb, ungewöhnlich vermehrt. In Oesterreich aber, in Ermangelung solcher Contributionen, hatten sich die edlen Metalle sehr vermindert, weil seine Heere, die in den Niederlanden, am Rhein, Main und Donau, in Italien kämpften, in baaren Gelde bezahlt werden mußten, welches nicht wieder zurückfloß, sondern verloren war. Dasselbe war in Großbrittanien der Fall, welchem nicht nur die Führung des Krieges zu See und Land ungeheuere Summen kostete, sondern das auch seine Verbündeten mit Darlehen unterstützte. Diese Verminderung des Geldes in beiden Reichen hatte ähnliche Folgen. Oesterreich stellte die Einwechselung der Bankozettel gegen klingende Münze in den ersten Monaten des Jahres 1797 ein; während im Februar 1797, vorläufig durch Geheimrathsbefehl, die Baarzahlungen der Bank von England eingestellt wurden, und auch länger als zwanzig Jahre eingestellt blieben.

Die Kriege der Jahre 1798 und 1800 forderten große Summen klingender Münze für die in Süddeutschland, in der Schweiz und in Italien kämpfenden österreichischen Heere, und es verminderten sich daher die noch in der Monarchie vorhandenen edlen gemünzten Metalle in einem bedeutenden Grade. Diese Verminderung machte sich so außerordentlich fühlbar, daß die Regierung sich genöthigt sah, nun auch Bankozettel von ein und von zwei Gulden (bisher hatten die kleinsten Bankozettel auf fünf Gulden gelautet), und auch eine geringhaltige silberne Scheidemünze auszugeben. Es begann die Herrschaft des Papiergeldes; die Bankozettel wurden vermehrt, mußten vermehrt werden, je nachtheiliger sich ihr Cours gegen Gold und Silber stellte, während die Bedürfnisse der Regierung stiegen, und je schwieriger, ja unmöglich es wurde, sich Metallgeld durch Anleihen zu verschaffen. Aus der Vermehrung wurde kein Geheimniß gemacht, vielmehr die Zahl der umlaufenden Bankozettel periodisch öffentlich bekannt gegeben.

Die Kriege von 1805 und 1809 nahmen abermals ungeheure Summen in Anspruch, und um die Franzosen nicht nach geschlossenen Frieden längere Zeit im Lande zu haben, mußten die von ihnen ausgeschriebenen und rückständigen Contributionen von der Regierung um jeden Preis schnell in Metallgeld bezahlt werden, und wurden es auch. Aber die Masse edler Metalle, die dadurch hingegeben wurde, um nie wieder zu kehren, verminderte die Mittel der Regierung, den Bankozetteln bessere Geltung zu verschaffen. Und da in beiden Kriegen große Provinzen abgetreten wurden, flossen sämmtliche Bankozettel, die von den neuen Inhabern des vordem österreichischen Ländern außer Umlauf gesetzt wurden,

Digitized by Google

nach der kleiner gewordenen Monarchie zurück, vermehrten da die Masse des umlaufenden Papiergeldes schnell und außer allem Verhältniß, und die nothwendige Folge war eine gleichfalls außer allem Verhältnisse stehende Entwerthung.

Der Gang der Dinge war also ein nothwendiger, weil alle Kriege, welche Oesterreich im letzten Jahrzehend des vorigen Jahrhundertes und im ersten des gegenwärtigen führte, zuletzt unglücklich abliefen und eben darum sowohl den Vorrath an edlen Metallen, den es besaß, gewaltig leerten, als auch seinen Credit auf dem Geldmarkte Europas erschütterten. In England war es die Bank, welche durch die erwähnte Einstellung ihrer Baarzahlungen in den Stand gesetzt wurde, der Regierung während des langen Krieges große Dienste zu leisten. In Oesterreich gab es keine Anstalt wie die Bank von England, und so mußten die Bankozettel, die ursprünglich nur zur Erleichterung des Verkehrs gedient hatten, in Papiergeld verwandelt werden. Es war dasselbe ein nothwendiges Rettungsmittel des durch äußere Gewalt mit Untergang bedrohten Staates.

Vor Allem muß man sich die eigentliche Natur des Papiergeldes klar machen, und dann wird man auch einsehen, daß das Rettungsmittel, zu welchem die österreichische Regierung greifen mußte, und welches, weil es Rettungsmittel, zugleich Rechtspflicht und Berechtigung war, auch sonst auf dem Boden des Rechtes ruhte.

Papiergeld im eigentlichen Begriffssinn ist keineswegs Verstellungszeichen des aus edlen Metallen geprägten Geldes, sondern ist selbst Geld, ist gleich den Münzen aus Gold und Silber ein Vorstellungszeichen von Werthen. Was Vorstellungszeichen von Geld ist, das selbst kann nur höchst uneigentlich Geld genannt werden. Daher sind die Noten der Banken, welche auf jedesmaliges Verlangen von diesen in klingender Münze eingewechselt werden müssen, kein Geld, sondern nur Erleichterungsmittel des Geldverkehrs. Die Noten der englischen Bank, der österreichischen Nationalbank, der Leipziger Bank, die sächsischen, die preußischen Cassenanweisungen sind wohl sämmtlich von Papier, sind aber keineswegs Papiergeld, und werden nur im gewöhnlichen Leben so genannt.

Gold und Silber können eine der Eigenschaften, die diesen Metallen die Würde von Geld verschafft haben, einbüßen, nämlich die Seltenheit und das Quantum der Arbeit, das zu ihrer Förderung aus dem Schooße der Erde sowie zu ihrer Reingewinnung aus Erzen erforderlich ist. Nach der Entdeckung von Amerika

Digitized by Google

würde Europa einen noch ungleich großen Zufluß dieser Metalle erlangt haben, wenn die Spanier mit allen jetzigen Mitteln der Chemie ausgerüstet gewesen wären. Jetzt noch werden die Schlacken, welche sie wegwarfen, nach England verschifft und mit Gewinn ausgebeutet. Das Kupfer ist ein vergleichungsweise seltenes Metall bis jetzt gewesen. In dem fünften Welttheile wird es mühelos und in Staunen erregender Menge gewonnen, hat daher seine bisherige Seltenheit eingebüßt. Nichts bürgt, daß nicht Gold und Silber dasselbe Schicksal irgend einmal erfahren. Dann haben diese Metalle in der That eine der wesentlichen Eigenschaften, die sie zu Geld eignen, verloren; dann tritt der Zwang ein, zu anderen Werthzeichen Zuflucht zu nehmen, und jene nur noch zur Scheidemünze zu verwenden.

Da die produktive Bodenfläche eines Landes dessen sicherster Reichthum ist, wäre ein neues Werthzeichen, ein neues Geld, das nicht von dessen eigenem Produktionswerthe wie das Geld aus edlen Metallen abhinge, am besten auf diese Bodenfläche zu gründen. Als kleinste Einheit wäre vielleicht ein Quadratfuß anzunehmen, und die kleinste Einheit des neuen Geldes wäre das Werthzeichen für diesen Quadratfuß. Die 98 Millionen niederösterreichischen Joche, welche die produktive Bodenfläche der Monarchie bilden, würden, das Joch zu 1600 Wiener Quadratklafter, die Quadratklafter zu 36 Quadratfuß, und das Werthzeichen des Quadratfußes als kleinste Einheit Heller genannt, dann zwei Heller auf den Pfennig, vier Pfennige auf den Kreuzer, sechzig Kreuzer auf den Gulden gerechnet, — 5,,644800,000000 Quadratfuß geben, welche nach der Annahme durch eben so viele kleinste Werthzeichen, Heller genannt, also durch 11,760 Millionen Gulden*) vorgestellt wären. Die Erfahrung würde dann lehren, wie viele Werthzeichen von der Regierung ausgegeben werden müßten, um dem Verkehre zu genügen. Gesetzt es wären 600 Millionen Gulden einschließlich der Scheidemünze erforderlich, so wären diese Werthzeichen durch die produktive Bodenfläche beinahe zwanzigfach gedeckt. Da für größere Werthzeichen Papier das zweckmäßigste Material ist, nennen wir sie denn auch Papiergeld.

Das so gedeckte Papiergeld eines Landes wird ganz die Natur des jetzigen Metallgeldes annehmen, und letzteres nur als Scheidemünze noch zum Bedürfnisse machen, sobald das Land völlig isolirt ist. Wenn es aber das nicht ist, und in den benachbarten Ländern Metallgeld herrscht, bedarf es des gemünzten Gel-

*) Da der Geldwerth der von der produktiven Bodenfläche in der österreichischen Monarchie erzeugten Naturalien an 1300 Millionen Gulden beträgt, ist die oben ausgedrückte Summe nichts weniger als zu hoch.

Digitized by Google

des des auswärtigen Handels wegen. Ja würden auch alle europäischen Staaten über ein gleichförmiges in ihnen allen sowie Silber und Gold geltendes Papiergeld übereinkommen, so hätten sie doch diese edlen Metalle wegen des Handels mit den außereuropäischen Völkern nothwendig.

Das eben geschilderte echte Papiergeld, mehr als hinlänglich durch die protuktive Bodenfläche eines Landes gedeckt, und als Werthzeichen eines Theiles dieser Bodenfläche ausgegeben, ist noch von keiner Regierung geschaffen worden, und wird auch wahrscheilich nicht eher geschaffen werden, als bis einmal die eiserne Nothwendigkeit es gebieten wird. Vielmehr ist das Papiergeld, welches Europa kennt, immer und überall aus solchen Noten entstanden, welche ursprünglich nur zur Erleichterung des Geldverkehrs in geringer Zahl ausgegeben wurden, und zwar nach dem Grundsatz, daß dieselben auf jedesmaligen Verlangen von dem betreffenden Cassen für klingende Münze eingewechselt werden sollten. Das durch ein Zusammentreffen übergewaltiger ungünstiger Ereignisse veranlaßte Verschwinden der gemünzten edlen Metalle machte die Vermehrung der verminderten Circulationsmittel nothwendig, und die durch anderweitige Staatsnothwendigkeit gebotene Steigerung dieser Vermehrung führte zugleich die Unmöglichkeit jener Answechselung herbei. So ging es in Rußland, so in Oesterreich; die Bankozettel erhielten einen Zwangscours, wurden eben dadurch Stellvertreter der gemünzten edlen Metalle, versahen deren Dienste, und hießen Papiergeld, obschon sie streng genommen das keineswegs waren. Denn Geld ist selbstständiges Werthzeichen, es möge von Papier oder Gold und Silber sein. Die Bankozettel hatten nicht den Charakter selbstständiger Werthzeichen, sondern waren nur Surrogat des mangelnden Metallgeldes. Da es offenbar unter die Befugnisse der Staatsgewalt gehört, sobald unabwendbare Nothwendigkeit eintritt, eine neue Art Geldes zu schaffen; so kann man ihm auch das geringere Recht nicht absprechen, das nämlich, wenn die Rettung des Staates und die Pflicht der Aufrechthaltung des Verkehres es fordert, das mangelnde Metallgeld durch ein Surrogat bis zur Grenze des Bedarfes zu ersetzen.

Wie nun war dieses Surrogat, das man Papiergeld nannte, abschon es dies im strengsten Sinne nicht war, in Oesterreich gedeckt? Darauf möge Watterroth*) antworten, welcher sagt: „Staats-Papiergeld ist ein Vorstellungszeichen der nach einen gesetzlichen Münzfuße ausgeprägten Staatsmünze; es ist ein Noth-

*) Politische Vorlesungen über Papiergeld und Bankozettel in Hinsicht auf das Patent von 24. Februar 1811.

Digitized by Google

und Hülfsmittel, daß bei außerordentlichen Bedürfnissen die Einkünfte ersetzt, welche die Staatsverwaltung nicht durch Steuern aus einen an Münze erschöpften innern Geldumlaufe ziehen kann. Die Summe des vom Staate zu diesem Zwecke ausgegebenen Papiergeldes stellt also jene Summe vor, welche der Staat durch Steuern von den Nationaleinkünften mittelst einer gerechten Vertheilung unter die einzelnen Glieder zu erheben berechtigt war. Jedes vom Staate für Bedürfnisse ausgegebene Papiergeld ist also, unter was immer für Titeln und Förmlichkeiten es bekannt sein mag, im Grunde ein Steuerschein: folglich stellt es eine Forderung des Staates, und eine Schuld der Nation oder Unterthanen vor. Die Größe der Summe des Papiergeldes, welche der Staat auszustellen berechtigt ist, wäre gleich der Größe des nöthigen Aufwandes, den die Finanzverwaltung durch den höchstmöglichsten Ertrag der Steuern nicht bedecken könnte; und die wirklich ausgestellte Summe ist gleich der Größe des Deficits in den Einkünften und der Größe des angewachsenen Rückstandes der Steuern." Da nun die ganze Nation für den unerläßlich gebotenen Staatsaufwand sowie für den angewachsenen Rückstand der Steuern, und jeder Einzelne mit seinem ganzen Vermögen für den auf ihn entfallenden Theil zu stehen verpflichtet ist, haftete für das Surrogat des Metallgeldes, für die Bankozettel nämlich, welche die Regierung auszugeben sich gezwungen sah, der gesammte Nationalreichthum der österreichischen Monarchie."

Metallgeld und Papier als Surrogat desselben gleichen Todfeinden; jenes ist der Stärkere, wenn letzteres nicht in einem dem bloßen Cirkulationsbedarf angemessenem Verhältnisse festgehalten wird. Diese Festhaltung war in Oesterreich eine Unmöglichkeit, weil die Nothwendigkeit ungeheurer Kriegsrüstungen folglich ungeheurer Ausgaben zur Vermehrung der Bankozettel nöthigte. Also unterlagen diese, erfuhren gegen Metallgeld eine immer größere Entwerthung, welche zuletzt auf einen nicht mehr zu ertragenden Grad stieg, und die Regierung zur durchgreifenden Maßregel veranlassen mußte und auch wirklich veranlaßt hat.

Wenn Oesterreich zur Zeit, als die unglücklichen Kriege gegen Frankreich es in bittere Finanznoth stürzten, ein so festes und mächtiges Institut gehabt hätte, wie Großbritanien es in seiner Bank von England hatte, und wie die österreichische Monarchie es jetzt in seiner gediegnen und unerschütterlichen Nationalbank besitzt: so würde, trotz jener unglücklichen Kriege nie eine so tiefe Zerrüttung des Finanzwesens habe eintreten können, wie sie in Ermangelung eines solchen Institutes eingetreten ist. Dasselbe hätte vor den traurigen Folgen eines allgemeinen Mißcredites bewahrt, indem es gesucht haben würde, die Summe des Papier-

Digitized by Google

geldes in einem möglichst gleichen Verhältnisse zur Nachfrage zu erhalten. Mochte dies auch, weil die Ergebnisse der Kriege leider in Abtretung großer Provinzen und in außerordentlicher Verminderung der edlen Metalle Oesterreichs bestanden, nicht vollständig gelungen sein, wie es auch in England nicht vollständig gelang: so hätte das Uebel doch eine beträchtliche Verringerung erfahren, und schon das wäre für die Monarchie eine große Wohlthat gewesen. Das Dasein eines so kräftigen, festen und weise geleiteten Institutes, wie die österreichische Nationalbank, sichert die Monarchie vor jedweder Wiederkehr der Bankozettel.

Nach dem unglücklichen Kriege von 1809 erfuhren die Bankozettel zunehmende Entwerthung gegen Metallgeld. Aber noch immer verzweifelte die Regierung nicht, durch allmälige Tilgung der Bankozettel ihren Cours zu heben, und einen immer größeren Betrag derselben aus dem Umlaufe zu entfernen, bis der Ueberrest dem Umlaufsbedarfe gleichgekommen und sich al pari mit den guten Gelde gestellt. Die von Tebeldi (S. 38 u. ff.) bitter getadelten Patente erschienen im Februar und September des Jahres 1810; sie hätten indeß jenen Zweck erreichen können, wenn nicht die Geldverhältnisse aus Gründen, über welche die Regierung keine Macht hatte, die Wendung zum Schlimmsten genommen haben würden. Niemand glaubte trotz der Vermählung der Erzherzogin Marie Louise mit dem Kaiser von Frankreich an eine lange Dauer des Friedens, welche jedenfalls unerläßlich war, um die in jenen Patenten kundgemachten Maßregeln durchzuführen. Es fehlte daher an jedwedem Vertrauen, daß die Regierung im Stande sein werde, ihre Absicht einer stetigen und ausgiebigen Verminderung der Bankozettel zu verwirklichen. Sie verloren immer mehr gegen Silbergeld, und um so mehr, eine je größere Menge Bankozettel aus den durch den Wiener Frieden abgetretenen Provinzen zurückströmte. Man fürchtete eine ähnliche Entwerthung, wie die französischen Assignate sie erfahren hatten. Der Mißcredit stieg immer höher, die Course sanken in reißender Schnelligkeit immer tiefer. Es wurde Pflicht der Regierung, den Plan einer allmäligen Tilgung der Bankozettel aufzugeben, und sie gegen eine Summe von Werthzeichen, oder vielmehr Vorstellungszeichen des Metallgeldes einzuziehen, welche dem Circulationsbedarf der Monarchie entsprach.

Am 15. März 1811 wurde in der ganzen Monarchie gleichzeitig das Finanzpatent vom 20. Februar kund gemacht. Von welchen richtigen Ansichten die Regierung dabei sich leiten ließ, ergiebt sich aus dem Eingange, den Tebeldi (S. 43.) verstümmelt, wie es seinem Zwecke paßte. Es lautete aber gedachter Eingang:

„Unausgesetzt mit der Wohlfahrt Unserer Unterthanen be-

Digitized by Google

schlüsset, haben wir auf das Papiergeld (Bankozettel) Unsere besondere Aufmerksamkeit vorlängst gerichtet, Uns nicht allein in dem Patente vom 26. Hornung 1810 des Rechtes, solches zu vermehren, begeben, sondern auch die allmälige Verminderung des bereits bestehenden Papiergeldes und die hierdurch mögliche Gleichstellung desselben zu dem Metallgelde, durch die in dem besagten Patente enthaltenen Maßregeln fürgedacht. In dieser Gemäßheit haben Wir auch in den zwei Patenten vom 8. September v. J. den zehnten Theil sowohl von dem unbeweglichem als beweglichem Stammvermögen Unserer Unterthanen in Anspruch genommen. So schwer auch diese Maßregeln, bei welchem Wir jedoch die möglichste Schonung eintreten ließen, Unserm Vaterherzen gefallen sind, so wenig fanden Wir doch Unsere landesväterlichen Absichten hierdurch erreicht. Durch eine Verkettung von Umständen, woran wir keinen Theil tragen, verschlimmerten sich die Kurse statt sich zu bessern, schwankte die Valuta des Papiergeldes immer mehr, änderte sich beinahe von einem Tage zum andern in eben so großen als ungeregelten Sprüngen, und sank durch einige Tage gegen das Metallgeld schon zu mehr als 1200. Diesem über Alles verderblichen, das Privateigenthum erschütternden, die Industrie hemmenden, alle gesellschaftlichen Verhältnisse störenden, Mißtrauen und Unmuth erregenden Schwanken Einhalt zu thun, Unseren Unterthanen, ungehindert des so tief erfolgten Sinkens der Bankozettel, einem im Vergleiche dieses Sinkens höheren Werth derselben zu sichern, hierdurch den Wohlstand Unserer Unterthanen aufrecht zu erhalten, und dem Sturze ihres Vermögens wirksam zu begegnen: ist der Gegenstand und das theuerste Augenmerk Unserer landesväterlichen Sorgfalt. Wir hätten zwar gewünscht, durch eine allmälige Verminderug des Papiergeldes das Gleichgewicht zwischen demselben und dem Metallgelde nach und nach herzustellen, und hindurch die gewünschte Ordnung ohne Hemmung und soviel nur immer möglich ohne Störung und Veränderung der Privatverhältnisse herbeizuführen. Darauf waren Unsere landesväterlichen Absichten bei Erlassung der Patente von 26. Hornung und 8. September 1810 gerichtet, hierauf beruhte das von Uns angenommene Finanzsystem. Allein die eingetretene Verkettung von Umständen macht die Ausführung dieses auf eine allgemeine Verbesserung berechneten Systems nicht mehr zulässig, sie erheischt nunmehr eine eben so schleunige als ergiebige und gleich auf der Stelle wirksame Hülfe, und gebietet die Ergreifung einer hierauf beruhenden großen Maßregel, ohne allen Zeitverlust, um auf der einen Seite das Papiergeld in das zum Verkehr erforderliche Verhältniß schnell zurückzudrängen, und auf der andern Seite jeder Stockung vorzubeugen, und unseren Unterthanen

Digitized by Google

die anerkannte Wohlthat des an und für sich für Industrie überaus wichtigen nur allein durch Uebermaß schädlichen Papiergeldes nicht zu entziehen. Dieses Mittel haben Wir in sogleicher Beschränkung der dermaligen in 1,060,798,753 Gulden bestehenden Masse des Papiergeldes auf eine dem Bedürfnisse des inneren Umlaufes und Verkehres angemessenen Summe und in gehöriger Fundirung derselben aufgefunden. Wir vermögen zwar selbst diese verminderte Masse des Papiergeldes nicht sogleich zu realisiren. Allein nebstdem, daß dieses bei der sogleich erfolgenden Herabsetzung des Papiergeldes auf den zum inneren Umlauf nöthigen Betrag nicht nothwendig ist, werden Unsere Unterthanen in der Verminderung selbst, in der Fundirung des verbleibenden Papiergeldes und in der hieraus hervorgehenden allmäligen Tilgung der Auswechselung selbst dieses so sehr verminderten Betrages eine um so größere Beruhigung und Sicherheit finden, als nur hierdurch allein die Privatverhältnisse in Ordnung gebracht, die von den Interessen ihrer Kapitalien oder von bestimmten Renten lebenden Menschen von Verarmung gerettet, Nationalwohlstand und Industrie erhalten und neu belebt werden können."

Die in diesem Eingange des Patentes vom 10. Hornung 1811 zum Grunde gelegten Grundsätze waren richtig, und jedenfalls die einzigen, deren Befolgung größerem Unheil vorbeugen konnte. Die Bankozettel wurden demnach auf den fünften Theil ihres Nennwerthes herabgesetzt, mußten nach diesem Betrage in Einlösungsscheine ausgewechselt werden, und diese sollten vom 1. Februar 1812 das einzige Papiergeld in den österreichischen Staaten sein. Zugleich wurde zugesichert, daß nicht mehr Einlösungsscheine im Umlauf gesetzt würden, als zur Einwechselung der Bankozettel nach dem fünften Theile ihres Werthes erforderlich, daß sonach die Summe der Einlösungsscheine sich in keinem Fall höher als auf 212,159,750 Gulden belaufen werde. „Selbst diese Summe," sagte §. 6 des Patentes, „werden wir allmälich zu vermindern bedacht sein, und so wie Wir die Einlösungsscheine eigends unter die Garantie der Erbstaaten setzen, so werden Wir über die Maßregeln wegen Fundirung, allmäliger Tilgung des Papiergeldes und Gründung eines Amortisationsfonds, sobald Wir diesen Gegenstand in Ungarn bei dem von Uns demnächst auszuschreibenden, und in Siebenbürgen bei dem schon versammelten Landtage gehörig auseinandergesetzt und abgethan haben werden, die näheren Bestimmungen in einem eigenen Patente festsetzen Schon jetzt aber erklären Wir Unseren treuen Unterthanen, daß der vom Verkaufe der geistlichen Güter eingehende Kaufschilling zu Tilgung des Papiergeldes festgesetzt bleibt, und daß Wir überhaupt auf das Sorgsamste bedacht sein werden, dem

Digitized by Google

schlüsse, haben wir auf das Papiergeld (Bankozettel) Unsere besondere Aufmerksamkeit vorlängst gerichtet, Uns nicht allein in dem Patente vom 26. Hornung 1810 des Rechtes, solches zu vermehren, begeben, sondern auch die allmälige Verminderung des bereits bestehenden Papiergeldes und die hierdurch mögliche Gleichstellung desselben zu dem Metallgelde, durch die in dem besagten Patente enthaltenen Maßregeln fürgedacht. In dieser Gemäßheit haben Wir auch in den zwei Patenten vom 8. September v. J. den zehnten Theil sowohl von dem unbeweglichem als beweglichem Stammvermögen Unserer Unterthanen in Anspruch genommen. So schwer auch diese Maßregeln, bei welchem Wir jedoch die möglichste Schonung eintreten ließen, Unserm Vaterherzen gefallen sind, so wenig fanden Wir doch Unsere landesväterlichen Absichten hierdurch erreicht. Durch eine Verkettung von Umständen, woran wir keinen Theil tragen, verschlimmerten sich die Kurse statt sich zu bessern, schwankte die Valuta des Papiergeldes immer mehr, änderte sich beinahe von einem Tage zum andern in eben so großen als ungeregelten Sprüngen, und sank durch einige Tage gegen das Metallgeld schon zu mehr als 1200. Diesem über Alles verderblichen, das Privateigenthum erschütternden, die Industrie hemmenden, alle gesellschaftlichen Verhältnisse störenden, Mißtrauen und Unmuth erregenden Schwanken Einhalt zu thun, Unseren Unterthanen, ungehindert des so tief erfolgten Sinkens der Bankozettel, einem im Vergleiche dieses Sinkens höheren Werth derselben zu sichern, hierdurch den Wohlstand Unserer Unterthanen aufrecht zu erhalten, und dem Sturze ihres Vermögens wirksam zu begegnen: ist der Gegenstand und das theuerste Augenmerk Unserer landesväterlichen Sorgfalt. Wir hätten zwar gewünscht, durch eine allmälige Verminderug des Papiergeldes das Gleichgewicht zwischen demselben und dem Metallgelde nach und nach herzustellen, und hindurch die gewünschte Ordnung ohne Hemmung und soviel nur immer möglich ohne Störung und Veränderung der Privatverhältnisse herbeizuführen. Darauf waren Unsere landesväterlichen Absichten bei Erlassung der Patente von 26. Hornung und 8. September 1810 gerichtet, hierauf beruhte das von Uns angenommene Finanzsystem. Allein die eingetretene Verkettung von Umständen macht die Ausführung dieses auf eine allgemeine Verbesserung berechneten Systems nicht mehr zulässig, sie erheischt nunmehr eine eben so schleunige als ergiebige und gleich auf der Stelle wirksame Hülfe, und gebietet die Ergreifung einer hierauf beruhenden großen Maßregel, ohne allen Zeitverlust, um auf der einen Seite das Papiergeld in das zum Verkehr erforderliche Verhältniß schnell zurückzudrängen, und auf der andern Seite jeder Stockung vorzubeugen, und unseren Unterthanen

Digitized by Google

die anerkannte Wohlthat des an und für sich für Industrie überaus wichtigen nur allein durch Uebermaß schädlichen Papiergeldes nicht zu entziehen. Dieses Mittel haben Wir in sogleicher Beschränkung der dermaligen in 1,060,798,753 Gulden bestehenden Masse des Papiergeldes auf eine dem Bedürfnisse des inneren Umlaufes und Verkehres angemessenen Summe und in gehöriger Fundirung derselben aufgefunden. Wir vermögen zwar selbst diese verminderte Masse des Papiergeldes nicht sogleich zu realisiren. Allein nebstdem, daß dieses bei der sogleich erfolgenden Herabsetzung des Papiergeldes auf den zum inneren Umlauf nöthigen Betrag nicht nothwendig ist, werden Unsere Unterthanen in der Verminderung selbst, in der Fundirung des verbleibenden Papiergeldes und in der hieraus hervorgehenden allmäligen Tilgung der Auswechselung selbst dieses so sehr verminderten Betrages eine um so größere Beruhigung und Sicherheit finden, als nur hierdurch allein die Privatverhältnisse in Ordnung gebracht, die von den Interessen ihrer Kapitalien oder von bestimmten Renten lebenden Menschen von Verarmung gerettet, Nationalwohlstand und Industrie erhalten und neu belebt werden können."

Die in diesem Eingange des Patentes vom 10. Hornung 1811 zum Grunde gelegten Grundsätze waren richtig, und jedenfalls die einzigen, deren Befolgung größerem Unheil vorbeugen konnte. Die Bankozettel wurden demnach auf den fünften Theil ihres Nennwerthes herabgesetzt, mußten nach diesem Betrage in Einlösungsscheine ausgewechselt werden, und diese sollten vom 1. Februar 1812 das einzige Papiergeld in den österreichischen Staaten sein. Zugleich wurde zugesichert, daß nicht mehr Einlösungsscheine im Umlauf gesetzt würden, als zur Einwechselung der Bankozettel nach dem fünften Theile ihres Werthes erforderlich, daß sonach die Summe der Einlösungsscheine sich in keinem Fall höher als auf 212,159,750 Gulden belaufen werde. „Selbst diese Summe," sagte §. 6 des Patentes, „werden wir allmälich zu vermindern bedacht sein, und so wie Wir die Einlösungsscheine eigends unter die Garantie der Erbstaaten setzen, so werden Wir über die Maßregeln wegen Fundirung, allmäliger Tilgung des Papiergeldes und Gründung eines Amortisationsfonds, sobald Wir diesen Gegenstand in Ungarn bei dem von Uns demnächst auszuschreibenden, und in Siebenbürgen bei dem schon versammelten Landtage gehörig auseinandergesetzt und abgethan haben werden, die näheren Bestimmungen in einem eigenen Patente festsetzen Schon jetzt aber erklären Wir Unseren treuen Unterthanen, daß der vom Verkaufe der geistlichen Güter eingehende Kaufschilling zu Tilgung des Papiergeldes festgesetzt bleibt, und daß Wir überhaupt auf das Sorgsamste bedacht sein werden, dem

Digitized by Google

Amortisirungsfond angemessene und ergiebige Zuschüsse zu verschaffen."

In der Verheißung des Kaisers, daß die Summe der Einlösungsscheine sich auf keinem Falle höher belaufen werde als auf 212,159,750 Gulden, hatte das Publikum eine Bürgschaft gegen Vermehrung dieses neuen Papiergeldes. Da ferner die ebengenannte Summe nur dem Circulationsbedarf entsprach, so hätte die neue Währung sich mit dem Conventionsgelde gleichstellen sollen. Das geschah nicht, vielmehr bekam das neue Papiergeld sofort einen nachtheiligen Curs.

Tebeldi (S. 77.) erblickt den Grund dieser bedauerlichen Erscheinung darin, daß die Regierung dem Patente vom 20. Hornung 1811 den, wie er sagt „willkürlichen" Kurs von 500 zum Grunde gelegt hatte. Dieser Kurs war keineswegs ein willkürlicher, denn die Regierung hatte sich überzeugt, daß wirkliche Nachfrage nach großen Summen Bankozettel ihn so stellte, während die Erhöhung über dieses Maß die Wirkung zufälliger Umstände, theils aber und hauptsächlich die Wirkung einer alle und jede Grenze übersteigenden Agiotage war, bloßer Wetten in ungeheuren Summen auf das Verschlimmern des Kurses, wodurch Viele zu plötzlichem Reichthum gelangten, während eine noch größere Zahl verarmte. Ausdrücklich hieß es im Eingange des Patentes, daß die Regiernng „ungehindert des so tief erfolgten Sinkens der Bankozettel, den Unterthanen einen im Vergleiche dieses Sinkens höheren Werth derselben zu sichern beabsichtige, um dadurch den Wohlstand der Unterthanen aufrecht zu erhalten, und dem Sturze ihres Vermögens wirksam zu begegnen." Diese Absicht wäre ganz verfehlt worden, wenn die Regierung den Kurs von 800, den Tebeldi als Norm aufstellt, zum Grunde gelegt hätte. Auch würde dann die Summe der Einlösungsscheine nicht 212 Millionen, sondern nur 132 Millionen betragen haben, welche Summe dem Bedürfnisse des inneren Umlaufes und Verkehres durchaus nicht angemessen gewesen wäre.

Keineswegs lag die Ursache, daß die Einlösungsscheine alsbald einen nachtheiligen Kurs erhielten, darin, daß dem Patente der Kurs von 500 zum Grunde gelegt war. Diese Erscheinung würde wahrscheinlich auch eingetreten sein, wenn sie den Kurs von 800 zum Grunde gelegt haben möchte. Denn mit dem Patente konnten die Bankozettel nicht gleichzeitig in Einlösungsscheine ausgewechselt werden, weil diese noch nicht verfertigt waren. Die ungeheure Masse von Bankozetteln blieb, und gerade weil ihr Werth von der Regierung herabgesetzt wurde, mußten sie gegen das Silbergeld nothwendig noch mehr verlieren, und um so mehr hätten sie verlieren müssen, je tiefer sie herabgesetzt worden wären. Würden

Digitized by Google

dagegen die Bankozettel mit einem Male dem Verkehr haben entzogen werden können, und wären an ihrer Stelle die 212 Millionen Einlösungsscheine sofort getreten, so hätte sich die Verringerung des Circulationsmittel alsbald so einschneidend fühlbar gemacht, daß die neue Währung dem Metallgelde gleich gestanden hätte, oder doch nur sehr wenig verloren haben würde. Das vorschriftmäßige Rechnen in neuer Valuta, während man diese Valuta nicht hatte, konnte unmöglich hindern, daß man etwas Anderes berücksichtigte, als die von der Regierung erfolgte Herabsetzung der Bankozettel, wegen welcher Herabsetzung sie, da sie dem Verkehr nicht entzogen waren, noch tiefer sanken. Unverzüglich nach Erscheinen des Patentes schlugen die Preise der Wohnungsmiethen, der Nahrungsmittel, der übrigen Waaren außerordentlich auf, was natürlich auf dem Kurs nachtheilig zurückwirken mußte. Die Agiotage erhielt wo möglich eine noch größere Ausdehnung als vor dem Patente, und konnte durch alle Maßregeln, welche die Regierung gegen sie ergriff, nicht im Zaume gehalten werden. Sie machte die herrschende Seltenheit des Metallgeldes zu einer ungleich größeren Calamität, als dieselbe ohnehin war. Im Juli 1811 zahlte man für 100 Gulden Metallgeld 1400, ja sogar 1600 Gulden an Bankozetteln nach ihrem Nominalwerthe.

Als mit dem 15. Juli 1811 die Hinausgabe von Einlösungsscheinen zu 100 Gulden begann und zugleich die Bankozettel zu 500 Gulden, die es für 200 Millionen Gulden im Nominalwerth gab, vom 15. August an außer Umlauf erklärt wurden, besserte sich der Kurs. Schon im Anfange des August wurde die Abnahme der bisher im Umlaufe gewesenen Bankozettel sehr merklich. Vom 15. August wurden die Einlösungsscheine zu 20 Gulden ausgegeben, und zugleich die Bankozettel im Nominalwerth von 100 Gulden vom 15. September an außer Kurs gesetzt. Das Schwanken des Kurses dauerte zwar fort, neigte sich aber immer mehr zum Besseren. Als auch die Einlösungsscheine, die auf geringere Beträge als 20 Gulden lauteten, ausgegeben wurden, und die Bankozettel immer mehr verschwanden, zeigte sich schon Ende November 1811 Mangel an Papiergeld, und der Kurs der neuen Währung, die im Juli 354 gewesen, besserte sich auf 200. Nachdem die Einlösungsscheine im Jahr 1812 das einzige Papiergeld geworden waren, zeigte sich, wie richtig die Regierung gerechnet, indem sie die Summe derselben in einem dem Cirkulationsbedarfe angemessenen Verhältnisse festgesetzt hatte. Im December 1812 stand der Kurs 131, und würde ohne Zweifel sich bis al pari hinaufgeschwungen haben, wenn die Weltverhältnisse nicht einen gewaltigen Umschwung erlitten hätten, einen Umschwung, der die äußersten Kräfte des österreichischen Staates zur Führung eines Krieges

Digitized by Google

Amortisirungsfond angemessene und ergiebige Zuschüsse zu verschaffen."

In der Verheißung des Kaisers, daß die Summe der Einlösungsscheine sich auf keinem Falle höher belaufen werde als auf 212,159,750 Gulden, hatte das Publikum eine Bürgschaft gegen Vermehrung dieses neuen Papiergeldes. Da ferner die ebengenannte Summe nur dem Circulationsbedarf entsprach, so hätte die neue Währung sich mit dem Conventionsgelde gleichstellen sollen. Das geschah nicht, vielmehr bekam das neue Papiergeld sofort einen nachtheiligen Curs.

Tebeldi (S. 77.) erblickt den Grund dieser bedauerlichen Erscheinung darin, daß die Regierung dem Patente vom 20. Hornung 1811 den, wie er sagt „willkürlichen" Kurs von 500 zum Grunde gelegt hatte. Dieser Kurs war keineswegs ein willkürlicher, denn die Regierung hatte sich überzeugt, daß wirkliche Nachfrage nach großen Summen Bankozettel ihn so stellte, während die Erhöhung über dieses Maß die Wirkung zufälliger Umstände, theils aber und hauptsächlich die Wirkung einer alle und jede Grenze übersteigenden Agiotage war, bloßer Wetten in ungeheuren Summen auf das Verschlimmern des Kurses, wodurch Viele zu plötzlichem Reichthum gelangten, während eine noch größere Zahl verarmte. Ausdrücklich hieß es im Eingange des Patentes, daß die Regiernng „ungehindert des so tief erfolgten Sinkens der Bankozettel, den Unterthanen einen im Vergleiche dieses Sinkens höheren Werth derselben zu sichern beabsichtige, um dadurch den Wohlstand der Unterthanen aufrecht zu erhalten, und dem Sturze ihres Vermögens wirksam zu begegnen." Diese Absicht wäre ganz verfehlt worden, wenn die Regierung den Kurs von 800, den Tebeldi als Norm aufstellt, zum Grunde gelegt hätte. Auch würde dann die Summe der Einlösungsscheine nicht 212 Millionen, sondern nur 132 Millionen betragen haben, welche Summe dem Bedürfnisse des inneren Umlaufes und Verkehres durchaus nicht angemessen gewesen wäre.

Keineswegs lag die Ursache, daß die Einlösungsscheine alsbald einen nachtheiligen Kurs erhielten, darin, daß dem Patente der Kurs von 500 zum Grunde gelegt war. Diese Erscheinung würde wahrscheinlich auch eingetreten sein, wenn sie den Kurs von 800 zum Grunde gelegt haben möchte. Denn mit dem Patente konnten die Bankozettel nicht gleichzeitig in Einlösungsscheine ausgewechselt werden, weil diese noch nicht verfertigt waren. Die ungeheure Masse von Bankozetteln blieb, und gerade weil ihr Werth von der Regierung herabgesetzt wurde, mußten sie gegen das Silbergeld nothwendig noch mehr verlieren, und um so mehr hätten sie verlieren müssen, je tiefer sie herabgesetzt worden wären. Würden

Digitized by Google

dagegen die Bankozettel mit einem Male dem Verkehr hätten entzogen werden können, und wären an ihrer Stelle die 212 Millionen Einlösungsscheine sofort getreten, so hätte sich die Verringerung des Circulationsmittel alsbald so einschneidend fühlbar gemacht, daß die neue Währung dem Metallgelde gleich gestanden hätte, oder doch nur sehr wenig verloren haben würde. Das vorschriftmäßige Rechnen in neuer Valuta, während man diese Valuta nicht hatte, konnte unmöglich hindern, daß man etwas Anderes berücksichtigte, als die von der Regierung erfolgte Herabsetzung der Bankozettel, wegen welcher Herabsetzung sie, da sie dem Verkehr nicht entzogen waren, noch tiefer sanken. Unverzüglich nach Erscheinen des Patentes schlugen die Preise der Wohnungsmiethen, der Nahrungsmittel, der übrigen Waaren außerordentlich auf, was natürlich auf dem Kurs nachtheilig zurückwirken mußte. Die Agiotage erhielt wo möglich eine noch größere Ausdehnung als vor dem Patente, und konnte durch alle Maßregeln, welche die Regierung gegen sie ergriff, nicht im Zaume gehalten werden. Sie machte die herrschende Seltenheit des Metallgeldes zu einer ungleich größeren Calamität, als dieselbe ohnehin war. Im Juli 1811 zahlte man für 100 Gulden Metallgeld 1400, ja sogar 1600 Gulden an Bankozetteln nach ihrem Nominalwerthe.

Als mit dem 15. Juli 1811 die Hinausgabe von Einlösungsscheinen zu 100 Gulden begann und zugleich die Bankozettel zu 500 Gulden, die es für 200 Millionen Gulden im Nominalwerth gab, vom 15. August an außer Umlauf erklärt wurden, besserte sich der Kurs. Schon im Anfange des August wurde die Abnahme der bisher im Umlaufe gewesenen Bankozettel sehr merklich. Vom 15. August wurden die Einlösungsscheine zu 20 Gulden ausgegeben, und zugleich die Bankozettel im Nominalwerth von 100 Gulden vom 15. September an außer Kurs gesetzt. Das Schwanken des Kurses dauerte zwar fort, neigte sich aber immer mehr zum Besseren. Als auch die Einlösungsscheine, die auf geringere Beträge als 20 Gulden lauteten, ausgegeben wurden, und die Bankozettel immer mehr verschwanden, zeigte sich schon Ende November 1811 Mangel an Papiergeld, und der Kurs der neuen Währung, die im Juli 354 gewesen, besserte sich auf 200. Nachdem die Einlösungsscheine im Jahr 1812 das einzige Papiergeld geworden waren, zeigte sich, wie richtig die Regierung gerechnet, indem sie die Summe derselben in einem dem Cirkulationsbedarfe angemessenen Verhältnisse festgesetzt hatte. Im December 1812 stand der Kurs 131, und würde ohne Zweifel sich bis al pari hinaufgeschwungen haben, wenn die Weltverhältnisse nicht einen gewaltigen Umschwung erlitten hätten, einen Umschwung, der die äußersten Kräfte des österreichischen Staates zur Führung eines Krieges

Digitized by Google

in so riesenhaften Maßstabe wie noch nie in Anspruch nahm. Bevor wir in der Zeitfolge weiter schreiten, müssen hier noch einige Bemerkungen Tebeldi's in das richtige Licht gestellt werden.

Ueber die Skala, oder die gesetzliche Regulirung dessen, was je nach der Zeit, zu welcher Schulden contrahirt wurden, der Schuldner dem Gläubiger zu zahlen hatte, bemerkt derselbe (S. 48.) „An der Skala des Finanzpatents (vom 20. Hornung 1811) hingen die Privatrechte eines großen Theiles der Unterthanen. Eine unrichtige Herabsetzung des Papiergeldes mußte nicht nothwendig eine unrichtige Skala mit sich führen. Wer aus der Zeit vom October 1810 bis März 1811 etwas schuldig war, mußte mehr zurückzahlen, als er empfangen hatte."

Die Skala mußte schlechterdings der Herabsetzung des Papiergeldes auf den fünften Theil entsprechen, weil, wenn die Skala für October, November, December 1810, und für Januar, Februar und halber März 1811 den Kurs zu 800 festgesetzt hätte, während für die Herabsetzung der Bankozettel der Kurs von 500 zur Norm angenommen worden wäre, die Regierung in einem und demselben Patente den Einlösungsscheinen einen bestimmten Werth gegeben, und diesen Werth zu gleicher Zeit wieder herabgesetzt haben würde *). Tebeldi preiset die finanziellen Talente des damaligen Finanzministers Grafen Wallis, wie ist es möglich, daß er demselben eine so unsinnige Maßregel zumuthet, als die gewesen wäre, für die Herabsetzung der Bankozettel und für die Skala einen um 300 verschiedenen Kurs festzusetzen? Wir haben oben gezeigt, daß der Kurs von 500 für die Herabsetzung der Bankozettel kein willkürlicher gewesen, folglich mußte derselbe Kurs auch für die betreffenden Monate der Jahre 1810 und 1811 in der Skala angenommen werden, und war gleichfalls kein willkürlicher. Durch diese Maßregel rettete das Patent von 20. Februar 1811 den Gläubigern, was noch rechtlich zu retten war. Oder hätte die österreichische Regierung etwa das Beispiel Friedrich des Großen nachahmen sollen? Dieser Monarch hatte den

*) Daher lautete auch §. 14 des Finanzpatentes vom 20. Hornung 1811; „Insofern Zahlungen sich auf Schuldverschreibungen, Kontrakte, Urkunden, oder sonstige Verpflichtungen gründen, welche in dem Zeitraum vom 1. October 1810 bis zum 14. März 1811 errichtet oder eingegangen sind, verordnen Wir, daß sie nach dem Kurse von 500 berechnet, und in diesem Betrage in Einlösungsscheinen, oder fünffach in Bankozetteln geleistet werden sollen. Zu dieser Bestimmung finden Wir Uns deßhalb veranlaßt, weil Wir die Bankozettel bis zu welchem Zeitpunkte sie noch im Umlauf zu bleiben haben, nach dem fünften Theil ihres Nennwerthes in Einlösungsscheine umwechseln lassen, und sie in diesem Betrage bei allen öffentlichen Kassen und von Privaten unweigerlich anzunehmen sind."

Digitized by Google

siebenjährigen Krieg mit einer Münze geführt, die um die Hälfte schlechter war als deren Nennwerth, und mit ihr einen großen Theil von Deutschland überschwemmt. Nach dem Hubertusburger-Frieden setzte er diese Münze außer Kurs, und bestimmte willkürlich Jahr und Tag, von und nach welchem die, während der Finanzzerüttung gemachten Schulden in guten oder schlechtem Gelde bezahlt werden mußten. Von einer solchen Willkürlichkeit und Härte hat das österreichische Finanzpatent vom 20. Februar 1811 sich in unendlicher Ferne gehalten. Wenn dieses Patent, statt eine feste Skala zu geben und diese als Norm der richterlichen Entscheidung festzusetzen, verfügt hätte, alle gemachten Schulden müßten nach dem jedesmaligen Kurs des Tages, an welchem sie gemacht wurden, zurückgezahlt werden, so würde es einer unübersehbaren Menge von Prozessen Thüre und Thore geöffnet und eine grenzenlose Verwirrung veranlaßt haben, denn rechtlich zuverläßig wäre nicht festzustellen gewesen, welchen Kurs die Bankozettel gerade an dem und jenem Tage vom 1. Januar 1799 bis zum 14. März 1811 gehabt haben. Der Kurs schwankte oft an einem Tage um zehn, um zwanzig, um vierzig, und die damalige Notirung desselben gab keinen rechtskräftigen Beweis. Die Regierung mußte nothwendigerweise durch die Skala einschreiten, und das Geschrei gegen sie rührte hauptsächlich daher, weil die Gläubiger mehr verlangten, als sie zu fordern, und die Schuldner weniger zahlen wollten, als sie empfangen hatten. Nicht die Skala schuf das Uebel, sondern die Haupturſache desselben lag in dem durch die unseligen Folgen unglücklicher Kriege verminderten Nationalreichthum, der sich durch ein Gesetz nun einmal nicht auf seine frühere Höhe erheben ließ.

Den §. 16 des Finanzpatentes, welcher die Cessionen betrifft, nennt Tebeldi „ohne alle Ueberlegung abgefaßt," (S. 48.) und stellt ihn als ungerecht dar. Dieser §. bestimmte: „Cessionen sind nach dem Zeitpunkte der ursprünglichen Schuldverschreibungen zu behandeln." Nach den Gesetzgebungen aller Staaten tritt der Cessionar in alle Rechte des ursprünglichen Gläubigers. Das Finanzpatent gab daher den Cessionar durchaus kein neues Recht, sondern bestätigte nur das von ihm schon erworbene, und zwar lediglich aus dem Grunde, damit den sonst möglichen läſtigen Anfragen des Richteramtes bei der Gesetzgebung vorgebeugt werde.

Wenn Tebeldi dem §. 16 des Patentes vorwirft (S. 49.), daß dadurch Eigenthümer von Häusern und Grund und Boden „ihrer Schuldenlast ganz unerwartet in die Höhe steigen sahen", so war das allerdings bei Denjenigen der Fall, welche unter was immer für einen rechtlichen Titel in den Besitz eines, mit alten und von ihnen übernommenen Schulden, behafteten Gutes oder Hauses

gekommen waren. Aber wie wäre es mit dem Rechte vereinbar gewesen, wenn das Finanzpatent den neuen Schuldner zum Nachtheile des rechtmäßigen alten Gläubigers begünstiget hätte? In sehr vielen Fällen wäre das sogar nicht einmal möglich gewesen, weil die Rückzahlung häufig in bestimmten Münzsorten bedungen war, und das Finanzpatent die Rückzahlung in ihnen zur Pflicht machte (§§. 12, 15.) und nach allen Regeln des Rechtes zur Pflicht machen mußte.

Tebeldi behauptet: „Es war, als das Finanzpatent (von 20. Hornung 1811) herauskam, ausgemachte Sache, daß man seiner Zeit das Schicksal der Staatsgläubiger verbessern wollte. Es blieb aber das ein werthvolles Geheimniß weniger Personen." Das ist eine grundlose Verdächtigung der österreichischen Regierung jener Zeit.

Indem §. 24. des Finanzpatentes erklärte: „Ungehindert Wir bei den durch die Zeitverhältnisse eingetretenen Finanzangelegenheiten und der in dieser Hinsicht bereits dargebrachten vielen Opfern das Kapital der Staatsschuld selbst nunmehr bedeutend herabsetzen könnten, wollen Wir Uns dieses Mittels dennoch nicht bedienen, und erklären vielmehr, daß die Staatsschuld in Beziehung auf das Kapital ungeschmälert bleiben, hiemit gar keine Kapitalsreducirung erfolgen soll," erklärte ja die Regierung die Staatsschuld für unantastbar dem Kapitale nach, und entfernte die Besorgnisse, welche die Staatsgläubiger in dieser Beziehung sehr lebhaft gehegt hatten. Und wenn auch in demselben §. die Zinsen der Staatsschuld auf die Hälfte reducirt wurden, so wurde ausdrücklich als Motiv angegeben: „Herstellung des Gleichgewichtes zwischen der Staatseinnahme und den Staatsausgaben, und möglichste Verschonung der Unterthanen mit neuen Steuern." Daraus folgte, daß die Herabsetzung der Zinsen auf die Hälfte keine definitive, immerwährende war, sondern daß die Regierung, welche das Kapital ungeschmälert ließ, bei sich bessernden Finanzumständen, sowohl aus Gründen der Gerechtigkeit als um den alten Staatskredit wieder herzustellen, auch die Zinsen in ihrem vollen Betrage seiner Zeit werde auszahlen lassen. Das folgerte man allgemein, und die Staatspapiere gingen an der Börse in die Höhe. Es ist die Insinuation Tebeldi's ganz ungegründet.

Das Zuschreiten der Einlösungsscheine auf gleiche Geltung mit Conventionsmünze war im vollen Gange, als, wie schon erwähnt, das Ende des Jahres 1812 einen großen Umschwung in die politischen Verhältnisse unseres Welttheiles brachte, und Oesterreich sich genöthigt sah, zu einem neuen Kriege Rüstungen von außerordentlicher Größe zu veranstalten. Das brachte Verwirrung in die österreichischen Geldverhältnisse, wie dies in Folge der früheren

Digitized by Google

Kriege, welche Kaiser Franz gegen Frankreich hatte führen müssen, der Fall gewesen war.

Tebeldi bricht über diese Kriege den Stab, und indem er sie der Aristokratie zuschreibt sagt er (S. 30.): „Ihnen (den Aristokraten) waren sie (die Kriege gegen Frankreich) Kriege feudaler Staaten gegen eine Nation. Ihre Tendenz bei diesen Kriegen war: die Bekämpfung des allgemeinen Bürgerrechtes, der Gleichheit vor dem Gesetze, der Oeffentlichkeit des Gerichtverfahrens, der Suprematie der Mehrheit, der Freiheit des Cultus und der Presse. Die Tendenz dieser Kriege war ferner: die Aufrechthaltung der großen Landbesitzer, welche sich auf Kosten der Unterthanen bereichert hatten, einer Geistlichkeit, welche vergessen hatte, daß ihr Reich nicht von dieser Welt ist, eines Beamtenstandes, welcher das willenlose Werkzeug betitelter Herren war."

Dies Alles ist die etwas verkommende Art und Weise einer gewissen Partei, den Adel, die Geistlichkeit und Beamte und in der öffentlichen Meinung herabzusetzen! Gleichheit vor dem Gesetze herrschte in Oesterreich seit geraumer Zeit, und nach Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens fühlte man um so weniger Gelüste, als die öffentlichen Gerichte in Frankreich nur das schlimme Bild eines knechtischen Werkzeuges der herrschenden Blutpartei gaben. „Suprematie der Mehrheit" d. i. Pöbelherrschaft und revolutionaire Schreckensregierung von Deutschland und von der österreichischen Monarchie abzuwenden, war Pflicht seiner Fürsten, und durch diese Pflicht allein wäre der Krieg gegen das damalige Frankreich gerechtfertiget gewesen, weil es mit seiner eigenen blut- und raubbefleckten Revolution nicht zufrieden war, sondern dieselben überall hin verbreiten wollte.

Tebeldi hat überdies ganz und gar vergessen, daß es die französische Nationalversammlung war, welche Ludwig den Sechzehnten am 20. April 1792 nöthigte, dem Kaiser Franz den Krieg zu erklären. Er hat vergessen, daß die französischen Demokraten keinen gewöhnlichen politischen Krieg beabsichtigten, sondern daß sie die ganze in Europa bestehende Ordnung stürzen wollten, und daß ihr Feldgeschrei war: „Krieg den Königen, Friede den Völkern!" Er hat vergessen, daß die aus dem Convente hervorgegangene Regierung allenthalben, wo ihre Waffe siegte, entweder die Einverleibung der eroberten Gebiete in die französische Republik aussprach, oder in von dieser abhängigen Republiken verwandelte. Letzteres geschah mit Holland, mit der Lombardei, mit den vom Kirchenstaate losgerissenen Legationen, und wäre mit Deutschland geschehen, wenn die Republikaner es hätten erobern können. Nach dem Frieden von Campo Formio im Jahr 1797 wandelten französische Generale den Rest des Kirchenstaates und des Königreichs

Digitized by Google

Neapel unter dem Namen von Republiken in französische Provinzen um und verjagten den König von Sardinien aus Piemont. Kein völkerrechtliches Verhältniß stand mehr fest, kein Vertrag war mehr heilig, und es gab nur ein Mittel, die Machthaber in Frankreich zur Anerkennung der Grundsätze des Völkerrechtes zu zwingen, den Krieg! Er wurde begonnen, das anfängliche Glück schlug in Unglück um, und im Frieden von Lüneville 1801 mußten die größten und schwersten Opfer gebracht werden. Frankreich, jetzt unter der Regierung Bonaparte's als Consul, dann als Kaiser, nahm unter den europäischen Staaten eine solche Stellung ein, daß es kein Gleichgewicht der Macht und folglich auch keinen sicheren und dauerhaften Frieden mehr gab. Bonaparte mißbrauchte die Macht Frankreichs, indem er der Schweiz eine sogenannte Vermittelung aufdrang, deren Kern kein anderer war als: Neutralität der Schweiz (und dadurch Deckung der französischen Grenze, wo sie an verwundbarsten war) und auf fünfundzwanzig Jahre 16,000 Schweizer im Dienste des neuen Beherrschers von Frankreich. Er mißbrauchte die Macht dieses Staates, indem er nach dem Frieden von Amiens, Piemont mit Frankreich förmlich vereinigte, einer der Hauptgründe, weßwegen England den Krieg sobald wieder erneuerte und zwar lediglich im Interesse der europäischen Unabhängigkeit. Er mißbrauchte die Macht, indem er den Herzog von Enghien auf deutschen Grunde und Boden verhaften, nach Vincennes führen und hinrichten ließ, dadurch allen Kabineten Europas seine vollendete Rücksichtslosigkeit auf alles Völkerrecht beweisend. Er mißbrauchte diese Macht, indem er, nachdem er Kaiser von Frankreich geworden, sich auch zum Könige von Italien krönen ließ. Nur die Waffen konnten noch dem unersättlichen Ehrgeize und der Ländergeier Napoleons Grenzen setzen, aber der Feldzug von 1805 lief unglücklich für Oesterreich ab, und es mußte im Presburger Frieden sich abermals zu großen Abtretungen entschließen. Durch diesen Frieden war Frankreich zu einer noch größeren, für die Unabhängigkeit der übrigen europäischen Staaten noch gefährlichern Macht gelangt, und abermals mißbrauchte sie der französische Kaiser. Er mißbrauchte sie, indem er sich zum Protektor des Rheinbundes machte, indem er Neapel seinem Bruder Joseph gab, indem er seinen Bruder Ludwig zum Könige von Holland, seinen Bruder Hieronymus zum Könige von Westphalen, seinen Schwager Murat zum Großherzog von Berg machte. Er mißbrauchte sie durch schmähligen Verrath an der spanischen Königsfamilie und Nation, durch sein Dekret „Das Haus Braganza hat aufgehört in Europa zu regieren," durch die Besetzung Roms und der übrigen päpstlichen Staaten, weil Pius der Siebente sich weigerte, ein Kriegsbündniß mit ihm einzugehen. Er mißbrauchte seine Macht durch die Con-

Digitized by Google

tinentalsperre, welche er allen Staaten des Festlandes aufzwang. Das Princip der Obergewalt Frankreichs war förmlich in die Stelle des europäischen Gleichgewichtes, das Princip der Eroberung an die Stelle des bisherigen Völkerrechtes getreten. Vom Texel bis an das mittelländische Meer und von den Pyrenäen bis an die Weichsel gehorchte Alles dem Willen des eisernen Imperators, und Preußen, um die Hälfte seiner Provinzen, um das souveraine Recht seine Truppen zu vermehren gebracht, durch unerschwingliche Kriegssteuer ausgesaugt, war überdies durch französische Besatzung seiner Festungen geknebelt. Da faßte Oesterreich, das bei einem solchen Zustande nicht die geringste Bürgschaft seiner Integrität hatte, den Entschluß, die Weltlage zu ändern, dem Rechte statt des Principes der Eroberung wieder die Herrschaft in Europa zu erringen, oder wie der Aufruf des Jahres 1809 sich populär ausdrückte, es sollte die dankbare freie Nachwelt einst sagen: „Spanier und Oesterreicher haben die Freiheit des Menschengeschlechtes erkämpft.“ Man sieht, daß die Kriege, welche Oesterreich gegen Frankreich führte, ganz andere Tendenzen hatten, als Tebeldi uns glauben machen will!

Dem unglücklichen Feldzuge in Baiern folgte die Rettungsschlacht von Aspern; der Schlacht von Wagram nach langen Unterhandlungen der Friede von Wien, welcher Oesterreich Provinzen kostete, die seit Jahrhunderten mit ihm vereinigt gewesen, und der es ganz vom Meere abdrängte. Napoleon hatte den höchsten Gipfel der Macht erstiegen, und neuerdings mißbrauchte er sie auf die schreiendste Weise. Er mißbrauchte sie, indem er den Papst gefangen aus Rom wegführen ließ, indem er den Kirchenstaat, indem er Holland, indem er durch einen Federstrich einen großen Theil von Norddeutschland mit dem französischen Kaiserreiche vereinigte. Er mißbrauchte sie, indem er das Continentalsystem mit unerbittlicher Strenge durchsetzte, ein System, welches, wie das österreichische Manifest vom 12. August 1813 sagt, auf Kosten der Unabhängigkeit, der Wohlfahrt, der Rechte und der Würde, des öffentlichen und Privateigenthumes aller Staaten des Continentes den Welthandel zu Grunde richten sollte, in der vollen Erwartung ein Resultat zu erzwingen, das, wenn es nicht glücklicher Weise unerreichbar gewesen wäre, Europa auf lange Zeit hinaus in Armuth, Ohnmacht und Barbarei gestürzt haben würde.

Durch den für Frankreich so traurigen Ausgang des russischen Krieges, durch die Erhebung Preußens und sein Bündniß mit Rußland war die ganze Weltlage außerordentlich verändert worden. Die Pflicht gegen Europa, gegen Deutschland, gegen sich selbst schrieb Oesterreich ein bewaffnetes Vermittelungssystem vor, um entweder einen wünschenswerthen Frieden für Europa herbeizuführen, oder um, wenn Napoleon sich zu ihn nicht herbeiließ,

Digitized by Google

diesen Frieden durch Waffengewalt zu erzwingen. Die Unterhandlungen zerschlugen sich, und so legte Oesterreich das Gewicht seiner Waffen in die Wagschale der Verbündeten, um der Staatenwelt Europa's wieder die dauernde Grundlage des Rechtes und des Gleichgewichtes der Macht zu geben. Das, nicht aber aristokratische Tendenzen, war die Ursache der Kriege, welche Oesterreich geführt hat.

Die Nothwendigkeit unermeßlicher Rüstungen verursachte ungeheure Ausgaben. Da, wie Tebeldi selbst sagt, (S. 50.) „Anleihen weniger als je zu bekommen waren," und keine Erhöhung der Steuern ein der Größe des Geldbedarfs entsprechendes Ergebniß geliefert hätte, mußte man nothgedrungen zur Schöpfung eines neuen Papiergeldes schreiten, weil sonst Oesterreich außer Stand gewesen wäre, zur Erreichung jenes großen Zweckes mit Erfolg zu wirken. Durch Patent vom 16. April 1813 wurden für 45 Millionen Gulden Papiergeld creirt, welches die Benennung Anticipationsscheine ertheilt, weil es die Grundsteuer anticipirte, indem es aus den Ertrage derselben binnen einer Reihe von Jahren vollständig getilgt werden sollte. Statt des im April noch gehofften Friedens erfolgte der Krieg, und forderte noch größere Opfer, forderte die dem dringenden Bedarfe von drei Kriegsjahren entsprechende Vermehrung der Anticipationsscheine.

Digitized by Google

IX.

Indem Tebeldi sich über die Geldverhältnisse Oesterreichs nach dem zweiten Pariser Frieden vom 20. November 1815 verbreitet, (S. 54, 55.) stellt er „Thatsachen" auf, welche ungegründet, und Grundsätze, welche verwerflich sind.

Er behauptet, Oesterreich habe „gegen die Neige des Jahres 1815 über folgende Geldmittel zu verfügen gehabt:

über die in seinen Cassen verbliebenen Entschädigungen von	32	Mill. Fl.
über die französische Contribution von	58	" "
über die Contributionen von Neapel Sardinien von	22	" "
Zusammen über	112	Mill. Fl."

Das ist Alles unrichtig. Die Entschädigungen, welche Frankreich an österreichische Unterthanen zu zahlen sich verpflichtet hatte, waren um jene Zeit weder ermittelt noch bezahlt, folglich konnte kein Rest von „80 Million Franken*), weil die Beschädigten größtentheils außer Stande waren, ihr Ansprüche ziffermäßig nachzuweisen," in den Cassen der Regierung geblieben sein.**) Die französische an Oesterreich zu zahlende Contribution betrug keineswegs 150 Millionen Franken oder 58 Millionen Gulden. Vielmehr wurden Oesterreich nur 100 Millionen zugesprochen, wozu folgender Zuwachs kam. Weil nämlich Sardinien, dessen Quote 6,379,449 Franken, und die Niederlande deren Quote 21,264,852 Franken betrug, schon durch Gebietszuwachs entschädigt worden waren, wurden die auf sie verfällte Quoten zwischen Preußen und Oesterreich getheilt, was weit entfernt war, die Summe, welche der letztere Staat erhielt, auf 150 Millionen Franken zu erhöhen. Da ferner festgesetzt war, daß die Frankreich aufgelegte Contribution in fünf Jahren bezahlt werden sollte; da das erste Fünfzehntheil erst am 31. März 1816 fällig war; da die vom 1. December 1815 an auszustellenden an den Ueberbringer zur Zeit des Fälligseins zahlbaren Scheine dieses Fünfzehntheils oder 46⅔ Millionen natürlich

*) Der Frank 23½ Kreuzer Conv. Münze.
**) Tebeldi, S. 54.

Digitized by Google

nicht überstiegen; da ferner dieser Betrag unter die Mächte getheilt wurde und man auch die Scheine nur gegen ein Disconto in baares Geld umsetzen konnte, so gebot Oesterreich zu Ende des Jahres 1815 über höchstens acht Millionen Franken von der französischen Contribution, keineswegs über 58 Millionen Gulden. Daß Neapel und Sardinien eine so hohe Contribution an Oesterreich zu zahlen gehabt hatten, ist nicht wahr.

Wenn daher Oesterreich Ende 1815 keineswegs über Geldmittel im Betrage von 112 Millionen Gulden zu verfügen hatte, so ist alle Betrachtung über das, was die österreichische Regierung mit dieser Summe hätte vornehmen können, nichtig und eitel.

Aber die Grundsätze von denen der Verfasser ausgeht, und deren Befolgung er der österreichischen Regierung zumuthet, sind verderblich. Er behauptet, es sei Recht, den Werth des Tages als den gesetzlichen Werth der Staatsschuldverschreibungen anzunehmen, und folgert daraus, daß wenn ein Staat im Stande ist, bei weit unter den Nennwerth gesunkenem Kurs der Staatspapiere, den ganzen Betrag nach diesem Kurs zu bezahlen, er das auch ohne alle Rechtsverletzung dürfe. Er nimmt dann an, daß die österreichische Regierung mit jenen angeblichen 112 Millionen Gulden die Staatsschuld nach ihrem innern Werthe bis auf den letzten Pfennig hätte bezahlen können; ihm zufolge eine gerechte Maßregel, aber eine „unkluge, weil sie die Regierung außer Lage gesetzt hätte, feste Geldverhältnisse im Staate einzuführen."

Tebeldi begründet seine Behauptung vorzüglich durch den Satz; „die Grundsätze über die Schuldigkeiten des Privaten lassen sich auf den Staat nimmermehr anwenden." Dieser Satz ist in seiner Allgemeinheit falsch. Der Staat ist, um seine höchsten Güter zu retten, um die Gesammtheit der Unterthanen vor Zerrüttung aller Verkehrsverhältnisse zu bewahren, allerdings nicht an die Grundsätze „über die Schuldigkeiten der Privaten" gebunden. Er ist es aber, sobald eine solche dringende und unausweichliche Staatsnothwendigkeit ihn nicht zu außergewöhnlichen Schritten zwingt, ist verpflichtet, den Staatsgläubigern Wort zu halten. Was bei einem Privatmann unmoralisch und ungerecht wäre, kann unter der Voraussetzung des Mangels gebieterischer und unausweichlicher Staatsnothwendigkeit einer Regierung nicht als moralisch und gerecht angerechnet werden. Wenn der Privatmann das unwahre Gerücht, er sei bankerott, benutzt, um seine Schuldverschreibungen um die Hälfte des Nennwerthes einzulösen, handelt er unmoralisch und ungerecht, denn er bestätigt geflissentlich eine Unwahrheit, und er übervortheilt seine Gläubiger. Nicht minder ungerecht handelt ein Staat, der seine Gläubiger ohne die dringendste, unausweichlichste Nothwendigkeit zwingt, ihr Darlehen zu einem Course zu-

Digitized by Google

rückzunehmen, der so schlecht ist, daß er zu der urkundlichen Forderung außer allem Verhältnisse steht. Hätte die österreichische Regierung eine solche Maßregel, wie Tebeldi will, Ende 1815 ausgeführt, so würden keineswegs nur Börsenmänner und dergleichen unendlich verloren haben, sondern auch — und zwar in einem so ausgedehnten Maßstabe, daß die Ausnahme unthunlich gewesen wäre, wollte man zu einer so schneidend durchgreifenden Maßregel schreiten, — Mündel, Stiftungen, Corporationen, Fideikommisse und jene redlichen Menschen, die ihre Staatspapiere trotz aller Bedrängniß in der Hoffnung aufbewahrt hatten, die Regierung werde doch noch in bessern Zeiten ihre Pflicht erfüllen und den Staatspapieren wieder aufhelfen.

Von Seite der Angemessenheit ausgehend, muß man fragen, wovon denn sonst der Kredit einer Regierung abhinge, als von der Ueberzeugung, daß sie die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht nur vollständig erfüllen kann, sondern auch mit gewissenhafter Treue erfüllen will. Eine solche Einlösung aller Staatsschuldverschreibungen, wie Tebeldi sie unter der Voraussetzung, die Regierung habe Ende 1815 über 112 Millionen Gulden C. M. geboten, ihr zumuthet, hätte den Beweis geliefert, daß gewissenhafte Treue ihr fremd sei; sie würde, indem sie, statt nach einem glücklichen Kriege zur Heilung der durch früheres Mißgeschick geschlagenen Wunden alle Mittel aufzubieten, im Gegentheile die Staatsgläubiger in noch viel größere Verluste gebracht und alles Vertrauen in ihre Gerechtigkeit eingebüßt haben; ihr Kredit hätte daher im Auslande wie im Inlande unwiderbringlich erschüttert werden müssen. Nie wieder hätte Oesterreich auf den Beistand der Capitalien des Auslandes zählen können.

Nach diesen Betrachtungen können wir die Vorwürfe und den Tadel übergehen, womit Tebeldi die österreichische Regierung wegen der Finanzoperationen überschüttet, welche sie ausführte, um in Betreff der verzinslichen Staatsschuld den Forderungen der Gerechtigkeit Genüge zu leisten, und eben dadurch den Staatskredit zu heben. Beides ist geschehen; ein in großartigem Maßstabe wirkender Tilgungsfond sicherte allmälige und zweckmäßige Verminderung der Staatsschuld, und schnell war der durch die frühere lange, beharrliche Ungunst des Schicksals erschütterte Staatscredit, weil die Regierung ihm die einzig richtige Grundlage gab, vollkommen hergestellt.

Die Auslassungen Tebeldi's über den österreichischen Tilgungsfond sind so wesentlich unrichtig als seine Ansichten über Recht und Finanzpolitik im Betreff der Staatsschuld. Er sagt: S. 70. „Der österreichische Tilgungsfond ist kein Sinkingfund. Um ein solcher zu sein, müßten die Staatspapiere, die er außer Um-

Digitized by Google

nicht überstiegen; da ferner dieser Betrag unter die Mächte getheilt wurde und man auch die Scheine nur gegen ein Disconto in baares Geld umsetzen konnte, so gebot Oesterreich zu Ende des Jahres 1815 über höchstens acht Millionen Franken von der französischen Contribution, keineswegs über 58 Millionen Gulden. Daß Neapel und Sardinien eine so hohe Contribution an Oesterreich zu zahlen gehabt hatten, ist nicht wahr.

Wenn daher Oesterreich Ende 1815 keineswegs über Geldmittel im Betrage von 112 Millionen Gulden zu verfügen hatte, so ist alle Betrachtung über das, was die österreichische Regierung mit dieser Summe hätte vornehmen können, nichtig und eitel.

Aber die Grundsätze von denen der Verfasser ausgeht, und deren Befolgung er der österreichischen Regierung zumuthet, sind verderblich. Er behauptet, es sei Recht, den Werth des Tages als den gesetzlichen Werth der Staatsschuldverschreibungen anzunehmen, und folgert daraus, daß wenn ein Staat im Stande ist, bei weit unter den Nennwerth gesunkenem Kurs der Staatspapiere, den ganzen Betrag nach diesem Kurs zu bezahlen, er das auch ohne alle Rechtsverletzung dürfe. Er nimmt dann an, daß die österreichische Regierung mit jenen angeblichen 112 Millionen Gulden die Staatsschuld nach ihrem innern Werthe bis auf den letzten Pfennig hätte bezahlen können; ihm zufolge eine gerechte Maßregel, aber eine „unkluge, weil sie die Regierung außer Lage gesetzt hätte, feste Geldverhältnisse im Staate einzuführen."

Tebeldi begründet seine Behauptung vorzüglich durch den Satz; „die Grundsätze über die Schuldigkeiten des Privaten lassen sich auf den Staat nimmermehr anwenden." Dieser Satz ist in seiner Allgemeinheit falsch. Der Staat ist, um seine höchsten Güter zu retten, um die Gesammtheit der Unterthanen vor Zerrüttung aller Verkehrsverhältnisse zu bewahren, allerdings nicht an die Grundsätze „über die Schuldigkeiten der Privaten" gebunden. Er ist es aber, sobald eine solche dringende und unausweichliche Staatsnothwendigkeit ihn nicht zu außergewöhnlichen Schritten zwingt, ist verpflichtet, den Staatsgläubigern Wort zu halten. Was bei einem Privatmann unmoralisch und ungerecht wäre, kann unter der Voraussetzung des Mangels gebieterischer und unausweichlicher Staatsnothwendigkeit einer Regierung nicht als moralisch und gerecht angerechnet werden. Wenn der Privatmann das unwahre Gerücht, er sei bankerott, benutzt, um seine Schuldverschreibungen um die Hälfte des Nennwerthes einzulösen, handelt er unmoralisch und ungerecht, denn er bestätigt geflissentlich eine Unwahrheit, und er übervortheilt seine Gläubiger. Nicht minder ungerecht handelt ein Staat, der seine Gläubiger ohne die dringendste, unausweichlichste Nothwendigkeit zwingt, ihr Darlehen zu einem Course zu-

Digitized by Google

rückzunehmen, der so schlecht ist, daß er zu der urkundlichen Forderung außer allem Verhältnisse steht. Hätte die österreichische Regierung eine solche Maßregel, wie Tebeldi will, Ende 1815 ausgeführt, so würden keineswegs nur Börsenmänner und dergleichen mündlich verloren haben, sondern auch — und zwar in einem so ausgedehnten Maßstabe, daß die Ausnahme unthunlich gewesen wäre, wollte man zu einer so schneidend durchgreifenden Maßregel schreiten, — Mündel, Stiftungen, Corporationen, Fideikommisse und jene redlichen Menschen, die ihre Staatspapiere trotz aller Bedrängniß in der Hoffnung aufbewahrt hatten, die Regierung werde doch noch in bessern Zeiten ihre Pflicht erfüllen und den Staatspapieren wieder aufhelfen.

Von Seite der Angemessenheit ausgehend, muß man fragen, wovon denn sonst der Kredit einer Regierung abhinge, als von der Ueberzeugung, daß sie die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht nur vollständig erfüllen *kann*, sondern auch mit gewissenhafter Treue erfüllen *will*. Eine solche Einlösung aller Staatsschuldverschreibungen, wie Tebeldi sie unter der Voraussetzung, die Regierung habe Ende 1815 über 112 Millionen Gulden C. M. geboten, ihr zumuthet, hätte den Beweis geliefert, daß gewissenhafte Treue ihr fremd sei; sie würde, indem sie, statt nach einem glücklichen Kriege zur Heilung der durch früheres Mißgeschick geschlagenen Wunden alle Mittel aufzubieten, im Gegentheile die Staatsgläubiger in noch viel größere Verluste gebracht und alles Vertrauen in ihre Gerechtigkeit eingebüßt haben; ihr Kredit hätte daher im Auslande wie im Inlande unwiderbringlich erschüttert werden müssen. Nie wieder hätte Oesterreich auf den Beistand der Capitalien des Auslandes zählen können.

Nach diesen Betrachtungen können wir die Vorwürfe und den Tadel übergehen, womit Tebeldi die österreichische Regierung wegen der Finanzoperationen überschüttet, welche sie ausführte, um in Betreff der verzinslichen Staatsschuld den Forderungen der Gerechtigkeit Genüge zu leisten, und eben dadurch den Staatskredit zu heben. Beides ist geschehen; ein in großartigem Maßstabe wirkender Tilgungsfond sicherte allmälige und zweckmäßige Verminderung der Staatsschuld, und schnell war der durch die frühere lange, beharrliche Ungunst des Schicksals erschütterte Staatscredit, weil die Regierung ihm die einzig richtige Grundlage gab, vollkommen hergestellt.

Die Auslassungen Tebeldi's über den österreichischen Tilgungsfond sind so wesentlich unrichtig als seine Ansichten über Recht und Finanzpolitik im Betreff der Staatsschuld. Er sagt: S. 70. „Der österreichische Tilgungsfond ist kein *Sinkingfund*. Um ein solcher zu sein, müßten die Staatspapiere, die er außer Um-

Digitized by Google

kauf setzt, am Leben bleiben; sie müßten bis zur völligen Tilgung der Staatsschuld Zinsen tragen; sie müßten die Hebel der Abzahlung sein. Aber seit 1829 muß der Tilgungsfond, so oft er an Effekten der neuen Staatsschuld ein Capital erwirbt, dessen jährliche Interessen eine Million Gulden betragen, dasselbe vernichten. Eben so muß er die eingelösten Obligationen der alten Schuld jahresweise vertilgen. Dem österreichischen Tilgungsfond also sind die Zähne ausgebrochen. Er würde die Staatsschuld, wenn sie ferner um keinen Gulden zunähme, nicht in hundert Jahren zu tilgen im Stande sein."

Sinking fund, caisse d'amortissiment und Tilgungsfond bedeuten ein und dasselbe. Indem Tebeldi sinking fund dem Tilgungsfond entgegenstellt, stellt er eigentlich den englischen Tilgungsfond den österreichischen gegenüber, und giebt jenem den Vorzug. Der sinking fund Englands hat aber keinen andern Vorzug, als daß er die Regierung in den Stand setzt, nöthigenfalls einen sehr großen Theil der Staatsausgaben durch Anleihen zu decken, sobald die Umstände eine Vermehrung der Taxen nicht mehr erlauben. Es ist der englische sinking fund ein finanzielles Kunststück, das in schreiendem Widerspruche zu dem einfachen Wesen der Dinge steht. Wer den 1813 von dem Parlamente genehmigten Plane des Kanzlers der Schatzkammer Vansittart prüft, wird sich überzeugen, daß der sinking fund den Hauptzweck hatte, neue Anlehen zu erleichtern, und dabei die Nation zu dem Glauben zu bringen, es geschehe ohne sie zu beschweren. Man kaufte mit der einen Hand Schulden zurück, und machte sie mit der andern, ein Verfahren, bei welchem eine Verringerung der Nationallast unmöglich war. So legten die im Jahre 1813 gemachten Anlehen dem Staate eine jährliche Last von 2,845084 Pfund Sterling auf. Diese Last zu decken, erklärte man 94,777000 Pfund Sterling rückgekaufte Capitalsumme,*) wovon die Zinsen 2,843313 Pfund betrugen, für getilgt. Damit hatte man allerdings erreicht, daß ein Theil der brittischen Staatsausgaben für 1813 durch Anlehen gedeckt wurden, ohne neue Taxen ausschreiben zu müssen, was wegen der außerordentlichen Höhe derselben nicht anging: aber die Staatslast hatte man nicht vermindert, und der Sinkingfund bewährte keine andere Wirkung als die beabsichtigte, nämlich abgelöste Capitalien, oder vielmehr die Zinsen für dieselben, welche die Nation fortzahlte, für neue Anlehen verfügbar zu machen. In gleicher Art verfuhr man nicht nur in den beiden folgenden Kriegsjahren 1814 und

*) 3 Percent. consol. 46,894600
3 = reduc. 47,892400
Summa: 94,777000 Pf. St.

Digitized by Google

1815, sondern auch nach vollkommen hergestellten europäischen Frieden, weil durch Abschaffung der Einkommentare die Staatseinnahmen die Staatsausgaben weit überstiegen; 1818 verminderten jene sich bei der allgemeinen Lähmung der Handelsgeschäfte noch mehr. Um eben diese Zeit beschränkte die Bank von England, um die Baarzahlungen wieder aufnehmen zu können, ihren Discont in außerordentlicher Weise. Die Regierung wollte im Jahre 1819 zu einem großen Anlehen schreiten. Da aber die Bank sich weigerte, auf die gewöhnliche Discontirung einzugehen, mußte die Regierung ihr Anlehen beschränken, und sah sich zugleich genöthigt, den Tilgungsfond anzugreifen, um eine bedeutende Summe für den öffentlichen Dienst zu verwenden.

Ein Tilgungsfond, welcher alle von ihm außer „Umlauf gesetzten Staatspapiere am Leben läßt, indem sie bis zur völligen Tilgung der Staatsschuld Zinsen trügen, und die Hebel der Abzahlung wären," wird diesen Zweck, nämlich die völlige Tilgung der Staatsschuld niemals erreichen, sondern wesentlich nur ein Anleihemittel sein, wie sich dies in England bewährt hat. Kein Tilgungsfond kann seinem wohlthätigen Zweck verwirklichen, wenn das zur Tilgung bestimmte Einkommen zu andern Zwecken genommen, nicht heilig bewahrt, nach dem entworfenen Tilgungsplan nicht beharrlich verwendet wird. Den Tilgungsfond als Anleihemittel zu gebrauchen, in dringender Noth anzugreifen, mag zwar staatsklug sein, aber als Tilgungsfond werden dann die in ihm aufgehäuften Capitalien nicht wirken, und er ist in dieser Beziehung Illusion. Damit der Tilgungsfond dem Zwecke der Schuldenverminderung getreu bleiben müsse, giebt es schlechterdings kein anderes Mittel als die eingelösten Staatsschuldverschreibungen, sobald sie einen gewissen Betrag erreicht haben, zu vernichten. Wenn der Tilgungsfond so verfährt, wirkt er seinem Zwecke gemäß, wirkt wohlthätig und zuverlässig, und wirkt zugleich am Meisten. Es stellt daher Tebeldi gerade das, was den Vorzug des österreichischen Tilgungsfonds bildet, als einen Nachtheil hin. Männer deren Stimme und Urheil volles Gewicht haben, erkennen lebhaft die vortreffliche Einrichtung des österreichischen Tilgungsfonds an, und der berühmte Badische Staatsmann Nebenius schrieb schon 1820: „Oesterreich gehe mit rascheren Schritten als England und Frankreich der Befreiung seiner Hilfsquellen von der Last der an die Staatsgläubiger zu entrichtenden Zinsen entgegen." Und seitdem ist der Tilgungsfond noch erweitert worden, und hat eine noch zweckmäßigere Einrichtung erhalten.

Vortrefflich läßt sich auf dem Papiere lesen, daß ein Sin-

*) Der öffentliche Credit S. 401.

Digitized by Google

kingfund, wie wir zuvor den englischen beschrieben, der immerdar wirbt, und nie vertilgt als bis er das ganze Capital der Staatsschuld erworben hat, diese binnen längstens 43 Jahren *) vollständig rückgekauft habe, um dann mit einem Mal sie für erloschen zu erklären. Aber geschehen ist dies noch nie und nirgends, wird auch nie geschehen, weil Niemand Herr der Zukunft ist, und die riesenhaftesten Ereignisse oft zu einer Zeit eintreten, wo man sie am wenigsten vorausgesehen hat, folglich auch am wenigsten auf sie gefaßt ist. Ein großer Strich erfolgt durch die auf dem Papier so schön sich ausnehmende Rechnung, und der Sinkingfund wird dann zu allem Andern eher verwendet als zu seinem ursprünglichen Zwecke. Diesen festzuhalten giebt es, wie schon gesagt, kein anderes Mittel, als die Schulden wirklich zu verringern, indem man die eingekauften Obligationen öffentlich verbrennt.

Kein Tilgungsfond wird je die gesammte Staatsschuld irgend eines der großen europäischen Reiche tilgen, außer unter der Bedingung einer Friedensdauer von länger als von einem halben Jahrhunderte, und der Abwesenheit aller anderen außerordentlichen Ereignisse, welche zwingen, zu Anlehn Zuflucht zu nehmen. Jedenfalls aber wirkt ein richtig geleiteter Tilgungsfond Folgendes: er verringert die Schulden; er verhindert durch regelmäßiges Einkaufen auf der Börse die zu großen Schwankungen des Kurses; er hält den Staatscredit aufrecht.

Wir wissen wahrlich nicht was Tebeldi im Sinne gehabt hat, als er geradehin die Behauptung aufstellt: „es gehe der österreichische Tilgungfond nach keinem bestimmten vorgezeichneten Plane darum vor, weil die Finanzverwaltung nach Convenienz bestimme, welche Papiere an den Börsen aufzukaufen seien, wodurch nach Gefallen ein Papier gehoben, das andere gedrückt werden könne." Muß denn nicht, um die allzugroßen Schwankungen des Kurses zu verhüten, der Tilgungsfond freie Hand behalten, die Papiere an der Börse aufzukaufen, durch deren Ankauf der Zweck erreicht wird? Uebrigens ist der Gebahrung des Tilgungsfonds durch das Patent vom 1. October 1829 ein fester Plan vorgezeichnet.

Weiterhin greift Tebeldi den österreichischen Tilgungsfond der

*) Man hat nämlich berechnet, daß ein Tilgungsfond, wenn dessen Stamm ein Percent des Nominalcapitals beträgt, dasselbe zurückkaufe, und zwar:

3 percentige Staatspapiere in 47 Jahren,
3½ percentige in 44 Jahren,
4 percentige in 41 Jahren,
5 percentige in 37 Jahren,

ja noch früher, sobald die Staatsschuldscheine unter dem Nennwerthe stehen.

Digitized by Google

öffentlichen Meinung gegenüber durch folgende Behauptungen an, in der Absicht auf die Regierung den Verdacht einer unlautern Verwendung desselben zu werfen (S. 71.): „Endlich ist der Tilgungsfond da, die augenblicklichen Bedürfnisse der Finanzverwaltung zu decken. Er ist da, jene Zeit zu vermitteln, welche zwischen einem Ausfalle im Staatseinkommen und einer Anleihe liegt; er ist da, in kritischen Lagen die Börse zu beruhigen. Ich möchte den österreichischen Tilgungsfond den ehemaligen Staatsschätzen an die Seite stellen." Was die Schwankungen an der Börse betrifft, haben wir das Nöthige schon erinnert, und verdient der Tilgungsfond nur Dank, wenn er sie verhindert. Die übrigen Behauptungen sind durchaus unwahr. Der Staatsschuldentilgungsfond wird schlechterdings zu nichts verwendet, als zu dem Zwecke, welcher ihm durch seine Errichtung im Jahre 1817 vorgezeichnet worden ist. Eine eigene, mit nichts sonst beschäftigte Direktion leitet den Tilgungsfond, und halbjährig prüft eine Hofcommission, zu welchen stets Direktoren der Nationalbank beigezogen sind, das Gebahren derselben, kontrollirt die Staatsschuldentilgungsfonds-Hauptkasse, und erstattet an den Kaiser einen Bericht, welcher öffentlich bekannt gemacht wird. Einnahmen und Ausgaben sind in diesen halbjährigen Berichten nachgewiesen, und man gehe sie von 1817 an durch, und man wird finden, daß die Einnahme zur Einlösung der in Conventionsmünze verzinslichen, sowie der älteren in Einlösungsscheinen verzinslichen Staatsschuld dergestalt verwendet werden, daß immer nur ein verhältnißmäßig geringer, jedenfalls viel zu geringer Kassarest blieb, um der Finanzverwaltung irgend eine erhebliche Erleichterung gewähren zu können. Zugleich ergiebt sich aus denselben halbjährigen Uebersichten, daß der Vermögenstand des Tilgungsfonds in keiner Art verringert worden ist, sondern daß er das ihm bei seiner Gründung überwiesene Stammvermögen von 50 Millionen Gulden *) außerordentlich überstiegen hat.

In Betreff der Einlösungs- und Anticipationsscheine, welche die schwebende und unverzinsliche Staatsschuld bildeten, wirft Tebeldi der österreichischen Finanzverwaltung beispiellose Ungeschicklichkeit und Unkunde ohne Gleichen vor. Wer freilich solche unlautere und total falsche Sätze aufstellen vermag, daß die Regierung gegen die Neige des Jahres 1815 über außerordentliche Geldmittel in Betrage von 112 Millionen Gulden C. M. zu verfügen gehabt habe: kann auch in seiner Consequenz ohne Scheu

*) Nämlich „die Zinsen der durch frühere Tilgungsmaßregeln eingelösten verzinslichen Staatsobligationen, welche einen Capitalbetrag von 50 Millionen übersteigen." Patent vom 22. Januar 1817, §. 2.

Digitized by Google

noch weiter gehen und die Staatsverwaltung anklagen, sie habe mit dieser Summe keine von dem Stande des Papiergeldes geforderte Operation unternommen, habe, wie Tebeldi sich ausdrückt, (S. 60) das Jahr 1815 vergehen, habe die erste Hälfte des Jahres 1816 ihrem Ende sich zuneigen lassen und nichts gethan!

Das Schlimmste hätte sie gethan, wenn sie jene Maßregel ergriffen hätte, welche der Pseudonymus als die allein richtige preiset. Er sagt (S. 58.): „Im Interesse des Kaiserthums wäre es gewesen, noch vor Anfang des Jahres 1816 das Papiergeld auf den Kurs des Tages herabzusetzen. Das herabgesetzte Papiergeld war sodann gegen ein neues auf Conventionsmünze lautendes einzuwechseln." Und weiterhin (S. 35.): „Das Volk erwartete was die Gerechtigkeit, was die Natur der Sache geboten; es erwartete ein Patent wie das von 1811." Das Volk erwartete nichts der Art nach dem durch einen günstigen Frieden beendeten Kriege gegen Frankreich, erwartete keine plötzliche Vernichtung des vorhandenen Papiergeldes, des noch einzigen cirkulirenden Mediums, erwartete vielmehr bessere Zeiten von allmäliger Tilgung, welches einzig und allein gerechte System auch das der Regierung war, die es mit standhafter Beharrlichkeit durchführte. Man erwartete keine plötzliche Heilung der Wunden, welche die Zeit geschlagen, sondern erwartete sie einzig und allein wieder von der Zeit, und ergab sich mit Vertrauen in die Maßregeln der Regierung.

Diese hatte sorgfältig die Mittel zum Beginn einer allmäligen Tilgung vorbereitet, welche als allein möglich anerkannt werden muß, da nur ein gänzlicher Fremdling auf dem Gebiete der politischen Oekonomie und im großen Geldverkehr von augenblicklicher Einlösung alles Papiergeldes gegen Metall oder verzinsliche Staatsschuldscheine reden kann. Indem die Regierung wegen Kriegesrüstungen im März 1815 ein Anlehn von 50 Million Gulden in Papier eröffnete, welches in Conventionsmünze zu 2½ Procent verzinst würde, hatte sie kundgegeben, daß sie den bisherigen Weg verlassen werde. Es zeigte sich auch Theilnahme ausländischer, besonders holländischer Capitalisten an diesen Anlehen, das am 9. März 1816 geschlossen und bis auf 44 Millionen Gulden realisirt wurde. Weil man Maßregeln der Regierung, um den Geldumlauf zu verbessern, erwartete, aber weder ihre Beschaffenheit noch den Zeitpunkt ihrer Verwirklichung kannte, erfuhr der Kurs der Wienerwährung (Einlösungsscheine und Anticipationsscheine) beträchtliche Schwankungen, besserte sich aber im Ganzen und stand am 4. Juni 1816, den Tage, an welchem das sehnlich erwartete Finanzpatent, gegeben den 1. desselben Monats erschien zu 304.

Dieses Patent, verdient keineswegs den scharfen Tadel, den es auch sonst gefunden, und man muß nicht, wie Tebeldi

Digitized by Google

es macht, den Theil des Patentes, welcher die Umwechselung des Papiergeldes betrifft, von jenem trennen, welcher dessen Annahme bei den Aktieneinlagen in die zu errichtende Nationalbank betrifft. Denn auf beide Arten der Entfernung einer Masse Papiergeldes aus dem Umlauf rechnete das Patent, sowie auf baldiges Zustandekommen und kräftiges Wirken eben dieser Bank.

Der ernste und feste Wille der Regierung, das Geldwesen dauernd zu reguliren, gab sich in dem Patente kund, das geeignet war, auch die ängstlichsten Gemüther zu beruhigen. Im Eingange sagte der Monarch: „Die gewaltsamen Erschütterungen, die in den letzten verflossenen fünfundzwanzig Jahren Europa zerrissen, haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung in eine Reihe schwererer Kriege verwickelt, bei welchen die Erhaltung und Selbstständigkeit der Monarchie, Alles, was Regenten und Völkern am theuersten sein muß, gefährdet war. Wir konnten und durften Unseren Völkern keine Anstrengung ersparen. Die Entwickelung aller Kräfte des Staates forderte einen Aufwand, der die Steuerfähigkeit der Staatsbürger weit überstieg. Wir nahmen das Vertrauen Unserer Völker in Anspruch. Künstliche Geldzeichen setzten Uns in den Stand, dem Drange der Bedürfnisse zu folgen, und den gefährlichen Kampf zu bestehen, dessen siegreiches Ende die Monarchie in den vollen Besitz der von ihr abgerissenen Provinzen wieder eingesetzt und ihre Sicherheit und Selbstständigkeit von Neuem begründet hat. Unsere erste Sorge war nunmehr darauf gerichtet, die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen, und bereits während den letzten Friedensunterhandlungen waren wir darauf bedacht, die Mittel dazu vorzubereiten. Der Erfolg hat Unsern Bemühungen entsprochen. Es gereicht Uns zu ganz besondern Beruhigung, Uns in den Stand gesetzt zu sehen, zu Maßregeln zu schreiten, welche mit sorgsamer Schonung der Rechte und billigen Ansprüchen Unserer getreuen Unterthanen zum Ziele führen werden. Wir bauen bei den von Uns gewählten Maßregeln auf die freie Mitwirkung Unserer biederen Völker, und zählen auf das Vertrauen, welches durch die reifere Kenntniß Unserer Verfügungen selbst gegründet, und durch deren Erfolg vollständig gerechtfertigt werden wird."

In den nun folgenden Paragraphen des Patentes sicherte der Kaiser zuvörderst feierlichst zu, daß nie wieder die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, oder irgend eine Vermehrung des im Umlaufe befindlichen stattfinden werde. Ferner wurde verkündet, daß das vorhandene Papiergeld auf dem Wege freiwilliger Einlösung in einem ununterbrochenem Fortgange gänzlich aus dem Umlaufe gezogen, und die Geldcirculation auf die Grundlage der conventionsmäßig aus-

Digitized by Google

noch weiter gehen und die Staatsverwaltung anklagen, sie habe mit dieser Summe keine von dem Stande des Papiergeldes geforderte Operation unternommen, habe, wie Tebeldi sich ausdrückt, (S. 60) das Jahr 1815 vergehen, habe die erste Hälfte des Jahres 1816 ihrem Ende sich zuneigen lassen und nichts gethan!

Das Schlimmste hätte sie gethan, wenn sie jene Maßregel ergriffen hätte, welche der Pseudonymus als die allein richtige preiset. Er sagt (S. 58.): „Im Interesse des Kaiserthums wäre es gewesen, noch vor Anfang des Jahres 1816 das Papiergeld auf den Kurs des Tages herabzusetzen. Das herabgesetzte Papiergeld war sodann gegen ein neues auf Conventionsmünze lautendes einzuwechseln." Und weiterhin (S. 35.): „Das Volk erwartete was die Gerechtigkeit, was die Natur der Sache geboten; es erwartete ein Patent wie das von 1811." Das Volk erwartete nichts der Art nach dem durch einen günstigen Frieden beendeten Kriege gegen Frankreich, erwartete keine plötzliche Vernichtung des vorhandenen Papiergeldes, des noch einzigen cirkulirenden Mediums, erwartete vielmehr bessere Zeiten von allmäliger Tilgung, welches einzig und allein gerechte System auch das der Regierung war, die es mit standhafter Beharrlichkeit durchführte. Man erwartete keine plötzliche Heilung der Wunden, welche die Zeit geschlagen, sondern erwartete sie einzig und allein wieder von der Zeit, und ergab sich mit Vertrauen in die Maßregeln der Regierung.

Diese hatte sorgfältig die Mittel zum Beginn einer allmäligen Tilgung vorbereitet, welche als allein möglich anerkannt werden muß, da nur ein gänzlicher Fremdling auf dem Gebiete der politischen Oekonomie und im großen Geldverkehr von augenblicklicher Einlösung alles Papiergeldes gegen Metall oder verzinsliche Staatsschuldscheine reden kann. Indem die Regierung wegen Kriegesrüstungen im März 1815 ein Anlehn von 50 Million Gulden in Papier eröffnete, welches in Conventionsmünze zu 2½ Procent verzinst würde, hatte sie kundgegeben, daß sie den bisherigen Weg verlassen werde. Es zeigte sich auch Theilnahme ausländischer, besonders holländischer Capitalisten an diesen Anlehen, das am 9. März 1816 geschlossen und bis auf 44 Millionen Gulden realisirt wurde. Weil man Maßregeln der Regierung, um den Geldumlauf zu verbessern, erwartete, aber weder ihre Beschaffenheit noch den Zeitpunkt ihrer Verwirklichung kannte, erfuhr der Kurs der Wienerwährung (Einlösungsscheine und Anticipationsscheine) beträchtliche Schwankungen, besserte sich aber im Ganzen und stand am 4. Juni 1816, den Tage, an welchem das sehnlich erwartete Finanzpatent, gegeben den 1. desselben Monats erschien zu 304.

Dieses Patent, verdient keineswegs den scharfen Tadel, den es auch sonst gefunden, und man muß nicht, wie Tebeldi

Digitized by Google

es macht, den Theil des Patentes, welcher die Umwechselung des Papiergeldes betrifft, von jenem trennen, welcher dessen Annahme bei den Aktieneinlagen in die zu errichtende Nationalbank betrifft. Denn auf beide Arten der Entfernung einer Masse Papiergeldes aus dem Umlauf rechnete das Patent, sowie auf baldiges Zustandekommen und kräftiges Wirken eben dieser Bank.

Der ernste und feste Wille der Regierung, das Geldwesen dauernd zu reguliren, gab sich in dem Patente kund, das geeignet war, auch die ängstlichsten Gemüther zu beruhigen. Im Eingange sagte der Monarch: „Die gewaltsamen Erschütterungen, die in den letzten verflossenen fünfundzwanzig Jahren Europa zerrissen, haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung in eine Reihe schwererer Kriege verwickelt, bei welchen die Erhaltung und Selbstständigkeit der Monarchie, Alles, was Regenten und Völkern am theuersten sein muß, gefährdet war. Wir konnten und durften Unseren Völkern keine Anstrengung ersparen. Die Entwickelung aller Kräfte des Staates forderte einen Aufwand, der die Steuerfähigkeit der Staatsbürger weit überstieg. Wir nahmen das Vertrauen Unserer Völker in Anspruch. Künstliche Geldzeichen setzten Uns in den Stand, dem Drange der Bedürfnisse zu folgen, und den gefährlichen Kampf zu bestehen, dessen siegreiches Ende die Monarchie in den vollen Besitz der von ihr abgerissenen Provinzen wieder eingesetzt und ihre Sicherheit und Selbstständigkeit von Neuem begründet hat. Unsere erste Sorge war nunmehr darauf gerichtet, die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen, und bereits während den letzten Friedensunterhandlungen waren wir darauf bedacht, die Mittel dazu vorzubereiten. Der Erfolg hat Unsern Bemühungen entsprochen. Es gereicht Uns zur ganz besondern Beruhigung, Uns in den Stand gesetzt zu sehen, zu Maßregeln zu schreiten, welche mit sorgsamer Schonung der Rechte und billigen Ansprüchen Unserer getreuen Unterthanen zum Ziele führen werden. Wir bauen bei den von Uns gewählten Maßregeln auf die freie Mitwirkung Unserer biederen Völker, und zählen auf das Vertrauen, welches durch die reifere Kenntniß Unserer Verfügungen selbst gegründet, und durch deren Erfolg vollständig gerechtfertigt werden wird."

In den nun folgenden Paragraphen des Patentes sicherte der Kaiser zuvörderst feierlichst zu, daß nie wieder die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, oder irgend eine Vermehrung des im Umlaufe befindlichen stattfinden werde. Ferner wurde verkündet, daß das vorhandene Papiergeld auf dem Wege freiwilliger Einlösung in einem ununterbrochenem Fortgange gänzlich aus dem Umlaufe gezogen, und die Geldcirculation auf die Grundlage der conventionsmäßig aus-

Digitized by Google

noch weiter gehen und die Staatsverwaltung anklagen, sie habe mit dieser Summe keine von dem Stande des Papiergeldes geforderte Operation unternommen, habe, wie Tebeldi sich ausdrückt, (S. 60) das Jahr 1815 vergehen, habe die erste Hälfte des Jahres 1816 ihrem Ende sich zuneigen lassen und nichts gethan!

Das Schlimmste hätte sie gethan, wenn sie jene Maßregel ergriffen hätte, welche der Pseudonymus als die allein richtige preiset. Er sagt (S. 58.): ‚Im Interesse des Kaiserthums wäre es gewesen, noch vor Anfang des Jahres 1816 das Papiergeld auf den Kurs des Tages herabzusetzen. Das herabgesetzte Papiergeld war sodann gegen ein neues auf Conventionsmünze lautendes einzuwechseln.“ Und weiterhin (S. 35.): „Das Volk erwartete was die Gerechtigkeit, was die Natur der Sache geboten; es erwartete ein Patent wie das von 1811.“ Das Volk erwartete nichts der Art nach dem durch einen günstigen Frieden beendeten Kriege gegen Frankreich, erwartete keine plötzliche Vernichtung des vorhandenen Papiergeldes, des noch einzigen cirkulirenden Mediums, erwartete vielmehr bessere Zeiten von allmäliger Tilgung, welches einzig und allein gerechte System auch das der Regierung war, die es mit standhafter Beharrlichkeit durchführte. Man erwartete keine plötzliche Heilung der Wunden, welche die Zeit geschlagen, sondern erwartete sie einzig und allein wieder von der Zeit, und ergab sich mit Vertrauen in die Maßregeln der Regierung.

Diese hatte sorgfältig die Mittel zum Beginn einer allmäligen Tilgung vorbereitet, welche als allein möglich anerkannt werden muß, da nur ein gänzlicher Fremdling auf dem Gebiete der politischen Oekonomie und im großen Geldverkehr von augenblicklicher Einlösung alles Papiergeldes gegen Metall oder verzinsliche Staatsschuldscheine reden kann. Indem die Regierung wegen Kriegesrüstungen im März 1815 ein Anlehn von 50 Million Gulden in Papier eröffnete, welches in Conventionsmünze zu 2½ Procent verzinst würde, hatte sie kundgegeben, daß sie den bisherigen Weg verlassen werde. Es zeigte sich auch Theilnahme ausländischer, besonders holländischer Capitalisten an diesen Anlehen, das am 9. März 1816 geschlossen und bis auf 44 Millionen Gulden realisirt wurde. Weil man Maßregeln der Regierung, um den Geldumlauf zu verbessern, erwartete, aber weder ihre Beschaffenheit noch den Zeitpunkt ihrer Verwirklichung kannte, erfuhr der Kurs der Wienerwährung (Einlösungsscheine und Anticipationsscheine) beträchtliche Schwankungen, besserte sich aber im Ganzen und stand am 4. Juni 1816, den Tage, an welchem das sehnlich erwartete Finanzpatent, gegeben den 1. desselben Monats erschien zu 304.

Dieses Patent, verdient keineswegs den scharfen Tadel, den es auch sonst gefunden, und man muß nicht, wie Tebeldi

Digitized by Google

es macht, den Theil des Patentes, welcher die Umwechselung des Papiergeldes betrifft, von jenem trennen, welcher dessen Annahme bei den Aktieneinlagen in die zu errichtende Nationalbank betrifft. Denn auf beide Arten der Entfernung einer Masse Papiergeldes aus dem Umlauf rechnete das Patent, sowie auf baldiges Zustandekommen und kräftiges Wirken eben dieser Bank.

Der ernste und feste Wille der Regierung, das Geldwesen dauernd zu reguliren, gab sich in dem Patente kund, das geeignet war, auch die ängstlichsten Gemüther zu beruhigen. Im Eingange sagte der Monarch: „Die gewaltsamen Erschütterungen, die in den letzten verflossenen fünfundzwanzig Jahren Europa zerrissen, haben Uns seit dem Anfange Unserer Regierung in eine Reihe schwererer Kriege verwickelt, bei welchen die Erhaltung und Selbstständigkeit der Monarchie, Alles, was Regenten und Völkern am theuersten sein muß, gefährdet war. Wir konnten und durften Unseren Völkern keine Anstrengung ersparen. Die Entwickelung aller Kräfte des Staates forderte einen Aufwand, der die Steuerfähigkeit der Staatsbürger weit überstieg. Wir nahmen das Vertrauen Unserer Völker in Anspruch. Künstliche Geldzeichen setzten Uns in den Stand, dem Drange der Bedürfnisse zu folgen, und den gefährlichen Kampf zu bestehen, dessen siegreiches Ende die Monarchie in den vollen Besitz der von ihr abgerissenen Provinzen wieder eingesetzt und ihre Sicherheit und Selbstständigkeit von Neuem begründet hat. Unsere erste Sorge war nunmehr darauf gerichtet, die Regelmäßigkeit in dem zerrütteten Geldwesen wieder herzustellen, und bereits während den letzten Friedensunterhandlungen waren wir darauf bedacht, die Mittel dazu vorzubereiten. Der Erfolg hat Unsern Bemühungen entsprochen. Es gereicht Uns zur ganz besondern Beruhigung, Uns in den Stand gesetzt zu sehen, zu Maßregeln zu schreiten, welche mit sorgsamer Schonung der Rechte und billigen Ansprüchen Unserer getreuen Unterthanen zum Ziele führen werden. Wir bauen bei den von Uns gewählten Maßregeln auf die freie Mitwirkung Unserer biederen Völker, und zählen auf das Vertrauen, welches durch die reifere Kenntniß Unserer Verfügungen selbst gegründet, und durch deren Erfolg vollständig gerechtfertigt werden wird."

In den nun folgenden Paragraphen des Patentes sicherte der Kaiser zuvörderst feierlichst zu, daß nie wieder die Ausfertigung eines neuen Papiergeldes mit Zwangswerth und Zwangsumlauf, oder irgend eine Vermehrung des im Umlaufe befindlichen stattfinden werde. Ferner wurde verkündet, daß das vorhandene Papiergeld auf dem Wege freiwilliger Einlösung in einem ununterbrochenen Fortgange gänzlich aus dem Umlaufe gezogen, und die Geldcirculation auf die Grundlage der conventionsmäßig aus-

Digitized by Google

geprägten Metallmünze zurückgeführt werden würde. Zugleich wurde von dem Tage der Bekanntmachung des Patentes an, gestattet, in schriftlichen Urkunden Verträge auf conventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld abzuschließen.

Das Patent bot hienächst den Inhabern des Papiergeldes an: erstens die Verwechselung desselben zu einem Theil gegen Zahlungsanweisungen, die zu jeder Zeit in klingender Münze realisirt werden können, und zum andern Theile gegen zinstragende Staatsobligationen; zweitens die Annahme des Papiergeldes bei den Actieneinlagen in die zu errichtende Nationalbank. Es konnte daher der Papiergeldinhaber entweder für zwei Siebentheile des Nominalbetrages seines Papiergeldes, Banknoten, welche auf jedesmaliges Verlangen bei der zugleich errichteten Auswechselungskasse in Conventionsmünze verwechselt wurden, und für die übrigen fünf Siebentheile des Nominalbetrages Anweisungen auf Staatsobligationen, die ein Percent Zins in Conventionsmünze trugen, erhalten; oder er konnte sein Papiergeld zu den Actieneinlagen verwenden, und zwar mußte für jede Actie ein Betrag von 2000 Gulden in Papiergeld, und 200 Gulden in Conventionsmünze erlegt werden. Der Bank, deren Actienzahl auf 50,000 festgesetzt war, wurde für das ihm durch die Actieneinlagen zufließende und demnächst zu vertilgende Papiergeld, Staatsobligationen mit 2½ Procent Zinsen in Conventionsmünze zugesichert; so daß der Vortheil der Actionäre erstens, im Genusse der Zinsen für die Papiereinlage, und zweitens in dem der Bank in ihrer Eigenschaft als Esconto- und Leihbank durch Verwendung der Conventionsgeld-Einlagen zufließenden Gewinne bestand. Der privilegirten Nationalbank wurde die Einlösung des Papiergeldes übertragen, diese aber bis zu ihrer gehörigen Constituirung durch eine von der Staatsverwaltung im Namen der künftigen Bankgesellschaft eingesetzte einstweilige Verwaltung bewirkt.

So begann denn am 1. Juli 1816 die Einlösung, und es war der geringste Betrag, für welchen Banknoten und Obligationen erhoben werden konnten, auf 140 Gulden festgesetzt, und es mußten sich die zur Einlösung überbrachten Beträge durch diese Summe theilen lassen. Es wurden nach dem festgesetzten Verhältnisse von ⅔ und ⅓ für 140 Gulden ausgefolgt: 40 Gulden an Banknoten, und eine Anweisung, für welche bei der Universal-Staatsschuldenkasse eine Staatsobligation von 100 Gulden, die ein Procent in Conventionsmünze abwarf, erhoben werden konnte.

Zugleich mit dem Finanzpatente erschien ein anderes, in welchen befohlen wurde, die Erwerbsteuer, die Personalsteuer, die

Digitized by Google

Zoll- und Dreißigstelgebühren, die in die Staatskasse fließenden Justiz- und alle politischen und Kameral-Taxen vom 1. August an in den gesetzlich cirkulirenden Gold- oder Silbermünzen oder in Banknoten nach ihren vollen Nennbetrage zu bezahlen. Vom folgenden 1. September an aber sollten die oberwähnten Abgaben in den neu auszugebenden Banknoten entrichtet, und nur die fünf Gulden nicht erreichenden Abgabenbeträge auch nach diesem Termin in Conventionsmünze bezahlt werden. Das Finanzpatent vom 1. Juni 1816 trug nicht die von der Regierung erwarteten Früchte, aber statt, wie Tebeldi (S. 38). dies der „völligen Unfähigkeit der Finanzverwaltung" zuzuschreiben, werden wir vielmehr kurz die von ihr nicht voraussehbaren Ursachen des Mißlingens angeben. Zuvörderst war die Einlösung auf Allmäligkeit berechnet, und es würde auch diese Rechnung sich bewährt haben, wenn die Einlagen zu Bankactien mit dem ungestümen Drängen des Geldpublikums zur Verwechselung des Papiergeldes gegen Banknoten zu zwei Siebentheilen und gegen ein Procent tragende Staatsobligation zu fünf Siebentheilen, nur einigermaßen gleichen Schritt gehalten hätte. Als die Wienerwährung am 2. Juli 247 stand, hoffte man binnen vierzehn Tagen 10,000 Actien abzusetzen. Aber es geschah das, was damals Niemand vorauszusehen vermochte, der Kurs verschlechterte sich schon am folgenden Tage, den 3. Juli auf 255, am 6. auf 256 und sofort in bedenklichster Progression. Jetzt stockte der Absatz der Bankactien; die Auswechselung gegen Banknoten aber, die man alsbald in klingende Münze umsetzte, und gegen einprocentige Staatsschuldenscheine nahm einen um so rascheren Gang, je mehr der Kurs des Papiergeldes sich verschlechterte. Man mußte zuletzt die Operation einstellen. Durch die „Conversion" vom 1. Juni 1816, sagt Tebeldi: „war das österreichische Papiergeld, im Betrage von 678,715,925 Gulden um 42,003,087 Gulden vermindert worden." Der Kurs des Papiergeldes verschlimmerte sich schon während der Operation, und hätte sich doch nach menschlicher Voraussicht bessern sollen, und darauf hatte auch die Finanzverwaltung wesentlich gerechnet. Nach eingestellter Operation verschlechterte der Kurs sich noch mehr.

Die Schuld von dem Allen lag rein an den großen Capitalisten, welche augenblicklichen Gewinn der Anlage in Bankactien vorzogen; welche ferner, wenn sie auch einsahen, daß die Bank für die Einlagen immer steigende Renten gewähren werde, mit mißgünstigen Augen ein Institut ansahen, das namentlich den Banquiers einen wesentlichen Theil ihrer gewinnreichen Geschäfte abzunehmen drohte. Wenn dagegen die Geldnotabilitäten Oesterreichs eingesehen hätten, daß sie das Aufblühen einer Nationalbank nimmermehr hindern könnten, so würden sie vorzugsweise Actienein-

Digitized by Google

lagen gemacht, und schnell eine kräftige Wirksamkeit der Bank herbeigeschafft haben. In diesem Falle würde nicht soviel Papiergeld zur Einlösung durch Banknoten und ein Procent tragende Staatsschuldscheine präsentirt worden sein; die Menge dieser Staatsschuldenscheine, welche in immer größeren Summen auf dem Geldmarkte ausgeboten wurden, hätte den Zinsfuß nicht gesteigert, mithin auch den Kurs des Papiergeldes gegen Metallmünze nicht verschlechtert*), und Alles hätte den besseren, von der Regierung vorbereiteten und erstrebte nGang genommen. Die Regierung fest enschlossen, das Papiergeld ausgiebig zu vermindern, schritt zur Arrosirungsanleihe vom 26. October 1816, welche die fünfprocentigen Metalliques schuf, und von Tebelei bitter getadelt wird. Eine so große Masse Papiergeld dadurch auch außer Umlauf gesetzt wurde, hing doch abermals der Preis des Papiergeldes lediglich vom Zinsfuße ab; und da dieser stieg, verschlechterte der Kurs jenes sich bis auf 400. Der Zinsfuß sank im Jahre 1817 in Folge des Abflusses brittischer Capitalien nach dem Festlande. Alle Fonds besserten sich, so auch die österreichischen, und mit dem Sinken des Zinsfußes verbesserte sich auch der Kurs der Wienerwährung. Das wurde durch die Errichtung des allgemeinen Staatsschuldentilgungsfonds, und durch die definitive Constituirung der k. k. privilegirten österreichischen Nationalbank, und ihrer alsbaldigen sehr kräftigen Wirksamkeit immer mehr zum Guten gewendet, und das Geldwesen fest regulirt.

Jenes großartige Institut wird von Tebeldi mit ungewöhnlicher Bitterkeit angegriffen.

Die dreißigjährige Thätigkeit der österreichischen Nationalbank kann unmöglich einen besseren Lobredner finden als den Vortrag ihres Gouverneurs an den Bankausschuß in seiner Versammlung vom 10. Januar 1848.

Als Papiergeld-Einlösungsanstalt hat die Nationalbank die Dienste geleistet, zu der sie berufen war. Es bestand die Papiergeldeinlösung am 31. December 1846 in 441,908,150 Gulden; im Jahre 1847 wurden 285,550 Gulden eingelöst; im Ganzen also 442,193,760 Gulden, und es waren am 1. Januar nur noch 7,519,138 Gulden W. W. (d. i. ehemaliges Papiergeld in Einlösungs- und Anticipationsscheinen) im Umlaufe.

*) Wer z. B. in Folge der Bestimmungen des Patentes 840000 Gulden Papiergeld zur Einlösung übergab, der erhielt 240000 Gulden an C. M. und für 600000 Gulden ein Percent tragende Staatsobligationen. Für die 240000 Gulden C.-M. kaufte er wieder Papiergeld, brachte es wieder zur Einlösung, und fuhr so mit den 3 C.-M. die er für das neuerkaufte Papiergeld erhielt, fort. Daraus ergiebt sich klar, daß der Kurs des Papiergeldes sich nach dem Kurse der Staatspapiere, oder nach dem Zinsfuße richten mußte.

Digitized by Google

Welchen Dienst die Nationalbank dem Handel leistet, und wie gewaltig ihre Geldmacht ist: ergiebt sich schon aus ihren Erträgnissen. Diese waren:

Durch das Escomptogeschäft	3,135617	Fl. 35	Kr.
Durch das Leihgeschäft	515934	" 56¼	"
Durch die Zinsen des übrigen fruchtbringenden Stammvermögens der Bank .	1,672146	" 46¼	"
Durch die Reservefondszinsen	242584	" 20	"
Durch das Anweisungsgeschäft	50626	" 36	"
Die Einnahme stieg daher auf	5,616910	Fl. 13¾	Kr.
Wenn hiervon die in das Jahr 1848 gehörigen	385,431	Fl. 45	Kr.
Ferner die Regieauslagen mit 454,008 Fl. 16 Kr. zusammen	839,440	" 1	"
abgezogen werden, ergiebt sich ein Ertragniß von	4,777,470	" 12¾	"
Aus diesen wurden in der Reservefonds hinterlegt	300,000	" —	
mithin verbleiben	4,477470	Fl. 12¾	Kr.

Dieser Betrag gewährte für jede der bestehenden 50,621 Actien (ursprüngliche Einlage 600 Fl.) eine Jahresquote von 88 Fl. 27$\frac{1}{5}$ Kr.

Das Escomptogeschäft erhob sich im Laufe des Jahres 1847 auf die Anzahl von 92,757 Effekten im Werthe von 429,098936 fl. 30 kr., und wies nach den stattgehabten Einkassirungen mit dem 31. December 1847 noch 12,644 Effekten im Werthe von 87,842882 fl. 11 kr. aus.

Bei der Bank-Filial-Escompto-Anstalt zu Prag wurden vom 15. April bis 31. December 1847 escomptirt 4376 Wechselbriefe im Gesammtbetrage von 3,320606 fl. 40 kr., und nach den stattgefundenen Einkassirungen verwehrtete diese Anstalt mit 31. December 1847 noch 1166 Wechselbriefe im Gesammtbetrage von 793,633 fl. 36 kr.

Das Leihgeschäft erhob sich 1843 auf 134,454679 fl. 54 kr. in Pfändern, und die hierauf bewilligten Vorschüsse und Prolongationen auf 82,509500 fl. Mit letztem December betrug es noch 18,537797 fl. 44 kr. in erliegenden Pfändern, und der hierauf geleistete Vorschuß 10,189600 fl. (Das den königlichen Freistädten Ofen, Pest und Gran gewährte 2percentige Darlehen betrug noch 1,091539 fl. 54 kr., da bereits 1,908460 fl. 6 kr. zurückgezahlt waren.)

Das reine Depositengeschäft wies 1847 eine Summe von 76,412425 fl. 9½ kr. in deponirten Werthen aus.

Digitized by Google

Das Girogeschäft stellte 1847 ein Cevirement von 184,166743 fl. 40 kr. dar.

Die sämmtlichen Kassenstände
beliefen sich am 31. December 1846 auf 133,243422 fl. 34½ kr.
Im Jahre 1847 wurden empfangen: 1119,011604 fl. 10 kr.

Die Einnahme betrug daher . . . . 1252,255026 fl. 44½ kr.
Die Ausgabe erhob sich auf . . . . 1125,985582 fl. 8¾ kr.

Daher mit 31. December 1847 . . 126,269444 fl. 35¾ kr.

in sämmtlichen Cassen verblieben, und sich mithin im Jahre 1847 ein Gesammtverkehr von 2244,997186 fl. 18¾ kr. darstellet.

Einer Geldmacht vor diese Gewalt den nächst bevorstehenden Untergang weissagen, und weitläufig sich, darüber verbreiten, was bei ihrem unausbleiblichen Bankerotte geschehen und aus ihm folgen müsse, (S. 109 ff. und S. 388 ff.) ist höchst tadelnswerth, denn damit kann nicht beabsichtigt werden, eine wissenschaftliche Erörterung zu liefern, sondern den Kredit eines der tüchtigsten Institute zu erschüttern.

Tebeldi ist kenntnißreich genug, um Papiergeld und Banknoten ihrem wesentlichen Begriffe nach unterscheiden zu können, dennoch aber unterscheidet er, um das Mißtrauen zu erhöhen, gefliſſentlich nicht, macht vielmehr die Noten geradezu zu Papiergeld und ruft aus: (S. 88.) „Wer, in der Kenntniß dessen, was die Jahre 1796 bis 1815 den Oesterreichern gewesen waren, hätte gedacht, sie könnten je wieder Vertrauen zu Papiergeld fassen? Wer hätte gedacht, daß nach aufgehobenem Zwangskurse sie sich je wieder ein Papiergeld gefallen lassen würden?" Auch nennt er die Bank bloß ein „Institut zur Hinausgabe von Papiergeld," und alles Uebrige in ihrem Betreff sei lediglich Maske dieser Thatsache.

Die Noten der österreichischen Nationalbank sind wie die jeder andern Bank Wechsel, die sie auf sich selbst zieht und nach Sicht einzulösen verpflichtet ist. Die Banknoten sind keineswegs Vorstellungszeichen der Staatsmetallmünze überhaupt, sondern ein Vorstellungszeichen des Theiles derselben, den die Bank entweder baar oder in realisirbarem Werthe besitzt; gleichwie die Wechsel eines Privatmanns keineswegs Vorstellungszeichen von Geld überhaupt, sondern nur seines Vermögens sind. Wenn demnach die Noten der österreichischen Bank auch die Stelle des Geldes vertreten, sind sie doch selbst nicht Geld im strengen Sinn des Wortes, sondern leisten nur dessen Dienste, erleichtern den Verkehr; gerade so wie die Wechsel von Privatpersonen es thun, welche oft durch zwanzig Hände laufen und die Dienste von Geld leisten, ohne daß es irgend Jemanden einfällt, sie Geld zu nennen. Die Noten der österreichischen Nationalbank laufen durch zwanzig, durch

Digitized by Google

hundert, durch tausend Hände, bis sie ihr endlich doch zur Zahlung präsentirt werden. Sie sind daher so wenig wie die Wechsel Papiergeld. Zum Begriffe von Papiergeld gehört erstens die Ausgabe desselben als solches durch den Staat, zweitens der Zwangsumlauf. Die Noten der österreichischen Nationalbank sind nicht vom Staate ausgegeben; im Privatverkehr herrscht nicht die geringste Verbindlichkeit sie als Geld anzunehmen. Nicht als Papiergeld werden sie im Privatverkehr angenommen, sondern als jeden Augenblick realisirbare Wechsel der Bank auf sich selbst. Wer an ihrer Solidität zweifelt, nimmt sie nicht, gleichwie er die Wechsel des Privatmanns nicht nimmt, wenn derselbe ihm nicht sicher genug ist.

Die Bank ist so wenig „ein Institut zur Hinausgabe von Papiergeld," daß vielmehr ein wesentlicher Theil ihres Berufes war und noch ist, das vorhandene Papiergeld, die sogenannte Wiener Währung aus dem Umlaufe zu ziehen. Dies wird sehr bald geschehen sein, und dann ist die Bank rein das, was die Bank von England ist, Notenbank, Escomptobank, Leihbank, mit einem Worte ein Institut zur Erleichterung des Geldverkehrs. Als solches Institut ist sie allerdings eine der Säulen des öffentlichen Credites, muß das in ihrer Wirkung nothwendig sein.

Es sagt Tebeldi ferner: „Die Nationalbank konnte nur als Finanzmaschine bestehen, ihr Zweck konnte nur sein, die Maxime zu befolgen, welche in Massachusetsbai 1747 ausgeführt wurde." Es ist unlöblich, der Gründung der Bank durch die Regierung solche Motive unterzuschieben. Die Bank England hat der brittischen Regierung große und wesentliche Dienste geleistet, aber ein Werkzeug der Finanzverwaltung, eine Finanzmaschine war und ist sie nicht. Eben so wenig ist das die österreichische Nationalbank. Um Finanzmaschine zu werden, müßte sie aufhören zu sein, was sie ist, eine Actiengesellschaft, die ihre Geschäfte selbst verwaltet; müßte unter die Befehle des Finanzministers gestellt sein. Das ist die österreichische Nationalbank nicht im Entferntesten. Sowohl die Statuten von 1817 wie jene von 1841 enthalten die gleichlautende Verfügung: „Ueber Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bankdirektion jedesmal ein eigenes Uebereinkommen zu treffen." Die Bankdirektion, welche mit Ausnahme des Gouverneurs aus Actionären besteht, und aus den großen Geldnotabilitäten Wiens gewählt ist, kann ein Ansinnen der Finanzverwaltung auch ablehnen, denn es gilt der Grundsatz freier Vertragsschließung. Tebeldi's Ansicht, daß diese Verwaltung über die Baarvorrechte der Bank nach Gefallen verfügen, oder der Bank sonst auflegen könne, was sie will, ist eine ganz und gar aus der Luft gegriffene Annahme.

Digitized by Google

Es dürfte vielleicht zu bedauern sein, daß man für die Vorstände der Bankdirektion die Namen Gouverneure und Gouverneurs-Stellvertreter gewählt hat, weil sich an diese Titel leicht die falsche Vorstellung anknüpfen läßt, der Gouverneur, den der Kaiser ernennt, beherrsche die Bank. Der Gouverneur aber ist nichts weiter als der Vorsitzende, der Präsident der Bankdirection, und auch des Bankausschusses, sobald dieser versammelt ist. Bei den Versammlungen des Bankausschusses eröffnet der Gouverneur die Sitzung, bringt in der jährlichen ordentlichen Versammlung eine mit den erforderlichen Ausweisen belegte Darstellung der Geschäftsgebahrung zur Kenntniß des Bankausschusses, und trägt die Vorschläge vor, worüber letzterer zu entscheiden berufen ist. Was die Bankdirection betrifft, vertheilt der Gouverneur die Geschäfte unter die einzelnen Direktoren, bestimmt den Tag des wöchentlichen Zusammentrittes der Direktion zur gemeinsamen Berathung und Schlußfassung über ihre Geschäfte, veranlaßt außerordentliche Versammlungen, führt bei den Verhandlungen der Direktion den Vorsitz, unterzeichnet die Verhandlungsprotokolle, erhebt bei gleicher Stimme die Meinung, welcher er beitritt, zum Beschlusse, unterzeichnet die Correspondenz mit den öffentlichen Behörden, und unter Mitunterzeichnung eines der Directoren alle für die Bank verbindlichen Urkunden und öffentlichen Bekanntmachungen. Im Verhinderungsfalle des Gouverneurs tritt der Stellvertretrr in die Ausübung seiner Befugnisse und Obliegenheiten und wird selbst durch den jeweiligen ersten Direktor vertreten. Man sieht, daß der Gouverneur nichts weiter als der Präses der Bankdirection und der Versammlung des Bankausschußes ist. Es dürfte daher, wie ich unmaßgeblich meine, vorzuziehen sein, ihm einen seiner Amtsverrichtungen besser entsprechenden Titel beizulegen wie der eines Gouverneurs ist, als wäre die Nationalbank gleichsam eine Provinz des Staates, und der Vorsitzende ihr Statthalter.

Eben so wenig kann man daraus, daß sowohl dem Bankausschusse als der Bankdirection ein beaufsichtigender Staatsbeamter beigegeben ist, auf Abhängigkeit der Bank von der Finanzverwaltung schließen. Es ist ein Mangel bei der englischen Bank, daß ihren Directoren keine beaufsichtigende Staatsbeamten beigegeben sind, wodurch mehre Maßnahmen dieser Bank, die nichts weniger als wohlthätig wirkten, verhütet worden wären. Der von der Staatsverwaltung sowohl den Directoren als dem Ausschusse der österreichischen Nationalbank an die Seite gestellte Hofcommissär ist das Organ, durch welches der Monarch sich die Ueberzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt. Dieser Hofcommissär hat jedesmal den Berathungen beizuwohnen; die von ihm gestellte Mei-

nung ist jedoch bloß als eine berathende anzusehen*). Er hat alle schriftliche Ausfertigungen, welche im Namen der Bankdirektionen erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungsabschlüsse und dergleichen vorläufig einzusehen; er ist berechtigt, von den Hülfsämtern oder Kassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind, und muß insbesondere, unter seiner Verantwortung darüber wachen, **daß die im Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben, und das festgesetzte Verhältniß zum Münzschatze nicht überschreiten****). Wenn der landesfürstliche Hofkommissär eine von der Bankdirektion oder dem Bankausschusse beschlossene Maßregel den Bankstatuten nicht angemessen oder im Widerspruche mit dem Interesse des Staates findet; so hat er sich gegen die Ausführung schriftlich zu erklären und zu verlangen, daß hierüber mit den Verwaltungsbehörden, in deren Gebiet die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde. Diese Erklärung hat eine aufhaltende Wirkung, und die Bankgesellschaft ist verpflichtet, das verlangte Einvernehmen zu pflegen. Dem Hofcommissär ist ferner ein zweiter Kommissar beigegeben, welcher das Escompto- und das Darleihungsgeschäft in Rücksicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effekten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Creditbewilligung und auf die genaue Freihaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen, und der, wenn ihm in einer dieser Beziehungen ein Anstand entgegentritt, den Fall durch den Hofkommissär vor die Bankdirection zu bringen hat, vor und gegen deren Entscheidung in der Sache nicht weiter vorgegangen werden darf.

Diese Ueberwachnng durch einen Hofkommissär fließt aus der pflichtmäßigen Ausübung des Aufsichtsrechtes des Staates, ist weder eine Bevormundung, und noch viel weniger eine Beherrschung der österreichischen Nationalbank. Da bei Erneuerung ihres Privilegiums im Jahre 1841 die der Nationalbank zunächst gestellte Aufgabe, das Papiergeld aus dem Umlaufe zu ziehen, und den Uebergang zur Geldcirculation zum Conventionsmünzfuße zu vermitteln, fast ganz gelöset war, andrerseits in dem Zeitraume seit 1817 die Industrie- und der Börseverkehr einen außerordentlichen Aufschwung genommen hatten, so daß die früher vorhandenen Umlaufsmittel und die durch dieselben bedingten Creditverhältnisse den gesteigerten Bedürfnissen des Geldmarktes nicht mehr

*) §. 39 der Bankstatuten von 1817, §. 40 der Statuten von 1841.
**) Ebendaselbst.

Digitized by Google

genügten, so mußte bei Verfassung der neuen Statuten die angemessene Befriedigung dieser Bedürfnisse durch Vermehrung der Umlaufsmittel und Erleichterung des Credites als Hauptbestimmung der Nationalbank in das Auge gefaßt werden. Aber eben so wesentlich war, daß zugleich auch die Gewährleistung einer gesicherten Gebahrung durch ein geregeltes System der Notenausgabe und der Bemessung des Credites, sowie die nothwendige Aufsicht der Staatsverwaltung auf die Verhältnisse des Geldmarktes volle pflichtmäßige Beaufsichtigung fänden.

Während daher §. 42 der früheren Statuten nur besagte: „In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder unsere besondere Genehmigung erforderlich ist, hat sich die Bank an Unser Finanzministerium ausschließlich zu wenden," ist zu dieser Verfügung in §. 44 der Statuten von 1841 hinzugefügt*): „Der gewonnenen Uebersicht wegen werden als Gegenstände, die der Zustimmung der Finanzverwaltung bedürfen, folgende insbesondere namhaft gemacht: Wenn es sich um Erweiterung des Bankfonds, um die Festsetzung oder Verminderung des Münzschatzes (der Bank versteht sich) zu den im Umlauf gesetzten Banknoten, um außerordentliche Maßregeln zur Verstärkung des Münzvorrathes, um die Festsetzung oder Verminderung des Zinsfußes für das Escompto- oder Darlehensgeschäft, um die Bestimmung des von den Erträgnissen des Bankinstitutes unter die Actionäre als außerordentliche Dividende zu vertheilenden Betrages, um die Art der fruchtbringenden Verwendung des Reservefonds und seiner Zuflüsse, um die außerordentliche Einberufung des Bankausschusses, um die Errichtung von Filialbankanstalten, um die Auflösung der Bankgesellschaft von der Erlöschung ihr ertheilten Privilegiums, oder endlich um Beschlüsse handelt, des gegen deren Ausführung der landesfürstliche Hofcommissar Einspruch gethan hat." Wer diese Bestimmungen prüft, wird sich überzeugen, daß das Aufsichtsrecht des Staates nirgends über die Grenze der Pflicht und der Nothwendigkeit ausgedehnt ist.

Es gehört die eiserne Stirne eines Tebeldi dazu, um zu behaupten, daß die Noten der Nationalbank „nach Gefallen" vermehrt würden (S. 96.) „daß die Baarschaften der Bank mehre Male erschöpft waren (S. 98.) daß die Bank die „Werthscirculationen fieberhaft beschleunigte und damit die Monarchie aussaugte" (S. 103), daß die Banknoten, oder wie er sagt, „das

*) Statt „Unser Finanzministerium" steht in den Statuten von 1841 „Unsere Finanzverwaltung."

Digitized by Google

von der Bank ausgegebene Papiergeld zu einer beängstigenden Menge angewachsen sei." (S. 388.) Mit solchem und ähnlichen Gerede der Kaffeehauspolitiker, der Pessimisten, unterhält Tebeldi das Publikum.

Zu diesen an und für sich unnützen, in seinen Erfolgen aber nicht wirkungslosen Auslassungen treten noch die Schattenbilder, die Tebeldi's allzueifrig schaffende Phantasie heraufbeschwört und die in einer so aufgeregten Zeit, in welcher jeder Ehrenmann dahin streben sollte, das öffentliche Vertrauen zu erhalten und statt es zu erschüttern, im Gegentheil vor den Schwankungen, die es zu Tode tragen müssen, zu bewahren — wahrlich geeignet sind, den Credit der Bank und damit des Staates zu gefährden.

Wofür hält denn Tebeldi die Directoren der österreichischen Nationalbank? Sind sie denn etwa der Auswurf ihres Standes, die aus Gewinnsucht die Banknoten über alles Maß vermehren möchten, oder sind sie nicht vielmehr eine Auswahl der Wiener Geldnotabilitäten, redliche, geprüfte, einsichtsvolle Männer, deren Stellung so beschaffen ist, daß sie persönlich das größte Interesse an dem Credit der Banknoten und an einem streng geregelten Verhältnisse des Geldverkehres haben? Ist es nicht der Bankdirection ausdrücklich zur Pflicht gemacht*), von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Notenemission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung der Pflicht, die Noten auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in bankmäßiger Silbermünze nach ihren vollen Nennwerthe auszubezahlen, zu sichern geeignet ist? Hat nicht der landesfürstliche Hofkommissär unter seiner besonderen schweren Verantwortung darüber zu wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben, und daß das Verhältniß derselben zum Münzschatze stets so sei, daß jene Pflicht die Noten auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers gegen bankmäßiges Silbergeld nach ihren vollen Nennwerthe zu verwechseln, jeden Augenblick vollständig erfüllt werde? Nicht Willkühr führt bei Ausgabe der Noten den Vorsitz, sondern die Verhältnisse des Geldmarktes sind es, welche darüber bestimmen.

Mit Erbitterung tritt Tebeldi (S. 100.) gegen die Centralkassenanweisungen auf, und macht bei der Gelegenheit die Entdeckung, daß sie nur darum ausgegeben werden, um die Thesaurirer, d. h. diejenigen Leute, welche Metallgeld auffammeln und in ihrem Kasten liegen lassen, zu vermögen, es gegen jene Anwei-

*) §. 15 der Statuten.

Digitized by Google

sungen zu vertauschen, weil dieselben Zinsen tragen und jeden Augenblick wird es in baares Geld umgewechselt werden können. Aber ein Thesaurirer, der weder in Banknoten noch in Staatspapiere Vertrauen hat, wird auch kein Vertrauen zu den k. k. Centralkassenanweisungen haben und seine Dukaten und Zwanziger nachwie vor im Kasten behalten. Die Nationalbank, die, wie der Pseudonymus sagt (S. 101.), durch diese den Thesaurirern hingeworfene Lockspeise „neue Metallvorräthe zugeführt werden sollen," dürfte von ihnen wenig erhalten. Daß die Centralkassenanweisungen einem wahrhaften Bedürfnisse der Bevölkerung entsprochen haben, davon liefert den Beweis folgende Stelle des Vortrages des Gouverneurs der Nationalbank an den Bankausschuß in seiner Versammlung vom 10. Januar 1848: „Ferner wurde die Hinausgabe, Zurück-Escomptirung und Zahlung von drei percentigen k. k. Centralkassenanweisungen nebst Wien und Prag, auf vielseitig der hohen Finanzverwaltung durch die Provinzialautoritäten geäußerten Wünsche und mehrmaliges Andringen auch in Brünn, Lemberg und Grätz in Ausführung gebracht." Während die Centralcassenanweisungen den Capitalisten Gelegenheit geben, ihr Geld auch auf kurze Fristen zu nützen, was für dieselben gewiß eine Wohlthat ist: erleichtern diese zinstragenden in jedem Augenblicke verwechselbaren Anweisungen zugleich den Verkehr, äußern einen günstigen Einfluß auf die Aufrechthaltung eines gleichmäßigen Zinsfußes mithin auch (außerordentliche Ereignisse hinweggerechnet) eines gleichmäßigen Kurses der Staatspapiere, und erhöhen sowohl unmittelbar als mittelbar den Staatscredit, was Alles so erhebliche und wünschenswerthe Vortheile sind, daß die Frage des Pseudonymus (S. 101.): „Wo aber findet der Staat den Regreß für die hingegebene 3 Percent?" überflüssig erscheint. Jene Vortheile bringen dem Staate mehr ein, als die drei Percente, die er für eine zwar erhebliche aber doch nothwendiger Weise beschränkte Summe zahlt, beschränkt darum, weil auf längere Zeit Niemand sein Geld für nur drei Procente hingiebt.

Tebeldi setzt seinen theils unklaren, theils nur halb, theils gar nicht wahren Angaben über die österreichischen Geldverhältnisse die Krone auf, indem er sagt: „Man kann mit Rücksicht auf alle Umstände nicht annehmen, daß das in Oesterreich kursirende Geld weniger betrage als 729 Millionen Gulden C. M. Ich habe das in der Monarchie umlaufende harte Geld auf 82 Millionen Gulden geschätzt. Also betragen das alte Papiergeld und die Banknoten 647 Millionen Gulden.

„Folgende Theile dieser Summe sind gedeckt:

Digitized by Google

„Die im Escompto-Geschäft regelmäßig auf einmal verwendeten . 50,000,000 fl. — kr.
— „Für sie liegen die Wechselbriefe der Handelsleute im Bankportefeuille. —
„Die in Lethgeschäfte regelmäßig ausständigen 15,000,000 fl. — kr.
„Dafür liegen die Pfänder im Bankportefeuille!
„Die dem Vermögen der Bank und den Baarvorräthen der Regierung gleichkommenden 178,002,318 fl. 5 kr.
Summa: 243,002,318 fl. 5 kr.

„Die übrigen 404 Millionen Gulden sind ohne alle Deckung. Sie sind Schuldscheine, welche die Bank über ihr Vermögen ausgegeben hat."

Nie ist eine solche, aller Wahrheit entbehrendere Behauptung so bündig widerlegt worden, als dies durch die als rettungslos und bankrott geschilderte National-Bank selbst durch folgende Bekanntmachung in der Wiener Zeitung vom 6. März 1848 geschehen ist.

„Aus Anlaß der dermaligen politischen Ereignisse wurde das Gerücht verbreitet, es werde den Ansprüchen um die Verwechselung von Banknoten in Silbermünze nach dem vollen Nennwerthe auf jedesmaliges Verlangen den Ueberbringer bei der Nationalbank nicht sogleich entsprochen werden. Von der Unwahrheit und Unlauterkeit dieses Gerüchtes kann sich Jedermann selbst überzeugen, indem übereinstimmend mit den Vorschriften des §. 15 den allerhöchst erflossenen Bankstatuten bei den Verwechselungskassen der österreichischen Nationalbank die Umwechselung der Banknoten in bankmäßiger Silbermünze auf jedesmaliges Verlangen sowie bisher ununterbrochen sogleich stattfinden wird. Die Bankdirektion glaubt jenen Gerüchten und den dadurch erregten Besorgnissen nicht vollkommener begegnen zu können, als indem sie hiermit den Stand der österreichischen Nationalbank vom 29. Februar 1848 getreu zur öffentlichen Kenntniß bringt:

Activa.	fl.	kr.	Passiva.	fl.	kr.
Bankmäßig ausgeprägte C. M.	65,058351	8¼	Banknoten umlaufend . . .	214,146440	—
Escomptirte Effekten im Portefeuille, verfallen zwischen 5 u. 95 Tagen.	86,295505	54	Saldo der laufenden Rechnungen . . .	1,906391	11¼
Deponirte Pfänder gegen Vorschüsse, rückzahlbar in längstens 90 Tagen.	12,602500	—	Bankfond durch 50,621 Act. zu d. ursprünglichen Einl. von 600 fl. per Actie . . .	30,372600	—
Hypothecirte Staatsschuld	81,387264	45			
Garantirtes Darlehen für Ungarn	1,081809	45			
Summa:	246,425431	11¼	Summa:	246,425431	11¼

Gez. Carl Freih. v. Lederer, Bank-Gouvernenr.
Christian Edler v. Erith, Bank-Direktor.

Digitized by Google

Wir acceptiren beſtens die Angabe Tebeldis, daß das in der öſterreichiſchen Monarchie kurſirende Geld nicht weniger betrage als 729 Millionen Gulden C. M. Zieht man nun die am 29. Februar 1848 umlaufenden 214,146440 Gulden in Banknoten, und die am 1. Januar 1848 noch verbliebenen 7,519,138 Gulden W. W., welche gleich ſind 3,007655½ Gulden C. M. von jener kurſirenden Geldſumme von 729 Millionen Gulden C. M. ab, ſo kurſirten in der Monarchie am gedachten 29. Februar 511,845904 Gulden 44 Kreuzer in hartem Gelde, ungerechnet der an jenem Tage 65,058351 Gulden 8¾ Kreuzer betragenden, in bankmäßig ausgeprägter Münze beſtehendem Münzſchatze der öſterreichiſchen Nationalbank.

So hat denn doch Tebeldis Schrift, die manch Körnlein des Mißtrauens geſäet, das Gute gehabt, daß der zufriedenſtellende Zuſtand den des Staatshaushaltes wie der blühende Stand der National-Bank in das richtige Licht vor den Augen der Welt geſetzt worden iſt, und es bleibt uns nur zu wünſchen übrig, daß an die Stelle des unzeitigen Schweigens, für die Folge regelmäßige öffentliche Rechnungsablage trete; dann ſind Angriffe von Seite des Herrn Tebeldi und ſeiner Sinnesverwanden, wenn auch nicht unmöglich — denn doch wirkungslos!

Druck von C. W. Vollrath in Leipzig.

Digitized by Google

Literarische Anzeige.

Soeben ist bei **Otto Spamer** in **Leipzig** erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Satirisch-literarisches

Taschenbuch für 1848.

Unter

Mitwirkung des jüngsten Deutschlands

herausgegeben

von einem Unberühmten.

Mit den Portraits des Unberühmten, einiger Dutzend Berühmter und etlichen andern Illustrationen.

Preis elegant carbonirt 1½ Thlr.

Inhalt.

I. Vorlesungen über Geschichte der modernen Literatur. Nach Heften von Gambrinus.

Einleitung.

Kaput I. Das jung. Deutschland.

Carl Trutzkopf, Heinrich Lobe, Gustav Schüchtern, Theodor Maul, Ludolph Windpark.

Kaput II. Friseure, Nachzügler und Lakaien des jungen Deutschlands.

Aug. Klewald, Ernst Vollkomm, Arnim Starkgraf, Wolfgang Wenzel.

Kaput III. Deutsche Philosophie.

1. Kap. Norddeutsche Philosophie.
2. " Süddeutsche Philosophie.
3. " Oesterreichische Philosophie.

Kaput IV. Die Weiber.

Karoline Pichlerin geb. v. Weiner, Ihanna Gräfin Ha! Ha!, A. v. Störmberg, Theeröse, Frau von Gottwie Kahl, Fettina, Louise Kühlbach, Fanny Jenny, Clementine, Bärbel Paoli, Frau von Gotzzin, Adelheid v. Stolperfort, Anna Droste v. Fischerring, Louise v. Polonius ꝛc. ꝛc.

Kaput V. Die Politischen.

Emanuel Waibel, Ferd. Freilichgrad, Franz Dinkelstets, Hoffmann v. Gallerlsleben. Robert Putz, Georg Hinweg.

Kaput VI. Das jüngste Oesterreich.

Karl Pech, Alfred Mäusner, Moritz Bartmann, Eduard Lautner, Hermann Kollett, Johannes Buwwelmeyer.

Digitized by Google

Caput VII. Die Unentschiedenen.
Eduard Duller, J. Mosen, Ludwig Pechstein, Heinrich Kunig, Levit Stocking, Berthold Urbach, J. Daul, Friedrich Rebbel, Adalbert Schriftet.

Caput VIII. Die Entschiedenen.

Caput IX. Die Journalisten.
Von Oettinger bis auf die neueste Zeit.

II. Moderne Dichtung.
1. Naturscenen. Von Karl Beck.
2. Ein nasses Grab. Von Moritz Hartmann.
3. Der Wahn der Zeit. Von Ludwig Bauer.
4. Allons d'ruf! Entwurf zu einer deutschen Marseillaise.
5. Fahrender Weltschmerz. Von A. Mauckner ꝛc. ꝛc.
6. An Herrmann Kollet. Für H. Heine.

III. Modernes Drama.
Gabriel Ukosta. Trauerspiel in 5 Akten. Im Entwurfe mitgeth. v. C. Trutzkopf.

IV. Literarisches.
1. Ungedruckte Briefe von Göthe. Mitgetheilt von Karl Streckfuß.
2. Der geschiedte Arthurle. Dorfgeschichte von B. Urbach's sel. Erben.
3. Aus dem Wanderbuche eines verabschiedeten Hausknechts.

V. Zur Literatur und Kunst.
1. Die Karlsschüler von H. Laube. Aus einem Briefe meiner Tochter Karoline an ihre Mutter.
2. Mein Besuch bei dem Unberühmten. Charakteristik von F. Freih. v. M.....
3. Trutzkopf's Jürgen Wullenweber. Erste Aufführung auf dem Kölner Stadttheater. Vorbericht von Levit Stocking.
4. Die trauernden Mehlsäcke. Oelgemälde von Carl von Möppl. Kunstbericht von Hesekiel Kieselack ꝛc. ꝛc.
5. Die rationale Schafzucht. Leipzig 1849. 22 Bogen. (Censurfrei!!)

Vorschlag zu einem

Programm der National-Partei in Italien.

Von Massimo Azeglio.

Preis 15 Ngr. = 45 Kr. Conv.-M.

Dieses in Florenz binnen 3 Tagen in 15,000 Exemplaren vergriffen gewesene Schriftchen ist der beste Dollmetscher für die Richtung in der öffentlichen Meinung desjenigen Landes, auf welches jetzt wiederum die Augen von ganz Europa gerichtet sind.

Die Verfassungsentwickelung in Preußen

und ihre neueste Phase.

Von R. v. Bardeleben.

Geh. 15 Ngr. = 45 Kr. Conv.-M.

Bei dem nahe bevorstehenden Zusammentreten der preußischen und österreichischen Landtage dürfte die soeben in zweiter Auflage erschienene vorstehende Broschüre die allgemeine Aufmerksamkeit in besonderm Grade verdienen.

Leipzig, Otto Spamer.

Digitized by Google

Jetzt vollständig.

Das Buch
vom
Erzherzog Carl.

Geschrieben
von
F. J. A. Schneidawind.

Illustrirt von
Adalbert Müller.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

Preis 20 Ngr. = 1 Fl.. C.-M.

Pracht-Ausgabe vollständig: in eleg. reichverziertem Einband.
1½ Thlr. = 2 Fl. C.-M.

Dieses ächte Volksbuch, welches in beredter, würdiger Sprache und in 30 Illustrationen dem Leser das Heldenleben des jüngst verstorbenen Oesterreichischen Prinzen ohne Furcht und ohne Tadel vor Augen führt, ist in zwei über 4000 Exemplaren starken Auflagen wenige Monate nach deren Erscheinen fast gänzlich vergriffen gewesen.

Die Verlagshandlung hat weder Kosten noch Mühe gescheut, dieser dritten, vermehrten und verbesserten Auflage die gleiche, elegante Ausstattung zu verleihen. — In welchem Maaße sie bei den zwei ersten Auflagen das von dem Verfasser und dem Künstler angestrebte Ziel erreicht, durch ihr Buch dem ächtdeutschen Helden, dem Sieger von Aspern ein, wenn auch kleines Denkmal der Verehrung zu errichten, muß sie der wohlwollenden Beurtheilung derjenigen überlassen, denen sie „das Buch vom Erzherzog Carl" gewidmet: den **Waffengefährten und den Zeitgenossen des Helden, den Freunden des Vaterlandes** und seiner Geschichte.

Verlag von Otto Spamer in Leipzig.

Digitized by Google

Literarische Neuigkeiten.

Das

Oesterreichisch-Kaiserliche Bewußtsein.

Von Bernhard Friedemann.

Preis 5 Ngr. = 15 Kr. Conv.-M.

Die Wiedergeburt Oesterreichs

seit dem 13. März.

I. Die Wiener Ereignisse. Von **W. M. Zehner.**
II. Der erste Eindruck in den Provinzen.
III. Die gegenwärtige Lage Oesterreichs. Von **Bernh. Friedemann.**
Anhang. Kossuths Rede in der Ständesitzung vom 3. März.

Preis 10 Ngr. = 30 Kr. Conv.-M.

Verlag von Otto Spamer in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

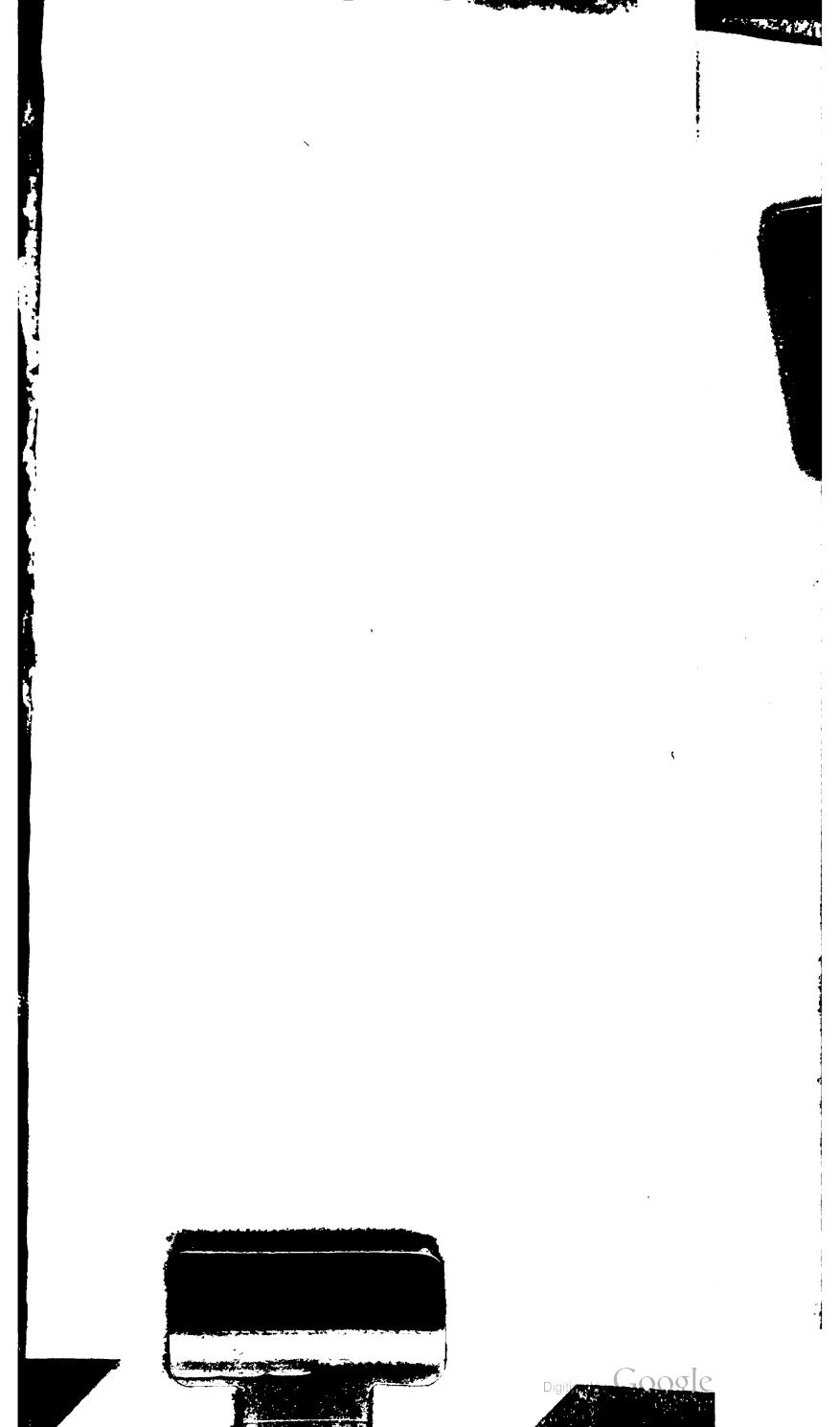
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

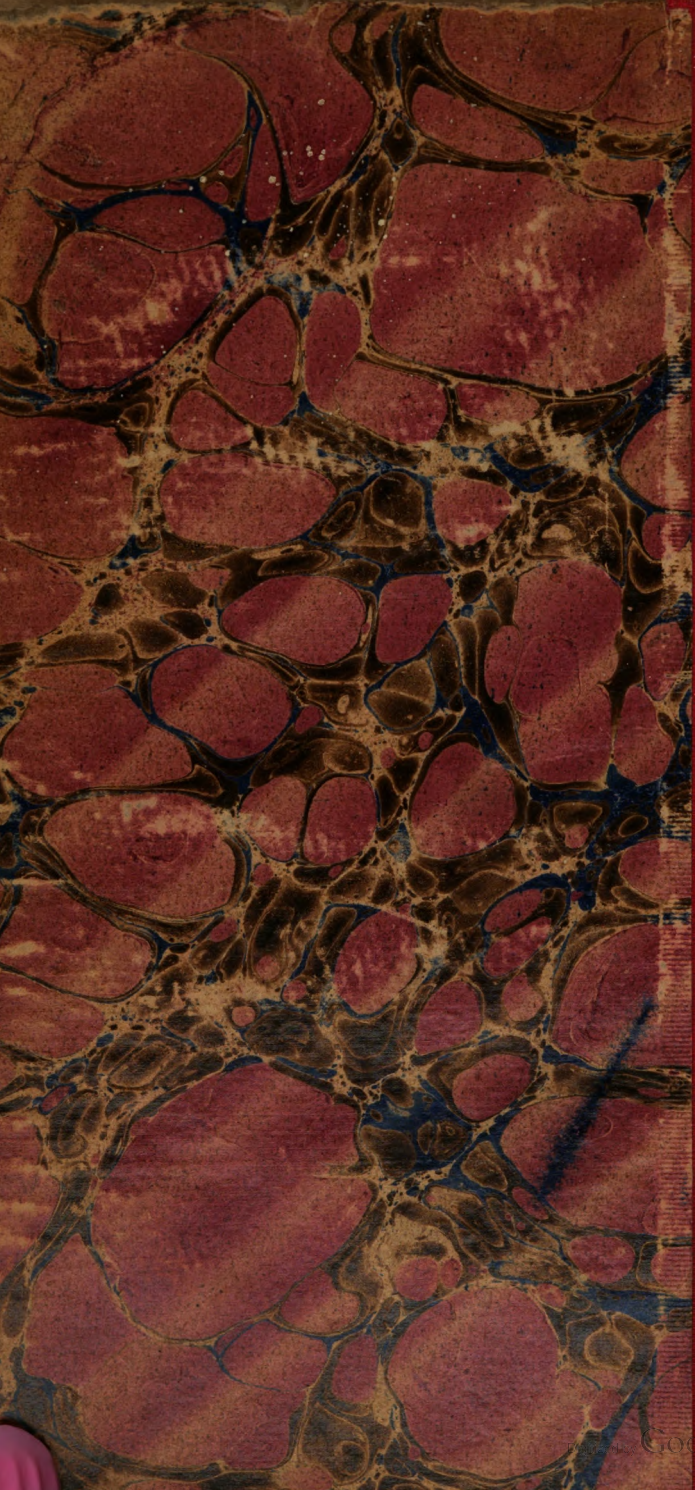
Digitized by Google